Die Vorschriften der Thora.

Von

Ludwig Stern.

עמודי הגולה

oder:

Die Vorschriften der Thora

welche

Israel in der Zerstreuung

zu beobachten hat.

Ein Lehrbuch der Religion

für

S c h u l e   u n d   F a m i l i e

von

Ludwig Stern,

Direktor der israelitischen Schule in Würzburg.

Frankfurt a. M.

Verlag von J. Kauffmann.

1882.

Alle deine Gebote sind Wahrheit, sie aber verfolgen mich mit Lüge; hilf mir! Fast haben sie mich vernichtet auf Erden; ich aber verließ deine Befehle nicht. Nach deiner Gnade erhalte mich, daß ich hüte das Zeugnis deines Mundes.

Ps. 119, 86–88.

Empfehlungen

der ehrwürdigen Herren, Sr. Ehrwürden, Herrn **Samson Raphael Hirsch** נ"י, Rabbiner in Frankfurt a. M. und Sr. Ehrwürden, Herrn **Dr. Israel Hildesheimer** נ"י, Rabbiner und Seminardirektor in Berlin.

ב"ה

Frankfurt a. M., 12. 4. 81. Sr. Wohlgeboren, Herrn Direktor Ludwig Stern, Würzburg. Sie waren so freundlich, mir Ihr Lehrbuch der Religion für Schule und Familie (עמודי הגולה) zur Einsicht im Manuscripte zuzusenden und mich um meine Ansicht darüber zu ersuchen. Was ich von Ihrem Buche gelesen, kann mich nur zu dem aufrichtigen Wunsche veranlassen, daß dasselbe in recht vielen Schulen und Familien Eingang finden möge. Es erscheint ganz geeignet, ächte jüdische Erkenntniß und Gesinnung anzuregen und zu pflichttreuer Erfüllung des Gesetzes anzuleiten. Möge das Gute, das Sie bezwecken, in erwünschtem Maße erreicht werden und der beste Segen Ihre Arbeit begleiten. Hochachtungsvoll

Rabbiner Hirsch.

ב"ה

Herr Direktor Ludwig Stern in Würzburg ersuchte mich vor einiger Zeit um Durchsicht eines von ihm über die Vorschriften der תורה angefertigten zur Veröffentlichung bestimmten Manuskripts. Ich erwiderte demselben, daß es meiner Überzeugung nach bei einem Manne, bei dem wie bei ihm אתמחי גברא ואתמחי קמיע, der seit Jahren zu den gesetzestreuen und gesinnungstüchtigen יהודים zählend, in allen seinen publizistischen und literarischen

Arbeiten diesen Standpunkt vertritt, solche Revision des Manuskriptes nicht nöthig sei, da dessen Gesetzestreue gegen wissentliche, und das talmudische: חבר אינו מוציא מתחת ידו דבר שאינו מתוקן gegen unwissentliche Ungehörigkeiten Garantie biete, daß mir aber anderseits zur entsprechenden Durchsicht die Muße fehle, ich dagegen den Hrn. Verfasser an eine von mir nahmhaft gemachte Autorität verweisen könne, deren Urtheil mir so maßgebend wie mein eigenes sei. Nachdem nun dieselbe die Durchsicht vorgenommen, und mir mit wahrer Begeisterung die Vorzüglichkeit der Schrift anpries, von welcher ich selbst mich durch Lektüre einiger Piecen überzeugt habe, so empfehle ich das Buch aufs Eindringlichste, da dasselbe bei entsprechender Verbreitung sehr viel dazu beitragen wird, den ächten Thorageist und die gesetzestreue religiöse Praxis wieder aufzurichten.

Berlin, 30. Nissan 5641.
29. April 1881.

Dr. Israel Hildesheimer,
Rabbiner und Seminardirektor.

Vorwort.

Der unter uns herrschende, von jedem aufrichtigen Israeliten schmerzlich empfundene *Mangel an Thorakunde*, welcher zur *Vernachlässigung der Thoravorschriften* auch in solchen Kreisen führt, wo eine grundsätzliche Gegnerschaft zur Thora nicht besteht, veranlaßte die Abfassung des vorliegenden Buches.

Soll es besser werden in Israel, so muß mit und in der Schule begonnen werden, und es würde bald besser sein, könnten und wollten wir unsre Schulen so einrichten, daß sie wieder tiefere und ausgedehntere Thorakenntnisse vermittelten. Einzelne, ziemlich allgemein bekannte Beispiele beweisen die Richtigkeit dieser Behauptung. Allein bei der Organisation unserer Schulen wirken häufig Faktoren mit, die außerhalb des Einflusses derjenigen stehen, die das Richtige erkennen und erstreben, und auch da, wo Hindernisse, wie etwa bestehende Gesetze, widerstrebende Elemente in der Gemeinde nicht vorhanden sind, ist oft an eine gründliche Verbesserung der Schule darum nicht zu denken, weil die erforderlichen Mittel und Kräfte fehlen. Das dürfte in den meisten kleinen und mittleren Gemeinden der Fall sein. Darum gilt es zunächst, da wo eine Umgestaltung der Schule in dem angedeuteten Sinne unthunlich ist, wenigstens *innerhalb der bestehenden Einrichtungen* zu verbessern, was sich verbessern läßt.

Möge man es dem Verfasser nicht als Unbescheidenheit anrechnen, wenn er dieses Buch als Mittel zu einer so begrenzten Verbesserung betrachtet. Dasselbe enthält in übersichtlicher, systematischer Anordnung *die Gebote, Verbote der schriftlichen und mündlichen Thora*, welche wir in der Zerstreuung erfüllen können und erfüllen müssen, doch nicht bloß die *Grundvorschriften* allein, sondern auch die *Einzelvorschriften* (פרטי דינים), soweit sie ohne Casuistik sich darstellen lassen, nach den Codices א"ח, י"ד, ח"מ ואה"ע, deren Glossatoren und andern פוסקים. Alle Pflichten, welche der Israelite — Mann und Weib — zu erfüllen hat, vom Aufstehen bis zum Nieder-

legen, vom Anfang bis zum Ende des Jahres, im Hause, in der Synagoge, im Verkehr mit anderen, in allen Lebensverhältnissen, sind in dem Buche zusammengestellt; nur etliche wenige, für die bei der Jugend das Verständnis nicht vorauszusetzen ist, sind unter Hinweis auf die Notwendigkeit späterer Belehrung nur kurz angedeutet, so daß derjenige, dem das Glück versagt ist, sich genügende Thorakunde zu erwerben, wenigstens das zu einem Leben nach Thoravorschrift Unerläßliche aus diesem Buche lernen kann.

Da nun der als Halacha aufgenommene Satz (Kid. 40b), daß dem Erlernen der Thora der Vorrang unter allen ihren Geboten gebühre (לימוד גדול), damit begründet wird, daß das Erlernen die Erfüllung zur Folge habe (שהלימוד מביא לידי מעשה), so dürfte ein Buch, wie das vorliegende, welches zur Erfüllung der Gebote und zur Beobachtung der Verbote anleiten will, in einer Zeit wie die unsrige sicherlich die Berechtigung haben, eine Stellung in unserer Schule zu erstreben.

Das Buch wird auf dem Titel „ein Lehrbuch der Religion" genannt. Der Verfasser wollte durch diese Bezeichnung keineswegs den unheilvollen Irrthum gutheißen, als ob „Thora" und „Religion" sich deckende Begriffe wären. Diese Benennung, heutzutage vielen fast verständlicher als das Wort Thora, wurde darum gewählt, um die Stellung näher zu bestimmen, welche der Verfasser glaubt für sein Buch innerhalb unserer Schulen, wie sie eben heute in Deutschland bestellt sind, in Anspruch nehmen zu dürfen.

In den meisten dieser Schulen hat man ein dreifaches Unterrichtsmaterial; bezeichnen wir es mit den landläufigen Namen: Hebräischer Unterricht, biblische Geschichte und Religionsunterricht. Die biblische Geschichte kommt hier nicht weiter in Betracht.

Der sobenannte hebräische Unterricht, welcher eigentlich den Thoraunterricht repräsentirt, beschränkt sich in den meisten Schulen auf die Übersetzung des Pentateuchs (חומש) und des Gebetbuchs (סדר תפלה). Wie einmal die Sachen liegen, sind es schon gute Schulen, in welchen beide ganz durchgelernt werden und diejenigen, wo etwas רש"י, einige Abschnitte חיי אדם, und wenn es hoch kommt auch einige משנות gelehrt werden, sind schon zu den besten zu zählen. Von den wenigen glänzenden Ausnahmen darf hier abgesehen werden. Für die große Masse der Schulen entsteht aber die ohne Selbsttäuschung zu beantwortende Gewissensfrage: Vermittelt dieser hebräische Unterricht (Thoraunterricht) die Kenntnis dessen, was der Israelite thun muß, und dessen, was er nicht thun darf, genügend für eine Zeit, in welcher das Haus hierin fast gar nichts leistet?

In der Theorie läßt sich freilich behaupten, das חומש enthalte alle מצות, man dürfe sie nur bei Gelegenheit des Übersetzens eingehend besprechen. Die Erfahrung lehrt aber, daß dies in der Praxis fast nirgends geschieht, weil schwer zu überwindende didaktische Schwierigkeiten es unmöglich machen. Die technisch-sprachlichen Schwierigkeiten lassen nur wenig Raum für eine derartige sachliche Besprechung; die מצות sind räumlich zu ungleichmäßig in der Thora verteilt, um ein unterrichtliches Nebeneinandergehen ihrer Besprechung mit der Übersetzung zu ermöglichen. Die bloß mündliche Mitteilung von דינים, bei welchen eine sehr präzise Fassung erforderlich ist, kann nur von vorzüglichen Lehrern erwartet werden und hat auch dann noch eine sehr bedenkliche Seite; bei nicht vorzüglich begabten Schülern ließe sich von einer derartigen Mitteilung fast gar kein dauernder Erfolg erwarten. So stehen wir denn vor der traurigen Thatsache, daß dieser Unterricht, nenne man ihn hebräischen Unterricht oder Thoraunterricht, als ein auf die Erfüllung der Gebote und Beobachtung der Verbote nur wenig einwirkender zu betrachten ist und den Schülern nur wenig Kenntnis dessen verschafft, was sie wissen müssen, um als Israeliten gesetzestreu leben zu können.

Vielleicht bewirkt das der „Religionsunterricht"? Für diesen giebt es Hunderte von Lehrbüchern, von welchen das eine oder andere in jeder der hier in Rede stehenden Schulen anzutreffen ist. Aber schon ein Blick auf ihre Inhaltsverzeichnisse genügt, um sich zu überzeugen, daß sie die Lücke nicht ausfüllen, welche, wie eben nachgewiesen worden, unsern Thoraunterricht entstehen läßt. Auch die bessern, auf dem Boden strenger Gesetzestreue*) stehenden wollen zu sehr nur Religionslehrbücher, Katechismen sein und enthalten daher zuviel des Entbehrlichen und entbehren zuviel des Unerläßlichen. Die meisten stehen aber gar nicht auf dem Boden der Gesetzestreue und räumen gnädig dem salonfähig zugestutzten, von ihnen sogenannten „Ceremonialgesetze" auch einige Seiten ein. Was läßt sich von diesen Produkten eines seichten Nationalismus für die Gesetzeserfüllung erwarten?

---

*) Jedenfalls kennt der Verfasser nicht alle; der Wahrheit zur Ehre hebt er unter den ihm bekannten zwei rühmend hervor: תורת אמת von Dr. B. H. Auerbach זצ"ל enthält wohl die meisten דינים unter allen Religionslehrbüchern, aber sehr viele derselben sind für Eltern, Lehrer und angehende Theologen in die Anmerkungen verwiesen. — Das zur Begründung einer wahrhaft jüdischen Gesinnung vorzüglich geeignete דת משה ויהודית von dem ehrwürdigen, frommen, gelehrten Herrn Rabbiner Salomon Plessner נ"י spricht (Einltg. XXI) sehr eindringlich für die Wichtigkeit des Ceremonialgesetzes, wenn dieses auch „nur dürftig in das Interesse jenes Religionsbuches gezogen werden konnte wegen Mangels an Raum". Der ehrwürdige Herr setzte zweifelsohne einen nebenhergehenden ausgedehnteren Thoraunterricht voraus.

Da wir nun einmal den Religionsunterricht und die Religionsbücher haben, warum sollten wir sie nicht in den Dienst des Thoraunterrichtes ziehen? Diese Erwägung und das in vieljähriger Lehrertätigkeit erkannte Bedürfnis brachten in dem Verfasser den Entschluß zur Reife, dem oben bezeichneten Materiale die Form dieses Buches zu geben und es auch ein „Lehrbuch der Religion" zu nennen, indem er glaubt, daß nichts von alldem, was unsere Religionsbücher unter der heute so beliebten Bezeichnung „Religion" ausbieten, darin mangelt; denn auch die sogenannte „Glaubenslehre", von welcher demnächst noch die Rede sein wird, ist darin enthalten; damit ist aber die Stellung, welche das Buch in unserer Schule erstrebt, gefunden.

Der Verfasser müßte wünschen, das Buch nicht geschrieben zu haben, wenn durch dasselbe auch nur ein Vers, eine Zeile des hebräischen Unterrichtsstoffes verdrängt werden wollte; dieser ist leider schon auf das Mindestmaß zurückgeschraubt und wir müssen mit aller Energie nach seiner Ausdehnung streben, denn um ganz und voll Israelite sein zu können, muß man die Thora in der Ursprache verstehen. Darum unterweisen wir unsre Jugend, soviel als immerhin möglich, in den Vorschriften der Thora aus den gebräuchlichen hebräischen Büchern. Wo das aber nicht in ausreichendem Maße geschehen kann, da ist es um so notwendiger, daß es in der allen verständlichen Muttersprache geschehe, damit wir nicht, um mich des talmudischen Bildes zu bedienen (B. K. 60 b.), die Glatze auf zwei Seiten haben. Deshalb ist es des Verfassers sehnlichster Wunsch, daß dieses sein Buch an der Stelle der gebräuchlichen Religionslehrbücher Eingang in recht vielen Schulen finden möge.

Auch in der Form weicht das Buch wesentlich von den meisten Religionslehrbüchern ab und der Verfasser glaubt, sich hierüber aussprechen zu sollen. Die fast allgemein angenommene Zweiteilung in Glaubens- und Pflichtenlehre und der letzteren Dreiteilung in Pflichten gegen Gott, uns selbst und unsern Nebenmenschen ist darin aufgegeben. Diese Einteilung hat dahin geführt, daß einzelne Abteilungen im Verhältnis zu anderen unterschätzt worden sind. Alle Worte der Thora sind aber für uns gleichwertig, fordern von uns die gleiche Anerkennung, den gleichen Gehorsam. Die Lehren und Weissagungen der Thora und der Propheten, welche der Israelite anzuerkennen verpflichtet ist, — das ist eben die sobenannte Glaubenslehre — sind zwar von einzelnen sehr hochstehenden Männern in besonderen Schriften abgehandelt worden. Dies geschah aber unverkennbar aus apologetischen Gründen, nicht aber darum, als ob dieser Teil der Thora ein besonders abgegrenztes Gebiet derselben ausmachte.

Wo es sich aber um die Darstellung des Gesammtinhaltes der Thora handelt, in seinem großen Codex יד החזקה, hat unser großer Lehrer R. Mosche b. Maimon s. A. diese Lehren und Weissagungen unter den Halachot und zwar in verschiedenen Abteilungen des Werkes aufgeführt. Dieser maßgebenden Autorität folgend hat der Verfasser diese Lehren und Weissagungen bei den Vorschriften, als deren Exemplification sie zu betrachten sind, vorgetragen (2—9). Alle Gebote und Verbote aber wurden als das, was sie wirklich sind, als Pflichten gegen Gott aufgefaßt, und die verschiedenen Beziehungen, in welche wir durch die Erfüllung derselben zu Gott treten, als Einteilungsgrund angenommen, wodurch sich die vier Hauptabschnitte des Buches ergaben. So ist denn eine volle Einheit erzielt und die Gleichwertigkeit aller Inhaltsbestandteile des Buches auch äußerlich erkennbar gemacht.

Daß die katechetische Lehrform nicht gewählt wurde, dürfte um so weniger der Rechtfertigung bedürfen, da diese Form auch schon von anderen ausgeschlossen worden ist. Doch die Gewohnheit hat immer ihre treuen Anhänger, für diese diene folgendes. Die Thora ist uns gegeben; sie ist nicht dem menschlichen Geiste entsprungen und kann daher nicht aus dem Kinde herausentwickelt werden. Auch nur die Meinung, das wäre möglich, ist in hohem Grade nachteilig. Durch Empfangen und Überliefern (קבלה ומסירה) ist die Thora auf uns gekommen, durch Überliefern und Empfangen müssen wir sie den künftigen Geschlechtern vererben. Die Thora lehrt, gebietet, verbietet, das sind die einzigen Motive des Anerkennens, Thuns und Lassens für den Israeliten, diese schließen aber nicht nur jedes Katechesieren aus, soweit es nicht die Erklärung vorher akromatisch gegebenen Stoffes bezweckt, sondern auch jene philosophierenden Beweisführungen, denen in vielen Religionslehrbüchern ein so großer Raum gegeben ist.

Das Buch ließ sich kürzer fassen, wenn der Verfasser sich hätte entschließen können, den auf Auswendighersagen und Prüfungsparaden berechneten Compendienstil zu wählen; es schien ihm aber geraten, sich einer Darstellungsweise zu befleißigen, welche geeignet ist, Geist und Gemüt anzusprechen. Ob ihm das immer gelungen ist, haben freilich andere zu beurteilen; möge ihr Wahrspruch gelinde ausfallen.

Auf die Wahl dieser Darstellungsweise wirkte jedoch ganz besonders die Hoffnung des Verfassers ein, das Buch möchte auch in den Familien Eingang finden und die meist verloren gegangene Wechselwirkung zwischen Schule und Haus wieder herstellen. Ehedem lasen Eltern und Kinder am Sabbat in vorhandenen jüdisch-deutschen Büchern und der Vater „verhörte" seine Kinder. Jene

Bücher sind ihrer Form und Sprache nach veraltet, ohne daß andere sie ersetzen und zum Verhören sind nur wenige Väter befähigt. Dieses Buch kann jeder Deutschlesende verstehen. Es enthält allerdings nicht anziehenden Lesestoff für Leute, die sich einmal angenehm über Judentum unterhalten wollen; es bietet aber kräftige Haustischkost, deren heutzutage gar viele bedürfen. Sollte es nicht heilsam sein, wenn der Thora unkundige Väter der Pflicht des Thoralernens und Thoralehrens am Sabbat dadurch genügten, daß sie mit ihren Kindern einige Abschnitte dieses Buches lesen und besprechen!

Soviel über Stoff, Form und Zweck des Buches; nun noch einige Worte darüber, wie sich der Verfasser die Behandlung desselben in der Schule denkt. Bezüglich der Lehrform glaubt der Verfasser eine ähnliche Behandlungsweise vorschlagen zu dürfen, wie sie etwa bei einem Realienlesebuche angewendet wird. Der Lehrer läßt den Inhalt des Buches absatzweise vorlesen, erklärt das Nötige auf möglichst wenig Umwegen, gibt ein mäßiges Pensum zum häuslichen Nachlernen auf und fragt darüber in der nächsten Stunde ab. Da das Buch nicht zum Auswendiglernen angelegt ist, so antworten die Kinder jedes in seiner Weise nach dem Maße seiner geistigen und sprachlichen Ausbildung. Zum Memorieren mögen bloß Belegstellen aufgegeben werden. Bei derartiger Behandlung wird das Buch auch nicht zu umfangreich erscheinen. Bei zwei wöchentlichen Stunden dürfte es sich in den letzten drei Schuljahren wohl durcharbeiten lassen.

Von Freunden, mit welchen sich der Verfasser über das Buch besprach, wurde die Ansicht ausgesprochen, es möchte eine Stoffauswahl getroffen und durch Zeichen oder unterscheidlichen Druck angezeigt werden, in welcher Reihenfolge der Inhalt des Buches in den verschiedenen Schulklassen durchgenommen werden soll. Der Verfasser konnte sich hiezu nicht entschließen. Denn eine solche Ausscheidung läßt sich ohne Rücksichtsnahme auf die Organisationseigentümlichkeit einer Schule überhaupt schwer treffen, und würde denjenigen Lehrern, deren Schulverhältnissen sie nicht entspricht, die ihnen passende Ausscheidung sehr erschweren. — In mehrklassigen Schulen, wird eine solche Ausscheidung den Leitern der Anstalt oder der Verständigung der betreffenden Klassenlehrer zu überlassen sein. In einklassigen Schulen — und derartig sind die meisten — dürfte es sich schon des Zeitgewinnes wegen empfehlen, die drei ältesten Jahrgänge der Schüler zusammen in dem Buche zu unterrichten und von einem Unterrichte in mehreren Kursen ganz abzusehen.

Im allgemeinen erlaubt sich der Verfasser, über die Auswahl des Stoffes noch folgendes vorzuschlagen. Einhaltung der Reihenfolge ist nicht unbedingt erforderlich; der Lehrer mag sie immerhin verlassen, wenn er es für zweckmäßig hält. Mit den auf bestimmte Zeiten bezüglichen Vorschriften soll dieses regelmäßig geschehen, sie sollen alljährlich kurz vor der Zeit gelehrt werden, die ihre Anwendung fordert. Vorschriften, die der Praxis des Lebens näher liegen, bedürfen einer gründlicheren Behandlung und häufigeren Wiederholung als solche, die seltener zu beobachten sind; auch in diesem Sinn gilt das תדיר קודם. Soll aber das Buch seinen Zweck vollkommen erreichen, so möge der Lehrer hauptsächlich darauf hinwirken, daß die Schüler mit dem Buche vertraut werden und befähigt, die einzelnen Vorschriften in demselben nachzuschlagen, und sich im Falle des Bedürfnisses Belehrung daraus zu holen. Denn für diejenigen Kinder, die einen weitergehenden Thoraunterricht nicht erhalten, und deren sind es leider sehr viele, sollte das Buch nicht ein Buch für die Schule, sondern ein Buch für das Leben werden.

Übrigens dürfte das Buch auch solchen Lehrern, die nicht in der Lage sind, dasselbe in ihrer Schule einzuführen, mannigfachen Nutzen gewähren. Sie können es zur Ergänzung der Lücken der bei ihnen eingeführten Religionsbücher gebrauchen, wie es denn auch beim Pentoteuchunterrichte bei der Erklärung derjenigen Stellen, in welchen מצות ausgesprochen sind, gut verwertet werden kann; das beigegebene Verzeichnis erleichtert eine derartige Benützung. Mögen des Verfassers noch junge Standesgenossen es ihm nicht verübeln, wenn er die Vermutung ausspricht, daß mancher sein eigenes Wissen durch das Buch wird vervollständigen können, namentlich wer die angegebenen Quellen nachzulesen sich bemühen möchte. Einzelne Gegenstände sind namentlich mit Rücksicht auf jüngere Lehrer und Präparanden ausführlicher behandelt worden, als dies für das Bedürfnis der Schule erforderlich wäre, so z. B. Abschnitt 67 über den Kalender, Abschnitt 124 über den Trauungsritus, weil bei den Trauungen Lehrer häufig als Zeugen fungieren, u. a. m.

Noch sei dem Verfasser ein Wort gestattet über den hebräischen Titel עמודי הגולה. d. h. „Die Stützen der Zerstreuten", welchen das Buch trägt. Dieser Titel ist dem berühmten, unter dem Namen ספר מצות קטן oder סמ"ק mehr bekannten, von dem hochgelehrten Tosaphisten R. Isak aus Corbeil s. A. verfaßten Buche entlehnt, zunächst weil der Verfasser des vorliegenden Buches durch dasselbe im kleinen das bewirken möchte, was der selige Verfasser jenes bedeutenden Werkes im großen erstrebte und

erreichte: Kenntnis der Thoravorschriften und treue Erfüllung derselben. Außerdem wollte der Verfasser des vorliegenden Buches im Hinblick auf die traurigen Vorgänge, die wir heute erleben, den Zeitgenossen als Warnung und als Trost durch diese Benennung sagen: Die wahren Stützen für das zerstreute Israel, die es bisher getragen haben und ferner tragen werden, sie sind: fleißiges Lernen und treues Erfüllen der Thora und ihrer Vorschriften. Sehr gerne hätte ich darum hinter diesen hebräischen Titel ein großes Ausrufezeichen gesetzt.

So übergebe ich denn das Buch den Schulen und den Häusern Israels, indem ich die ehrwürdigen Herren Rabbiner und meine werten Amtsbrüder, die Herren Lehrer, bescheiden bitte, sie möchten sich um die Verbreitung des Buches in Schulen und Familien bemühen. Mögen sie die Gabe nicht verschmähen, weil ein unbedeutender Mensch sie ihnen bietet; mögen sie nicht auf den Krug, sondern auf den Inhalt schauen, dieser aber ist alt und echt und wohl geeignet, den Durst vieler zu stillen, bis wir wieder den Labetrank des Gotteswortes aus der Quelle schöpfen und solch zerbrechliche Cisternen entbehren können. Möge diese Zeit nicht ferne sein!

Würzburg, am Fasttage Gedalja 5642.
26. September 1881.

Ludwig Stern.

שגיאות מי יבין!

Auf Seite 107 Zeile 16 von unten muß es statt „3 Faust" heißen: „10 Faust". Der geneigte Leser wolle dieses Versehen gütigst verbessern.

Inhaltsübersicht.

III. Durch Vermeidung alles dessen, was der Anerkennung Gottes widerspricht.

A. Götzendienst und Bilderverehrung.

B. Verführung zum Abfall; Gotteslästerung.

C. Aberglauben.

D. Nachahmung nichtjüdischer Gebräuche.

E. Mißbrauch des Gottesnamens, insbesondere beim Eide.

Zweite Abteilung.

Über die Verehrung Gottes.

I. Durch Thorastudium, dessen Förderung und Hochschätzung.

A. Eigenes Studium.

B. Thoraunterricht und Kindererziehung.

C. Hochschätzung der Thorakundigen.

D. Thoraabschriften.

II. Durch Worte der Anerkennung und Verehrung.

A. Das Lesen des Sch'ma.

B. Das Gebet.

III. Durch Zeichen der Anerkennung und Verehrung.

IV. Durch die Feier der Gott geheiligten Zeiten.

A. Der Sabbat.

B. Die Festzeiten.

A. Das Allgemeine.

B. Das Besondere.

C. Der Kalender und die Neumondsfeier.

b. Ehre und Ruf jedes Menschen sei dir heilig.

Vierte Abteilung.

Über die Heiligung oder Rüstung im Dienste Gottes.

Die

Vorschriften der Thora

welche

Israel in der Zerstreuung

zu beobachten hat.

Einleitung.

(Die Quellen, aus welchen wir die Kenntnis der Thoravorschriften schöpfen.)

1. Die einzige untrügliche und ausreichende Quelle dessen, was man gewöhnlich Judentum oder jüdische Religion nennt, ist für den Israeliten die Offenbarung Gottes, d. h. die Gesammtheit der Mitteilungen, welche Gott selbst auf eine übernatürliche, für uns unbegreifliche Weise uns gemacht hat.

2. Diese Mitteilungen sind uns in Büchern niedergeschrieben von unsren Vätern überliefert worden, und in dieser zeitlich nie unterbrochenen Überlieferung liegt um so mehr eine Bürgschaft für die Wahrheit und Echtheit dieser Bücher, da nebenher fortwährend ein lebendiges Lehren und Lernen stattgefunden hat; denn bis heute hat sich die Verheißung Gottes (V. Mos. 31, 21), daß das geoffenbarte Gotteswort nie werde von Israel vergessen werden, immer erfüllt.

3. Wir nennen die Gesammtheit der uns überlieferten Bücher nach dem Namen ihres Grundbuchs, auf welches sie sich alle vollkommen übereinstimmend beziehen, תורה Thora, d. h. Lehre oder besser: Unterweisung; denn das ist der Hauptzweck derselben, daß sie uns unterweise in dem Wege, den wir zu gehen haben, um das Ziel unseres Daseins zu erreichen.

4. Die wichtigsten Schriftwerke der Thora, mit welchen alles übereinstimmen muß, was den Namen Judentum oder jüdische Religion mit Recht tragen will, zerfallen in folgende drei Abteilungen:

I. Ursprünglich schriftlich gegebene.

Diese Sammlung umfaßt vierundzwanzig Bücher כ"ד ספרי קודש und wird nach den Anfangsbuchstaben der Wörter, mit denen

die drei Abteilungen, in welche sie zerfällt, bezeichnet werden, nämlich תורה נביאים כתובים, gewöhnlich תנך (Tenach) genannt.

A. Die Thora תורה.

auch חומש, die fünf Bücher Moſche's oder Pentateuch genannt, iſt die Thora im eigentlichen Sinn, das Grundbuch aller übrigen Thoraſchriftwerke, und umfaßt fünf Bücher, die nach einem Worte in ihrem erſten Verſe benannt werden: 1. בראשית, 2. שמות, 3. ויקרא, 4. במדבר, 5. הדברים. Das 3. Buch heißt auch תורת כהנים Prieſterlehre, weil darin vorherrſchend vom Prieſterſtande und dem Opferdienſte die Rede iſt. Das 4. Buch führt auch den Namen חומש הפקודים, das Buch der Gemuſterten, weil es mit der Muſterung und Zählung der Stämme anfängt. Im 5. Buche iſt vieles wiederholt, was in den vorangehenden Büchern ſchon enthalten iſt, darum wird es auch משנה תורה, Wiederholung der Lehre, genannt.

B. Die Propheten נביאים.

Dieſer Teil des תנך umfaßt acht Bücher und zerfällt in zwei Abteilungen:

a. die früheren Propheten, נביאים ראשונים, enthalten die Geſchichte Iſraels vom Einzug ins heilige Land bis zur Zerſtörung des erſten Tempels in folgenden Büchern: 6. Joſua יהושע, 7. die Richter שופטים, 8. die zwei Bücher Samuels שמואל א' וב', 9. die zwei Bücher der Könige מלכים א' וב'.

b. die ſpäteren Propheten, נביאים אחרונים. Dieſe enthalten neben einigem Geſchichtlichen hauptſächlich die Weiſſagungen und Ermahnungen der Propheten, deren Namen ſie tragen: 10. Jeſaja ישעיה, 11. Jirmija ירמיה, 12. Jecheskeel יחזקאל, 13. die zwölf kleinen Propheten תרי עשר, nämlich: Hoſea הושע, Joel יואל, Amos עמוס, Obadja עובדיה, Jona יונה, Micha מיכה, Nachum נחום, Chabakuk חבקוק, Zephanja צפניה, Chaggai חגי, Secharja זכריה, Maleachi מלאכי.

C. Die Schriften כתובים.

Mit dieſem Namen werden elf Bücher verſchiedenen Inhalts bezeichnet, welche von ihren Verfaſſern unter beſonderem

Einfluß des göttlichen Geistes על פי רוח הקודש niedergeschrieben worden sind: 14. die Psalmen תהלים, 15. die Sprüche Salomo's משלי. 16. Ijob איוב, 17. das Lied der Lieder (hohes Lied) שיר השירים, 18. Rut רות, 19. die Klagelieder Jirmja's איכה, 20. der Prediger Salomo's קהלת, 21. Ester אסתר; die fünf letztgenannten werden auch חמש מגלות genannt; 22. Daniel דניאל, 23. Esra mit Nechemja עזרא ונחמיה, 24. die zwei Bücher der Chronik דברי הימים א' וב'.

II. Mündlich überliefert und später geschrieben.

Das Nähere über diese Schriftwerke ist im 7. Abschnitt dieses Buches auseinander gesetzt; es gehören dazu:

A. Die Mischna משנה,

welche in sechs Abteilungen oder Ordnungen סדרים zerfällt, nämlich: 1. סדר זרעים über das Gebet und dann über alle den Anbau und den Ertrag des Feldes betreffenden Vorschriften, 2. סדר מועד über den Sabbat, die Fest- und Fasttage, 3. סדר נשים über die Ehegesetze, 4. סדר נזיקין über die Rechtspflege (außerdem die Sprüche der Väter אבות enthaltend), 5. סדר קדשים über die Opfergesetze und das Schlachten überhaupt, 6. סדר טהרות über die Reinheitsgesetze. Doch sind in den einzelnen Ordnungen zerstreut noch einzelne Vorschriften enthalten, die nicht ganz zu dem Namen und dem Hauptinhalt derselben passen, um nicht zu viele und kleine Ordnungen zu erhalten. Die Ordnungen zerfallen in Traktate מסכתות, diese in Kapitel פרקים, welche in Paragraphen משניות eingeteilt sind.

B. Die Gemara, גמרא, der Talmud, תלמוד

enthält hauptsächlich die Erläuterung der Mischna; doch ist nicht auf alle Traktate der Mischna die erläuternde Gemara selbstständig vorhanden, dieses ist im Talmud Jeruschalmi nur bei den vier ersten Ordnungen und einem Traktat der sechsten Ordnung, beim Talmud Babli nur bei sechsunddreißig Traktaten aus allen Ordnungen der Fall. Doch ist das Fehlende in den mit Gemara versehenen Traktaten zerstreut vorhanden. Die Mischna mit der Gemara zusammen führt den Namen Talmud.

III. Die Entscheidungsschriften פוסקים.

Der Talmud ist ein weites und tiefes Wissensgebiet; es gehört vieljähriges eifriges Studium dazu, darin so heimisch zu werden, daß man im Stande ist, aus demselben zu entscheiden, wie wir die Vorschriften der Thora zu erfüllen haben. Als daher die schweren Leiden Israels fürchten ließen, es möchten nicht jederzeit und allerorten sich Männer finden, die das vermögen, da verfaßten fromme und hochgelehrte Männer Talmudauszüge und Gesetzbücher zur Erleichterung der Entscheidung; diese Männer werden פוסקים Entscheider genannt.

a. Talmudauszüge mit Beibehaltung der Reihenfolge und Ausdrucksweise des Talmuds, aber mit Ausschluß fast alles dessen, was nicht zur Entscheidung notwendig ist, haben unter anderen verfaßt:

aa. R. Jizchak Alfaßi רי"ף, aus Fez in Cordova eingewandert, gestorben i. J. d. W. 4863 (1103).

bb. R. Ascher b. Jechiel רא"ש (Ascheri), aus Deutschland in Toledo eingewandert, gestorben i. J. d. W. 5088 (1327).

b. Gesetzbücher in selbstständiger Fassung nach der Zusammengehörigkeit der Gegenstände geordnet, haben verfaßt:

aa. R. Mosche b. Maimon רמב"ם (Maimonides) aus Cordova, als Leibarzt des Sultans Saladin zu Kahira gestorben i. J. d. W. 4964 (1204). Sein Werk, welches den Titel משנה תורה, auch יד החזקה führt, umfaßt den ganzen Inhalt der Thora, auch diejenigen Gebote, welche von Israel in der Zerstreuung nicht befolgt werden können, ist meisterhaft übersichtlich geordnet und bildet die Grundlage für die nachfolgenden Gesetzbücher.

bb. R. Jakob b. Ascher, Sohn des רא"ש. Sein aus vier Ordnungen bestehendes i. J. d. W. 5100 (1340) vollendetes Werk: ארבעה טורים enthält nur diejenigen Vorschriften der Thora, die in der Zerstreuung befolgt werden können. Die einzelnen Ordnungen führen die Titel: 1. אורח חיים über häusliche und öffentliche Gottesverehrung, Sabbat und Festzeiten; 2. יורה דעה über die Speisegesetze und alle Vorschriften, die nicht unter die

Überschriften von 1. 3 und 4 fallen, 3. אבן העזר über Ehegesetze; 4. חושן משפט über Rechtspflege.

ee. R. Joseph b. Ephrajm Karo, von den aus Spanien Vertriebenen, zu Safet צפת in Palästina ansässig, gestorben i. J. d. W. 5335 (1575). Sein Werk ist eine Bearbeitung des vorangehend erwähnten von R. Jakob b. Ascher, zerfällt in die gleichbenannten vier Abteilungen und führt den Haupttitel שלחן ערוך.

5. Nach diesen berühmten Männern und ihren genannten Werken werden hauptsächlich Fragen über die Vorschriften der Thora entschieden; es gibt übrigens noch viele andere Entscheidungsschriften, die mit in Betracht gezogen werden. Hiezu gehören namentlich die תשובות, d. h. Antworten berühmter Rabbiner auf an sie gerichtete Fragen שאלות über besonders schwierige Gegenstände. **In erster Reihe gilt jedoch der** שלחן ערוך **des R. Joseph Karo mit den Anmerkungen des R. Mosche Isserlin** רמ"א **und den Glossen, welche den Ausgaben beigedruckt sind, in ganz Israel als dasjenige Gesetzbuch, nach welchem wir unser Leben einzurichten haben.**

6. Der Gesammtinhalt der Thora zerfällt in vier Hauptbestandteile: **Geschichte, Lehren, Weissagungen für die Zukunft und Vorschriften über Thun und Lassen.**

Nach der Überlieferung unserer Weisen s. A. hat Gott durch Mosche dem Volke Israel 613 solcher Vorschriften (תרי"ג מצות) erteilt, und zwar 248 Gebote (רמ"ח מצות עשה) und 365 Verbote (שס"ה מצות לא תעשה). Alle diese sind von ewiger Giltigkeit; nur sind diejenigen derselben, **welche auf das Staatsleben und den Ackerbau in Palästina und auf den Tempeldienst in Jeruschalajim sich beziehen,** für die in der Zerstreuung lebenden Israeliten (größtenteils auch in Palästina) **unausführbar.** Für uns sind noch 369 Vorschriften, 126 Gebote und 243 Verbote erfüllbar, wozu noch die 7 rabbinischen Gebote kommen (7, 5). Unter den ausführbaren Vorschriften sind jedoch sehr viele, die nur für besondere Veranlassungen gelten, die im Leben sehr vieler Menschen nie eintreten. (הקדמה לסה"ח)

7. In diesem Buche sind diejenigen Vorschriften der Thora dargestellt, welche für uns in der Zerstreuung erfüllbar sind, und

die wir daher als dem Gesetze Gottes treue Israeliten auch erfüllen müssen. Diese Vorschriften können in vier Abteilungen gebracht werden:

Die erste Abteilung enthält Vorschriften, durch deren Befolgung wir Gott als unsren Gott, als unsren Herrn und Gesetzgeber anerkennen.

Die zweite Abteilung enthält Vorschriften, durch deren Befolgung wir unsre Anerkennung in gewissen, auf seine Verehrung berechneten Handlungen Gott gegenüber zum Ausdruck bringen.

Die dritte Abteilung enthält Vorschriften, die den Zweck haben, unsren Umgang mit unsren Nebenmenschen nach dem Vorbilde Gottes, d. h. nach den Gesetzen der Gerechtigkeit, der Wahrheit und der Liebe einzurichten.

Die vierte Abteilung enthält diejenigen Vorschriften, durch deren Befolgung wir geheiligt, d. h. rüstig und tüchtig werden sollen zur Verehrung Gottes und zu einem Leben nach seinem Willen.

8. Dieses Buch hat den Zweck, der Jugend möglichst bald in kurzer Übersicht den Kreis der Pflichten vorzuführen, die wir als Israeliten zu erfüllen haben. Möge jedoch jeder das beherzigen und befolgen, was im 30. Abschnitt über das Gebot des Thoralernens gesagt ist. Dann wird Gott unsre Augen durch seine Thora erleuchten, seine Liebe und Ehrfurcht in unser Herz legen, daß wir stets bereitwillig seinen Willen vollziehen und ihm aufrichtigen Herzens dienen.

וייראו העם את ה׳
ויאמינו בה׳ ובמשה עבדו.
II. Mos. 14, 31.

Erste Abteilung.

Über die Anerkennung Gottes und seiner Thora.

I. In unseren Vorstellungen und Gedanken.

1. Die Grundgebote der Thora.

1. Die Blüte alles Wissens, die Frucht aller Weisheit, die Grundlage der ganzen Thora ist das erste Wort vom Sinai, welches uns gebietet, *anzuerkennen*, daß ein *Gott* ist, der die Welt erschuf, erhält und lenkt, der das Volk Israel, um es zu seinem Dienste zu verpflichten, aus der Sklaverei in Mizrajim erlöst und ihm am Berge Sinai die Thora gegeben hat. Die Forderung, welche dieses Gebot an uns stellt, bezeichnen unsre Weisen s. A. mit den Worten: קבלת עול מלכות שמים die Anerkennung der Herrschaft Gottes über uns. (רמב״ם יסה״ת א א; ס״הח׳ כה. *Hirsch*, Pent. II. 20, 2).

2. Im innigsten Zusammenhange mit diesem Gebote steht ein weiteres, welches uns gebietet, *anzuerkennen*, daß nur *Ein Einziger* Gott ist. Wie groß auch die Gegensätze sind, die wir in der Welt und in uns selbst wahrnehmen, „Tag und Nacht, Werden und Vergehen, Blühen und Welken, Leben und Sterben, Haben und Verlieren, Genießen und Darben, Steigen und Fallen, Lieben und Hassen, Freud und Leid, Geist und Sinnlichkeit, Himmlisches und Irdisches“ Ein Einziger, *Gott der Eine Einzige*, schuf, erhält und leitet alle diese Gegensätze. Diese Wahrheit, welche wir täglich zweimal, beim Niederlegen und beim Aufstehen bekennen (38), die, sterbend noch zu bekennen, der heißeste Wunsch jedes wahren Israeliten ist, bildete von jeher den Hauptgegensatz zwischen Israel und einem großen Teile der

Menschheit, und es starben für diese Wahrheit Miriaden unsrer Väter des martervollsten Todes; aber — so ist uns verheißen — einst wird die ganze Menschheit diese Wahrheit erkennen und anerkennen (9, 6). (סה"ח ת"ח; Hirsch, Pent. V. 6. 4.)

3. In Rücksicht auf die erhabene Bedeutung dieser Lehre hat uns die Thora verboten, in unsrem Innern irgend einer Vorstellung, irgend einem Gedanken Raum zu geben, daß es anders sei, daß außer oder neben Gott, der sich am Sinai geoffenbart hat, noch ein anderer Gott sei, noch ein anderes Wesen Anteil an der Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt habe (שיתוף). Wer einem solchen Gedanken zustimmt, wenn er auch zugleich den wahren Gott anerkennt, der ist nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. demjenigen gleich zu achten, der die ganze Thora leugnet. (סה"ח 'כו; רמב"ן und Hirsch, Pent. II. 20, 3.)

Um den vollen Inhalt der hier zuerst als Grundgebote der Thora aufgezählten Gebote zu fassen, müssen wir uns mit den Lehren bekannt machen, welche uns die Thora über Gott, dessen Verhältnis zur Welt und zum Menschen, sowie über Israel und die Thora gegeben hat. Diese Lehren bilden den Inhalt der nächstfolgenden Abschnitte (2—9).

Ich, 'ה, sei dein Gott, der ich dich aus dem Lande Mizrajim herausführt, aus dem Sklavenhause. II. Mos. 20, 2.

Höre Israel: Gott, unser Gott, ist der einzige Eine. V. Mos. 6. 4.

Du sollst keine andern Götter haben vor meinem Angesichte. II. Mos. 20, 3.

So wisse es denn heute und bringe es dir wiederholt zu Herzen, daß Gott allein Gott ist im Himmel in der Höhe und auf Erden in der Tiefe, nichts sonst. V. Mos. 4, 39.

Man erkenne vom Aufgange der Sonne und bis zu ihrem Niedergange, daß nichts ohne mich ist; ich bin Gott und keiner außer mir; der das Licht bildet und die Finsternis erschafft, der den Frieden stiftet, indem er (scheinbar) Übles hervorbringt, ich, Gott, vollführe das alles. — Jes. 45, 6. 7.

A. Gott; die Welt und der Mensch.

2. Die Lehren der Thora über Gott.

Kein Mensch kann Gott begreifen, er ist unerforschlich. Damit wir aber von ihm uns keine irrigen Vorstellungen machen,

damit wir in ihm den Herrn und Meister unsres Lebens, dessen Gesetzen wir Gehorsam schulden, den Richter unsrer Thaten, der von uns Rechenschaft fordert, den Lenker unsres Geschickes, auf den wir in allen Lagen des Lebens und im Tode vertrauen und hoffen dürfen, erkennen und anerkennen, damit er uns endlich als erhabenes Vorbild, dem wir nachstreben sollen, voranleuchte, hat uns die Thora folgende Lehren über ihn mitgeteilt:

1. Gott ist kein Körper noch hat er irgend eine körperliche Eigenschaft; er ist ein rein geistiges Wesen; deßhalb ist er weder unsrem Auge sichtbar noch einem anderen Sinne wahrnehmbar; wir können und dürfen uns ihn darum nicht auch nur in unsren Gedanken in einem Bilde vorstellen. Ausdrücke in den heiligen Büchern, welche von Körperteilen Gottes sprechen, sind als bildliche Ausdrücke aufzufassen, weil die Thora mit Menschen menschlich spricht. So bedeutet z. B. Gottes Auge: Er sieht alles, weiß alles; Gottes Arm: Er hat Macht und Gewalt über alles, u. s. f.

Gott sprach: Du kannst mein Antlitz nicht schauen, denn es sieht mich kein Mensch und lebt. II. Mos. 33, 20.

So nehmet euch wohl in acht für euere See'en, denn ihr habt keinerlei Gestalt gesehen an dem Tage, da Gott zu euch redete am Choreb mitten aus dem Feuer. V. Mos. 4, 15.

2. Gott ist ewig und unveränderlich; er war zu jeder Zeit, ist jetzt und wird zu allen Zeiten sein, und zwar immer sich gleich bleibend. Darum sind Ausdrücke der heiligen Bücher, welche Veränderungen im Willen Gottes auszudrücken scheinen, ebenfalls als bildliche aufzufassen.

Bevor die Berge geboren und Erde und Welt geschaffen waren, von Ewigkeit zu Ewigkeit bist du, Gott. Ps. 90, 2.

3. Gott ist allgegenwärtig; er ist und wirkt überall; er ist allenthalben bei uns und um uns; darum sollen wir im verborgenen nichts thun, was wir öffentlich zu thun uns scheuen.

Wohin werde ich gehen vor deinem Geiste, wohin vor deinem Angesichte fliehen? Steige ich in den Himmel, du bist dort, bette ich mir in die Unterwelt, du bist da; ob ich die Flügel der Morgenröte schwinge, ob ich am äußersten Ende des Meeres wohne: auch dort leitet mich deine Hand, faßt mich deine Rechte. Ps. 139, 7—11.

Bin ich ein Gott von nahem, spricht Gott, und nicht auch ein Gott von ferne? Sollte jemand sich so heimlich verbergen können, daß ich ihn nicht sähe? spricht Gott; bin ich es nicht, der Himmel und Erde füllt? spricht Gott. Jir. 23, 23—25.

4. Gott ist allwissend; Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges, Offenbares und Verborgenes, Gedanken, Worte und Handlungen — alles, alles weiß er. Darum sollen wir, auch von Menschen ungesehen, nichts Gott Mißfälliges üben, ja sogar jedes unlautere Gefühl, jeden sündhaften Gedanken unterdrücken, sollen keine guten Handlungen, die wir ungesehen unterlassen würden, nur zum Scheine ausüben, denn Gott kennt unser Inneres. Der Heuchler leugnet Gottes Allwissenheit.

Gott, du erforschest mich und weißt; du kennst mein Sitzen und mein Aufstehen, verstehst meine Gedanken aus der Ferne; mein Gehen und mein Liegen hast du nach der Spanne abgemessen und bist vertraut mit allen meinen Wegen. Noch ist ein Wort nicht auf meiner Zunge, siehe, Gott! du weißt es ganz. Ps. 139, 1—4.

Denn seine (Gottes) Augen sind auf die Wege des Menschen gerichtet und alle seine Schritte sieht er. Es gibt keine Finsterniß, kein Todesdunkel, wo sich die Uebelthäter verbergen könnten. Jjob 34, 21, 22.

5. Gott ist allweise; er richtet alles aufs beste und zweckmäßigste ein, hat bei allem die besten Absichten und erreicht sie durch die besten Mittel. Darum dürfen wir Gottes Werke und Fügungen nie tadeln; wir können seine Weisheit nicht fassen.

Bei Gott ist Weisheit und Macht, sein sind Rat und Einsicht. Jjob 12, 13.

Wie groß sind deine Thaten, Gott, sehr tief sind deine Gedanken. Der Thörichte weiß das nicht, der Einfältige begreift das nicht. Ps. 92, 6. 7.

6. Gott ist allmächtig; seine Kraft ist unbeschränkt, er vermag alles, was er will. Wo das menschliche Auge keinen Ausweg, keine Hilfe mehr sieht, auch da kann er noch retten und helfen.

Nach seinem Willen thut Gott mit dem Heere des Himmels und den Bewohnern der Erde und keiner ist, der ihm wehrt und zu ihm spricht: was machst du? Dan. 4, 32.

Alles, was Gott will, das thut er, im Himmel und auf der Erde, in den Meeren und in allen Tiefen. Ps. 135, 6.

Jjob antwortete dem Herrn und sprach: Ich weiß, daß du alles vermagst, unausführbar ist für dich kein Entschluß. Jjob 42, 1. 2.

7. Gott ist allgütig; er will nur und stets das Beste seiner Geschöpfe und erzeigt jedem so viel Gutes, als ihm in seiner Weisheit heilsam erscheint. Gegen den Sünder erweist sich seine Güte als Langmut, die Zeit zur Besserung gewährt, und als Gnade und Barmherzigkeit, die den Reuigen wieder in Liebe aufnimmt.

Gnädig und barmherzig ist Gott, langmütig und von großer Liebe. Gott ist gegen alle gütig und seine Barmherzigkeit erstreckt sich über alle seine Werke. Ps. 145, 8. 9.

Gott, deine Güte reicht bis in den Himmel, deine Treue bis zu den Wolken. — Wie köstlich ist deine Gnade, Herr, und die Menschenkinder finden Schutz im Schatten deiner Fittiche; sie laben sich am Segensmahle deines Hauses und aus dem Strome deiner Wonnen tränkst du sie. Ps. 36, 6. 8. 9.

8. Gott ist wahrhaftig und treu; er verkündet nur Wahrheit und erfüllt, was er verheißen hat. Darum sollen wir seinem Worte, als der höchsten Wahrheit, gläubig unser Herz öffnen und der Erfüllung seiner Verheißungen, wenn sie auch lange auf sich warten läßt, mit Sicherheit entgegensehen.

Gott ist kein Mensch, daß er täusche, kein Sohn Adams, daß er bereue. Er sollte verheißen und nicht vollbringen, versprechen und nicht halten!? IV. Mos. 23. 19.

So wisse denn, daß Gott, dein Gott, Gott ist, der wahrhaftige Gott, der den Bund und die Liebe denen bewahrt, die ihn lieben und seine Gebote halten, bis ins tausendste Geschlecht. V. Mos. 7, 9.

Er ist Gott, unser Gott — er gedenkt ewig seines Bundes, des Wortes, das er verheißen, dem tausendsten Geschlechte; was er gestiftet mit Abraham, seinen Eid mit Jizchak, das stellte er fest für Jakob als Satzung, für Israel einen Bund für die Ewigkeit. Ps. 105, 7—10.

9. Gott ist heilig; er ist über alles Böse hoch erhaben und verabscheut es, er ist nur gut und liebt nur das Gute. Darum können wir nur durch einen reinen, nach seinen Gesetzen eingerichteten Lebenswandel ihm gefallen.

Heilig, heilig, heilig ist Gott Zebaot, voll ist die ganze Erde seiner Herrlichkeit. Jes. 6, 3.

Zu rein sind deine Augen, um Böses anzusehen, auf Unrecht zu schauen, vermagst du nicht; warum solltest du den Ruchlosen anschauen, schweigen, wenn der Bösewicht den, der gerechter ist als er, verschlingt. Chab. 1, 13.

10. Gott ist allgerecht; er vergilt jedem nach seinem Verdienste, belohnt die, welche Gutes thun und seine Gebote halten, und bestraft die Bösen, die seinem Willen zuwider handeln. Diese Vergeltung findet oft schon in diesem Leben statt; die volle Vergeltung haben wir aber erst nach dem Tode zu erwarten. (Vergl. 4, 4, d.)

Der Hort, vollkommen ist sein Wirken, denn alle seine Wege sind Gerechtigkeit. Ein Gott des Vertrauens und nicht der Gewaltthat, gerecht und gerade ist er. V. Mos. 32, 4.

Ferne sei es, daß Gott Unrecht, der Allmächtige Gewaltthat übe; vielmehr, das Werk des Menschen vergilt er ihm, und wie des Mannes Wandel ist, so läßt er's ihm ergehen; ja wahrlich, Gott handelt nicht ungerecht, und der Allmächtige beugt das Recht nicht. Ijob 34, 10—12.

Saget den Gerechten, daß es ihnen gut gehe, denn die Frucht ihrer Handlungen werden sie genießen. Wehe aber, dem Frevler ergeht es schlecht, denn nach dem Thun seiner Hände wird ihm geschehen. Jes. 3, 10. 11.

11. Alle diese erhabenen Eigenschaften gleichzeitig und ewig in sich vereinigend, ist Gott ein unbedingt vollkommenes, unabhängiges, unbeschränkt freies und über alles erhabenes Wesen, das wir nicht fassen, nicht begreifen können, das allein unsrer Verehrung und Anbetung würdig ist, außer ihm nichts. Um diese Fülle der Erhabenheit zu bezeichnen, gebrauchen die heiligen Schriften häufig Ausdrücke, wie: Gottes Ehre, Herrlichkeit, Majestät, Namen.

Dein, Gott, ist die Größe und die Macht und die Herrlichkeit und der Sieg und die Majestät, ja alles im Himmel und auf Erden; dein, Gott, ist das Reich und du erhebst dich über alles als Haupt. — So danken wir denn dir, unserem Gott, und preisen den Namen deiner Herrlichkeit. I. Chr. 29, 11. 13.

3. Die Lehren der Thora über Gottes Verhältnis zur Welt.

1. Gott ist der Schöpfer der Welt; er hat alles, was außer ihm da ist, aus nichts, ohne Stoff und Mittel durch seinen freien Willen (sein Wort) ins Dasein gerufen, damit dieses sein Werk ein Wohnplatz werde für unzählbare Millionen von Wesen, die sich ihres Daseins freuen und im Genusse der erschaffenen Güter sich beglückt fühlen sollen, damit insbesondere

die mit Vernunft begabten Wesen (Menschen) in der Anerkennung ihres Schöpfers und durch Befolgung seines Willens die höchste Glückseligkeit sich erringen mögen.

Am Anfang erschuf Gott den Himmel und die Erde. I. Mos. 1, 1.

Vor Gott fürchte sich die ganze Erde, vor ihm müssen bangen alle Bewohner der Welt; denn er sprach, und sie ward, er befahl, und sie stand da. Ps. 33, 8. 9.

Du bist allein Gott, du hast den Himmel gemacht, der Himmel Himmel und ihr ganzes Heer, die Erde und alles, was darauf ist, die Meere und alles, was darin ist. Nech. 9, 6.

So spricht Gott, der die Himmel schuf — er ist Gott — der die Erde bildete und sie schuf, er hat sie wohl hergestellt, nicht zur Einöde schuf er sie, zum Bewohnen hat er sie gebildet —: Ich bin Gott, keiner sonst. Jes. 45, 18.

2. Gott ist der Gesetzgeber der Welt. Er hat in alle geschaffenen Wesen die Gesetze ihres Werdens, Bestehens, Wirkens und Vergehens gelegt; das Sandkorn wie der die Welträume durchrollende Himmelskörper, der Tautropfen wie das Weltmeer — sie folgen in Ruhe und Bewegung, im Anziehen und Abstoßen nur Gottes Gesetze; die Flechte am kahlen Felsen wie der Riesenbaum, der Wurm wie der Elefant entwickeln sich nur nach den von Gott gegebenen Gesetzen; der Trieb, dem das Tier blindlings ohne je zu irren folgt, ist nicht minder Gottes Gesetz als die Stimme des Gewissens, welcher der Mensch mit Bewußtsein und freiem Willen folgen soll. Gottes Gesetzgeberruf hat Tiere und Pflanzen „nach ihren Arten und Gattungen“ (למינהם) abgeteilt und kein einziges Wesen verläßt, sich selbst überlassen, die von Gott ihm angewiesene Heerschar. Ueberall, wohin wir schauen im Reiche der Schöpfung, herrscht Gesetz, Gottes Gesetz.

Lobet ihn, Sonne und Mond, lobet ihn alle Lichtgestirne. Lobet ihn der Himmel Himmel und das Wasser in der Himmelsluft! Alles lobe Gottes Namen, denn er befahl und sie waren geschaffen, er hat sie festgestellt für immer und ewig, ein Gesetz gab er, unübertretbar. Ps. 148, 3—6.

Ich gab ihm (dem Meere) mein Gesetz, setzte ihm Riegel und Thore vor und sprach: Bis hieher darfst du kommen, nicht weiter, hier sollen deine hochstrebenden Wogen brechen. Ijob 38, 10—11.

Also spricht Gott: Besteht nicht mein Bund mit dem Tage und der Nacht? Habe ich die Gesetze des Himmels und der Erde nicht eingesetzt? Jirm. 33, 25.

3. Gott ist der Erhalter der Welt; nicht nur das Entstehen, sondern auch das Fortbestehen der Welt ist Gottes Werk; nur durch seinen Willen dauert sie fort; nur durch seinen Willen wirken die Kräfte und Gesetze der Natur; er kann diese ändern und aufheben (Wunder) und alles Bestehende muß vergehen, wenn er es nicht mehr erhalten will. Er verschafft jedem seiner Geschöpfe, was es zum Leben und Fortbestehen nöthig hat.

Gott, ewig ist dein Wort festgestellt am Himmel; von Geschlecht zu Geschlecht dauert deine Treue — du hast die Erde gegründet, sie steht. Nach deinen Urteilssprüchen stehen sie noch heute, denn alle sind sie deine Diener. Ps. 119, 89—91.

Er zählt die Zahl der Sterne, ruft sie alle beim Namen. Er bedeckt den Himmel mit Wolken, bereitet der Erde Regen, läßt Gras wachsen auf den Bergen. Er gibt dem Vieh seine Nahrung, den jungen Raben, die da rufen. Ps. 147, 4. 8. 9.

Aller Augen harren auf dich und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit; du öffnest deine Hand und sättigst alles Lebendige mit Wohlwollen. Ps. 145, 15. 16.

Leben und Gnade schenkst du mir und deine Obhut bewahret meinen Odem. Ijob 10, 12.

4. Gott ist der Regierer der Welt; er ist die Ursache alles dessen, was den geschaffenen Wesen, dem kleinsten wie dem größten, insbesondere aber dem Menschen, dem Einzelnen wie der Gesammtheit zukommt (Schicksal); von ihm kommt Leben und Tod, Reichtum und Armut, Gesundheit und Krankheit, Niedrigkeit und Hoheit, Krieg und Frieden. Ohne Gottes Zulassung können wir nichts beginnen, ohne seine Hilfe nichts vollenden; aber auch die Folgen dessen, was wir vollbracht haben, liegen in seiner Hand; was immer die Absicht, der Zweck unsrer Thaten gewesen ist, es erfolgt immer nur das darauf, was Gottes weisen Heilsplan fördert, oft ganz gegen unsere Absicht. Gott allein sieht den Erfolg aller Unternehmungen voraus, darum nennt man seine Weltregierung auch oft die göttliche Vorsehung (השגחה). Wir können die Vorsehung nicht begreifen. Wie in der Natur uns manches schädlich erscheint, das sehr nützlich ist, so erscheint uns im Leben vieles als Übel, das zum Heile führt.

Gott wird regieren immer und ewig. II. Mos. 15, 18.

Gott, im Himmel hat er seinen Thron festgestellt, sein Reich herrscht über alles. Ps. 103, 19.

Gott macht arm und reich, erniedrigt und erhöht. Er erhebt vom Staube den Dürftigen, von Schutthaufen erhöht er den Armen, um ihn zu setzen neben Fürsten und läßt den Thron der Ehre sie erben. I. Sam. 2, 6—8.

Ihr hattet Böses über mich ersonnen, Gott aber dachte es zum Guten, indem er that, wie es heute ist, um ein zahlreiches Volk zu erhalten. I. Mos. 50, 20.

Denn meine Gedanken sind nicht eure Gedanken und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht Gott. Denn so hoch der Himmel erhaben ist über der Erde, so sind erhabener meine Wege als euere Wege und meine Gedanken als euere Gedanken. Jes. 55, 8. 9.

Des Menschen Herz denkt seine Wege aus, Gott aber lenkt seine Schritte. Spr. Sal. 16, 9.

5. Die Schöpfung ist eine Offenbarung der Macht, Weisheit und Liebe Gottes; darum fordern die heiligen Bücher uns zu einer Betrachtung der Werke Gottes auf. Doch ist eine solche Betrachtung nur an der Hand der Thora heilsam, ohne die Thora kann sie sehr verderblich werden. Die alten Völker kamen durch Naturbetrachtung zur thörichtesten Vergötterung geschaffener Wesen; in der neueren Zeit führte die Forschung in der Natur ohne Beachtung der Thora zur Vergötterung der Naturkräfte, des Naturstoffes, zur Gottesleugnung. Die Betrachtung der Werke Gottes müßte uns aber zur demütigen Erkenntnis unsrer Schwäche und Nichtigkeit, sowie zur Anerkennung der Macht Gottes führen.

Erhebet zur Höhe euere Augen und sehet, wer diese (Himmelskörper) geschaffen hat. Jes. 40, 26.

Die Himmel erzählen die Ehre Gottes und seiner Hände Werk verkündigt das Firmament. Die Lehre Gottes aber ist vollkommen, befriedigt die Seele. Ps. 19, 2. 8.

Daß du deine Augen nicht zum Himmel erhebst und siehst die Sonne, den Mond und die Sterne, das ganze Heer des Himmels, und du lässest dich beirren, bückst dich vor ihnen und dienst ihnen. V. Mos. 4, 19.

Wenn ich deinen Himmel betrachte, das Werk deiner Finger, den Mond und die Sterne, die du festgestellt, was ist da der Sterbliche, daß du seiner gedenkst, der Sohn Adams, daß du seiner achtest. Gott, unser Herr, wie mächtig ist dein Name auf der ganzen Erde. Ps. 8, 4. 5. 10.

4. Die Lehren der Thora über Gottes Verhältnis zum Menschen.

1. Der Mensch ist das vorzüglichste Geschöpf Gottes auf Erden. Die auf der Stufenleiter der Geschöpfe Gottes zunächst unter dem Menschen stehenden und zuletzt vor diesem schaffenen Tiere ließ Gott als lebendige Wesen aus der Erde hervorgehen — Leib und Leben ist bei ihnen eins — sie gehören ganz der Erde an. Den Leib des Menschen aber bildete Gott selber aus Erde; dieser Leib hatte jedoch kein Leben, Leben erhielt er erst dadurch, daß Gott ihm den Lebensodem in's Angesicht hauchte. Der Mensch ist demnach ein Doppelwesen, ein der Erde entnommener Leib und ein Gott entstammender Geist, die Seele. Beide sind mit einander verbunden, aber nicht vereinigt; der Leib lebt durch die Seele, die Seele wirkt durch den Leib.

2. Von dieser Art der Schöpfung des Menschen sagt die Thora: Der Mensch ist im Ebenbilde Gottes in Ähnlichkeit mit Gott geschaffen; das heißt: Die Gott entstammende Seele hat Eigenschaften, die den Eigenschaften Gottes in beschränktem Maße ähnlich sind und durch Ausbildung immer mehr ähnlich werden können; der Leib aber ist von Gott als eine würdige Hülle, als passendes Werkzeug für die Seele geschaffen worden. Der Vorzug des Menschen vor dem Tiere besteht also keineswegs nur in der Seele, sondern auch im Leibe. Darum beziehen sich so viele Vorschriften der Thora auf die Reinhaltung, die Ernährungsmittel und Verrichtungen des Leibes. Der Mensch soll stets darauf bedacht sein, daß sein Leib eine heilige Wohnung, ein geeignetes Werkzeug des Gott ähnlichen Geistes in ihm sei und bleibe; jede Befleckung des Leibes entwürdigt und befleckt auch die Seele.

3. Im einzelnen sind besonders folgende Vorzüge des menschlichen Leibes zu beachten:

a. Die aufrechte Gestalt, das jede Regung der Seele abspiegelnde Angesicht und der zum Himmel richtbare Blick, durch welchen es dem Menschen möglich ist, die größten Wunderwerke

des Schöpfers, die Himmelskörper, die beredtsten Zeugen seiner unermeßlichen Macht, zu betrachten;

b. Der Bau der Glieder, besonders der Hand und der Finger, welche, vom Geiste gelenkt und geleitet, großartige Kunstwerke hervorzubringen vermögen, Kunstwerke, welche Zeugnis davon ablegen, welche wunderbare Macht Gott in der Schöpfung des Menschen geoffenbart hat;

c. Die dem Tiere fehlende Fähigkeit, unter jedem Himmelsstriche zu leben, durch welche es dem Menschen möglich wird, die Macht, Weisheit und Liebe Gottes allenthalben zu bewundern, jeden Fleck der Erde zum Ruhmestempel Gottes zu weihen.

d. Die höchste Auszeichnung des menschlichen Leibes ist das Sprachvermögen. Nur ein sprechendes Wesen kann ein klar denkendes Wesen sein. Durch die Sprache werden dem Geiste die Vorgänge in ihm selber erst klar; durch sie kann er die erkannten Wahrheiten andern mitteilen und die von andern erkannten empfangen und so die Gesammtheit aller menschlichen Erkenntnisse Gemeingut aller werden. Erst der mit der Sprache begabte Mensch war fähig, göttlicher Offenbarung gewürdigt zu werden und im Gebete mit seinem Schöpfer in Beziehung zu treten.

4. Die Gott ähnlichen Eigenschaften der Seele des Menschen sind folgende:

a. Das **Erkenntnisvermögen**, dessen höchste Stufe die **Vernunft** ist; durch sie vermag der Mensch den Gesetzen und Kräften der Natur nachzuspüren, die Bahnen der Gestirne zu messen und aus den sichtbaren Geschöpfen einen unsichtbaren Schöpfer zu ahnen. Die vielen Wahrheiten, welche auf dem Gebiete der verschiedenen Wissenschaften durch menschliche Forschung im Laufe der Zeit entdeckt worden sind, haben einen Teil des göttlichen **Allwissens** auch dem Menschen errungen; die Thora allein ist nicht der menschlichen Vernunft entstammt; aber indem der menschliche Geist sich in die Tiefen des Gotteswortes versenkt, wird er selbst Eigentümer eines Teils der **Allweisheit** Gottes. So köstlich ist die Gottesgabe der Vernunft, daß der Dank für sie, die Bitte um sie die erste Stelle in unsrem Gebete einnimmt (אתה חונן).

b. Das Gefühlsvermögen; diesem Vermögen gehört besonders auch die Freude an, welche wir an allem Edeln, Guten und Schönen, namentlich an der Schönheit der Werke Gottes (Ps. 92, 5) empfinden; durch diese Freude sind wir Teilhaber der Seligkeit Gottes, der sich (Ps. 104, 31) seiner Werke freut. Das Gefühl, welches uns an Leid und Freud unsrer Mitgeschöpfe Teilnahme empfinden läßt, das sich bis zu einer der Selbstaufopferung fähigen Liebe zu unsren Mitmenschen steigern kann, ist nichts anderes als ein Funke der Güte und Liebe Gottes, der in uns glimmt.

c. Das Gewissen, welches uns zum Guten rät, das Böse uns verwerflich erscheinen läßt, das uns durch Freude belohnt, wenn wir das Gute gethan, uns durch Kummer und Betrübnis straft, wenn wir das Böse verübt, es ist ein Strahl von Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit, welchen er mit der Seele uns eingehaucht.

d. Auch an der Ewigkeit Gottes hat die Seele Anteil, denn sie ist unsterblich; der Tod trennt sie zwar vom Leibe, sie steigt aber nicht, wie mit dem Tiere sein Leben, mit ihm in's Grab, sondern sie lebt fort und erscheint vor ihrem Schöpfer, um für ihre guten Werke den Lohn, für ihre Sünden die Strafe zu empfangen, soweit dieses nicht schon während des Erdenlebens geschehen ist (2, 10).

In den heiligen Schriften deutlich ausgesprochen und nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. (Synh. 90, b) mehrfach auch in der Thora angedeutet ist die Lehre, daß die im Tode vom Leibe getrennte Seele einst in einer nur Gott bekannten Zeit mit dem Leibe wieder vereinigt werden wird. (Die Auferstehung der Toten, תחית המתים).

e. Die höchste Würde hat der Schöpfer dem Menschen dadurch verliehen, daß er ihm einen Teil seiner Freiheit gab, die Freiheit des Willens. Das Tier folgt gezwungen seinem Naturtriebe, seine That hat darum keinen (sittlichen) Wert. Die Sanftmut des Schafes und die Grausamkeit des Tigers sind ganz gleich, diese ist kein Laster, jene keine Tugend. Die That des Menschen aber ist Sache seiner eigenen freien Wahl. Darum

haben die Thaten des Menschen einen (sittlichen) Wert. Die gute That bringt den Menschen Gott näher, macht ihn Gott ähnlicher und ist der Belohnung würdig; die böse That dagegen entfernt den Menschen von Gott, dem Heiligen, und verdient die Strafe des Allgerechten.

Durch die Willensfreiheit ist also dem Menschen, dem Einzelnen wie der Gesammtheit, die Möglichkeit gegeben, durch eigene Kraft, durch eigenes Ringen immer vollkommener und Gott ähnlicher zu werden, während bei dem Tiere das einzelne eben so wenig als eine ganze Gattung einer wesentlichen Vervollkommnung fähig ist.

5. Eins fehlte noch dem mit diesen Gaben ausgerüsteten Menschen, eins, das ihm nicht anerschaffen sein durfte, wenn ihm seine höchste Würde, die Freiheit des Willens, gewahrt bleiben sollte: Noch kannte er Gott und dessen Willen nicht, noch wußte er nicht, was nach Gottes Willen gut oder böse ist. Dieses Wissen mußte ihm von außen kommen, anerschaffen hätte es, wie der Naturtrieb beim Tiere, die Freiheit des Willens aufgehoben. Diesen Mangel, der die höchste Vollkommenheit des Menschen ausmacht, ersetzte der allgütige und allweise Schöpfer durch die Offenbarung, d. h. durch die übernatürliche, unmittelbare Mitteilung, welche Gott über sein Wesen und seinen Willen dem Menschen machte. Die Offenbarung ist demnach eine notwendige Ergänzung des Menschen, der Abschluß des Schöpfungswerks, der Anfang der göttlichen Weltregierung. Darum fügen unsre Weisen s. A. an den ersten Vers der Thora, der vollkommensten Offenbarung, die tiefe Bemerkung: Die Welt ist nur um der Thora willen erschaffen worden. Die Bestimmung des Menschen ist demnach keine andere, als die freiwillige Erfüllung des ihm geoffenbarten göttlichen Willens.

6. Der so ausgerüstete Mensch lebte im Zustande des höchsten irdischen Glückes und himmlischer Seligkeit; denn er lebte in Gottesnähe und war im Genusse der Edensfrüchte nur durch ein Verbot eingeschränkt. Von Eden aus sollte sich sein Geschlecht über die ganze Erde ausbreiten, sie zum Paradiese umschaffen

und alle irdischen Geschöpfe nach Gottes Willen seinen Zwecken dienstbar machen. Ohne die Sünde wäre die ganze Erde ein Eden geworden. Aber der willensfreie Mensch gehorchte nicht Gott, sondern der Schlange, die seinem Unglauben schmeichelte: Ihr werdet nicht sterben! seinem Vernunftdünkel: Ihr werdet Gott gleich werden! seiner Sinneslust: Wie schön zum Anschauen, wie gut zum Essen! Da schloß sich hinter dem Menschen die Pforte des Paradieses und Fluch traf die Erde, doch zum Heile des Menschen. In Leiden und schwerem Kampfe um sein Brot sollte er seine Triebe beherrschen, seine Abhängigkeit von Gott fühlen lernen. Doch läßt Gott den Weg zur Rückkehr nach dem Paradiese für die Menschheit bewachen (I. Mos. 3, 24), sie soll, sie wird sich zurückringen. Ihr Führer sollte Israel, der Wegezeiger die Thora werden.

Gott der Herr bildete den Menschen, Staub von der Erde, und hauchte in sein Antlitz Odem des Lebens, so ward der Mensch ein lebendiges Wesen. I. Mos. 2, 7.

Gott sprach: Wir wollen einen Menschen machen in einer unser würdigen Hülle, wie es unsrem Ebenbilde entspricht. I. Mos. 1, 26.

Er (Gott) machte uns klüger als die Tiere der Erde, weiser als die Vögel des Himmels. Ijob 35, 11.

Du hast ihn (den Menschen) den Engeln wenig nachgesetzt und mit Herrlichkeit und Würde ihn gekrönt. Du machtest ihn zum Beherrscher deiner Hände Werke, alles legtest du ihm zu Füßen. Ps. 8, 6. 7.

Siehe ich habe heute das Leben und das Gute, sowie den Tod und das Böse vor dich hingelegt. . . . Wähle das Leben, damit du lebst, du und deine Nachkommen. V. Mos. 30, 15—20.

Der Staub kehrt zurück zur Erde, was er war, der Geist aber kehrt zurück zu Gott, der ihn gegeben. Prd. Sal. 12, 7.

Darob freut sich mein Herz und frohlockt meine Ehre (Seele), selbst mein Leib wird ruhig liegen, daß du meine Seele dem Grabe nicht überlässest, deine Frommen nicht hingibst Verwesung zu schauen. Du machst mir kund den Weg zum Leben, der Freuden Fülle ist vor deinem Angesichte, Seligkeit in deiner Rechten ewiglich. Ps. 16, 9—11.

Viele von den im Erdenstaube Schlafenden werden erwachen, diese zum ewigen Leben, jene zur ewigen Schmach und Schande. Die, welche nach Weisheit gestrebt, werden glänzen wie des Himmels Glanz, die aber, welche viele zur Frömmigkeit angeleitet haben, wie die Sterne, ewiglich und immerdar. Dan. 12, 2. 3.

B. Israel und die Thora.

5. Die Heranbildung Israels zum Träger der Offenbarung.

1. Gott ist der Gott Abrahams, Jizchaks und Jakobs; Gott ist der Gott Israels. Diese Ausdrücke finden wir oft in den heiligen Büchern und wir gebrauchen sie in unsren feierlichsten Gebeten. Wir dürfen diese Worte nicht mißverstehen und müssen suchen, ihren tiefen Inhalt uns zum Bewußtsein zu bringen; denn in ihnen liegt ein sehr erhabener Ausdruck der Anerkennung Gottes.

Diese Worte wollen nicht sagen, daß Gott nicht alle Menschen als seine Geschöpfe, wie ein Vater seine Kinder, liebt und durch seine weise Vorsehung ihr Schicksal lenkt, ihr Heil fördert. Nein, diese Bedeutung haben diese Worte nicht. Dagegen sagen sie uns folgendes:

a. Gott, der Schöpfer des Weltalls und sein Regierer, ist der Gott, den unsre Stammväter anerkannten, den Israel anerkennt und verehrt. Da ihn bis heute noch nicht alle Menschen anerkennen, so sagen wir in diesen Worten: Unsre Väter haben ihn anerkannt, er ist ihr Gott, wir anerkennen ihn, er ist unser Gott, kein anderer.

b. Gott, der Schöpfer des Weltalls und sein Regierer, hat mit unsren Stammvätern und mit Israel am Sinai einen Bund geschlossen, in welchem Israel gelobt hat, dem ihm geoffenbarten Willen Gottes, der Thora, sich ganz und immer hinzugeben, während Gott verheißen hat, um der Thora willen uns in seinen besonderen Schutz zu nehmen, uns nie zu verlassen. Darum sprechen wir in diesen Worten aus: Unsre Väter waren Gottes Diener, wir sind Gottes Diener, Gott war darum ihnen und ist uns besonders Beschützer. Er war ihr und ist unser Gott.

Warum und wie dieses Verhältnis zwischen Gott und Israel entstanden ist, ist in der Thora ausführlich erzählt, im folgenden kurz angedeutet.

2. Die Menschen entfernten sich immer mehr von Gott, so daß das zehnte Geschlecht nach Adam durch die Flut vertilgt

wurde, außer dem einzigen Frommen, Noach, mit seiner Familie. Ihm offenbarte sich Gott von neuem, erteilte ihm die Adam schon befohlenen Gesetze (81, 2, i) und schloß mit ihm einen Bund für die ganze künftige Menschheit. Aber auch die Nachkommen Noachs fielen von Gott ab. Der Turmbau war nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. eine Auflehnung gegen Gott. Je mehr sich die Menschen in der Folge des Turmbaues über die Erde ausbreiteten, desto mehr entfernten sie sich von Gott und verfielen in Götzendienst und die mit diesem verbundene Lasterhaftigkeit.

3. Da erbarmte sich Gott der Menschheit und beschloß in seiner unendlichen Liebe und Weisheit, eine Veranstaltung zu treffen, durch welche die Menschheit allmählich zur Anerkennung und Verehrung Gottes und zu einem Leben nach seinem Willen erzogen werden sollte. Dazu ersah sich Gott Abraham, Nachkomme Noachs im zehnten Gliede, aus dem Geschlechte Schem's; denn Abraham hatte die alte Offenbarung bewahrt und durch eigenes Nachdenken den Glauben an Gott in sich befestigt. Darum erkannte Gott in ihm den geeigneten Mann, mit dem die Erleuchtung der Menschheit beginnen, durch den alle Geschlechter der Erde zu dem Segen der Anerkennung Gottes gelangen sollten. Gott offenbarte sich ihm wiederholt, schloß mit ihm einen Bund für seine Nachkommen auf ewige Zeiten, befahl ihm die Beschneidung als Zeichen der Bundesangehörigkeit und verhieß ihm dagegen für seine Nachkommen besonderen Schutz und ein vortreffliches Land, wo seine Nachkommen der Menschheit das Bild des verlorenen Eden vorhalten sollten, das Musterbild eines irdisch glücklichen durch Gottesnähe seligen Volkes. Diese Berufung Abrahams ist ein hochwichtiges Ereignis in der Geschichte der Menschheit und der Anfang der Geschichte Israels.

4. Auch dem Sohne und Enkel Abrahams, Jizchak und Jakob, offenbarte sich Gott und erneuerte mit ihnen den mit Abraham geschlossenen Bund und die ihm gegebenen Verheißungen. Als dann die Nachkommen Abrahams zu einem kleinen Stamm herangewachsen waren, führte sie Gott nach Mizrajim in die Mitte des damals mächtigsten, aber tief in Götzendienst und roher Sittenverderbnis versunkenen Volkes, damit sie dort erstarken und

sich erproben. Die in Mizrajim zu einem großen Volke herangewachsene Familie Jakobs bewährte unter dem härtesten Drucke das Bewußtsein ihrer höheren Bestimmung und die Hoffnung auf die Abraham voraus verkündete Erlösung.

5. Als daher Gott sich Mosche als Gott Abrahams, Jizchaks und Jakobs offenbarte und ihn zum Befreier Israels bestellte, da nahm das Volk ihn gläubig auf und zeigte sich dadurch der Erlösung würdig, und fähig, seine Sendung inmitten der Menschheit zu übernehmen. Die Wunder und Strafgerichte, durch welche die Ägypter gezwungen wurden, sich dem Willen Gottes zu fügen, sollte für die Zeitgenossen und Israel eine neue Offenbarung der Schöpfermacht und Weltregierung Gottes sein, indem sich dadurch deutlich zeigte, daß Gott die unabänderlich scheinenden Naturgesetze zu verändern vermöge, und daß seinem Willen auch der Mächtigste nicht widerstehen könne. Das Wunder der Erlösung aus Mizrajim ist so groß und bedeutungsvoll, daß die Thora die Verpflichtung Israels zur Befolgung der Gebote Gottes nicht auf die Weltschöpfung, sondern auf die Befreiung aus Mizrajim stützt, als auf das Ereignis, durch welches Israel zum Träger der Offenbarung recht eigentlich erschaffen wurde.

Alles von Gott Verabscheute, was er haßt, haben sie (die Heiden) ihren Göttern zu Ehren gethan; denn selbst ihre Söhne und Töchter verbrannten sie im Feuer für ihre Götter. V. Mos. 12, 31.

Also spricht Gott, der Gott Israels: Jenseits des Stromes wohnten euere Väter vor langer Zeit, Terach, der Vater Abrahams und Nachors, und dienten fremden Göttern; da nahm ich eueren Stammvater, nämlich Abraham, vom jenseitigen Ufer hinweg . . . und machte seine Nachkommenschaft groß. Jos. 24, 2. 3.

Abraham soll zum großen mächtigen Volke und durch ihn gesegnet werden alle Völker der Erde; denn ich habe nur deshalb mein besonderes Augenmerk auf ihn gerichtet, damit er seine Kinder und sein Haus nach ihm verpflichte, daß sie den Weg Gottes hüten, Milde und Recht zu üben. I. Mos. 18, 18. 19.

Nur an deinen Stammvätern hatte Gott Gefallen, sie zu lieben, und er erwählte ihre Nachkommen nach ihnen, euch nämlich, aus allen Völkern, wie es heute ist. V. Mos. 10, 15.

Euch hat Gott an sich genommen, indem er euch aus dem Eisentiegel, aus Mizrajim führte, daß ihr ihm als Erbvolk angehörig bleibt, wie es heute ist. V. Mos. 4, 20.

Mir sind die Söhne Israels Knechte; meine Knechte sind sie, weil ich sie herausgeführt aus dem Lande Mizrajim. III. Mos. 25, 55.

6. Die Offenbarung der Thora und der Bundesschluß am Sinai.

1. Das größte Werk der Fürsorge Gottes für Israel und das Menschengeschlecht, das heilvollste Ereignis in der Geschichte der Menschheit ist die Offenbarung am Sinai. Gott offenbarte sich Israel unmittelbar. Es gefiel der Allweisheit Gottes nicht, Einen an Israel zu senden, der da sprach: Das hat mir Gott geoffenbart, so daß Zweifel an der Wahrheit seiner Sendung bleiben konnten. Nein; sechshunderttausend reife, vollsinnige Männer, Mosche, ihr Anführer, nicht auf dem Berge, sondern in ihrer Mitte, vernahmen die Thora von Gott. Darin liegt die unantastbare Bürgschaft ihrer Wahrheit.

2. Auch nicht unfreiwillig und unvorbereitet empfing Israel die Thora. Gott ließ ihnen vorher die volle Tragweite der Verpflichtung ankündigen, die sie übernehmen, wenn sie den Bund der Väter jetzt durch Übernahme der Thora erneuern: sie müßten ihm ganz angehören, ihm ein Reich von Priestern, ein heiliges Volk werden. Als das ganze Volk hierauf einmütig gelobt hatte, alles zu thun, was Gott gesprochen, gab ihnen Gott noch drei Tage zur Vorbereitung, dann erst verkündete ihnen Gott unter furchtbaren Erscheinungen folgende zehn Worte (die Zehngebote):

I. Ich, 'ה, sei dein Gott, der ich dich aus dem Lande Mizrajim herausgeführt, aus dem Sklavenhause. (Erklärung siehe 1, 1.)

II. Du sollst keine andern Götter anerkennen außer mir. Du sollst dir kein Bild machen, noch irgend eine Darstellung von dem, was im Himmel oben, oder auf der Erde unten, oder im Wasser unter der Erde ist; du sollst dich vor ihnen nicht bücken und sollst ihnen nicht dienen; denn ich, 'ה dein Gott, bin ein sein ausschließendes Recht fordernder Gott, ich gedenke der Sünde der Väter den Kindern in's dritte und in's vierte

Geschlecht denen, die mich hassen; ich übe aber Liebe mit dem tausendsten Geschlechte mit denen, die mich lieben und meine Gebote halten. (Erklärung siehe 1, 3; 19 u. 20.)

III. Du sollst den Namen Gottes, deines Gottes, nicht zum Vergeblichen aussprechen, denn Gott läßt den nicht ungestraft, der seinen Namen zum Vergeblichen ausspricht. (Erklärung siehe 26—29.)

IV. Gedenke des Sabbattags, ihn zu heiligen. Sechs Tage arbeite und verrichte all dein Werk; der siebente Tag aber ist Sabbat Gott, deinem Gotte; da sollst Du keinerlei Werk verrichten, weder du selbst noch dein Sohn und deine Tochter, dein Knecht und deine Magd, dein Vieh und dein Fremdling, der in deinen Thoren ist. Denn in sechs Tagen hat Gott geschaffen den Himmel und die Erde, das Meer und alles, was in ihnen ist, und er ruhete am siebenten Tage; darum segnete Gott den Sabbattag und heiligte ihn. (Erklärung siehe 54—56.)

V. Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit lange dauern deine Tage auf dem Boden, den Gott, dein Gott, dir gibt. (Erklärung siehe 74—76.)

VI. Du sollst nicht morden. (Erklärung siehe 88 und 89.)

VII. Du sollst nicht ehebrechen. (Erklärung siehe 122 bis 126.)

VIII. Du sollst nicht stehlen. (Erklärung sie 92—96.)

IX. Du sollst nicht aussagen wider deinen Nächsten als Lügen-Zeuge. (Erklärung siehe 98.)

X. Du sollst nicht begehren das Haus deines Nächsten. Du sollst nicht begehren das Weib deines Nächsten, auch nicht seinen Knecht, seine Magd, seinen Ochsen, seinen Esel, noch irgend etwas, was deines Nächsten ist. (Erklärung siehe 128.)

3. Durch die furchtbaren Erscheinungen, von welchen die Offenbarung der zehn Worte begleitet war, und weil Israel wahrgenommen, daß Gott sich Mosche offenbarte, war das Volk zu der festen Überzeugung gekommen, daß Mosche berufen sei, ihnen die Thora mitzuteilen. Sie gelobten darum freiwillig, allem, was Gott ihnen durch Mosche mitteilen werde, eben so zu ge-

horchen, als dem, was sie von Gott unmittelbar gehört hatten. Darauf schloß Gott am Sinai mit Israel einen Bund, der wie der Bund mit Abraham auch alle künftigen Geschlechter umfaßt. Der Inhalt dieses Bundes ist: Israel wird an der Thora festhalten, Gott wird Israel seinen besonderen Schutz und Beistand verleihen, beides auf ewige Zeiten — also die Ewigkeit Israels und der Thora.

4. Es gehört mit zu dem Inhalte des Gebots, die Thora anzuerkennen (1, 1.), und folgt auch aus diesem Bundesverhältnis, anzuerkennen, daß die Thora ewig unveränderlich ist, daß weder ihr Wortlaut oder Inhalt je abgeändert, noch daß je eine andere Thora von Gott gegeben werden wird. Wir dürfen darum keine Lehre als Offenbarung anerkennen, die auch nur im geringsten der Thora widerspricht.

5. Da der Bund am Sinai auch mit allen kommenden Geschlechtern abgeschlossen worden ist, so ist der Israelite schon durch seine Geburt von einer israelitischen Mutter Israelite und zur Erfüllung der Thora verpflichtet, ohne irgend eine Eintritts- oder Aufnahme-Erklärung. Darum gibt es auch keinen Austritt aus der Gemeinschaft Israels. Deshalb dürfen wir solchen Israeliten, die zu einem andern Glauben übergetreten sind, zu keiner Handlung Anlaß geben oder Beihilfe leisten, die in der Thora verboten ist. (תוספות, ע"ז ו ב)

Nicht im verborgenen habe ich gesprochen, an einem Orte finsteren Landes; ich habe nicht zu den Nachkommen Jakobs gesagt: Suchet mich im unklaren; ich Gott spreche Gerechtigkeit, verkünde Geradheit. Jes. 45, 19.

Und nun, wenn ihr auf meine Stimme ernstlich hören und meinen Bund hüten wollt, so müßt ihr mehr als alle Völker mir ausschließlich angehören, denn mein ist die ganze Erde. Ihr aber sollt mir ein Reich von Priestern und ein heilig Volk sein! ... Mosche kam, berief die Aeltesten des Volkes und legte ihnen alle diese Worte vor, die ihm Gott aufgetragen hatte. Das ganze Volk antwortete einstimmig und sprach: Alles, was Gott gesprochen, wollen wir thun. II. Mos. 19, 5—8.

Du bist durch Sehen zum Wissen gebracht worden, daß Gott allein Gott ist, nichts sonst außer ihm. Vom Himmel hat er dich seine Stimme hören lassen, um dich in das Band seiner Zucht zu nehmen, und auf der Erde hat er dich sein großes Feuer sehen lassen und seine Worte hast du gehört aus der Mitte des Feuers. V. Mos. 4, 35. 36.

Das ganze Volk nahm wahr die Stimmen, die Flammen, den Ruf des Schofars und den rauchenden Berg; das Volk sah und bebte, und stand von ferne — und sie sprachen zu Mosche: Rede du mit uns, wir wollen hören, möge aber Gott nicht mit uns sprechen, wir könnten sterben. II. Mos 20, 15. 16.

Mosche kam und erzählte dem Volke alle Worte Gottes und alle die Rechtsordnungen. Da antwortete das ganze Volk einstimmig und sprach: Alle die Worte, die Gott gesprochen hat, wollen wir vollbringen. Darauf schrieb Mosche alle die Worte Gottes nieder .... und nahm das Buch des Bundes und las es dem Volke vor. Da sprachen sie: Alles was Gott gesprochen hat, wollen wir vollbringen und hören. II. Mos. 24, 3. 4. 7.

Gott, unser Gott, hat mit uns einen Bund geschlossen am Choreb. Nicht mit unsern Vätern hat Gott diesen Bund geschlossen, sondern mit uns, die wir hier heute alle am Leben sind. V. Mos. 5, 2. 3.

Du hast heute Gott zu der Zusage veranlaßt, daß er dir Gott sein werde, indem du wandeln wollest in seinen Wegen, hüten seine Gesetze, Gebote und Rechtsordnungen und gehorchen seiner Stimme. Und Gott hat dich heute zu der Zusage veranlaßt, daß du ihm ein ihm ausschließlich angehöriges Volk sein werdest, wie er dir verheißen hat, und daß du hüten wollest alle seine Gebote, und daß er dich hochstellen wolle über alle Völker, die er geschaffen, zur Ruhmesverkündigung, zur Namensausbreitung und zur Verherrlichung, und daß du seiest ein heiliges Volk Gott, deinem Gotte, wie er es ausgesprochen. V. Mos. 26, 17—19.

Von jeher weiß ich von deinen Zeugnissen, daß du sie für ewig festgesetzt hast. Ps. 119, 152.

7. Die schriftliche und die mündliche Thora.

1. Da das Volk nach der Offenbarung der zehn Worte aus Furcht vor den großartigen Erscheinungen gebeten hatte, Mosche möge ihnen den noch nicht geoffenbarten Teil der Thora nach Gottes Befehl mitteilen, so berief Gott Mosche auf den Berg und teilte ihm während der vierzig Tage seines Verweilens die ganze Thora mit, den geschriebenen Wortlaut תורה שבכתב und dessen mündliche Erklärung תורה שבעל פה.

2. Mosche teilte die ihm geoffenbarte Thora dem Volke während der vierzigjährigen Wüstenwanderung allmählich, manches bei passenden Veranlassungen, zunächst mündlich mit, alles bis ins einzelne erklärend. Erst am Ende seines Lebens vollendete er die geschriebene Thora, die fünf Bücher Mosche's חמשה חומשי תורה und übergab sie Israel, und wir sind verpflichtet, jeden Buch-

staben, jedes Wort der schriftlichen Thora als von Gott geoffenbart zu betrachten, und dürfen dem Gedanken, Mosche habe nach eigenem Gutdünken irgend etwas beigefügt oder weggelassen, in uns nicht aufkommen lassen. Die mündliche Erklärung aber, ohne welche die geschriebene Thora ganz unverständlich ist, durfte nicht niedergeschrieben werden. (כוזרי ג׳ לב—עד; Hirsch Pent. II, 21, 1 und V, 31, 22.)

3. Die Gründe für das ursprüngliche Verbot, die geoffenbarte mündliche Erklärung der Thora niederzuschreiben, sind mannigfach; folgende zwei sind besonders zu beachten.

a. Da die ewig unveränderliche Thora für alle Zeiten und Länder gegeben ist und auf alle Lebensverhältnisse sich bezieht, so würde sie, wenn alles hiezu Erforderliche geschrieben werden sollte, sehr umfangreich geworden sein und vieles enthalten haben, was für die damalige Zeit-, Landes- und Lebensverhältnisse nicht nur entbehrlich, sondern auch zu manchen Zeiten und in manchen Ländern unverständlich gewesen wäre. Die mündliche Lehre macht es aber möglich, das geschriebene Thorawort auf alle diese Verhältnisse anzuwenden, so daß Israel auf seiner langen Wanderung durch alle Zeiten und Länder sein Leben nach der Thora einrichten kann, ohne daß in ihr etwas veraltet oder zu ihr etwas hinzuzukommen braucht. (Pleßner, Religionsunterricht § 150.)

b. Israel sollte die Thora nicht nur hinnehmen, es soll sich um sie bemühen, sie täglich neu erwerben, sie soll die erhabenste Beschäftigung seines Geistes, sein Lebensodem sein. Dieser Zweck wäre durch ein Buch, dessen ganzer Inhalt in seinem einfachen Wortlaute liegt, nicht zu erreichen gewesen. Nach der weisen Einrichtung Gottes, der die eine unzertrennlich einheitliche Thora uns teils schriftlich, teils mündlich übergeben, war Israel veranlaßt, nicht nur die mündliche Thora fortwährend seinem Gedächtnis einzuprägen, sondern auch die mündliche Auslegung im geschriebenen Wortlaute der Thora aufzusuchen. Thun wir das an der Hand der uns dazu übergebenen dreizehn Regeln (יג מדות דר׳ ישמעאל), so erkennen wir erst recht die tiefe, wahrhaft göttliche Weisheit der Thora, in welcher jedes Pünktchen, jeder Buchstabe, jedes Wort, jede Satz- und Wortstellung eine wichtige Be-

deutung hat, und anerkennen, wie uns geboten ist, bereitwillig: daß die mündliche und schriftliche Thora von Ewigkeit her eine unzertrennliche Einheit bilden, göttlichen Ursprungs, und zusammen diejenige Thora sind, die Mosche am Sinai geoffenbart worden ist.

4. Die mündliche Thora wurde denn auch mündlich von Geschlecht zu Geschlecht fortüberliefert (Tradition). Als sich aber nach der Zerstörung des zweiten Tempels die Leiden Israels häuften und Israel immer mehr von dem heiligen Boden seines Erblandes verdrängt und in die Zerstreuung hinausgetrieben wurde, da fürchtete man, die mündliche Lehre möchte namentlich von den Zerstreuten vergessen werden. Da entschloß sich der damalige Patriarch ר׳ יהודה הנשיא (auch רבנו הקדוש, der Heilige, oder einfach רבי, der Lehrer genannt), notgedrungen, die mündliche Lehre in einem Gesetzbuche zusammen zu stellen und etwa 120 Jahre nach der Tempelzerstörung niederzuschreiben. Diese Schrift führt den Namen Mischna משנה.

5. Da die Mischna sehr tief und kurz abgefaßt ist und namentlich ihre Begründung noch dem Mündlichen überläßt, so wurde später bei weiterer Vermehrung der Leiden und der Zerstreuung Israels auch ein Niederschreiben der Erklärung und Begründung der Mischna nötig. Man nennt diese Begründung Gemara גמרא, und wir besitzen zwei Niederschreibungen derselben. Die eine wurde in Palästina verfaßt und heißt גמרא ירושלמית oder Talmud Jeruschalmi תלמוד ירושלמי; die andere aber wurde von dem Oberhaupte der Schule zu Sura am Euphrat in Babylonien, Rab Aschi רב אשי, begonnen, nachdem dieser sechzig Jahre daran gearbeitet hatte, von seinen Schülern und Amtsnachfolgern, unter welchen besonders sein Sohn Mar מר zu nennen ist, während weiterer dreiundsiebzig Jahre fortgesetzt und endlich von dem letzten Amora, Rabina רבינא=רב אבינא, etwas mehr als 300 Jahre nach Abschluß der Mischna vollendet. Diese Schrift führt den Namen גמרא בבלית oder Talmud Babli תלמוד בבלי. Diese beiden Schriftwerke mit der Mischna und einigen andern ihnen zu Grunde liegenden Sammlungen der mündlichen Lehre (ברייתא, תוספתא, מכילתא, ספרא, ספרי) werden gemeinhin Talmud תלמוד genannt, und enthalten die einzig richtige, am

Sinai geoffenbarte Auslegung der Thora. Wir sind verpflichtet, sie als solche anzuerkennen und die Thoravorschriften nur in der Weise zu erfüllen, wie uns darin gelehrt wird. (11, 1.)

6. Der Talmud enthält übrigens nicht blos die mit der schriftlichen Thora vollkommen gleichstehende mündliche Auslegung derselben (דאוריתא), sondern auch noch andere sehr wichtige Bestandteile. Die Träger der Überlieferung, die die Häupter der jüdischen Nation, welche den obersten Gerichtshof בית דין הגדול bildeten, hatten nämlich das Recht und die Pflicht, Gebote und Anordnungen zu erlassen (מנהגים תקנות ומצות דרבנן) sowie auch Verbote (גזירות, נדרים וסיגים) zur Umzäunung der Thora, d. h. zur Fürsorge, daß wirkliche Gebote der Thora nicht leicht übertreten werden. Auch diese Gebote und Verbote sind im Talmud enthalten, werden aber nicht als göttliche Gebote (מן התורה) ausgegeben, sondern als das, was sie sind (דרבנן), rabbinische Vorschriften. Der bisher erwähnte Inhalt des Talmuds führt den Namen הלכה Halacha (הילכתא, שמעתתא) und bezieht sich ausschließlich auf die Vorschriften der Thora.

7. Der Talmud enthält aber auch die אגדה Agada (אגדתא), das sind tiefe Auslegungen der heiligen Schriften, die sich nicht auf die Gesetze beziehen, sowie kernige Weisheitssprüche, geschichtliche Mitteilungen, sinnige Gleichnisse u. d. G. Derartiger Stoff findet sich außer dem Talmud noch in besonderen Sammlungen, die den Namen מדרשים Midraschim führen.

8. Die Gesetzesüberlieferer nach den Propheten bis zur Abfassung der Mischna heißen Tana תנא, Mz. Tanaim תנאים, von da an bis zum Abschluß des Talmuds Amora אמורא Mz. Amoraim אמוראים, allgemein auch „unsre Lehrer רבנן“ oder „unsre Weisen seligen Andenkens“ חכמינו זכרונם לברכה = ח"זל.

Gott sprach zu Mosche: Steige zu mir auf den Berg und verweile dort; ich werde dir dort geben die steinernen Tafeln und die Lehre und das Gesetz, das ich geschrieben habe, um sie (danach mündlich) zu lehren. II. Mos. 24, 12.

Mosche erhielt die Thora am Sinai, überlieferte sie an Josua, Josua an die Ältesten, die Ältesten an die Propheten, die Propheten an die Männer der großen Synagoge. Abot 1, 1.

8. Die Offenbarung durch die Propheten.

1. Mosche ist der größte unter allen Menschen, denen sich Gott je geoffenbart hat und noch offenbaren wird, der größte unter allen Propheten. Sein Vorzug liegt besonders in folgendem:

a. Seine Offenbarung war die klarste, deutlichste, Gottes Verkehr mit ihm der innigste, dessen ein Sterblicher fähig und würdig werden kann.

b. Ihm allein wurde die ganze Thora geoffenbart; kein Prophet nach ihm durfte im Namen Gottes ein neues Gebot offenbaren, noch ein von Mosche geoffenbartes dauernd (הוראת שעה) aufheben. Keine spätere Offenbarung, wenn sie auch von Wundern und Zeichen begleitet gewesen wäre, darf von uns als wahr oder göttlich anerkannt werden, wenn sie im geringsten von der durch Mosche geoffenbarten Thora abweicht.

2. Obschon mit Mosche die Thoraoffenbarung ganz abgeschlossen war, so verhieß Gott dennoch, Israel nicht ohne den Beistand einer fortgesetzten Offenbarung zu lassen, vielmehr Propheten in Israel zu erwecken, und gebot uns, die der Thora nicht widersprechenden Worte der als Propheten bewährten Männer als göttliche Offenbarung und Wahrheit anzuerkennen und zu befolgen. (סה"ח תקמט)

3. Diese Verheißung erfüllte sich und Gott ließ in Israel viele Propheten erstehen, deren Aufgabe hauptsächlich in folgendem bestand:

a. Sie überbrachten dem Volke, seinen Führern, Richtern und Königen in besonders schwierigen, für Israel wichtigen Lagen die Anweisung Gottes, wie sie sich verhalten sollten.

b. Sie hielten dem Volke, den Priestern und Fürsten freimütig ihre Sünden vor, forderten sie zur Buße auf und ermahnten sie zur treuen und aufrichtigen Befolgung der Thora.

c. Sie verkündeten dem Volke Israel den ewigen Beistand Gottes und den endlichen Sieg der Thora, die sichere Erlösung aus den ihm bevorstehenden Leiden, seine Wiederherstellung als Volk und die Anerkennung und Verehrung Gottes durch alle

Menschen. Diese Weissagungen sind auch schriftlich uns überliefert (Einleitung 4, B u. C) und wir sind verpflichtet, sie als wahr anzuerkennen.

4. Der letzte Prophet, der bis jetzt von Gott Offenbarungen erhalten hat, ist der Prophet Maleachi (מלאכי), der zur Zeit der Wiederaufbauung des zweiten Tempels weissagte. Nach ihm hat keine Offenbarung Gottes mehr stattgefunden; aber Gott hat verheißen, einst wieder Propheten aus unsrer Mitte zu erwecken.

Und es steht nie wieder ein Prophet in Israel auf, wie Mosche, dem Gott von Angesicht zu Angesicht sein Erkennen zugewandt, in Hinblick auf alle die Zeichen und Ueberzeugungsthaten, die, im Lande Mizrajim an Phareo, an allen seinen Dienern und an seinem ganzen Lande zu vollbringen, Gott ihn gesandt hat, und im Hinblick auf die ganze starke Hand und auf all das große Furchtbare, das Mosche vollbracht hat vor den Augen von ganz Israel. V. Mos. 34, 10—12.

Einen Propheten werde ich ihnen aufstellen aus ihren Brüdern, wie dich, und meine Worte in seinen Mund legen, daß er ihnen alles verkünde, was ich ihm auftragen werde. Und es sei, der Mann, der auf meine Worte, die er in meinem Namen spricht, nicht hören wird, von dem werde ich es fordern. V. Mos. 18, 18. 19. (Siehe auch 18, 15.)

Ich schickte euch meine Diener, die Propheten, rechtzeitig und oft schickte ich sie, zu sprechen: Kehre doch ein jeder von seinem bösen Wandel zurück, verbessert eure Handlungen, wandelt nicht den Götzen nach, ihnen zu dienen, und ihr werdet wohnen bleiben auf dem Boden, den ich euch und euren Vätern gegeben habe. Jirm. 25, 4.

Hernach wird es geschehen, daß ich meinen Geist ausgieße auf alles Fleisch und daß weissagen eure Söhne und eure Töchter. Joel 3, 1.

9. Die Zukunft Israels und der Menschheit.

1. Wir müßten schon darum, weil uns die Thora lehrt, Gott ist wahrhaftig und treu (2, 8), überzeugt sein, daß der Bund Gottes mit Israel und die Thora, um derentwillen dieser Bund geschlossen wurde, von ewiger Dauer sind, wenn wir auch keine Verheißung über Israels Zukunft hätten.

2. Aber Gott hat uns über Israels Zukunft nicht in Ungewißheit gelassen, sondern durch Mosche schon verkündet, daß Israel, wenn es die Thora nicht gewissenhaft befolge, aus dem Lande seiner Väter, wie einst Adam aus dem Garten Eden ver-

trieben und über die ganze Erde (גלות) zerstreut werden würde, wo es dann unaussprechliche Leiden zu ertragen haben sollte.

3. In der Wahl dieser Strafe erkennen wir deutlich Gottes Weisheit und Güte. Israel wurde vielfach bis auf den Tod verfolgt; hätte es in einem Lande beisammen gewohnt, so hätten die Leiden immer die ganze Nation betroffen. Durch die Zerstreuung blieb aber immer ein Teil verschont, bei welchem die Verfolgten Zuflucht und Hilfe finden konnten. Dadurch entstand unter den Zerstreuten Israels ein viel stärkeres Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit, als dieses wahrscheinlich entstanden wäre, wenn sie beisammen geblieben wären. Das hat viel zur Aufrechthaltung Israels beigetragen.

Auch die Thora und deren Studium wurde oft verfolgt und untersagt und ihre Schriften zerstört. Wäre ganz Israel einer einzigen Nation unterworfen gewesen, so würde das dem Thorastudium sehr gefährlich geworden sein. So aber leuchtete das Licht der Thora immer wieder an einer Stelle auf, wenn man es an einer andern zu verlöschen suchte; während in einem Lande die Thoraschriften verbrannt wurden, wurden sie in einem andern als kostbare Schätze aufgesucht.

Ein Hauptzweck der Zerstreuung ist aber, wie die Propheten und Weisen s. A. uns belehren, die Bethätigung unsres Berufs als Träger der Thora inmitten der ganzen Menschheit. Wie das Wunder der Weltschöpfung soll Israel dastehen, ein Wunder der Weltregierung, und auf jedem Winkel der bewohnbaren Erde Zeugnis ablegen von Gott, dem Einzigen, und seinem geoffenbarten Willen, bis die ganze Menschheit jenen anerkannt und diesen befolgt.

4. Doch wird diese Zerstreuung und Erniederung Israels nicht ewig dauern. Wie Gott uns durch Mosche verkünden ließ, wird er Israel nie ganz verlassen, nie des Bundes vergessen, den er mit Israel und den Stammvätern geschlossen hat. Er wird in der Nacht unserer Leiden immer bei uns sein, und wenn die Strafe ihren Zweck erreicht hat, wird Israel zu Gott zurückkehren und Gott wird sich seines Bundesvolkes wieder erbarmen. Dann wird er die Zerstreuten Israels aus allen Enden der Erde wieder einsammeln, und sie auf wunderbare Weise wie einst aus Mizrajim

wieder in das Land ihrer Väter führen, wo er sie in einen glücklicheren Zustand versetzen wird, als der ihrer Väter war (קיבוץ גליות).

5. Diese Wiederherstellung Israels zu einem Staate wird nach der Offenbarung durch die Propheten durch einen Nachkommen Davids, dem die ewige Herrschaft seiner Nachkommen in Israel verheißen ist, herbeigeführt werden. Die heiligen Bücher nennen denselben משיח, den Gesalbten oder מלך המשיח, den gesalbten König. Zu seiner Zeit wird Jeruschalajim und der Tempel in nie dagewesener Herrlichkeit wieder erbaut werden, und die Thora, als Gesetz und Verfassung in Israel, zu unbeschränkter Geltung gelangen. Denn auf ihn wird der Geist göttlicher Weisheit ruhen, durch welche er alle Dunkelheiten der Thora aufklären und alle Herzen ihr zuwenden wird.

6. Durch die Weisheit des Maschiach (Messias) und das wieder erwachte Prophetentum wird aber nicht bloß Israel zur Thora zurückgeführt, sondern auch die ganze Menschheit zur Anerkennung und Verehrung des einzigen, in Israel geoffenbarten Gottes und zu einem Leben nach dem Geiste der Thora gebracht werden, so daß nur Wahrheit, Recht und Liebe auf Erden herrschen werden. Die Meinungsverschiedenheit über Gott und seinen Willen wird nicht mehr wie heute die Menschen feindselig trennen, sondern die übereinstimmende Erkenntnis wird sie einigen, jeden Krieg unmöglich machen und einen allgemeinen ewigen Frieden herbeiführen. Diesen Zustand nennen wir מלכות שדי das Reich Gottes auf Erden (vergl. das Gebet: על כן נקוה).

7. In jener Zeit wird insbesondere der Haß der Völker gegen Israel verschwinden. Die zur Erkenntnis Gottes gelangte Menschheit wird einsehen, daß Israel nur um ihretwillen so lange solche Leiden, Schmach und Hohn getragen hat, und wird Israel deshalb lieben und hochschätzen.

8. Je mehr die Menschheit zu Gott zurückkehren wird, desto mehr wird der auf der Erde lastende Sündenfluch (5, 6.) verschwinden, es wird auf derselben der gesegnete Zustand zurückkehren, der auf ihr herrschte, als sie, „sehr gut" aus der Hand des Schöpfers hervorging, ein Zustand, dessen die ersten Menschen

im Eden sich erfreuten; denn die Menschen werden dann nach Gottes ewigem, gütigem und weisem Ratschluß durch Israel und die Thora dahin zurückgeführt worden sein.

9. Die voraus verkündeten Strafgerichte Gottes sind an Israel buchstäblich in Erfüllung gegangen. Israel wurde zerstreut, ertrug und erträgt schwere Leiden, Schmach und Hohn. Aber Gott hat auch seine Verheißung erfüllt und Israel erhalten bis auf den heutigen Tag. Darin liegt für uns die sichere Bürgschaft, daß er auch all das Gute über Israel bringen wird, das er verheißen hat.

Wir erkennen auch in der Geschichte der Menschheit eine fortschreitende Annäherung an das von Gott verheißene Ziel. Als Israel die Thora empfing, da war die ganze Erde noch von der Nacht heidnischer Finsternis bedeckt. Heute erkennt ein großer Teil der Menschheit den von Israel verkündeten Gott als Schöpfer und Regierer der Welt an, und viele Teile der Thora sind in Sitte und Gesetzgebung der verschiedenen Nationen übergegangen. (כוזרי, ד, כג; רמב"ם, מלכים יא, ד ed. Amsterdam a. m. 5462; Hirsch, Neunzehn Briefe S. 42.)

10. Den Zeitpunkt dieses heilvollen Zustands für Israel und die gesammte Menschheit hat uns Gott in seiner Weisheit nicht geoffenbart. Darum tadeln unsere Weisen s. A. diejenigen, die durch Deutelei der Prophetenworte sie berechnen wollen. Auch ist uns jeder gewaltsame Schritt gegen die Völker untersagt, in deren Mitte wir wohnen, wenn wir auch schweren Druck zu ertragen haben. Wir sind verpflichtet, die von Gott zu unsrem und der Menschheit Heil über uns verhängten Leiden mit Ergebung in seinen Willen zu tragen. Die Hoffnung auf den baldigen Eintritt unsrer Erlösung (גאולה) die wir täglich in uns neu beleben sollen, darf uns auch nicht abhalten, mit Fleiß und Eifer die Pflichten unsres irdischen Berufs auszuüben und dadurch das Wohl der Völker zu begründen, deren Beisaßen oder Bürger wir sind.

Doch können wir zur Herbeiführung jener Zeit beitragen: durch Buße, aufrichtiges Gebet und ein gewissenhaftes Leben nach den Vorschriften der Thora. Daran soll Israel denken, so

oft an irgend einem Punkte der Erde Leiden über die Angehörigen Israels verhängt werden.

Wenn du nicht darauf achten wirst, alle Worte dieser Lehre auszuüben, die in diesem Buche geschrieben stehen, ... so werdet ihr hinweggerissen werden von dem Erdboden, wohin du jetzt kommst, ihn in Besitz zu nehmen. Und Gott wird dich zerstreuen unter alle Völker von einem Ende der Erde bis zum andern Ende der Erde. . . . . Und unter diesen Völkern wirst du keine Ruhestätte finden für deine Fußsohle . . . . dein Leben wird dir immer in ferner Schwebe sein, du wirst bangen nachts und tags und nicht an dein Leben glauben. Morgens wirst du sprechen: wer gäbe uns Abend! und abends wirst du sprechen: wer gäbe uns Morgen! vor der Angst deines Herzens, die dich erfüllt, und vor dem Anblick deiner Augen, den du siehst. V. Mos. 28, 58—67.

Aber auch dieses: selbst wenn sie im Lande ihrer Feinde sind, habe ich sie nicht verachtet und nicht verworfen, sie aufzureiben, meinen Bund mit ihnen aufzuheben; denn ich bleibe Gott, ihr Gott, und gedenke ihnen den Bund mit den Früheren, die ich ja herausgeführt aus dem Lande Mizrajim vor den Augen der Völker, um ihnen Gott zu sein, ich, Gott. III. Mos. 26, 44. 45.

Ihr seid meine Zeugen und mein Knecht, den ich erwählte, daß ihr wisset, mir glaubet und erkennet, daß ich es bin, vor mir war kein Gott und nach mir wird keiner sein. Jes. 43, 10.

Und es wird geschehen, wenn über dich alle diese Worte, der Segen und der Fluch, die ich dir vorgelegt habe, gekommen sein werden, so wirst du dir es zu Herzen nehmen unter allen Völkern, wohin Gott, dein Gott, dich verwiesen, und wirst zurückkehren bis zu Gott, deinem Gotte, und auf seine Stimme hören, nach allem was ich dir heute gebiete, du und deine Kinder mit deinem ganzen Herzen und deiner ganzen Seele. Dann wird auch Gott, dein Gott, sich wieder zurückwendend deine Vertriebenen aufsuchen und sich deiner erbarmen und wird dich einsammeln aus all' den Völkern, wohin Gott, dein Gott, dich zerstreut. Wenn auch einer deiner Verwiesenen am Ende des Himmels sein wird, auch von dort wird Gott, dein Gott, dich einsammeln und von dort dich zu sich nehmen, und Gott, dein Gott, wird dich heimbringen zum Lande, das deine Väter einst in Besitz genommen, und wird dich noch in größerem Maße als deine Väter beglücken und vermehren. V. Mos. 30, 1—5.

Mein Knecht David wird König über sie sein, nur einen Hirten werden sie alle haben, nach meinen Rechtsordnungen werden sie wandeln, meine Satzungen werden sie hüten und sie ausüben . . . . ich errichte mein Heiligtum in ihrer Mitte und daran werden die Völker erkennen, daß ich, Gott, Israel geheiligt habe, wenn mein Heiligtum in ihrer Mitte ist auf ewig. Jech. 37, 24—28.

Und es wird geschehen in späten Zeiten, da wird der Berg mit dem Tempel Gottes an der Spitze der Berge stehen, erhaben über die Hügel wird

er sein, und Völker werden zu ihm hinströmen. Und viele Nationen werden gehen und sprechen: Kommt! laßt uns hinaufziehen zum Berge Gottes und zum Tempel des Gottes Jakobs, daß er uns unterweise in seinen Wegen, auf daß wir wandeln in seinen Pfaden, denn von Zion geht Lehre aus, Gottes Wort von Jeruschalajim. Und dasselbe (Gotteswort) wird als Richterspruch gelten unter vielen Völkern, und als Entscheidung für mächtige Nationen, sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden, ihre Spieße zu Rebmessern, nimmer wird Volk gegen Volk ein Schwert erheben, nimmer werden sie sich im Kriege üben. Sie werden wohnen jeder unter seinem Weinstocke und unter seinem Feigenbaum, ohne daß jemand stört. . . . . Drum mögen alle Völker jedes im Namen seiner Götter wandeln, wir werden im Namen Gottes, unsres Gottes, wandeln immer und ewig. Micha 4, 1—5.

Alsdann verleih ich den Völkern eine geläuterte Sprache, daß sie alle den Namen Gottes (ה׳) anrufen und ihm dienen einmütig. Zeph. 3, 9.

Sie werden nicht verletzen und nichts verderben auf meinem ganzen heiligen Berge, denn die Erde wird voll sein der Erkenntnis Gottes, wie das Wasser, welches das Meeresbecken bedeckt. Jes. 11, 9. Chab. 2, 14.

Also spricht Gott: Hütet das Recht und übet Pflichttreue, denn mein Heil ist nahe daran, zu kommen, und meine Worttreue sich zu offenbaren. Heil dem Menschen der solches thut, dem Adamssohn, der daran festhält, der den Sabbat hütet, daß er ihn nicht entweihe, der seine Hand bewacht, daß sie nichts Böses vollbringe. Jes. 56, 1. 2.

Noch ist eine Weissagung für eine Zeit, spricht sie auch von fernem Ziele, sie täuscht nicht — und zögert sie, so harre ihrer, denn sie trifft sicher ein, bleibt nicht aus. Chab. 2, 3. (Synh. 97 b.)

10. Das Verbot der Gottes- und Thoraleugnung.

1. Alles bisher Dargestellte (2—9) bildet den Inhalt der Grundgebote über die Anerkennung des einzigen Gottes und seiner Thora (1.). Es ist uns aber auch verboten, irgend etwas von dem Gesagten zu bezweifeln, zu leugnen oder irgend einen Gedanken in uns aufkommen zu lassen, der der schriftlichen oder mündlichen Thora widerspricht. Wer das thut, der begeht die schwere Sünde der Gottes- oder der Thoraleugnung (מינות). Obschon demnach alle Worte der Thora einander gleich sind und wir keinem einzigen Worte die Anerkennung als von Gott geoffenbarte Wahrheit versagen dürfen, so ist es dennoch gut, neben den Geboten und Verboten der Thora uns auch diejenigen ihrer

Lehren besonders einzuprägen, die geeignet sind, eine der Thora entsprechende Weltanschauung in uns zu begründen. (סה"ח שפו)

2. Solche Lehren sind die bisher aufgestellten; sie entsprechen den 13 Hauptgrundsätzen עקרים, welche der fromme und weise Rabbi Mosche ben Maimon (Maimonides רמב"ם) als solche bezeichnet hat, die kein Israelite leugnen dürfe; sie sind in kurzen Sätzen auch in unsrem Gebetbuche aufgenommen und lauten: (רמב"ם סנהדרין פ"יא; יסה"ת פרק ז'ח'ט').

I. Ich anerkenne (glaube) mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — gelobt sei sein Name — Schöpfer und Lenker aller geschaffenen Wesen ist, und daß er allein der Urheber alles dessen ist, was geschehen ist, geschiehet und geschehen wird. (Vergl. **3.**)

II. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. s. s. N. — der Einzige ist, daß ihm keine Einheit in irgend einer Beziehung gleicht, und daß er allein unser Gott ist, der war, ist und sein wird. (Vergl. **1**, 2.)

III. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. s. s. N. — kein Körper ist und keinerlei körperliche Eigenschaften an sich hat, und daß es nichts giebt, das ihm gleicht. (Vergl. **2**, 1.)

IV. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. s. s. N. — der Erste und der Letzte ist. (Vergl. **2**, 2.)

V. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. s. s. N. — der Alleinige ist, dem Anbetung gebührt, und daß es unstatthaft ist, ein Wesen außer ihm anzubeten. (Vergl. **1**, 3; **2**, 11.)

VI. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß alle Worte der Propheten Wahrheit sind. (Vergl. **6**, 2 und 3.)

VII. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß die Offenbarung durch unsren Lehrer Mosche — Friede mit ihm — die wahrhaftige ist, und daß er der vorzüglichste aller Propheten war, sowohl derer, die vor ihm waren, als auch derer, die ihm nachfolgten. (Vergl. 8, 1.)

VIII. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß die ganze Thora, wie sie sich jetzt in unsren Händen

befindet, dieselbe ist, welche unsrem Lehrer Mosche übergeben worden ist. (Vergl. 7.)

IX. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß diese Thora nie vertauscht, und daß nie eine andere Thora von Gott — g. s. s. N. — ausgehen wird. (Vergl. 6, 4.)

X. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. s. s. N. — alle Handlungen der Menschen und alle ihre Gedanken kennt, wie es (Ps. 33, 15.) heißt: ‚Er der ihre Herzen allesammt gebildet, achtet auf alle ihre Handlungen. (Vergl. 2, 4.)

XI. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß Gott — g. s. s. N. — denen Gutes erweist, die seine Gebote beobachten, und diejenigen bestraft, die seine Gebote übertreten. (Vergl. 2, 10;

XII. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit die Gewißheit der noch zu erwartenden Ankunft des Maschiach, und ob er auch lange ausbleibe, so harre ich doch täglich, daß er komme. (Vergl. 9.)

XIII. Ich anerkenne mit vollkommener Aufrichtigkeit, daß dereinst eine Auferstehung der Toten stattfinden werde, zu einer Zeit, die Gott wohlgefällig ist — gelobt sei sein Name und gepriesen sein Andenken immer und in allen Ewigkeiten. (4, 4, d.)

3. Es ist gut und heilsam, wenn wir diese Lehren uns so einprägen, daß sie unsrem Geiste stets gegenwärtig sind. Doch genügen wir damit oder gar mit bloßem Bekennen mit den Lippen noch keineswegs den Geboten der Anerkennung Gottes und der Thora. Die Aufrichtigkeit unsrer Anerkennung zeigt sich erst dadurch, daß nicht nur unser Verstand, sondern auch unser Herz, unser ganzes Fühlen und Streben von Gott und seiner Thora erfüllt ist. Die קבלת עול מלכות שמים findet ihren kräftigsten Ausdruck in der קבלת עול מצות Übernahme des Joches der göttlichen Gebote, d. h. in dem festen Entschlusse, den Geboten der von Gott verkündeten Thora immer und unter allen Umständen Gehorsam zu leisten.

Daß die Thora (IV. Mos. 15, 39) sagt: Ihr sollt mich kundschaften nach eueren Herzen, damit ist die Gottes- und Thoraleugnung מינות verboten. Berachot 12 b.

Der Bösewicht in seinem hochmütigen Trotz fragt nach nichts. „Es ist kein Gott" ist all sein Trachten. Ps. 10, 4.

Glaubet an Gott, euren Gott, und euer Glauben wird sich bewähren; glaubt an seine Propheten und ihr werdet glücklich sein. II. Chrnk. 20, 20.

So wisse denn heute und nehme es dir zu Herzen, daß Gott allein Gott ist, im Himmel oben, und auf der Erde unten, sonst nichts und beobachte wohl seine Satzungen und Gebote, die ich dir heute gebiete. V. Mos. 4, 39. 40.

II. In unsrem Fühlen und Wollen.

11. Die Gebote über den Gehorsam gegen Gott.

1. Der richtige Gehorsam gegen Gott stellt an uns folgende Forderungen:

a. daß wir alle Gebote und Verbote Gottes erfüllen oder zu erfüllen bereit sind, ohne auch nur ein einziges zu vernachlässigen;

b. daß wir bei keinem Gebote etwas hinzufügen oder hinweglassen; (סה"ח תנד תנה)

c. daß wir die Gebote Gottes nicht nach eigenem Gutdünken, nach eigener Deutung der Thora erfüllen, sondern nach der überlieferten Erklärung unserer Weisen s. A. in der Art wie die göttlichen Gebote seit Jahrtausenden in ganz Israel erfüllt worden sind; (סה"ח תצה)

d) daß wir auch die Gebote, Verbote und Anordnungen unsrer Weisen s. A., von denen abzuweichen uns verboten ist, erfüllen oder zu erfüllen bereit sind מצות וגזירות ותקנות דרבנן. (סה"ח תצו)

2. Um diesen Pflichten gewissenhaft nachzukommen, haben wir in allen Fällen, wo wir über die richtige Erfüllung eines Gebots in Zweifel sind, bei einem Thorakundigen*) anzufragen und dessen Entscheidung zu befolgen.

*) Es wird in diesem Buche noch oft auf Anfragen bei einem Thorakundigen verwiesen werden; darum wird hier ein für allemal erklärt, daß unter einem Thorakundigen ein Mann zu verstehen ist, der die Eigenschaften hat, welche im letzten Abschnitt dieses Buches (130, 3. bb.) genauer angegeben sind.

Und Pflichttreue wird es für uns sein, wenn wir darauf acht haben, auszuüben dieses ganze Gebot, vor Gott, unsrem Gotte, wie er uns geboten hat. V. Mos. 6, 25.

Jedes Wort, das ich euch gebiete, das sollt ihr beobachten, es zu thun, du sollst demselben nichts hinzufügen und nichts davon abbrechen. V. Mos. 13, 1.

Nach der Lehre, welche sie dich lehren werden, und nach dem Rechte, welches sie dir sagen werden, sollst du thun; du sollst nicht abweichen von dem Worte, welches sie dir verkünden werden, weder rechts noch links. V. Mos. 17, 11.

12. Das Gebot der Ehrfurcht vor Gott.

1. An vielen Stellen gebietet uns die Thora Gott zu fürchten; auch in den übrigen Büchern der Offenbarung und unsrer Weisen s. A. wird uns die Gottesfurcht als Grundlage alles Gehorsams empfohlen. Die Gottesfurcht oder die Ehrfurcht vor Gott ist nicht knechtische Furcht, die vor der Strafe zittert, sie ist vielmehr die aus der Erkenntnis der Erhabenheit Gottes und unsrer eigenen Nichtigkeit hervorgehende kindliche Scheu, Gott zu mißfallen. (סה"ח חלב)

2. Als Mittel, die Ehrfurcht vor Gott in uns zu erwecken, wird uns geboten, die Größe und Erhabenheit Gottes, die sich ganz besonders in seinen Werken offenbart, aufmerksam zu betrachten. Die Macht, Weisheit und Güte, die bei einer solchen Betrachtung uns vor Augen tritt, wird uns Gott als den erhabensten Herren erscheinen lassen, der uns Sterblichen die höchste Würde dadurch verliehen, daß er uns zu seinem Dienste berufen; das wird uns antreiben, seinen Willen ohne Rücksicht auf Lohn und Strafe auch im verborgenen zu vollziehen und selbst jedes sündhaften Gedankens uns zu schämen. (מ"ע לס"ח)

Den Herrn deinen Gott, sollst du ehrfürchten, ihm dienen, ihm anhangen und bei seinem Namen schwören. Er ist dein Ruhm, er ist dein Gott, der an dir gethan hat alle diese großen und furchtbaren Thaten, die deine Augen gesehen haben. V. Mos. 10, 20, 21.

Der Schlußsatz, der alles enthält, ist: Fürchte Gott und halte seine Gebote! denn dies ist des Menschen Bestimmung. Pred. Sal. 12, 13.

Schau ich den Himmel, deiner Hände Werk, Mond und Sterne, die du bereitet; was ist der Sterbliche, daß du sein gedenkst, und der Adamssohn, daß du auf ihn achtest. Ps. 8, 4, 5.

13. Das Gebot der Liebe zu Gott.

1. Die Liebe zu Gott wird uns (V. Mos. 6, 5), unmittelbar nach dem Gebote, Gott als den Einzigen anzuerkennen, geboten, um anzudeuten, daß die Liebe zu Gott diejenige Gesinnung ist, in welcher sich die Anerkennung Gottes am stärksten ausdrückt.

2. Die Liebe zu Gott besteht darin, daß wir in Gott und seinem Wohlgefallen an uns das **höchste Gut** erkennen, in dessen Besitz wir alles besitzen, ohne welches wir nichts sind und nichts haben. Die Liebe zu Gott muß sich bei uns dadurch äußern, daß wir alle Kräfte unseres Geistes darauf richten, immer tiefere Erkenntnis von ihm und seiner Thora zu erlangen, daß wir die Neigungen unsres Herzens nach seinem Willen beherrschen und das von ihm Gebotene thun, wie sehr sich unsre natürliche Neigung dagegen sträubt, das von ihm Verbotene meiden, wie wünschenswert es auch wäre, daß wir unsren irdischen Besitz ja unser Leben willig hingäben, wenn sein Wille es forderte.

3. Wer irgend etwas so liebt, daß er, um es zu besitzen, ein göttliches Gebot übertritt oder vernachläßigt, **der liebt Gott nicht.** Wer aber nach einem langen, Gott geweihten Leben bereit ist, unschuldig eines grausamen Todes zu sterben und dabei noch freudig 'שמע ישראל וג, zu rufen, **der liebt Gott** (R. Akiba). (סה"ח תיח)

Du sollst Gott, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Vermögen. V. Mos. 6, 5.

Wen hab' ich im Himmel? und neben dir wünsch' ich nichts auf Erden! Vergehe auch mein Fleisch und mein Herz, der Hort meines Herzens und mein Teil bleibt Gott ewiglich. Ps. 73, 25.

14. Das Gebot der Verherrlichung und das Verbot der Herabwürdigung Gottes.

1. Der Israelite ist verpflichtet, durch sein ganzes Leben, durch Wort und That, und wenn es sein müßte, durch Erdulden von Schmach und Schimpf, Ehr- und Vermögensberaubung, Marter und Tod dahin zu wirken, daß Gott und seine Thora, sowie Israel als Bekenner Gottes und Träger der Thora in Israels eigener Mitte, dann inmitten der Menschheit anerkannt

werde, und alles zu vermeiden, was diese Anerkennung hindern und stören kann. Hierüber sind uns zwei Vorschriften erteilt (מ"ע דקידוש השם ול"ת דחילול השם), welche im Einzelnen folgendes in sich fassen:

2. Wenn man einen Israeliten unter Bedrohung mit dem Tode zwingen wollte,

a) irgend eine andere Religion anzunehmen oder auch ohne Anerkennung einer andern Religion, Gott oder die Thora zu leugnen;

b. das Verbrechen des Götzendienstes, der Unkeuschheit oder des Mordes zu begehen;

c. unter Mitwissenschaft von zehn Israeliten irgend ein Verbot der Thora zu übertreten, ohne daß derjenige, der zu solcher Übertretung uns zwingen will, einen Vorteil davon hätte; oder

d. zu Zeiten einer Verfolgung, wie unter Antiochus oder im Mittelalter, wo es auf eine Vernichtung der jüdischen Religion abgesehen war, im geheimen irgend ein Verbot ja nur eine jüdische Sitte zu verletzen: so wäre der Israelite in jedem einzelnen dieser Fälle, wenn ein Entkommen unmöglich ist, verpflichtet, lieber den Tod zu erleiden, als zu übertreten.

3. Wenn wir aber unter diesen Bedingungen (c und d) nur zur Unerfülltlassung eines Gebots, oder ohne diese Bedingung (c und d) selbst zur Übertretung eines Verbots, außer den unter b genannten, gezwungen werden sollen, so sollen wir unser Leben zu fernerer Pflichterfüllung erhalten.

4. Wer einen Nichtisraeliten belügt, bestiehlt, betrügt, ihm etwas ableugnet, den verdienten Lohn verkürzt, Wucherzinsen abnimmt, der übertritt nicht blos die Verbote, der Lüge, des Diebstahls, des Betrugs u. s. f., sondern begeht außerdem die schwere Sünde der Herabwürdigung Gottes (חילול השם), weil dadurch Gott, die Thora und Israel, als Bekenner Gottes und Träger der Thora, der Verachtung preisgegeben werden. Diese Sünde ist so groß, daß weder Buße noch Versöhnungstag, sondern nur der Tod sie sühnen kann. (רמב"ם פירוש המ׳ כלים יב ז)

5. Die Sünde der Entwürdigung Gottes begeht auch derjenige, der durch die mutwillige Übertretung irgend eines Verbots der Thora seine Geringschätzung des Gottesgesetzes kundgiebt. (רמב"ם יסודי התורה ה, י)

6. Je höher einer in Israel steht, desto leichter verfällt er dieser schweren Sünde. Für Lehrer und Jünger der Thora, für Personen, die anderweitig durch strenge jüdische Pflichttreue hervorragen, ist der Schein einer Sünde, etwas Niedriges und Gemeines in ihrem Lebenswandel, ja sogar etwas Schmutziges und Gehässiges in ihrem äußeren Auftreten schon Sünde der Herabwürdigung Gottes. (סה"ח רצה רצו)

Und ihr sollt nicht herabwürdigen meinen heiligen Namen, damit ich verherrlicht werde inmitten der Kinder Israels, ich bin Gott, der euch heiligt, der euch herausgeführt aus dem Lande Mizrajim, um euch Gott zu sein, ich, Gott. III. Mos. 22, 32. 33.

Du machtest uns zum Spottliede unter den Nationen, Völker schüttelten über uns das Haupt. Täglich stand meine Schande vor mir und Schande verhüllte mein Angesicht. Nur um deinetwillen wurden wir täglich hingewürgt und wie zur Schlachtbank bestimmte Schafe betrachtet. Alles das hat uns betroffen, aber wir vergaßen dein nicht und wurden nicht trüglich an deinem Bunde. Ps. 44. 15, 16, 23, 18.

15. Das Vertrauen auf Gott und das Verbot, Gott zu versuchen.

1. Ein besonderer Ausdruck der Anerkennung Gottes ist das Vertrauen auf Gott. Das Vertrauen auf Gott besteht in der festen Überzeugung, daß Gott uns nie verläßt und auch in der größten Not uns helfen kann und auch helfen wird, wenn es zu unsrem Heile dienlich ist.

2. Wir können uns im Vertrauen auf Gott stärken, wenn wir seine Liebe und Weisheit betrachten, die er in seiner Weltregierung, im Schicksale ganzer Völker und einzelner Menschen und besonders auch in unsrem eigenen Lebensgange bewährt. Beim Vertrauen auf Gott haben wir folgendes zu beachten:

a. Wir sollen nicht unthätig auf Gottes Hilfe rechnen, sind vielmehr verpflichtet, alle erlaubten Mittel zur Selbsthilfe anzuwenden, namentlich in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe zu suchen; auch dazu ist ja Gottes Beistand erforderlich. (י"ד שלו)

b. Wir dürfen Gott nicht versuchen und sprechen: „Ich will einmal den Willen Gottes befolgen und sehen ob er mir hilft, dann will ich ihm auch ferner dienen." Es ist aber gestattet, ja empfohlen, in Notfällen Almosen zu spenden, gute Werke zu üben, aber nicht als Bedingung der göttlichen Hilfe. Sogar Gelübde für die Zukunft sind uns, wenn wir uns in Not befinden, gestattet, sie müssen aber gewissenhaft erfüllt werden, wenn die von uns gewünschte Hilfe erfolgt. (סה"ח, תנד; י"ד רג, ג.)

c. Wir dürfen nicht so stark auf menschliche Hilfe rechnen, daß wir darüber vergessen, daß alle wahre Hilfe nur von Gott kommt.

Vertrau' auf Gott mit deinem ganzen Herzen und stütze dich nicht auf deine Einsicht. Bei all' deinen Unternehmungen achte auf ihn, so wird er deine Wege ebnen. Spr. Sal. 3. 5, 6.

Verflucht sei der Mann, der auf Menschen vertraut und Fleisch zu seiner Stütze macht, von Gott aber sein Herz abwendet. Gesegnet aber sei der Mann, der auf Gott vertraut; Gott wird auch seine Stütze sein. Jirm. 17. 5, 7.

16. Das Gebot der Ergebung in Gottes Willen.

1. Ein noch stärkerer Ausdruck der Anerkennung Gottes als das Vertrauen ist die Ergebung in den Willen Gottes. Die Ergebung in den Willen Gottes besteht in der festen Überzeugung, daß alles, was Gott uns zuschickt, nur unser Heil und Wohlergehen zum Zwecke hat, daß daher auch die Leiden, die uns betroffen, nur von uns nicht erkannte Wohlthaten sind, die wir freudig hinnehmen können und müssen.

2. Wenn wir von Leiden heimgesucht worden, sollen wir vor allem unsren Wandel prüfen, ob wir die Leiden uns nicht durch unsre eigenen Thorheiten zugezogen haben, oder ob sie nicht die gerechte Strafe Gottes für unsre Sünden sind. Jedenfalls sollen wir unsren Lebenswandel bessern und um so fester an Gott und die Thora uns anschließen.

3. Wer von einem schweren Schicksalsschlag betroffen worden ist, ist verpflichtet (להצדיק דינו של הקב"ה) seine Ergebung durch das bekannte Gebet (ברוך דין אמת) auszusprechen. (ס"מג, עשין יז)

Du sollst mit deinem Herzen anerkennen, daß, wie ein Mensch seinen Sohn züchtigt, Gott, dein Gott, dich züchtigt. V. Mos. 8, 5.

Mein Sohn! Verwirf nicht die Züchtigung Gottes, und laß dir nicht zuwider sein seine Bestrafung. Denn, wen Gott liebt, den straft er, und, wie ein Vater seinen Sohn, besänftigt er ihn wieder. Spr. Sal. 3. 11, 12.

Sollten wir wohl das Gute von Gott annehmen, das Böse aber nicht annehmen! Gott hatte gegeben, Gott hat genommen; der Name Gottes sei gelobt. Ijob 2, 10. 1, 21.

17. Die Gebote über die Dankbarkeit gegen Gott.

1. Die Dankbarkeit gegen Gott ist die Anerkennung Gottes als unsres größten Wohlthäters. Sie besteht darin, daß wir seiner Wohlthaten stets eingedenk bleiben und sie als unverdiente Gaben seiner unendlichen Güte betrachten. (כו"ע לס"ח)

2. Die Dankbarkeit gegen Gott muß sich dadurch äußern, daß wir die Gaben Gottes nur nach seinem Willen verwenden, auch andere damit erfreuen und ihn dafür mit Worten loben und preisen.

3. Als Israeliten haben wir Gott noch besondere Wohlthaten zu verdanken und es wird uns geboten, namentlich folgende Thatsachen unserem Gedächtnisse nie entschwinden zu lassen:

a. Wir sollen täglich gedenken des Auszugs aus Mizrajim, durch welchen wir aus irdischer Tyrannenmacht erlöst wurden, um freie Diener und Verehrer Gottes zu werden. (סמ"ק קי)

b. Wir sollen nie vergessen des Tages, da wir am Sinai standen, die Thora zu empfangen, durch welche wir auf ewig von der Nacht des Heidentums befreit und zur Erkenntnis und richtigen Verehrung Gottes geführt worden sind. (כל"ת לרמב"ן (עיין דברים ד' ט')

c. Wir sollen dessen gedenken und dürfen nie vergessen, was uns Amalek gethan, der unsre Väter nach dem Auszuge aus Mizrajim auf dem Wege überfallen, und so der erste war, der uns Gottes wegen zu vernichten suchte, was aber insoferne zu unsrem Heile diente, daß wir dadurch früh die Bürgschaft erhielten, daß unsre Verfolger uns nie beikommen können. (סה"ח תרג, תרה)

4. Der Dank, den wir Gott für seine Wohlthaten in Worten spenden sollen, ist in unsren Gebeten enthalten, teils in den allgemeinen Gebeten, teils als Lobsprüche (ברכות) für einzelne Fälle. Bei Errettung aus großen Gefahren sollen wir ein Dank-

gebet beim öffentlichen Gottesdienste sprechen. (ברכת הגומל; siehe das Gebetbuch.) (א"ח, ריט א', וט')

Hüte dich, daß du Gottes, deines Gottes nicht vergissest, daß, wenn du issest und satt bist, schöne Häuser baust und bewohnest, deine Rinder und Schafe sich mehren, Silber und Gold sich bei dir mehrt, und alles, was du besitzest, sich mehrt — daß du nicht sprichst in deinem Herzen: meine Kraft und die Stärke meiner Hand hat mir diesen Reichtum erworben, sondern daß du Gottes, deines Gottes, gedenkest; denn er ist es, der dir die Kraft gibt, Vermögen zu erwerben. V. Mos. 8, 11—18.

Die Gnadenbezeugungen Gottes will ich preisen, Gottes Ruhm für alles Gute, das uns Gott erwiesen und das viele Gute, das er Israel erwiesen nach seiner Barmherzigkeit und der Fülle seiner Gnade. Wer sie verfolgte, war sein Feind, und ein Engel, von seinem Angesichte entsandt, half ihnen; durch seine Liebe und Barmherzigkeit erlöste er selbst sie, er hob sie und trug sie alle Tage der Vorzeit. Jes, 63, 7. 9.

Danket Gott, denn er ist gütig, ewig währet seine Gnade. So sollen sprechen die Erlösten Gottes, die er erlöst aus der Hand des Bedrängers, die zu Gott riefen in ihrer Not und er befreite sie aus ihren Bedrängnissen. Sie sollen Gott für seine Gnade danken, für seine Wunderthaten in Gegenwart der Menschenkinder. Ps. 107, 1. 6. 7.

III. Durch Vermeidung alles dessen, was der Anerkennung Gottes widerspricht.

A. Götzendienst und Bilderverehrung.

18. Der Begriff und das Verbot des Götzendienstes.

1. Die stärkste Verletzung der uns gebotenen Anerkennung und Verehrung Gottes ist der Götzendienst: עבודה זרה. Unter Götzendienst versteht man die Anerkennung und Verehrung als Gott, die irgend einem geschaffenen Wesen, also irgend einem Wesen außer Gott, dem Schöpfer der Welt, oder einem Bilde von solchen Wesen oder endlich einem Bilde, das Gott, den Schöpfer der Welt, darstellen soll, gezollt wird.

2. Jede Handlung, die eine Anerkennung oder Verehrung dieser Wesen oder Bilder, als ob sie Gott wären, ausdrücken soll, ist als Götzendienst uns strengstens verboten, insbesondere Anbeten, Beugen oder Niederwerfen, Opferdarbringen, Räuchern und Weinausgießen, ja selbst gleichgiltige oder

verächtliche Handlungen, wenn sie bei den Verehrern eines Wesens oder Bildes als Ausdruck der Anerkennung und Verehrung gelten.

3. Ehrenbezeugungen, durch welche wir Menschen unsre Verehrung und Liebe ausdrücken, wie Hutabnehmen, Bücken, Küssen und Umarmen dürfen wir Bildern nicht erweisen, und müssen solche auch Menschen gegenüber unterlassen, unter Umständen, die den Schein zulassen, als gelten sie Bildern.

4. Für den **Israeliten** wird die Strenge des Verbots, irgend ein geschaffenes Wesen oder Bild als Gott anzuerkennen oder zu verehren, nicht dadurch gemildert, daß er auch den wahren Gott bildlos verehrt (שיתוף) und die mitverehrten Wesen nur als Mit-, Neben- oder Untergötter unter irgend welchen Namen betrachtet. (סה"ח כח כט; י"ד, קלט.)

Ich, Gott, 'ה sei dein Gott, der ich dich herausgeführt habe aus dem Lande Mizrajim, aus dem Sklavenhause. Du sollst keine anderen Götter haben vor meinem Angesichte. II. Mos. 20, 2. 3.

Hütet euch, daß euer Herz nicht betört werde und ihr abweichet und andern Göttern dienet und euch vor ihnen bücket. V. Mos. 11, 17.

19. Die Verbote der Anfertigung und des Besitzes von Götzenbildern.

1. Die Anfertigung von Bildern und Figuren irgend welcher Art zum Zwecke gottesdienstlicher Verehrung oder der Besitz solcher Bilder und Figuren, welche von anderen gefertigt worden sind, ist uns verboten. (סה'ח, כז, ריד)

2. Ebenso ist (auch ohne Absicht der Verehrung, um z. B. als Schmuck zu dienen) die Darstellung von vollkommenen Menschenfiguren in ganz- oder halberhabener Arbeit, sowie die Abbildungen von Sonne, Mond und Gestirnen, auch nur in Farben, verboten. (סה"ח לט; י"ד קמא ד)

3. Dagegen ist jede Art der Abbildung von Tieren, Pflanzen u. dergl., sowie die bildliche Darstellung von Himmelskörpern zum Zwecke wissenschaftlicher Veranschaulichung erlaubt. (מצות השם לט; י"ד קמא ו)

4. In Räumlichkeiten, die zum Beten bestimmt sind, dürfen sich keine bildlichen Darstellungen befinden, welche den Schein zulassen, sie werden verehrt. (י"ד קמא בט"ז ס"ק יד.)

5. Selbst die Errichtung bildloser Standsäulen zum Zwecke der Verehrung des wahren Gottes (מצבה) ist uns, obgleich dies in den Zeiten der Stammväter erlaubt war, verboten, weil es in den Kultus nichtjüdischer Völker übergegangen ist. (סה"ח תצג)

6. Das Niederwerfen mit ausgestreckten Gliedmaßen auf einen platt in den Boden eingesenkten Stein (אבן משכית), wie die Heiden zu thun pflegten, ist uns verboten. Im Tempel zu Jeruschalajim war ein derartiges Niederwerfen auf das Steinpflaster gestattet; uns aber ist jedes Niederwerfen auf eine Steinunterlage mit gottesdienstlicher Absicht verboten. Daher müssen wir, wenn wir uns in Synagogen so niederwerfen, daß das Gesicht den Fußboden berührt, wie dies am Neujahrs- und Versöhnungstage geschieht, den Boden immer mit irgend etwas bedecken, damit wir ihn nicht mit dem Angesicht unmittelbar berühren. Dies ist erforderlich, selbst wenn der Boden mit Ziegeln oder Brettern belegt ist, weil unter diesen Steine liegen könnten. (סה"ח שנט; א"ח קלא מ"א ס"ק כב)

Mache dir nicht in Bild noch in irgend einer Darstellung, was im Himmel in der Höhe, was auf Erden in der Tiefe, oder was im Wasser ist, tief unter der Erde. II. Mos. 20, 4.

Mit wem wollt ihr den Allmächtigen vergleichen? In welcher Gestalt wollt ihr ihn darstellen? Dieses Bild hat der Künstler gegossen, der Goldschmied mit Blech belegt, der Silberarbeiter mit Silberketten befestigt. Wem wollt ihr mich nachbilden, dem ich gleiche? spricht der Heilige. Jes. 40, 18. 19. 25.

20. Das Verbot, von Bildern und Bilderdienst Nutzen zu ziehen.

1. Wir dürfen zur Verehrung bestimmte Bilder nicht nur nicht erwerben, sondern es ist uns auch verboten, wenn sie auch ohne unser Zuthun rechtlich in unseren Besitz gelangt sind, sie zu verwerten oder irgend welchen Genuß oder Nutzen (הנאה) davon zu haben, sondern wir sind verpflichtet, ohne sie ihrer uns verbotenen Bestimmung zurückzugeben, sie aus unsrem Machtbereich zu entfernen. Dieselben Vorschriften gelten auch von allem, was solchen Bildern als Schmuck gedient hat oder bei ihrer Verehrung verwendet worden ist. (סה"ח תכח תכט תלו)

2. Es ist uns verboten, uns mit den Vorschriften des Götzendienstes zu beschäftigen und Götzenbilder oder die zu ihrer

Verehrung veranstalteten Feste und Feierlichkeiten mit den Augen zu betrachten oder sie in Gedanken uns vorzustellen. (סה"ח ריג 505 חורב)

3. Bei den Namen göttlich verehrter, geschaffener Wesen dürfen wir weder selber schwören, noch einen auf diese Namen zu schwörenden Eid veranlassen, auch die Namen solcher Wesen, soweit sie nicht in den 24 Büchern der heiligen Schrift erwähnt sind, nicht aussprechen. (סה"ח פו)

Wendet euch nicht hin zu den Nichtgöttern und machet euch keine gegossenen Götterbilder, ich, Gott, bin euer Gott. III. Mos. 19, 4.

In allem, was ich euch gesagt habe, sollt ihr euch hüten und den Namen anderer Götterwesen nicht erwähnen, er soll nicht genannt werden auf deine Veranlassung. II. Mos. 23, 13.

B. Verführung zum Abfall; Gotteslästerung.

21. Die Verbote, Verführern und falschen Propheten zu gehorchen.

Es ist uns strengstens verboten, Israeliten zum Abfall von Gott und zur Annahme einer anderen Art der Gottesverehrung zu verleiten. Diese Sünde wird noch schwerer, wenn sie im Namen höherer Eingebung (Prophetie) ausgeübt wird. Wir dürfen einem solchen Verführer oder falschen Propheten kein Gehör schenken, ihm in keiner Weise Freundschaft oder Gunst erweisen, sondern müssen ihn fliehen wie eine Schlange. (סה"ח פז, תנו, תנז תנח, תנט, תס, תסא תסב· תקיז, תקיח)

Wenn in deiner Mitte auftritt ein Prophet oder einer, der Träume hat, und verspricht dir ein Zeichen oder Wunder, und es trifft ein das Zeichen oder das Wunder, das er dir gesagt hat, sprechend: Wir wollen hingehen und dienen andern Göttern, die du nicht gekannt hast, noch deine Väter: so sollst du nicht hören auf die Worte jenes Propheten oder Träumers; denn versuchen will euch der Herr, euer Gott, um zu erkennen, ob ihr liebet den Herrn, euren Gott, mit eurem ganzen Herzen und eurer ganzen Seele. V. Mos. 13, 2. 3. 4.

So dich verleiten will dein Bruder, deiner Mutter Sohn, oder dein Sohn oder deine Tochter oder dein Eheweib oder dein Freund, der wie deine Seele ist, im geheimen sprechend: Wir wollen hingehen und dienen andern Göttern: so darfst du ihm nicht willfahren noch ihn anhören, dein Auge darf nicht schonend auf ihn blicken, darfst ihn nicht bemitleiden und es nicht verdecken. V. Mos. 13, 7. 9.

22. Das Verbrechen der Gotteslästerung.

Ein Verbrechen gegen die Anerkennung Gottes, so gräßlich, daß, Gott sei Lob, dessen Begehung von niemandem zu erwarten ist, ist die Gotteslästerung, nämlich das Aussprechen von Verwünschungen oder Schmähungen gegen Gott. Wer so unglücklich wäre, daß ein solches Verbrechen in seiner Gegenwart verübt würde, der dürfte das Gehörte nicht nachsprechen, und müßte, als ob ihm ein naher Angehöriger gestorben wäre; sein Kleid zerreißen. (סה"ח ע)

Zu den Kindern Israels sollst du sprechen, wie folgt: Jeder, der Gott lästert, hat seine Sünde zu tragen; wer aber dabei ausdrücklich den Namen „Gott" nennt, soll getötet werden; steinigen soll ihn die ganze Gemeinde; Fremdling wie Einheimischer, wenn er dabei ausdrücklich den Gottesnamen nennt, soll getötet werden. III. Mos. 24, 15. 16.

C. Aberglauben.

23. Die Vorschriften gegen abergläubisches Handeln und Denken.

1. Die Anerkennung Gottes, als den Lenker unsres Schicksals, muß die Überzeugung in sich schließen, daß kein Wesen, keine Macht, keine Kraft in der Welt vorhanden ist, die auf unser Geschick und den Erfolg unsres Thuns einwirken kann, außer Gott. Darum wird uns geboten: Ganz zu sein mit Gott.
(מ"ע לרמב"ן עיין דברים יח יג)

2. Gegen dieses Gebot wird häufig durch Wahnvorstellungen gesündigt, die im Heidentume ihren Ursprung haben, dem Götzendienste nahe verwandt sind und gewöhnlich Aberglauben genannt werden. Es lassen sich vier Arten solcher Wahnvorstellungen unterscheiden:

a. Es walte in der Welt ein blindes, unabänderliches Geschick, dem wir nicht entgehen können, wir mögen thun, was wir wollen. (Fatalismus.) Dieser Wahn, welcher die göttliche Weltregierung leugnet, liegt wahrscheinlich dem alten uns so streng verbotenen Molochdienste zu Grunde. (סה"ח רח; Hirsch, Pent. III. Mos. 18, 21.)

b. Das Schicksal des Menschen hänge von den Sternen ab; die Stellung der Sterne im Augenblick seiner Geburt entscheide

für sein ganzes Leben; wer die Stellung der Sterne deuten könne, vermöge dem Menschen seine Zukunft vorauszusagen und zu raten, was er zu seinem Heile thun oder lassen müsse. (Astrologie.)

c. Es gebe geheime, übernatürliche Wesen und Kräfte, die man sich ebenfalls durch solche Mittel und Wege dienstbar machen könne, und derjenige, dem dieses gelungen ist, der vermöge von Gott nicht beeinflußte, den Natur- und Vernunftgesetzen widersprechende Wirkungen hervorzubringen, mit den Toten zu verkehren, die Verborgenheiten der Zukunft und der Gegenwart, sogar die Gedanken anderer zu erkunden, Kranke ohne natürliche Mittel zu heilen und d. g. m. (Wahrsagen, Zaubern, Wunderkuren, Entdeckung gestohlener Sachen ohne Suchen, Kartenschlagen, Wünschelrute, Schatzgraben, Geister- oder Gespensterbanner, Totenbeschwörer ꝛc.)

d. Ganz zufällige oder gleichgiltige Dinge, der Flug der Vögel, der Lauf gewisser anderer Tiere, das Fallenlassen des Stockes oder Brotes, das Stolpern an der Schwelle, gewisse Tage, Stunden oder Zahlen deuten ein Gelingen oder Mißlingen unsrer Unternehmungen an, weshalb wir auf diese Dinge zu achten hätten.

3. Der Israelite hat sich von all diesen und ähnlichen Meinungen und Handlungen fern zu halten, darf derartiges weder selbst thun, noch für sich thun lassen, noch überhaupt darauf achten, denn sie sind uns vielfach und streng verboten.
(סה"ח, רמט רן, רנה רנו; תקי, תקיא, תקיב, תקיג, תקיד, תקטו)

Wendet euch nicht zu den Beschwörern und Zeichendeutern, suchet nicht, euch an ihnen zu verunreinigen; ich, Gott, bin euer Gott. III. Mos. 19. 31.

Es soll unter dir keiner angetroffen werden, der seinen Sohn oder seine Tochter durchs Feuer führt oder Geheimkünste treibt: Zeitenwähler, Zufallsdeuter, Zauberer, Tierbanner, Zukunftserforscher, Wahrsager oder Totenbefrager, denn ein Gräuel Gottes ist jeder, der solches thut. V. Mos. 18, 10, 11, 12.

Wollust, Wein und Most raubt die Vernunft; darum befragt mein Volk einen Holzklotz, und sein Stecken soll ihm Auskunft geben. Hos. 4, 11, 12.

D. Nachahmung nichtjüdischer Gebräuche.

24. Das Verbot der Nachahmung nichtjüdischer gottesdienstlicher Gebräuche.

Gottesdienstliche Gebräuche und Übungen, welche den nichtisraelitischen Bekenntnissen eigen sind, sowie Sitten und Gewohnheiten im Privatleben, welche ihren Grund in den religiösen Lehren und Anschauungen jener Bekenntnisse haben, dürfen wir bei unsrem Gottesdienste und in unsrem Privatleben nicht nachahmen; doch dürfen und sollen wir alles Gute und Heilsame, das nicht in der Religion seinen Grund hat, von allen Völkern lernen und nachahmen. (20, 4.) (סח"ה, רסב; י"ד קעח בהגה)

Hütet alle meine Gesetze und Rechtsordnungen und erfüllet sie . . . . . und wandelt nicht in den Satzungen der Bevölkerung, die ich vor euch fortschicke. III. Mos. 20, 22 und 23.

Das, was ihr im Sinne führet, soll nicht geschehen, daß ihr nämlich saget: Wir wollen sein wie die Völker, wie die Volksstämme der Länder, Holz und Stein zu verehren. So wahr ich lebe, spricht Gott, ich werde mit starker Hand, mit ausgestrecktem Arm und ausgeschüttetem Grimm über euch regieren . . . . werde euch in die Bande des Bundes zurückbringen und auslesen von euch, die sich gegen mich auflehnen und mir abtrünnig werden. Jech. 20, 32—38.

E. Mißbrauch des Gottesnamens, insbesondere beim Eide.

25. Der Begriff des Schwures oder Eides.

1. Die Pflicht der Anerkennung und Verehrung Gottes und der Ehrfurcht vor ihm muß uns ganz besonders beim Schwören gegenwärtig sein.

2. Schwören heißt, unter ausdrücklicher oder stillschweigend vorausgesetzter Anrufung Gottes, als Zeugen der Wahrheit und des Rechts und als Bestrafer der Unwahrheit und des Unrechts, unsern Worten den höchsten Grad von Glaubwürdigkeit verleihen. Bezieht sich der Schwur auf die Vergangenheit, so hat er den Sinn, daß das, was wir behaupten, wahr sei, bezieht er sich auf die Zukunft, so hat er die Bedeutung, daß wir das, was wir beschwören, treulich erfüllen wollen.

3. Die einfachste, aber vollkommen bindende Art des Schwurs (שבועה) ist Folgende: So jemand auch ohne Nennung eines Gottesnamens spricht: „Ich schwöre!" oder er antwortet: „Amen!" wenn ihm jemand vorgesprochen hatte: „Ich beschwöre dich!" oder er wiederholt zweimal nacheinander die Bejahung oder Verneinung einer Sache in der Absicht, sie hiedurch zu beschwören, der hat in allen diesen Fällen einen Eid geschworen. Dabei macht es keinen Unterschied, in welcher Sprache das geschehe oder ob der, dem der Schwur geleistet wird, Israelite oder Nichtisraelite, Erwachsener oder Kind sei. (י"ד רלז, א' ב' ה)

26. Das Verbot unnötigen und vergeblichen Schwörens.

In Bezug auf ihren Zweck können wir viererlei Eide unterscheiden: vergebliche, unnötige, erlaubte und notwendige.

a. Vergeblich (שבועת שוא) ist ein Eid, wenn etwas beschworen wird, das so klar ist, daß es gar nicht bestritten werden kann oder so sichtlich unwahr, daß der Eid gar nicht ernst gemeint sein kann, oder etwas, dessen Erfüllung entweder nach Naturgesetzen unmöglich ist, oder, das der Schwörende wegen anderweitiger Verpflichtung nicht erfüllen darf. Derartige Eide sind die höchste Verletzung der Ehrfurcht vor Gott, ein freches Spiel mit dem Allerheiligsten und darum eine schwere Sünde. (סה"ח ל)

b. Unnötig ist ein Eid, zu dem der Schwörende nicht gezwungen werden kann. Diese Eide, welche namentlich in Geschäftsverkehr um vergänglichen Vorteils willen häufig geschworen werden, sind uns ebenfalls untersagt und unsre Weisen s. A. sagen, daß da, wo derartige Eide, wenn auch zur Wahrheit geschworen werden, der Segen Gottes entfliehe und Not und Elend einkehre.
(א"ח, קנו; שערי היראה לר"י ז"ל. ראש, נדרים ו' עא)

c. Erlaubt ist ein Eid, den man sich selbst schwört, um sich dadurch zum Kampfe gegen seine Begierden zu stärken oder seine Trägheit in der Erfüllung der göttlichen Gebote leichter zu überwinden. (י"ד, רג ו)

d. Notwendig ist blos der vom Richter auferlegte Eid, der Beamten- und Fahneneid.

27. Das Gebot, vor dem Richter nur im Namen Gottes zu schwören.

1. Dem Richter, als dem Vertreter der göttlichen Gerechtigkeit auf Erden, hat es Gott gestattet und in gewissen Fällen geboten, Personen, deren Aussagen für seine Entscheidung wichtig sind, anzuhalten, daß sie ihren Worten durch einen Eid den höchsten Grad von Glaubwürdigkeit geben. So vielbedeutend sind in den Augen Gottes Wahrheit und Recht, daß er zu deren Herstellung auf Erden seinen heiligen Namen als Mittel hergegeben und uns geboten hat, vor Gericht nur bei seinem Namen zu schwören. Darum ist der Eid vor Gericht für den Israeliten eine hochheilige, eigentlich gottesdienstliche Handlung (מצוה), die er nur von der tiefsten Ehrfurcht vor Gott durchbebt begehen darf. (סה"ח הלה)

2. Dabei ist besonders zu beachten, daß jeder nur im Sinne des Richters schwört. Der Schwörende darf sich über den Wortlaut des vom Richter ihm vorgelegten Eides nicht eine eigene Deutung machen oder gar in seinen Gedanken den Eid auf etwas ganz Anderes, als was der Richter beschworen haben will, beziehen. (רמב"ם שבועות ב ט)

28. Das Verbot des Meineids.

1. Der Meineid ist ein schweres Verbrechen, welches darin besteht, daß man mit Absicht eine Unwahrheit als wahr beschwört oder ein beschworenes Versprechen mit Vorsatz unerfüllt läßt.

2. Der Meineidige leugnet durch seine That die Allgegenwart und Allwissenheit Gottes, er entweiht öffentlich vor Richter und Zeugen den heiligen Namen Gottes und fordert frech das Strafgericht Gottes heraus. Denn, da Gott am Sinai gesprochen: „Ich werde den nicht ungestraft lassen, der bei meinem Namen Falsches beschwört," liegt in jedem Eide, wenn das auch nicht ausdrücklich hervorgehoben worden ist, die Erklärung des Schwörenden, daß er diese Strafe auf sich nehme. Darum kann die göttliche Strafe für den Meineid auch durch Buße nicht aufgehoben werden.

Übrigens wird der Meineid, als schweres Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft, auch von dem irdischen Richter strenge bestraft. (סה"ח, רכו, רכז)

Du sollst den Namen, des Herrn, deines Gottes, nicht zum Vergeblichen aussprechen; denn Gott wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen zum Vergeblichen ausspricht. II. Mos. 20, 7.

Den Herrn, deinen Gott, sollst du ehrfürchten, ihm dienen, ihm anhangen, und bei seinem Namen schwören. V. Mos. 10, 20.

Ihr sollt bei meinem Namen, nicht zur Unwahrheit schwören; denn dadurch würdest du herabwürdigen den Namen deines Gottes, ich bin Gott. III. Mos. 19, 12.

Ich laß ihn (meinen Fluch) ausgehen spricht Gott Zebaoth, und er soll kommen in das Haus des Diebes und in das Haus dessen, der bei meinem Namen zur Unwahrheit schwört, daß er in seinem Hause herberge und es vertilge sammt seinen Balken und Steinen. Sech. 5, 4.

Wer darf besteigen den Berg Gottes, wer darf stehen auf seiner heiligen Stätte. Wer reiner Hände und lauteren Herzens ist, der nicht zum Vergeblichen mein Wesen nennt und nicht schwört zum Truge. Er empfängt Segen vom Herrn und Vergeltung vom Gotte seines Heils. Ps. 24, 3, 2. 5.

29. Die Vorschriften über die Heilighaltung der Gottesnamen in ihrem Sprach- und Schriftausdruck.

1. Die Ehrfurcht vor dem Wesen Gottes muß sich auch darin bei uns äußern, daß wir seine Namen in ihrem Sprach- und Schriftausdrucke heilig halten. Darüber haben wir folgende Vorschriften:

2. Wir dürfen den Eigennamen Gottes שם המפורש nie so aussprechen, wie er nach seinen Konsonanten und Vokalen lauten würde; dieses ist nur im Tempel zu Jeruschalajim täglich beim Priestersegen und am Versöhnungstage bei den Sündenbekenntnissen des Hohenpriesters gestattet. Beim Lesen der heiligen Schrift und im Gebete sprechen wir dafür אדני, sonst השם. (סוטה לח, א
רמב"ם תפילה יד, י'; רש"י שמות ג טו; ד, כא)

3. Wir dürfen keinen Gottesnamen unnötig und selbst beim Gebete nie ohne tiefste Ehrfurcht, daher auch keine der vorgeschriebenen Benediktionen (ברכות) ohne Verpflichtung (לבטלה) aussprechen. Ist ein Gottesnamen uns unnötig entfahren, so sollen

wir alsbald: ברוך שם כבוד מלכותו לעולם ועד hinzufügen.
(מצות השם ל; רמב"ם שבועות יב, יא; א"ח רטו' ד)

4. In der Nähe unreiner und übelriechender Plätze oder Gegenstände, wenn solche Stoffe an unsrem Körper oder unsren Kleidern sich befinden, in Badezimmern, bei entblößtem Haupt oder Körper oder dem entblößten Körper anderer gegenüber dürfen wir weder einen Gottesnamen aussprechen, noch über heilige Dinge sprechen oder nachdenken. (סמ"ק, פג; א"ח עד)

5. Es ist uns verboten, einen der Gottesnamen auszulöschen oder zu vernichten, darum auch, ihn dahin zu schreiben, wo Auslöschen oder Vernichtung zu befürchten ist, wie auf Wände, Schultafeln, Schülerhefte, Geräte, Briefe oder sonstige Schriften, die man nicht sorgfältig aufzubewahren pflegt. Deshalb setzen wir in solchen Schriften statt des vierbuchstabigen Gottesnamens ein 'ה oder 'ד, schreiben darin auch die andern Gottesnamen nicht vollständig und gebrauchen in gedruckten Gebetbüchern statt desjenigen Gottesnamens, den wir nicht aussprechen dürfen: י"י. Auch in Druckwerken dürfen wir den Gottesnamen nicht auslöschen oder unwürdig behandeln; darum dürfen wir Bücher, welche dem biblischen und rabbinischen Schrifttum angehören, Gebetbücher, Bibelübersetzungen u. d. g. oder auch nur einzelne Blätter derselben, mögen sie hebräisch oder in einer andern Sprache verfaßt sein, nicht wegwerfen oder vernichten, sondern sollen sie, wenn sie nicht mehr benützt werden, an einem reinen Orte verbergen, damit sie vor Mißbrauch oder Vernichtung geschützt seien. (סה"ח, תלז; רמב"ם יסה"ת, ו)

An jedem Orte, wo ich gestatte, meines Namens zu gedenken, werde ich zu dir kommen und dich segnen. II. Mos. 20, 21.

Wenn ich den Namen Gottes anrufe, gebet Größe unserem Gotte. V. Mos. 32, 3.

Die Priester und das Volk, welche im Tempelvorhofe standen, so oft sie hörten den Gottesnamen deutlich ausgesprochen aus dem Munde des Hohenpriesters hervorgehen, senkten sie sich auf die Knie, bückten sich und fielen auf ihr Antlitz, indem sie sprachen: Gesegnet sei der Name der Herrlichkeit seines Reiches ewiglich und immerdar! Joma 6, 2.

ואת מצותיו תשמרו ובקלו תשמעו
ואתו תעבדו.
V. Mos. 13, 5.

Zweite Abteilung.

Über die Verehrung Gottes.

I. Durch Thorastudium, dessen Förderung und Hochschätzung.

A. Eigenes Studium.

30. Das Gebot des Thoralernens.

1. Da wir das, was wir nach Gottes Willen als Menschen und Israeliten zu thun und zu lassen haben, klar und ausreichend nur aus der Thora kennen zu lernen vermögen (Einltg. 1), so ist uns geboten, die Thora zu studieren, und unsre Weisen s. A. bezeichnen dieses Gebot, weil es die Vorbedingung aller Pflichterfüllung ist, als das wichtigste unter allen Geboten. (סה"ח תיט)

2. Jeder Israelite, er mag jung oder alt, reich oder arm, gesund und glücklich oder von Leiden und Krankheiten befallen sein, selbst wenn er mit schwerer Mühe seine Familie zu ernähren hat, ja sogar wenn er vor den Thüren betteln muß, ist verpflichtet, einen Teil jedes Tages namentlich aber jeder Nacht bis an sein Lebensende der Beschäftigung mit der Thora zu weihen. (י"ד רמו א)

3. Wer vom Thorastudium abläßt, und wäre er der größte Thorakundige, der vernachläßigt nicht nur dieses Gebot, er übertritt auch ein Verbot. (V. Mos. 4, 9.) (סמ"ג לאוין יג)

4. Wir sollen uns mit allen Teilen der Thora (Einltg. 4) beschäftigen, den vierundzwanzig heiligen Schriften, dem Talmud und den Entscheidungsschriften. Auch Sittenbücher, wie מנורת המאור, חובות הלבבות und ähnliche sind zu empfehlen. Wer der

hebräischen Sprache unkundig ist, soll, so lange er sich nicht deren Verständniß angeeignet hat, durch Übersetzungen der heiligen Schriften und durch Werke, die in einer ihm verständlichen Sprache das überlieferte jüdische Religionsgesetz behandeln, der Pflicht des Thoralernens zu entsprechen suchen. Doch erfordert die Wahl derartiger Bücher Vorsicht und man muß darüber den Rat zuverläßiger und sachkundiger Männer hören. (י"ד, רמ"ו, ד)

5. Wir dürfen jedoch das Thorastudium nicht wie das einer gewöhnlichen Wissenschaft betrachten und es blos aus Wißbegierde betreiben, sondern als die Erfüllung eines hochheiligen göttlichen Gebots. Darum sind wir verpflichtet, jeden Tag, wenn wir beginnen, uns mit der Thora zu beschäftigen, ein Dankgebet ברכת התורה zu sprechen. (**44, 2**). (מ"ע לרמ"בן; א"ח מ"ז; Hirsch Pent. V. Mos. 32, 3 und S. 131 Ende.)

Und Mosche rief ganz Israel zu und sprach zu ihnen: Höre Israel, die Gesetze und Rechtsordnungen, die ich heute vor eueren Ohren ausspreche, ihr sollt sie lernen und darauf achten, sie zu erfüllen. V. Mos. 5, 1.

Dieses Buch der Lehre weiche nicht von deinem Munde und sinne darin bei Tag und Nacht, damit du darauf achtest, zu handeln, nach allem, was darin geschrieben steht, denn dann wirst du glücklich sein auf deinen Wegen und dann wirst du vernünftig handeln. Jos. 1, 8.

B. Thoraunterricht und Kindererziehung.

31. Das Gebot, die eigenen Kinder in der Thora zu unterrichten.

1. In derselben Schriftstelle, die das eigene Studium der Thora uns vorschreibt, und an noch vielen andern Stellen wird jedem israelitischen Vater geboten, seine Kinder in der Thora zu unterrichten. (סה"ח שם)

2. Sobald das Kind der Sprache mächtig ist, soll ihm daher der Vater Schriftstellen, wie שמע ישראל וג' (V. Mos. 6, 4) oder תורה צוה לנו משה וג' (V. Mos. 33, 4) vorsprechen. Ist es lernfähig geworden, soll es zuerst im ת"נך, darauf in Raschi's Thoracommentar und dann, wenn möglich, in משנה und גמרא unterrichtet werden; wo Talmudunterricht nicht möglich ist, soll dafür im שלחן ערוך oder in den unter den Titeln חיי אדם und

חכמת אדם erschienenen Auszügen aus demselben Unterricht erteilt werden. (י"ד רמה ד)

3. Kann der Vater den Unterricht seiner Kinder nicht selber besorgen, so ist er verpflichtet, einen Lehrer für sie zu unterhalten oder sie einer Schule zu übergeben. (י"ד רמה ה)

4. Ist ein Vater unvermögend, die Kosten des Unterrichts zu bezahlen, so hat die Gemeinde die Pflicht, den Unterricht erteilen zu lassen. Darum muß jede israelitische Gemeinde eine Schule unterhalten, die allen Vätern Gelegenheit bietet, ihre Kinder in der Thora unterrichten zu lassen. (י"ד רמה ז)

5. Für Mädchen ist zwar ein so ausgedehnter Thoraunterricht, wie für Knaben, nicht erforderlich. Doch soll durch das Lesen der heiligen Schriften in ihnen wahrhaft jüdische Gesinnung geweckt und gepflegt werden und müssen sie in den Vorschriften der Thora so viel Unterweisung erhalten, daß sie alle ihre Obliegenheiten genau kennen und mit hingebungsvoller Treue erfüllen lernen. Um mit Andacht beten zu können, sollen sie auch im Übersetzen der Gebete geübt werden. (י"ד, רמו ז)

Es seien die Worte, die ich dir heute gebiete, dir auf deinem Herzen, und du sollst sie deinen Kindern einschärfen. V. Mos. 6 und 7.

Die Lehre, die uns Mosche geboten, ist das Erbgut der Gemeinde Jakobs. V. Mos. 33, 4.

32. Die Pflicht, die Kinder an die Befolgung der Thora zu gewöhnen.

1. Bei allem Studium und Unterricht der Thora gilt der Grundsatz unsrer Weisen s. A.: Nicht das Lernen ist die Hauptsache, sondern das Befolgen. Darum ist jeder israelitische Vater verpflichtet, seine Kinder an ein Leben nach den Vorschriften der Thora frühzeitig zu gewöhnen. (מ"ע מדברי קבלה ח"א כלל סו א)

2. Die Eltern dürfen nicht dulden, daß ihr Kind irgend ein Verbot übertrete, z. B. den Sabbat entweihe, Verbotenes genieße, lüge, schwöre, fluche, fremdes Gut sich aneigne u. s. f. (א"ח שמג; ח"מ שמט)

3. Die Pflicht, das Kind an die Erfüllung der Gebote zu gewöhnen, tritt später ein; doch halte man das Kind möglichst bald zum Anlegen der Zizit, zum Lesen des Sch'ma, zum Beten, namentlich der Benediktionen (ברכות), insbesondere des Tischgebets u. d. g. an; es soll jedoch verstehen lernen, was es betet, und nicht gewöhnt werden, gedankenlos zu beten. Allmählich, je nach dem Maße der körperlichen und geistigen Entwickelung werde es zur Erfüllung aller Gebote angehalten. (ח"א סו ב)

4. Bei dieser Gewöhnung soll Strenge mit Milde gepaart sein; wenn es nötig ist, ist das Strafen Pflicht der Eltern. (שם א; י"ד רמ יט ך)

5. Nach der mündlichen Überlieferung wird der Knabe zu dreizehn, das Mädchen zu zwölf Jahren für ihr Thun Gott verantwortlich (בר עונשין) und sie sind von dieser Zeit an selbständig zur Erfüllung aller Gebote und Verbote der Thora verpflichtet (בר מצוה); dennoch sollen die Eltern nicht unterlassen, auch nach diesem Alter auf ihre Kinder einzuwirken, denn gerade auf dieser Altersstufe werden die Gefahren und Versuchungen für die Jugend am stärksten. Vom 16. bis mindestens zum 22. Jahre finden unsre Weisen s. A. die erziehende Einwirkung am notwendigsten. (חורב 555 §; קידושין לא עיין ר"שי; טור י"ד שלד ב"י)

Gebet eueren Sinn mit Ernst allen diesen Worten hin, die ich heute an euch bezeuge, daß ihr auf sie euere Kinder verpflichtet, gewissenhaft alle Worte dieser Lehre zu erfüllen. V. Mos. 32, 46.

Gewöhne den Knaben am Anfange seines Lebenswandels, dann wird er, auch wenn er alt wird, nicht davon abweichen. Spr. Sal. 22, 6.

Wer die Rute schont, haßt seinen Sohn, wer ihn liebt, züchtigt ihn frühzeitig. Spr. Sal. 13, 24.

33. Die Pflicht, der körperlichen und beruflichen Erziehung der Kinder.

1. Wenn für den Thoraunterricht hinlänglich gesorgt ist, ist der israelitische Vater auch verpflichtet, seinem Kinde Unterricht in den allgemeinen Schulunterrichtsgegenständen erteilen zu lassen. Dieses ist schon um der Thora willen notwendig; denn sie greift in alle Wissensgebiete ein, und man lernt in ihr vieles leichter,

wenn man auch allgemeines Wissen besitzt. Auch wird der Thorakundige, wenn ihm alles allgemeine Wissen fehlt, leicht verachtet, was verhütet werden muß. (אבות. ב, ב)

2. Aber der Unterricht in diesen Kenntnissen ist auch darum Pflicht, weil sie die Vorbedingung zu jedem Geschäfts- und Gewerbsbetriebe bilden, und der israelitische Vater ist verpflichtet, seinen Sohn in irgend einem Berufe ausbilden zu lassen, durch welchen er sich einst selbstständig ernähren kann; Ackerbau, Handwerk, Handel, Wissenschaft oder Kunst, jeder Beruf ist gut, wenn es kein solcher ist, der die Beobachtung des Gottesgesetzes unmöglich macht oder gefährdet. (קידושין, ל, ב; ופב, א);

3. Thorastudium sowohl als Berufsbetrieb erfordern einen gesunden, kräftigen Körper, darum müssen israelitische Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder auf deren Gesundheit besonders achten. Sie müssen ihnen gesunde Nahrung, Kleidung und Wohnung geben, und auch ihre Körperkräfte üben und dürfen sie nicht verzärteln. (א"הע, עא; קידושין, ל ב)

Schön ist das Thorastudium in Verbindung mit weltlichem Geschäftsbetrieb, weil die Bemühung mit beiden die Sünde aus dem Sinn verscheucht; alles Thoralernen aber ohne weltlichen Beruf gerät zuletzt in Verfall und zieht Sünde nach sich. Abot 2, 2.

Wer seinen Sohn kein Gewerbe erlernen läßt, handelt so, als leite er ihn zum Stehlen an. Kidduschin 30 b.

34. Das Gebot, jedem Thora zu lehren.

1. Jeder, der befähigt ist, Thora zu unterrichten, ist verpflichtet, außer seinen Kindern jedermann Thoraunterricht zu erteilen, ohne Belohnung dafür zu fordern. Nur demjenigen, der ohne solche Belohnung nicht im Stande ist, sein Leben zu unterhalten, ist es gestattet, sie anzunehmen. Doch soll kein Thorakundiger durch Habsucht die Thora herabwürdigen. (רמב"ם ת"ת, ב, ב; י"ד, רמה ג; רמו ה וכא בהגה)

2. Wer die Verpflichtung, Thora zu unterrichten, übernommen hat, muß der Heiligkeit seines Berufs stets eingedenk sein und seines Amtes mit Fleiß und Treue warten. Jedenfalls darf er die Zeit, für die er sich verpflichtet hat, dem Unterrichte nicht

entziehen. Auf den Lehrer, der solches thut, wenden unsre Weisen s. A. das Prophetenwort (Jir. 48, 10) an: Verflucht, wer Gottes Werk lässig treibt. (י"ד רמו יז)

Diejenigen, welche zur Weisheit geführt haben, werden glänzen, wie der Glanz des Firmaments, und die, welche viele in der Frömmigkeit bestärkt, wie die Sterne, ewiglich und immerdar. Dan. 12, 3.

C. Hochschätzung der Thorakundigen.

35. Das Gebot, Thorakundige und Greise zu ehren.

1. Dem Thoralehrer, welchem wir den größten Teil unsrer Thorakenntnisse zu verdanken haben, sind wir mehr Hochschätzung, Ehrfurcht und Dienstbereitwilligkeit schuldig, als selbst unsern Eltern; denn von diesen haben wir nur das irdische Dasein, jener aber bahnte uns den Weg zur ewigen Seligkeit. (י"ד רמב א ור בהגה)

2. Aber es ist uns auch geboten, jeden Thoragelehrten, der einen frommen Lebenswandel führt, Hochachtung und Verehrung zu erweisen. Das Gebot der Thora (III. Mos. 19, 32): „Vor einem grauen Haupte sollst du aufstehen und das Ansehen eines Alten ehren," ist nach der mündlichen Überlieferung nicht nur auf wirkliche ehrbare Greise zu beziehen, sondern auf alle Thoragelehrte, wenn sie auch noch jung sind. Vor diesen wie vor jenen müssen wir uns von unsrem Sitze erheben, wenn sie in unsere Nähe kommen, bis sie an uns vorüber sind. (סה"ח רנז)

3. Da diese Verehrung nicht dem Menschen, sondern der Thora (beim Greise der reichen Erfahrung) gilt, also recht eigentlich ein Ausdruck der Verehrung Gottes ist, so dürfen wir die Pflicht des Aufstehens nicht dadurch umgehen, daß wir dem herankommenden Thorakundigen oder Greise aus dem Wege gehen. (י"ד רמד ג)

4. Es ist uns außerdem geboten, mit Thorakundigen Umgang zu pflegen und freundschaftliche und verwandtschaftliche Verbindungen mit ihnen anzuknüpfen, damit wir gelegenheitlich von ihnen lernen und durch ihr Beispiel uns an einen frommen Lebenswandel gewöhnen. (סה"ח, תלד; רמב"ם דעות. ו. ב)

5. Für diejenigen, die Gott mit Erdengütern gesegnet hat, namentlich wenn sie selbst nicht mit der Thora sich beschäftigen können, gilt es als besonders wohltätiges Werk, Thorabeflissene, Gelehrte und Jünger, auf ehrbare Weise zu unterstützen, damit diese ohne Nahrungssorgen dem Thorastudium sich hingeben können. (י"ד רנג יא)

Vor einem grauen Haupte sollst du aufstehen und das Ansehen eines an Weisheit gereiften ehren, und fürchte dich vor deinem Gotte, ich bin Gott. III. Mos. 19, 32.

Wer mit Weisen umgeht, wird selbst weise; wer mit Thoren Freundschaft pflegt, wird selbst ein Thor. Spr. Sal. 13, 20.

Ein Baum des Lebens ist sie (die Thora) denen, die sie unterstützen, und denen, die sie aufrecht erhalten, wird Seligkeit zu Teil. Spr. Sal. 3, 18.

D. Thoraabschriften.

36. Das Gebot, Thoraschriften zu fertigen.

1. Eine Hauptbedingung des Thorastudiums ist der Besitz von Thoraschriften. Darum ist das letzte (613.) Gebot der Thora, daß sich jeder eine Abschrift der Thora ספר תורה fertige oder fertigen lasse, auch wenn er eine solche durch Erbschaft oder Schenkung schon besitzt. Dadurch soll die größtmögliche Verbreitung der Thora erzielt werden. (סה"ח, תרי"ג)

2. Damit sich nicht Fehler in die Abschriften einschleichen, sind durch die mündliche Lehre genaue Vorschriften über das Abschreiben ertheilt. (י"ד רעא — רפ)

3. Dieses Gebot galt ursprünglich von der schriftlichen Thora; seitdem aber auch die mündliche Thora niedergeschrieben ist, können wir dem Gebote auch durch Fertigung und Ankauf von Abschriften oder Abdrücke von Talmud und Entscheidungsschriften genügen. (י"ד רע, ש"ך ס"ק ה באר הגולה ס"ק ח)

4. Jeder Israelite, der dieses Gebot nicht ganz vernachläßigt haben will, ist darum verpflichtet, jedenfalls so viele Thoraschriften zu erwerben, als er für sein eigenes Studium und den Unterricht seiner Kinder bedarf.

37. Die Hochschätzung der Thoraschriften.

1. Wir sind verpflichtet der Thoraabschrift (ספר תורה) Hochachtung zu erweisen, müssen vor derselben aufstehen, wenn sie an uns vorübergetragen wird, dürfen sie nicht mit bloßen Händen berühren und in ihrer Nähe nichts thun, was wir in der Nähe eines Menschen, dem wir sehr große Hochachtung schuldig sind, uns nicht erlauben dürften.

2. Auch die Gewänder zum Einwickeln, die Schränke zum Aufbewahren, die Pulte zum Auflegen der Thora erlangen einen Grad von Heiligkeit und dürfen nicht zu gemeinem Gebrauche verwendet werden.

3. Über den Verkauf einer Thorabschrift, ihre Behandlung, wenn sie unbrauchbar geworden ist, sowie über anderweitige Verwendung der genannten Gewänder, Schränke und Pulte ist ein Thorakundiger zu befragen. (יד רפב)

4. Übrigens sind wir verpflichtet, auch mit allen übrigen Büchern, welche Thora enthalten, ehrerbietig umzugehen. Wenn wir solche Bücher übereinander legen, müssen wir die Thora (חומש) immer zuoberst legen. (יד רפב יט)

II. Durch Worte der Anerkennung und Verehrung.

A. Das Lesen des Sch'ma.

38. Das Gebot des Sch'malesens.

1. Mit dem Worte Sch'ma bezeichnen wir folgende drei Abschnitte (פרשיות) der Thora: 1. V. Mos. 6, 4—9, שמע—ובשעריך, 2. V. Mos. 11, 13—21, והיה—הארץ, 3. IV. Mos. 15, 37—41, ויאמר—אלקיכם.

2. Die Grundpflichten des Israeliten, Gott, den Einzigen, als unsren Gott anzuerkennen, ihn über alles zu lieben, seine Thora zu lernen und zu lehren (שמע=קבלת עול מלכות שמים), allen Geboten derselben Gehorsam zu leisten (והיה=קבלת עול מצות), sind wohl in keiner Stelle der Thora kräftiger ausgesprochen, als in diesen drei Abschnitten. Außerdem erwähnt der dritte Abschnitt

des Auszugs aus Mizrajim (ויאמר=זכרון יציאת מצרים), dessen wir alle Tage und Nächte unsres Lebens gedenken sollen (**17, 3a**), weil die Befreiung aus Mizrajim der Grund ist, der uns als Israeliten zu alldem verpflichtet.

3. Darum ist uns geboten, diese drei Thoraabschnitte täglich zweimal, morgens und abends, genau und deutlich nach ihrem Wortlaute mit Andacht zu lesen und ihren Inhalt zu beherzigen. Das ist das Gebot des Sch'malesens (קריאת שמע). (סה"ח. תך)

4. Die Zeit des Lesens ist abends vom Sichtbarwerden dreier mittelgroßer Sterne bis Mitternacht. Wer der Pflicht bis dahin nicht genügt hat, kann sie noch später bis kurz vor dem Morgengrauen erfüllen. Morgens ist die Zeit des Lesens von der Zeit an, zu welcher man jemanden, mit dem man zuweilen zusammen zu kommen pflegt, in einer Entfernung von vier Ellen (Schritte) erkennt, bis nach Verlauf eines Viertels der jeweiligen Tageslänge.

5. Die weisen Ordner unsrer Gebete haben Einleitungs- und Schlußgebete zum Sch'ma verfaßt und dasselbe dem Morgen- und Abendgebete passend angefügt (**43, 2**).

6. Wir sind außerdem verpflichtet, den ersten obiger Abschnitte mit dem Gebete vor dem Schlafengehen (**44, 5a**) nochmals zu lesen. (א"ח רלט)

B. Das Gebet.

39. Das Verbot des Opfergottesdienstes und das Gebot des Herzensgottesdienstes.

1. Der wahre Israelite ist ein Gottesdiener und jede seiner Handlungen ein Gottesdienst עבודה. Dennoch gebietet uns die Thora noch besonderen Gottesdienst, und zwar einen äußeren, Thatengottesdienst, und einen inneren, Herzensgottesdienst.

2. Der Thatengottesdienst bestand zur Zeit des Tempels in der Darbringung von Opfern. Die Opfer sind sinnbildliche Handlungen, welche einerseits Anerkennung und Verehrung Gottes ausdrücken, andrerseits veredelnd auf den Opfernden einwirken

sollen. Diese Art des Gottesdienstes עבודת הקרבנות vermögen wir jetzt nicht zu verrichten, weil die Darbringung von Opfern außerhalb des Tempels auf Zion uns verboten ist. (סה"ח, קפו, תלט)

3. So ist uns denn, bis Gott wieder gnädig auf uns herniederschaut und seine Herrlichkeit auf Zion thronen läßt, nur die Verrichtung des uns gebotenen innern Gottesdienstes möglich. Diese Art des Gottesdienstes עבודה שבלב ist das Gebet תפלה. (סה"ח, תלג)

Hüte dich, daß du deine Opfer nicht darbringst an jedem Orte, den du siehst, sondern nur an dem Orte, welchen Gott in einem deiner Stämme erwählen wird; dort bringst du deine Opfer dar und dort vollziehst du alles, was ich dir gebiete. V. Mos. 12, 13. 14.

Möge mein Gebet für Räucherwerk dir gelten, das Emporheben meiner Hände wie Abendopfer. Ps. 141, 2.

Nehmet nur Worte mit euch und kehret zu Gott zurück. Sprechet zu ihm: Vergieb alle Sünden und nimm Besserung an; laß Opferstiere durch unsre Lippen uns ersetzen. Hos. 14, 3.

40. Der Begriff und allgemeine Inhalt des Gebets.

1. Beten heißt, die Gefühle, Gesinnungen, Wünsche und Entschlüsse, welche der Gedanken an Gottes Größe, Güte und Heiligkeit, sowie die Betrachtung unsrer eigenen Schwäche in uns erwecken, vor Gott aussprechen. Demnach wird das Gebet im allgemeinen folgenden Inhalt haben:

2. Die Empfindungen, welche die in der Natur und bei der Führung Israels und der Menschheit sich offenbarende Macht, Weisheit und Güte Gottes in uns erwecken, drücken wir im Lobgebete שבח, תהלה, הלל aus.

3. Die Erinnerung an die vielen Wohlthaten, welche Gottes Vatergüte unsren Vätern erwiesen und uns täglich erweist, regt uns zum Dankgebete הודיה, תודה an.

4. Das Bewußtsein unsrer eigenen und Israels Not, aus welcher nur Gott uns erlösen kann, und die Sehnsucht nach dem durch unsre und unsrer Väter Sünden uns verloren gegangenen Wohlgefallen Gottes veranlaßt uns zum Bittgebete תחנה ובקשה, dem sich namentlich an Fast- und Bußetagen das Sündenbekenntnis וידוי anschließt.

5. Den Entschluß, durch Gehorsam gegen Gott dessen gütige Absichten zu fördern, damit der Menschheit möglichst bald das Heil werde, das Gott ihr so gerne zu Teil werden läßt, wenn sie sich dessen würdig erweist, drücken wir durch die Segnung Gottes ברכה aus.*)

6. Da die Verwirklichung dieser seiner Absichten die allgemeine Anerkennung und Verehrung Gottes, also dessen größte Verherrlichung auf Erden zur Folge hätte, so ist die ברכה der erhabenste Bestandteil unsres Gebets, weshalb die meisten unsrer Gebete mit ihr entweder beginnen oder schließen, manche derselben sogar damit beginnen und schließen.

7. Wir sollen nicht selbstsüchtig bloß für uns beten, sondern auch für leidende Mitmenschen, wenn sie auch unsre Feinde sind. Namentlich sollen wir das verkannte, mit Unrecht verhöhnte und oft verfolgte Israel und die gesammte Menschheit in unser Gebet einschließen. (בבא קמא צב א; ס' חסידים תקנג)

Herr, öffne meine Lippen, daß mein Mund dein Lob (תהלה) verkünde. Ps. 51, 17.

Stimmet Gott Dankgesang (תודה) an, spielet unsrem Herrn zu ehren mit der Harfe. Ps. 147, 7.

Jedes Gebet, jede Bitte (תחנה), die irgend ein Mensch haben mag unter deinem ganzen Volke Israel, indem er den Kummer seines Herzens fühlt und seine Hände emporhebt in diesem Hause, das mögest du im Himmel, deinem Thronsitze, hören. I. Könige 8, 38. 39.

Ich betete zu Gott, meinem Gott, und legte ein Bekenntnis (ודוי) ab, indem ich sprach: O Herr, großer und furchtbarer Gott, der da hält Bund und Gnade, denen die ihn lieben und seine Gebote halten, wir haben gefehlt, gesündigt, gefrevelt, uns empört und sind abgewichen von deinen Geboten und Rechten. Dan. 9, 4. 5.

Segnet (ברכה) Gott, ihr, seine Engel, Helden an Kraft, die ihr sein Wort vollstreckt, daß man höre auf die Stimme seines Wortes. Segnet Gott, ihr seine Schaaren alle, seine Diener, die sein Wort vollziehen. Ps. 103, 20. 21.

---

*) Nach dieser Auffassung ist der Stamm ברך auch in Bezug auf Gott mit „segnen" zu übersetzen. Man vergleiche R. Jakob Ibn Chabib im עין יעקב zu der merkwürdigen Stelle: ישמעאל בני ברכני, auf welche dort (ברכות, ז) kein Lob, sondern ein Segen folgt; außerdem Hirsch חורב, S. 638 und Pentateuchcommentar V. Mos. 8, 10 S. 130—31.

Aber auch wenn ein Ausländer, der nicht deinem Volke Israel angehört, aus fernem Lande kommt um deines Namens willen . . . . und betet in diesem Hause, so mögest du es hören im Himmel, deinem Thronsitze, und alles gewähren, um was dich der Ausländer angerufen, damit alle Völker der Erde deinen Namen kennen lernen und dich verehren, wie dein Volk Israel. I. Könige 8, 41—43.

Fern sei es von mir, daß ich mich gegen Gott versündige, indem ich unterlasse, für euch zu beten. I. Sam. 12, 23.

41. Die Bedeutung des Gebets.

1. Dem aufrichtigen, frommen Gebete hat Gott Erhörung verheißen. Wenn wir gleichwohl sehen, daß das Gebet auch frommer Männer unerhört bleibt, so darf das uns nicht irre machen. Gott, der allein weiß, was zu unsrem Heile dient, versagt uns unsre Wünsche, wenn deren Erfüllung nicht zu unsrem Besten gereichen würde. Darum dürfen wir im Gebete nicht ermüden, denn das Gebet an sich übt auf uns den heilsamsten Einfluß. Gott hat es uns deshalb geboten, obschon er unsre Gedanken kennt, bevor wir sie in Worte fassen. Denn:

2. Es reinigt unser Herz von allem Sündhaften, Niedrigen und Gemeinen und lenkt unsren Sinn auf das Höhere, Heilige und Göttliche. Dadurch werden wir fähig und würdig, in immer engere Verbindung mit Gott, dem Heiligen, zu treten.

3. Das Gebet macht uns zufrieden mit unsrem Schicksale, giebt uns Kraft, die Beschwerden und Leiden des Lebens mutig zu ertragen und ohne Sorgen und Bangen der Zukunft entgegen zu schauen.

4. Dasselbe verleiht uns Ausdauer und Freudigkeit zur Ausübung unsres irdischen Berufes, mäßigt das Streben nach irdischen Gütern und bringt so die Ansprüche des Leibes in das richtige Verhältnis zu der höheren Aufgabe der Seele.
(כוזרי, ג' ה'; מורה נבוכים ג' נ"א)

Ein reines Herz erschaffe mir, o Gott, und einen festen Geist erneuere in mir. Verwirf mich nicht vor deinem Angesichte und den Geist deiner Heiligkeit nimm nicht von mir. Ps. 51, 12, 13.

Aus der Bedrängnis rief ich Gott an, er antwortet mir mit Rettung, Gott. Gott ist mit mir, ich fürchte mich nicht; was kann ein Mensch mir thun? Ps. 118, 5. 6.

Zweierlei erbitte ich von dir, versage mir es nicht, so lange ich lebe: Falschheit und Lüge laß ferne von mir sein, **Armut und Reichtum** gieb mir nicht, verschaffe mir mein ausreichendes Brot, damit ich nicht, übersättigt, leugne und spreche: Wer ist Gott, oder notleidend, stehle und mich vergreife an dem Namen meines Gottes. Sp. Sal. 30, 7—9.

42. Die vor und bei dem Gebete zu beachtenden Vorschriften.

1. Das hebräische Wort התפלל (beten), von welchem תפלה (das Gebet) abgeleitet ist, bedeutet ursprünglich: **ein Gericht** über sich selbst abhalten. Damit sind die ersten Vorbereitungen zum Beten genügend bestimmt. (Pleßner אבן טובה S. 25; Hirsch, חורב § 618, und Pentat. Comm. zu V. Mos. 11, 13.)

2. Bevor wir zum Beten hintreten, müssen wir uns genau prüfen und jeden unrechten Gedanken, allen Haß und Neid, aber auch allen Hochmut, alles Vertrauen auf eigenes Verdienst aus unsrem Herzen verbannen. (א"ח צח א בהגה, וה; מנורת המאור קא)

3. Finden wir gar bei diesem Selbstgerichte, daß Unrecht an unsern Händen klebt, daß einer unsrer Nebenmenschen über uns zu klagen hat, so müssen wir das Unrecht wieder gut machen, den Beleidigten versöhnen. (מנה"מ שם)

4. Wollen wir Gott um seine Hilfe anflehen, so müssen wir selber der leidenden Menschheit die helfende Hand reichen. Darum wird empfohlen, vor dem Gebete eine Gabe zu einem wohlthätigen Zwecke zu spenden. Dazu ist in der Synagoge die Spendenbüchse angebracht. (א"ח צב י; מנה"מ שם)

5. So innerlich geläutert, müssen wir auch für äußere Reinlichkeit sorgen, unsre Hände waschen, von unsrem Körper, unsern Kleidern, unsrer Umgebung alles Unreinliche entfernen, wie dieses bei der Nennung des göttlichen Namens überhaupt erforderlich ist (29, 4). (א"ח, עד—פו; צב, ד; צח, ד)

6. Beim Gebete müssen unsre Gedanken ausschließlich auf Gott, den Allgegenwärtigen, gerichtet sein und auf den Sinn der Worte, die wir vor ihm aussprechen; das heißt mit Andacht beten; und es ist besser, nur die vorgeschriebenen Gebete mit An-

dacht zu verrichten, als viele freiwillige Gebete zu häufen und dann alles ohne Andacht herzusagen. (א"ח צג, ב; צח, א; מורה נבוכים שם)

Fern hält sich Gott von den Frevlern, aber das Gebet der Gerechten erhört er. Spr. Sal. 15, 29.

Wenn ihr euere Hände ausstreckt, wende ich meine Augen ab von euch; wenn ihr auch viel betet, höre ich's nicht: euere Hände sind schuldbefleckt. Jes. 1, 15.

Wer dem Flehen des Armen sein Ohr verstopft, der wird auch flehen und nicht erhört werden. Spr. S. 21. 13.

Channa betete in ihrem Herzen, nur ihre Lippen bewegten sich, aber ihre Stimme wurde nicht gehört. I. Sam. 1, 13.

Weil dieses Volk hintritt mit seinem Munde und mit seinen Lippen mich ehrt, sein Herz aber fern hält von mir, so daß ihre Furcht vor mir zur angelernten Menschensatzung wird, darum werde ich ferner wunderbar verfahren mit diesem Volke, wunderbar und wundersam. Jes. 29, 13. 14.

43. Die durch die Zeit bedingten Gebete.

1. Gott ist uns nahe, wann immer wir ihn anrufen. (V. Mos. 4, 7). Darum dürfen wir jederzeit beten. Allein die wenigsten Menschen würden in dem Eifer und der Mühe ihres Berufs oder im Taumel ihrer Vergnügungen an das Beten denken. Sie würden des Gebets und mit dem Gebete Gottes vergessen. Darum haben unsre Weisen s. A. die Zeiten des Gebets vorgeschrieben und den Opferhandlungen im Tempel entsprechend für jeden Tag drei Gebetszeiten festgesetzt. (רמב"ם תפלה א, ו)

2. Das Morgengebet שחרית ist in unsrer Gebetordnung mit dem Sch'ma in innigen Zusammenhang gebracht, der Hauptbestandteil desselben (שמנה עשרה) soll sich dem Schlußgebete zum Sch'ma (גאל ישראל) unmittelbar anschließen; deshalb ist das Morgengebet so frühe zu beginnen; daß das Sch'ma rechtzeitig (38, 4) gelesen wird. (א"ח, קיא)

Am Sabbate שבת, den Festtagen ימים טובים und den Neumondstagen ראשי חדשים wurde im Tempel ein besonderes Opfer dargebracht. Diesem entsprechend ist für diese Tage noch ein besonderes Gebet angeordnet, מוסף (Zugabe); die Zeit desselben beginnt unmittelbar nach dem שחרית und es darf mit Absicht

nicht bis eine Stunde nach Mittag verschoben werden; wurde jedoch diese Zeit versäumt, so darf es später noch gebetet werden. (א"ח, רפו)

Schwache und kranke Personen ausgenommen, ist es jedem verboten, nach Tagesanbruch vor dem Morgengebete außer Wasser etwas zu genießen oder Geschäfte vorzunehmen. Wer zur Vornahme solcher dringend veranlaßt ist, sollte vorher mindestens bis ברוך שאמר beten. Außerdem ist es verboten, jemand zu besuchen, um ihn zu begrüßen, bevor man gebetet hat. Ist ein Besuch dringend notwendig, oder begegnet man jemandem, so darf man wohl grüßen, aber nicht mit einem Gottesnamen, zu welchen auch das Wort שלום gehört. (א"ח, פט)

3. Das Nachmittagsgebet מנחה. Die Zeit dieses Gebets beginnt nach Verlauf von 19/24 der Tageslänge und dauert bis kurz vor Anbruch der Nacht. Wo beim Gemeindegottesdienst, wie dies vielfach üblich ist, unmittelbar nach dem Nachmittagsgebete (מנחה) auch das Abendgebet (מעריב) noch bei Tage gebetet wird, da soll man das Nachmittagsgebet, wenn möglich, vor Ablauf von 43/48 der Tageslänge verrichten. Wer das Nachmittagsgebet von 12½ Uhr an verrichtet, hat der Pflicht genügt; wer voraussichtlich zu der oben angegebenen richtigen Zeit verhindert sein könnte, soll der Pflicht in dieser früheren Zeit (von 12½ an) genügen. (א"ח רלג בהגה)

4. Das Abendgebet ערבית ist in der Gebetordnung ebenfalls mit dem Sch'ma eng verbunden, fällt also zeitlich mit diesem zusammen. Beim Gemeindegottesdienst darf man aber nach Ablauf von 43/48 der Tageslänge das Abendgebet mit dem Sch'ma dem Minchagebete anschließen; wer sich hiebei beteiligt hat, soll die drei Abschnitte des Sch'ma beim Beginn der Nacht nochmals lesen. (א"ח רלה, א)

Eine halbe Stunde vor der für das Nachmittags- und Abendgebet bestimmten Zeit soll man weder eine Mahlzeit noch eine Beschäftigung beginnen, welche soviel Zeit in Anspruch nehmen könnte, daß dadurch das Versäumen der richtigen Gebetszeit zu befürchten wäre. (א"ח רלב, מ"א ס"ק ד; רלה, ב)

Ich rufe zu Gott und Gott hilft mir. Abends und morgens und mittags bete und flehe ich und er erhört meine Stimme. Ps. 55, 17. 18.

Daniel aber, als er erfuhr, daß das Schreiben unterzeichnet war, ging nach Hause; auf seinem Söller waren für ihn Fenster gegen Jeruschalajim hin geöffnet, dort fiel er dreimal des Tages auf seine Knie, betete vor Gott und dankte ihm, wie er von jeher zu thun pflegte. Dan. 6, 11.

44. Die nicht durch die Zeit bedingten Gebete.

1. Das Gebot, zu beten, beschränkt sich nicht bloß auf diese Zeiten; jede Gelegenheit, die uns Gottes Größe und Güte, göttliche Segens- und Heilsspende von neuem zum Bewußtsein bringt, verpflichtet uns zum Gebete und zwar zur Segnung Gottes, zur ברכה

2. Für zwei solcher Veranlassungen ist in der schriftlichen Thora (דאורייתא) das Beten vorgeschrieben, nämlich vor dem Gesetzesstudium, für die größte geistige Wohlthat, die uns Gott erwiesen (30, 5), und nach dem Genuß des unentbehrlichsten Nahrungsmittels, des Brotes, für die größte leibliche Wohlthat, die wir Gott zu verdanken haben (ברכת המזון). (סה"ח, תל)

3. Wer Brot von der Größe einer Olive (כזית = ein halbes Hühnerei), aus Weizen, Spelt, Roggen, Gerste oder Hafer mit Wasser geknetet und einfach gebacken, gegessen hat, ist verpflichtet, dieses Gebet zu sprechen. Um diesem Gebote entsprechen zu können, genießen wir vor unsren Mahlzeiten solches Brot, nachdem wir vorher die Hände vorschriftsmäßig gewaschen und die Benediktion המוציא gesprochen. Über die Vorschrift des Händewaschens vor dem Brotgenuß siehe 113, 5. (רמב"ם ברכות ג א וב)

4. Haben drei, mindestens 13 Jahre alte männliche Personen zusammen gespeist, so sind sie verpflichtet, das Tischgebet gemeinschaftlich zu beten (זימון); die Formel findet sich im Gebetbuche. (א"ח, קצב)

5. Nach den Anordnungen unsrer Weisen s. A. haben wir aber noch bei vielen andern Gelegenheiten Gebete ברכות zu sprechen. Diese Gebete sind alle kurz, erfordern keinen Zeitaufwand, geben

uns aber vielmal des Tages (מאה ברכות) von unsrem Erwachen beim ersten Hahnenrufe, bis wir im Schlafe das Auge schließen, Anlaß, Gottes Lob und Preis als Gott und König des Weltalls (שם ומלכות) segnend zu verkünden. (רמ"בם, ברכות, א.ב וג)

6. Solche ברכות, deren Wortlaut nebst den für sie geltenden Einzelvorschriften sich im Gebetbuche finden, haben wir im allgemeinen bei folgenden Veranlassungen zu sprechen:

a. Bei denjenigen körperlichen Vorgängen und Verrichtungen, die uns hauptsächlich an die Endlichkeit unsrer leiblichen Natur erinnern und uns jeden Augenblick unsres Lebens und unsrer Gesundheit als Gnadengeschenk Gottes erscheinen lassen, nämlich beim Einschlafen, beim Erwachen und den damit zusammenhängenden Wahrnehmungen, Empfindungen und Thätigkeiten und bei den Leben und Gesundheit bedingenden leiblichen Verrichtungen. (א"ח ו, נט, רלט) (המפיל, ברכות השחר, אשר יצר)

b. Vor und nach dem Genusse von Speisen und Getränken, sowie vor dem Genusse von Wohlgerüchen (ברכות הנהנין); hierüber ist folgendes insbesondere zu beachten: (א"ח קסז, רב–ריז)

Es ist verboten, irgend etwas ohne vorgängige ברכה zu genießen. Da nun die ברכות sowohl vor als nach dem Genusse für verschiedene Gegenstände verschieden sind, so ist jeder Israelite verpflichtet, sich die ברכות und die darüber geltenden Vorschriften genau einzuprägen und den Genuß und Geruch von Gegenständen zu meiden, deren ברכה er nicht kennt. (ברכות, לה ע"א; א"ח רב, בנו"א סק' לו)

Vor dem Genusse von Speisen und Getränken verpflichtet das kleinste Maß des zu genießenden Gegenstandes zur ברכה, nach dem Genusse jedoch bei Speisen die Olivengröße und bei Getränken der Rauminhalt von drei Olivengrößen. (א"ח רי, א)

c. Beim Wahrnehmen erschütternder Vorgänge, außergewöhnlicher Erscheinungen, sehenswürdiger Gegenstände und auffallender Gegenstände und Gebilde der Natur, beim Anblick hervorragender Menschen, beim Besuche von Orten, an welchen sich an uns, unsern Eltern und Vorfahren Gottes Hilfe besonders

wunderbar erwiesen hat. Doch sind alle derartigen ברכות, außer bei den sich unsrer Wahrnehmung unwillkürlich aufdrängenden Wettererscheinungen, nur je von 30 zu 30 Tagen zu sprechen. (ברכות הראיה והשמיעה; ברכת הלבנה; אשר יצר אתכם בדין!!) (א"ח, ריח, רכד; רכו—רכט, תכו)

d. Bei betrübenden und freudigen Ereignissen in unsrem Leben, bei jährlich oder noch seltner wiederkehrenden erfreulichen Erscheinungen, bei dem Erwerb oder der Anschaffung uns Vergnügen bereitender Gegenstände u. d. g. (א"ח רכב רכג, רכה, ריט) (הטוב והמטיב, דין אמת, שהחינו, ברוך שפטרני, ברכת הגומל)

e. Unmittelbar vor der Ausübung derjenigen Gebote der Thora oder der Weisen s. A. (מצות דרבנן), für welche diese eine ברכה angeordnet haben (ברכות המצות). (א"ח כה ח.; Hirsch חורב § 678, Pent. Conc. V. Mos. S. 132.)

7. Für einzelne gefahrvolle Lagen sind ebenfalls Gebete angeordnet, z. B. auf der Reise תפלת הדרך, bei ärztlichen Kuren und Operationen. Wir **sollen** jedoch, so oft Sorgen und Kummer uns drücken, unsre Not Gott klagen und seine Hilfe erflehen. Das dürfen wir mit unsren eigenen Worten thun, wenn sich keine passende Gebete vorfinden. Auch finden wir in den Psalmen (תהלים) Gebetesworte, die fast auf jede Lebenslage passen; wer sich mit den Psalmen bekannt macht, dem wird es nie an Gebetesworten fehlen. (דעת הרמב"ן בסה"ח תלג)

Segnen will ich Gott zu **jeder Zeit**, beständig sei sein Lob in meinem Munde. Ps. 34, 2.

Wenn du gegessen und dich gesättigt hast, so segne Gott, deinen Gott, für das gute Land, das er dir gegeben hat. V. Mos. 8, 10.

Rufe mich an am Tage der Not, ich werde dich retten und du wirst mich verehren. Ps. 50, 15.

45. Die Gebetformeln und das Gebetbuch.

1. Den meisten Menschen würde es schwer fallen, für ihre Gebete die richtigen und passenden Worte zu finden; darum haben unsre Weisen s. A. auch den Wortlaut der Gebete festgestellt. (רמ"בם, תפלה, א, ד)

2. Alle für die bestimmten Zeiten und besonderen Veranlassungen vorgeschriebenen Gebete finden sich in unsrem Gebetbuche (סידור oder סדר תפלה). Wer daher nach Thoravorschrift beten will, muß sich mit dem Inhalte dieses Gebetbuchs genau bekannt machen, und dasselbe muß einen Hauptgegenstand des Unterrichts in jeder israelitischen Schule bilden. (א"ח, ק בט"ז)

3. Diese Gebete wurden von den größten Männern in Israel, den Mitgliedern der großen Versammlung (אנשי כנסת הגדולה) verfaßt, zu welcher die letzten Propheten Chaggai, Secharja und Mal'achi, sowie Efra und Nechemja gehörten.
(מגילה יז ע"ב; ר"מבם, שם)

4. Die hohe Bedeutung und Heiligkeit dieser Gebete beruht aber nicht bloß auf dem Namen ihrer Verfasser, sondern auf ihrem eigenen Inhalt. Ein großer Theil dieser Gebete sind Psalmen oder Zusammenstellung von Psalm- und andern Schriftversen. Die nicht aus Schriftstellen bestehenden Gebete drücken in einfachen, erhabenen Worten alles aus, was ein Mensch und Israelite vor Gott im Gebete aussprechen soll. Die Gebete sind in der Mehrzahl abgefaßt, wer sie betet, betet auch für seine Mitmenschen, für Israel, für die Menschheit. (עלינו, ובכן תן)
(רמ"בם שם)

5. Das Alter dieser Gebete verbindet uns im Gebete mit unsren Vorfahren im grauen Alterthum, wir beten mit Moses, David, Daniel. Die Verbreitung dieser Gebete in ganz Israel macht sie zu einem geistigen Band, das alle israelitischen Glaubensbrüder auf dem ganzen Erdenrunde umschlingt; wo wir auch hinkommen mögen, können wir mit unsren Glaubensbrüdern beten, wie in der Heimat. Das ist insbesondere dadurch möglich, daß diese Gebete in der heiligen Sprache abgefaßt sind.

6. **Darum ist es uns verboten, an diesen Gebeten etwas zu ändern, oder zur Erfüllung der Gebetespflicht andere Gebete zu wählen oder zu verfassen.**
(ר"אש פ"ה דברכות ס' טז רמ"בם ק"ש, א, ז א"ה נט במ"א ס"ק א)

46. Die tägliche Gebetordnung.

I. Das Morgengebet.

1. Das Morgengebet zerfällt in folgende fünf Abteilungen:

Die erste Abteilung beginnt mit dem Lobliede אדון עולם und enthält sämmtliche beim Erwachen zu betenden Benediktionen ברכות השחר (44, 6a), sowie die ברכת התורה (30, 5) mit einigen Thorastellen, um alsbald auch das Gebot der täglichen Beschäftigung mit der Thora erfüllt zu haben, wenn man später daran verhindert sein sollte. (יברכך, אלו דברים, וידבר, איזהו מקומן ר׳ ישמעאל.) Die Thorastellen וידבר, וביום השבת, ובראשי חדשיכם werden als Ersatz für die darin gebotenen Opfer gesprochen, für deren Wiederherstellung wir in dem den Schluß dieser Abteilung bildenden יהי רצון beten.

2. Die zweite Abteilung besteht aus Lobgebeten und führt den Namen פסוקי דזמרא. Dieselbe enthält außer Psalmen und andern, Gottes Lob besingenden Schriftstellen auch das von Mosche und Israel am Schilfmeer gesungene Loblied אז ישיר. An den Sabbaten, Festtagen, Halbfesttagen ח״המ, Rüsttagen zum Pesach und Versöhnungstage wird der 100. Psalm מזמור לתודה weggelassen. Zu dieser Abteilung bildet ברוך שאמר die Eingangs- und ישתבח die Schlußbenediktion.

3. An allen Sabbat- und Festtagen wird die Anzahl dieser Psalmen vermehrt und die Schlußbenediktion durch נשמת erweitert.

4. Die dritte Abteilung enthält das Sch'ma קריאת שמע mit יוצר אור und אהבה רבה als Eingangsbenediktionen und אמת bis גאל ישראל als Schlußbenediktion. Der Inhalt dieser Eingangsbenediktion weicht am Sabbat von dem für die sechs Wochentage ab. (המאיר לארץ; הכל יודוך)

5. Die vierte Abteilung heißt תפלה im engeren Sinne und bildet nach ק״ש den wichtigsten Bestandteil unsrer Gebetordnung. Da dieses Gebet, welches jetzt aus neunzehn Benediktionen (ברכות) und dem Anhange אלהי נצר besteht, ursprünglich nur achtzehn Benediktionen enthielt, so wird es gewöhnlich (nicht ganz richtig) שמנה עשרה genannt. Dieses Gebet enthält alle Bestandteile des Gebets (40), Lob, Dank, Bitte und in jedem Satze Segnung (ברכה). Die Bitten in diesem Gebete

enthalten alles, was wir als Menschen und Israeliten als des Erflehens wert erachten können. Wir müssen dieses Gebet leise, mit größter Andacht, stehend, das Angesicht gegen Jeruschalajim gewandt, in ehrfurchtsvoller, demütigster Haltung beten und die im Gebetbuche angemerkten Veränderungen und Einschaltungen für gewisse Zeiten wohl beachten.

6. Für die Sabbate und Festtage sind besondere תפלות (ganz unrichtig שמנה עשרה genannt) verfaßt. Dieselben bestehen aus den drei ersten und drei letzten Benediktionen des werktägigen שמנה עשרה, zwischen welche eine auf die besondere Tagesfeier bezügliche Benediktion eingeschaltet wird. Wegen dieser Siebenzahl der Benediktionen heißen die Sabbat- und Festgebete תפלת שבע. Am Neujahrs- und Versöhnungstage ist die dritte werktätige Benediktion durch das erhabene Gebet ובכן תן erweitert und bei allen Gebeten für den Versöhnungstag wird nach der letzten Benediktion vor אלהי נצר das Sündenbekenntnis (ודוי) angefügt; das geschieht auch am Nachmittage des Rüsttags zum Versöhnungstag (מנחה לעי"כ). — Für alle Gebetzeiten des Sabbats sind für die mittlere Benediktion je besondere Formeln vorhanden.

7. Zu dieser vierten Abteilung des Morgengebets gehören noch je nach dem Charakter des Tages: תחנון, הלל, אבינו מלכנו.

Das תחנון besteht aus dem sechsten Psalm und einigen andern Schriftversen. Ersterer ist in demütiger Haltung, sitzend, (wenn eine Thora sich im Betlokale befindet) das Angesicht beim Morgengebete auf den rechten, beim Nachmittagsgebete auf den linken Arm niedergebeugt, zu beten (נפילת אפים). Am Montag und Donnerstag beim Morgengebete wird dem תחנון noch das אל ארך אפים und ה' אלהי ישראל, והוא רחום angefügt, an Fasttagen, in vielen Gemeinden täglich, morgens und nachmittags auch das שומר ישראל.

8. Das תחנון wird nicht gebetet: Am Freitag beim Minchagebet, am Sabbat, an Neumondstagen und bei dem denselben vorangehenden Minchagebet, während des ganzen Monats Nisan, am 18. Ijar ל"ג בעומר, vom 1. bis einschließlich den 8. Sivan, am 9. Aw תשעה באב und bei dem vorangehenden Minchagebet,

am 15. Aw חמשה עשר באב, am Neujahr und seinem Rüsttage schon beim Morgengebet, vom Rüsttage zum Versöhnungstage morgens bis einschließlich den Tag nach dem Hüttenfeste אסרו חג, in manchen Gemeinden bis Ende des Monats Tischri, am Chanuka vom vorangehenden Minchagebet an, am 15. des Monats Schevat חמשה עשר בשבט, an beiden Purimtagen und beim vorangehenden Minchagebet, ebenso im Schaltjahr am 14. und 15. des Monats Adar I. פורים קטן, im Trauerhause, bei Anwesenheit des Bräutigams am Hochzeitstage, am Beschneidungstage morgens, wenn der Vater des Kindes, der Gevattersmann oder der Beschneider beim Gebete anwesend ist. (א"ח קלא)

9. Das Bittgebet אבינו מלכנו wird nur während der zehn Bußtage, und zwar an Werktagen vor תחנון, an Festtagen nach תפלת שבע gebetet; es unterbleibt jedoch an jedem in die Bußtage fallenden Sabbat, wie bei dem vorangehenden Minchagebet am Freitag; wenn jedoch der Versöhnungstag auf Sabbat fällt, wird א"מ beim Schlußgebet נעילה gebetet. Auch am Rüsttag zum Versöhnungstag unterbleibt dieses Gebet, außer wenn letzterer auf Sabbat fällt, in diesem Falle wird es am Rüsttage morgens gebetet.

10. Das Lesen der Lobpsalmen הלל gehört zu den sieben rabbinischen Geboten; darum wird demselben eine Benediktion ברכה vorangesetzt. Das הלל besteht aus den sechs Psalmen 113—118 mit יהללוך als Schlußbenediktion. Dieses Gebet wird gesprochen: An den Festen פסח, שבועות, סוכות mit den Halbfesttagen, am חנכה und an den Neumondstagen ראש חדש. An letzteren, sowie an den sechs letzten Pesachtagen werden je die elf ersten Verse der Psalmen 115 und 116, die Absätze לא לנו und אהבתי ausgelassen.

11. Die fünfte Abteilung besteht (mit Ausnahme der Sabbate und Festtage) aus dem Psalm 145 אשרי, dem Psalm 20 למנצח und dem Gebete ובא לציון, worauf das erhabene Gebet עלינו folgt. Der 20. Psalm wird allenthalben ausgelassen: an Neumondstagen, an Halbfesttagen, am Chanuka, an den beiden Purimtagen des II. sowohl als des I. Adar, an den Rüsttagen vor Pesach und dem Versöhnungstag und am 9. Aw. An den

Rüsttagen vor den übrigen Festen sowie an den Tagen nach den Festen (אסרו חג) wird in manchen Gemeinden dieser Psalm gebetet, in andern nicht. Fällt einer der Tage, an welchem dieser Psalm ausfällt, auf Montag oder Donnerstag, so fällt auch אל ארך אפים aus. Auch beim Gebet im Trauerhause wird dieser Psalm ausgelassen. (א"ח קלא, מ"א ס ק י')

12. An Sabbaten und Festtagen wird, und zwar vor dem Zurückbringen der Thora, der 145. Psalm gebetet; diesem (an Neumonds- und Halbfesttagen dem wie gewöhnlich eingefügten אשרי ובא לציון) folgt dann das Zugabsgebet מוסף, dem sich (an Sabbaten und Festtagen אין כאלהינו und) עלינו anschließt.

13. Das מוסף besteht ebenfalls aus den drei ersten und den drei letzten Benediktionen des שמנה עשרה und einer dazwischen eingefügten, auf das besondere Opfer des Tages bezüglichen siebenten Benediktion. Nur am Neujahrstage werden in das מוסף drei Benediktionen eingeschaltet (תפלת תשע).

II. Das Nachmittagsgebet.

14. Das Nachmittagsgebet besteht aus dem Opferabschnitt וידבר, dem 145. Psalm, dem שמנה עשרה mit תחנון und עלינו.

15. An Sabbat- und Festtagen wird dem 145. Psalm das morgens ausgefallene ובא לציון beigefügt und dann תפלת שבע gebetet, darauf folgt an Festtagen unmittelbar עלינו, nur am Neujahre wird vor diesem אבינו מלכנו eingeschaltet.

16. Am Sabbat jedoch treten an die Stelle des תחנון die Verse צדקתך und in den meisten Gemeinden während des Winters die Psalmen 104 und 120—134 ,ברכי נפשי, שיר המעלות während des Sommers **ein** oder zwei Abschnitte der „Sprüche der Väter" ,פרקי אבות darauf folgt dann עלינו.

III. Das Abendgebet.

17. Das Abendgebet wird mit den Versen שיר המעלות und והוא רחום eingeleitet, darauf folgt das Sch'ma, zu welchem המעריב ערבים und אוהב עמו ישראל die Eingangsbenediktionen und אמת—

גאל ישראל sowie השכיבנו die Schlußbenediktionen bilden. Hierauf folgt das Lobgebet ברוך ה׳ לעולם, dann שמנה עשרה und עלינו.

18. Am Freitagabend gehen dem Abendgebete die Sabbat-Empfangsgebete קבלת שבת voran. Sie bestehen in den Psalmen 95—99 und 29 לכו נרננה, dem Liede לכה דודי, welchem die Psalmen 92 und 93 מזמור שיר ליום השבת folgen.

19. Das Abendgebet für Sabbat- und Festtage unterscheidet sich von dem der Werketage durch folgendes. Die Einleitungsverse bleiben weg, die Benediktion השכיבנו erhält einen andern Schluß (הפורש) und an die Stelle des ברוך ה לעולם tritt ein auf die Feier des Tages bezüglicher Vers: ושמרו, וידבר משה, תקעו, כי ביום הזה vor die תפלת שבע. Hierauf folgt an Festtagen עלינו, am Sabbat aber vorher die Verse ויכלו, an welche sich (mit Ausnahme des ersten Pesachabends) beim Gemeindegottesdienst מגן אבות anschließt, dann der Mischnaabschnitt במה מדליקין, der aber, wenn der Sabbat mit einem Feste oder Halbfeste zusammenfällt, nicht gesprochen wird.

20. Beim Ausgang des Sabbats ist auf die Einschaltung der Formel: אתה חוננתנו (beim Zusammentreffen mit einem Feste: ותודיענו) wohl zu achten; nach שמנה עשרה wird Psalm 91 ויהי נועם, dann ואתה קדוש, hierauf die Verse ויתן לך und Psalm 128 שיר המעלות vor עלינו eingeschaltet. Die Gebete ויהי נועם und ואתה קדוש fallen aus, wenn in der begonnenen Woche ein Festtag ist, ersteres auch am Abend des 9. Aw.

47. Die gemeinsame öffentliche Gottesverehrung.

1. Da der Allgegenwärtige uns überall nahe ist, so dürfen wir an jedem (reinen) Orte und in der Einsamkeit beten; dennoch erhält unser Gebet seine volle Kraft, unsre Gottesverehrung ihre rechte Weihe erst dann, wenn wir in öffentlicher Gebetsversammlung in einem dazu bestimmten Gotteshause beten. Zu einer solchen Gebetsversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zehn mindestens dreizehnjährigen männlichen Personen erforderlich (מנין); (130, 4). (ברכות ח׳ ע״א)

Die Gründe, die dem Gebete hier höhere Bedeutung verleihen, sind folgende:

2. Die Gott geweiheten Räume, in welchen uns nichts an die Alltäglichkeit unsres irdischen Treibens erinnert, wo uns namentlich die Anwesenheit der Thora auf den Höchsten hinweist, erheben unser Gemüt und erwecken die Andacht.

3. Das beim gemeinsamen Gebete erwachende Bewußtsein, nicht vereinsamt dazustehen, ein Glied der Gottesgemeinde Israels zu sein, die hier vereinigt steht, um Gott zu preisen und seine Hilfe zu erflehen, stärkt unser Vertrauen auf die Kraft des Gebets, macht es inniger, andächtiger und darum wirksamer.

4. In dem absichtlichen Zusammentreten vieler zum Zwecke der Gottesverehrung liegt an sich schon eine Verherrlichung Gottes, denn in der Menge des Volkes zeigt sich die Herrlichkeit eines Königs (Spr. Sal. 14, 28). (א"ח, צ, במ"א ס"ק טו)

5. Aus diesem Grunde dürfen gerade die erhabensten Lobgebete קדיש, קדושה, ברכו nur in solchen Gebetsversammlungen, nie beim einsamen Gebete gesprochen werden. Bei diesen Gebeten fordert nämlich der Vorbeter die Versammlung auf, Gottes Größe und Heiligkeit zu verkünden, und die Versammlung folgt einstimmig diesem Rufe mit קדוש, קדוש קדוש ה׳ וג׳, יהא שמה רבא מברך וג׳ ברוך ה׳ המברך וג׳. Auch das שמע ישראל wird einstimmig von der Versammlung ausgerufen. (א"ח, נה, נו, נז, קכה, בכולן ס׳ א)

6. Beim öffentlichen Gottesdienste werden alle Benediktionen (ברכות) vom Vorbeter laut gesprochen und von der Versammlung mit אמן begleitet; denn wer von jemandem eine ברכה hört, auch außerhalb des Gotteshauses, ist verpflichtet, אמן zu sprechen. Dieses Wort bedeutet, wenn es auf ein Bittgebet folgt: es werde wahr! wenn es auf ein Lobgebet folgt: es ist wahr! Wer daher mit Andacht auf den Vorbeter hört und mit אמן auf die Benediktionen einfällt, der betet gleichsam zum zweitenmale.
(א"ח קכד ו׳ מ"א ס"ק י, ט"ז ס"ק ג׳)

7. Außer dem Priestersegen (דוכן וברכת כהנים), der ebenfalls nur beim öffentlichen Gottesdienste gesprochen werden darf (77, 5), findet bei diesem noch eine Handlung von höchster Wichtigkeit statt, das Vorlesen der Thora (קריאת התורה) (48). Dadurch wird das Bethaus zum Lehrhause, zur Schule, und

bietet uns Gelegenheit, die schriftliche Thora fortwährend in unsrem Gedächtnisse zu erhalten und zu erneuern.

8. Aus diesen Gründen sind wir verpflichtet, wenn es immerhin möglich ist, unser Gebet in dem Gotteshause unsres Wohnorts mit der Gemeinde zu verrichten, und es ist eine Sünde, ohne dringende Ursache zurückzubleiben, wo ein solcher Gottesdienst abgehalten wird. (130, 4.) (א"ח, צ' ט', י"א)

Wie lieblich sind deine Wohnungen, Gott Zebaot. Heil denen, die in deinem Hause weilen, dich preisen immerdar. Denn besser ist ein Tag in deinen Vorhöfen, als sonstwo tausend; ich ziehe es vor, an der Schwelle zu stehen im Hause meines Gottes, als zu wohnen in den Hütten der Ruchlosigkeit. Ps. 84, 2. 5. 11.

In Versammlungen segnet Gott, den Herrn, ihr vom Ursprunge Israels. Ps. 68, 27.

Er (Gott) rettete in Frieden mein Leben, daß mir keiner beikam, denn viele beteten mit mir; das vernahm Gott und erhörte sie. Ps. 55, 19. 20.

Meine Heiligkeit soll verkündet werden in der Mitte der Kinder Israels. III. Mos. 22, 32.

Alles Volk versammelte sich, wie ein Mann, ... Esra, der Priester, ließ die Thora bringen vor die Versammlung von Männern und Frauen . . . . . . und stellte sich auf das Gerüste von Holz, das man zu diesem Zwecke gemacht hatte. . . . Dann öffnete Esra das Buch . . . . und als er es öffnete, erhob sich das Volk. Nun segnete Esra Gott, den Allmächtigen, den Großen, da fiel alles Volk ein: Amen! Amen! Darauf las man aus dem Buche der Thora Gottes deutlich vor. Nech. 8, 1—8.

48. Das Vorlesen der Thora.

1. Die Einrichtung, daß man bei den Gebetsversammlungen Israels die Thora vorliest, ist so alt, wie die Thora selbst; denn Mosche, unser großer Lehrer, hat nach der Überlieferung dieses Vorlesen für die Vormittage der Sabbate, Feste, Neumonde und je der zweiten und fünften Wochentage angeordnet. Von Esra wurde diese Anordnung auf die Nachmittage des Sabbats ausgedehnt und so eingerichtet, wie sie heutzutage vorgenommen wird. (רמ"בם תפלה יב, א; א"ח קלה בכוא)

2. An folgenden Tagen wird aus der Thora vorgelesen: An allen Sabbat-, Fest-, Halbfest-, Neumonds- und Fasttagen, an Chanuka und Purium, am Montag und Donnerstag je beim

Morgengottesdienste, an den Sabbaten und Fasttagen auch beim Nachmittagsgottesdienste.

3. Der bei jeder Vorlesung zu lesende Abschnitt wird in Abteilungen (פרשיות) gebracht und zu jeder Abteilung dann ein Anwesender aufgerufen, vor die Thora hinzutreten. Dort angekommen, spricht er zuerst ברכו und die ברכה, dann liest ihm der Vorbeter seine Abteilung laut vor, er aber liest leise jedes Wort aus der Thora heraus nach; darauf spricht er, nachdem der Vorbeter geschlossen, zum Schluß wieder eine ברכה.

4. Am Sabbatmorgen werden sieben, am Versöhnungstagsmorgen sechs, an den Festtagen fünf, an den Halbfest- und Neumondstagen vier, bei jeder andern Vorlesung drei Personen aufgerufen.

5. An den Sabbat- und Festtagsmorgen wird außerdem noch einer aufgerufen, der dann, nachdem ihm aus der Thora vorgelesen worden, einen zum Sabbatabschnitt oder zum Festtage passenden Abschnitt aus den Propheten vorliest (מפטיר, הפטרה). Ein solcher Prophetenabschnitt wird auch am neunten Aw morgens sowie an allen Fasttagen beim Nachmittagsgottesdienste vom dritten Aufgerufenen vorgelesen. Vor dem Prophetenabschnitt wird eine Eingangsbenediktion, nach demselben werden mehrere Schlußbenediktionen gebetet.

6. Bei den Vorlesungen am Sabbatmorgen wird im Laufe des Jahres die ganze Thora vorgelesen. Zu diesem Zwecke ist die Thora in 54 Abschnitte (סדרות) geteilt, von denen an den meisten Sabbaten einer, an manchen Sabbaten aber zwei vorgelesen werden; je nach der Form des jüdischen Jahres (67, 5 f.) kann es kommen, daß die Thora in 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 Abschnitten vorgelesen wird. Immer wird am Sabbat nach dem Hüttenfeste שבת בראשית von vorn angefangen und am letzten Tage dieses Festes der letzte Abschnitt וזאת הברכה gelesen. In der Synagoge und in den Familien feiert man es als freudiges Ereigniß, daß man es erlebt hat, die Thora wiederum durchzulesen; darum heißt dieser Tag שמחת תורה Thorafreude. Am Sabbatnachmittag, Montag und Donnerstag beim Morgengebet wird die erste פרשה der סדרה des nächsten Sabbats, bei allen

übrigen Thoravorlesungen werden auf den Tag passende und von unsren Weisen s. A. festgestellte Thoraabschnitte gelesen.

7. Beim Herausnehmen der Thora aus der heiligen Lade muß jeder sich erheben, um auf die Aufforderung des Vorbeters (גדלו), Gottes Größe mit לך ה' הגדלה zu preisen und stehend zu verharren, bis die Thora niedergelegt ist. Beim Vorlesen der Thora und des Prophetenabschnitts hat jeder aufmerksam zuzuhören und darf man nichts sprechen, selbst nicht über Thoraangelegenheiten. Auch ist es verboten, die Synagoge zu verlassen, während die Thora offen ist, nur im Nothfalle ist das gestattet zwischen dem einen und dem andern Aufgerufenen. Nach dem Vorlesen wird die offene Thora hoch emporgehoben und der Versammlung gezeigt (הגבהה וגלילה), die Siegesfahne Israels, das Heilspanier der Menschheit; dabei hat jeder sich zu erheben und beim Anblick der Schriftseite das וזאת התורה zu sprechen. Beim Zurückbringen fällt die Gemeinde stehend auf das יהללו des Vorbeters mit הודו על ארץ ein und verharrt stehend bis die Thora wieder in der heiligen Lade aufbewahrt ist. (א"ח, קלד; קמו; קמט)

8. Um die sabbatliche Thoravorlesung recht fruchtbar für die Thorakenntnis zu machen, haben unsre Weisen s. A. **angeordnet**, daß jeder den wöchentlichen Abschnitt סדרה **zweimal im Urtext** mit einer ihm verständlichen, der mündlichen Überlieferung entsprechenden Erklärung (שנים מקרא ואחד תרגום) zu Hause lese. Dieses sollte am Nachmittag des vorangehenden Freitags oder am Vormittag des Sabbats geschehen, doch darf man das auch im Laufe der vorangehenden Woche thun. (א"ח, רפה, טז ס"ק, ב; Dr. B. H. Auerbach, תורת אמת S. 63.)

Wer sein Ohr abwendet vom Anhören der Thora, dessen Gebet ist auch ein Greuel. Spr. Sal. 28, 9.

III. Durch Zeichen der Anerkennung und Verehrung.

49. Bedeutung und Einfluß dieser Zeichen.

1. Die Thora hat uns geboten, an unsrem Körper, unsren Kleidern und Wohnungen gewisse Zeichen anzubringen, nämlich die **Beschneidung** מילה, die **Schaufäden** ציצית, die Denkzeichen

an Hand und Haupt תפילין und die Pfostenaufschrift מזוזה. Diese Zeichen sollen einerseits Gott gegenüber ausdrücken, daß wir ihn als unsren Gott anerkennen und uns als verpflichtet erachten, ihn zu lieben und zu verehren, ihm zu gehorchen und zu dienen; anderseits sollen sie für uns Erinnerungszeichen sein, die uns beständig an diese Verpflichtungen mahnen.

2. Außerdem ist denjenigen, welche in der Absicht, Gottes Gebot zu befolgen, diese Zeichen an sich tragen oder an ihren Wohnungen anbringen, verheißen, daß dieselben auf sie vervollkommnend und heiligend einwirken, und in ihnen die Gewalt der Sinnlichkeit abschwächen, die Kraft des Guten und Heiligen aber stärken und unterstützen werden, wie unsre Weisen s. A. lehren: (מנחות מג ב; מורה נבוכים ג מט)

Wer die Tephillin an Haupt und Arm, Zizit am Kleide und die Pfostenaufschrift an der Thüre hat, ist auf allen Seiten gegen die Sünde gefestigt, sie lagern wie Engel Gottes um ihn und beschützen ihn vor der Sünde.

50. Das Bundeszeichen der Beschneidung.

1. Das von Gott dem Stammvater Abraham erteilte Gebot, daß bei seinen Nachkommen alle männlichen Personen beschnitten werden sollen, damit sie an ihrem Leibe ein Zeichen tragen, daß sie dem Bunde angehören, welchen Gott mit Abraham für dessen Nachkommen auf ewige Zeiten errichtet hat, ist auch in der sinaitischen Gesetzgebung wiederholt. (סה״ח ב)

2. Die Beschneidung ist am 8. Tage der Geburt vorzunehmen. Ist das Kind an diesem Tage noch zu schwach oder krank, so muß die Beschneidung unterbleiben, bis ein erprobter Arzt seine Genesung oder Erstarkung bestätigt; dann hat ein Thorakundiger den Tag der Beschneidung zu bestimmen. Ohne diesen Grund darf aber die Beschneidung nicht verschoben und muß selbst am Sabbat vorgenommen werden, wenn dieser unzweifelhaft der achte Tag ist.

3. Die Pflicht, für die Beschneidung zu sorgen, hat zunächst der Vater; hat sie dieser nicht vorgenommen oder vornehmen lassen, so haben die religiösen Vertreter der Gemeinde (בית דין) das

Kind beschneiden zu lassen; ist sie auch durch diese nicht vollzogen worden, so ist der Knabe selbst, sobald er dreizehn Jahre alt ist (32, 5), verpflichtet, die Beschneidung an sich vollziehen zu lassen. Die Unterlassung der Beschneidung wird Zerstörung des Bundes, das heißt, Lossagung von der Gemeinschaft Israels, genannt und ist mit der größten himmlischen Strafe bedroht. „*Darum ist dieses Gebot als das wichtigste unter allen Geboten der Thora zu betrachten.*“ (י"ד רס — רסד)

Abraham war neunundneunzig Jahre alt, da erschien Gott dem Abraham und sprach zu ihm: *Wandle vor mir und werde vollkommen.* Ich will meinen Bund errichten zwischen mir und dir und deinen Nachkommen nach dir für ihre Geschlechter *zum ewigen Bunde, dir und deinen Nachkommen nach dir Gott zu sein.* Und ich werde dir und deinen Nachkommen nach dir das Land deines Aufenthalts geben, das ganze Land Kenaan *zum ewigen Eigenthum* und werde ihnen Gott sein . . . . . . Aber auch du sollst meinen Bund beobachten, du und deine Nachkommen nach dir für ihre Geschlechter. Dies ist mein Bund, den ihr beobachten sollt zwischen mir und euch und deinen Nachkommen nach dir: Es soll alles Männliche bei euch beschnitten werden . . . . . . *Das soll zum Zeichen des Bundes werden zwischen mir und euch.* I. Mos. 17, 1. 7—11.

51. Das Gebot des Zizittragens.

1. Es ist ein *Gebot* der Thora, an jedem Ecke viereckiger Gewänder, welche von *männlichen* Personen angelegt werden sollen, nach Vorschrift der mündlichen Lehre zu knüpfende Fäden (ציצית, Schaufäden) anzubringen. (סה"ח שפו)

2. Wo nach Landessitte, wie bei uns, Kleider, die der Zizit bedürfen, nicht getragen werden, ist jeder Israelite verpflichtet, ein eigens für diesen Zweck gefertigtes viereckiges Kleidungsstück *bei Tage unter* seinen Kleidern, טלית קטן, ארבע כנפות, und außerdem beim Morgengebete ein größeres *über* seinen Kleidern, mit Zizit versehen, טלית גדול, anzulegen. (א"ח, ח, א — ג)

3. Die Fäden werden durch eine auf dem Ecke des Gewands angebrachte umsäumte Öffnung gezogen und auf die durch Anschauung zu erlernende überlieferte Art eingeknüpft. Diese Öffnung ist nicht mehr als *drei* Daumenbreiten und nicht weniger als *eine* Länge des vordern Daumenglieds, nach unsrem Maße etwa

sechsundvierzig Millimeter*), von den beiden das Eck bildenden Gewandrändern entfernt anzubringen, nachdem vorher die Fransen, welche gewöhnlich an diesen Gewändern sich befinden, wenigstens in der angegebenen Ausdehnung vom Ecke beseitigt worden sind. Bereits fertiggeflochtene Zizit dürfen auf keine Weise an- oder eingenäht werden. (א"ח יא, ט ו')

4. Der Vorschrift der Thora wird am besten durch Wollenstoff und Wollenfäden entsprochen. Diese müssen von Israeliten (auch Frauen) mit der Absicht, daß sie zu Zizit bestimmt sind, gesponnen und gezwirnt werden; das Einknüpfen jedoch soll von Männern ebenfalls mit dieser Absicht geschehen. (א"ח, ט יא, יד)

5. Vor dem Ankleiden des Gewandes muß man die Zizit untersuchen, denn wenn etwas daran nicht vorschriftsmäßig ist, hat man das Gebot nicht nur nicht erfüllt, sondern würde auch eine vergebliche ברכה (24, 3) sprechen. Beim Lesen der zwei ersten Abschnitte des Sch'ma hält man die Zizit in der linken, beim dritten Abschnitte in der rechten Hand; bei dem Verse וראיתם אותו schaut man sie an. (א"ח כד; ס"מק כח)

6. Die erhabene Bedeutung der Zizit ist in der zweiten der folgenden Schriftstelle ausgesprochen:

Schnüre sollst du dir machen an vier Ecken deines Gewandes, womit du dich bedeckst. V. Mos. 22, 12.

Das seien für euch Schaufäden, daß ihr sie sehet und euch an alle Gebote Gottes erinnert und sie erfüllet und nicht kundschaftet nach eurem Herzen und nach euren Augen, denen ihr nachbuhlet, damit ihr eingedenk bleibet aller meiner Gebote und sie erfüllet und heilig werdet eurem Gotte. IV. Mos. 15, 39. 40.

52. Das Gebot des Tephillinanlegens.

1. Die Tephillin bestehen aus zwei mit Lederriemen versehenen Pergamentkapseln; in diesen befinden sich auf Pergamentstreifen geschrieben folgende vier Stellen (פרשיות) der Thora: קדש II. Mos. 13, 1—10, והיה כי יביאך II. Mos. 13, 11—16,

---

*) Anmerkung: Diese Maßbestimmung entnehme ich einer Figur in dem für den Jugendunterricht sehr zu empfehlenden Werkchen חינוך לנערים von Hrn. Rabb. Simon Bamberger. Frankfurt a/M. bei J. Kauffmann.

שמע V. Mos. 6, 4—9 והיה אם שמוע V. Mos. 11, 13—21. Die zwei letztgenannten Stellen bilden auch die zwei ersten Abschnitte des Sch'ma. Die Riemen dienen zum Befestigen der Kapseln an Arm und Haupt. Durch das Anlegen der Tephillin befolgen wir zwei Gebote der Thora. (סה"ח, תכא, תכב)

2. Wenn bei der Herstellung der Tephillin die Vorschriften der mündlichen Überlieferung nicht genau befolgt worden sind, was sich äußerlich nur unvollkommen erkennen läßt, sind dieselben untauglich (פסול); wer solche anlegt, hat das Gebot Gottes nicht erfüllt und begeht überdies eine schwere Sünde, indem er eine vergebliche ברכה spricht. Darum darf man Tephillin nur von einem vertrauenswürdigen, durch einen zuverlässigen Thorakundigen als geeignet erklärten Verfertiger (סופר) kaufen. Von einem solchen muß man sie auch von Zeit zu Zeit äußerlich besichtigen und ausbessern und je von drei zu vier Jahren öffnen lassen, um zu untersuchen, ob die Schrift noch gut erhalten ist. (א"ח לט)

3. Der Vers: וקשרתם אותם (V. Mos. 6, 8) hat nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. den Sinn, daß die Kapsel der für die Hand bestimmten Tephillin (של יד) auf der dicksten Stelle des linken Oberarmmuskels oberhalb des Ellenbogens liege, so daß sie beim Senken des Arms dem Herzen gegenüber steht, die für das Haupt bestimmte Kapsel aber (של ראש) derart auf der Mitte des behaarten Vorderhaupts, daß die dem Riemendurchzug gegenüberliegende vordere Kapselkante sich da befindet, wo der Haarwuchs beginnt, so daß kein Teil der untern Kapselfläche die unbehaarte Stirnfläche berühre. Durch diese Örtlichkeiten bringen wir zum Ausdruck, daß wir unser Denken (Gehirn), Fühlen (Herz) und Handeln (Arm) Gott unterthänig machen. Der Knoten (קשר) der Kopftephillin muß in der Mitte des unteren Hinterhauptes der Kapsel gegenüber liegen, der der Handtephillin darf nie von der Kapsel weggerückt sein. Die geschwärzte Seite der Riemen beider Tephillin muß nach außen gekehrt sein, die Riemen dürfen nicht verdreht werden und müssen, wie die Kapseln, unmittelbar auf dem Haupthaar oder der Armhaut sich befinden, ohne daß ein anderer Gegenstand dazwischen ist. Die Weise des Anlegens müssen Anfänger, wenn sie etwa $12^{3}/_{4}$ Jahre alt sind, durch Veranschaulichung erlernen. (א"ח כו)

4. Die Tephillin werden nach den Zizit und wie diese stehend angelegt, zuerst an den Arm, dann, ohne dazwischen irgend etwas zu sprechen oder zu säumen, an das Haupt. Abgenommen werden sie ebenfalls stehend, nachdem die Riemen an der Hand aufgewickelt sind, die des Hauptes zuerst, und in ihrem Beutel so verwahrt, daß man die Handtephillin beim nächsten Anlegen zuerst finden muß. (א"ח, כה; כח)

5. So lange wir die Tephillin an uns haben, müssen wir an sie denken, und um sie nicht zu vergessen, sie zuweilen, namentlich, wenn man im Sch'ma die darauf bezüglichen Stellen spricht, anfassen; auch müssen wir unsern Körper, während wir Tephillin auf uns haben, ganz rein halten, dürfen nicht schlafen oder an unreine Orte gehen, genau wie für die Nennung eines Gottesnamens (44) vorgeschrieben ist. Auch wenn sie abgenommen sind, müssen wir damit, als mit etwas Hochheiligem, ehrfurchtsvoll umgehen, müssen sorgen, daß sie nicht zur Erde fallen und sie an einem reinen Orte anständig aufbewahren. (א"ח; לז ב; מ)

6. Nur männliche Personen sind zum Anlegen der Tephillin verpflichtet und müssen sie außer Sabbat- und Festtagen täglich beim Morgengebete (ק"ש ותפלה) anlegen und bis nach ובא לציון anbehalten. Tephillin (ebenso Zizit) dürfen nicht vor Tagesanbruch angelegt werden. Wer jedoch fürchten muß, sie nach Tagesanbruch (z. B. auf Reisen) nicht anlegen zu können, darf dies, ohne die ברכה zu sprechen, vor Tagesanbruch thun, muß sie aber bis nach Tagesbruch anbehalten, dann die Kapseln fassend die ברכות sprechen und hernach beten. Wer zur Gebetszeit nicht im Besitze von Tephillin ist, betet ohne sie, muß sie aber im Laufe des Tages, so bald er sie erhält, anlegen und soll entweder das Nachmittagsgebet oder einige Psalmen darin beten. (א"ח, ל)

7. Die Tephillin sind ein Zeichen (אות), welches uns zunächst an Israels Befreiung aus Mizrajim und an die von Gott dabei bewiesene Allmacht erinnern soll, dann aber auch an die für uns durch diese Befreiung entstandene Verpflichtung, Gott, den Einzigen, über alles zu lieben, seine Thora zu lernen und zu lehren, ihm zu dienen und alle seine Gebote zu befolgen. Indem wir das Sch'ma lesen, übernehmen wir diese Verpflichtung (קבלת עול

(מלכות שמים) mit Worten, beim Anlegen der Tephillin aber durch die That. Darum wird derjenige, der das Gebot der Tephillin nicht befolgt, ein פושע ישראל, Abtrünniger, ein Empörer gegen den Bund Gottes mit Israel genannt; demjenigen aber, der es gewissenhaft befolgt, zeitliches und ewiges Heil verheißen. (מנחות כ״ד)

Es soll dir zum Zeichen an deiner Hand und zum Gedächtnis zwischen deinen Augen sein — damit die Lehre Gottes in deinem Munde bleibe — daß Gott dich mit starker Hand aus Mizrajim herausgeführt hat. II. Mos. 13, 9.

Binde sie (die Worte des Sch'ma) zum Zeichen an deine Hand und sie seien zum Kopfschmuck zwischen deinen Augen. V. Mos. 6, 8.

53. Das Gebot der Pfostenschrift.

1. Die Thora gebietet uns, die beiden Stellen aus der Thora: שמע und והיה אם שמוע (52, 1) auf Pergament abzuschreiben und in Kapseln verwahrt an die Pfosten aller unsrer Thüren und Thore zu befestigen. (סה״ח, תכג)

2. Ausgenommen von der Pflicht der Pfostenaufschrift sind Synagogen, kleine, nicht 24 Faustbreiten im Gevierte messende Zimmer, Pfosten ohne Oberschwelle, Aborte und Badezimmer. (י״ד, רפו, רפז)

3. Die Kapsel mit der Pfostenaufschrift ist bei eingehängter Thüre, in dem Hohlraume des Thürgestells, auf der dem Eintretenden rechten Seite, etwas über zweidrittel der Pfostenhöhe, nicht mehr als eine Faustbreite vom äußeren Pfostenrande entfernt, der obere Teil der Schrift schräg nach innen gegen die Thüre liegend durch Nägel zu befestigen. (י״ד רפט)

4. Die Pfostenschriften (מזוזות) dürfen, wie Tephillin, nur von einem vertrauenswürdigen Abschreiber gekauft und sollen ebenfalls je nach 3—4 Jahren von einem solchen untersucht werden. (י״ד, רפח ז; רצא א)

5. Wir müssen auf die gewissenhafte Erfüllung des Gebots der Pfostenschrift genau achten, es gehört zu den Pflichten, die jedem jederzeit obliegen. So oft wir ein- und ausgehen, verkündet uns die Pfostenaufschrift die Einheit Gottes und mahnt uns an die Liebe und Verehrung, die wir ihm schulden. Das

soll uns erwecken aus unsrer schläfrigen Unbesorgtheit um unser Seelenheil und zurückhalten von unsrem Jagen nach dem Vergänglichen, indem wir dadurch zu dem Bewußtsein gebracht werden, daß es außer der Anerkennung Gottes für uns nichts Bleibendes gibt; dieses Bewußtsein wird uns zu einem rechtlichen, frommen Lebenswandel führen. (רמ"בם, ס"ה מזוזה)

IV. Durch die Feier der Gott geheiligten Zeiten.

A. Der Sabbat.

54. Bedeutung und Zweck des Sabbats.

1. Der durch Überlieferung uns bekannte siebente Tag der Woche, Sabbat (שבת), wurde von Gott eingesetzt, damit die Menschen durch denselben stets daran erinnert werden, daß die Welt nicht von selbst durch eine unbewußt wirkende Naturkraft entstanden, sondern das Werk eines allmächtigen und allweisen Schöpfers ist, der sie mit freiem Willen aus nichts geschaffen hat.

2. Eine Naturkraft hätte nicht auf eine beschränkte Zeit nur wirken, hätte nicht ruhen können, müßte ewig wirken; Gott aber hat sein Werk in sechs Tagen vollendet und dann geruht. Seitdem er ruht, entstehen keine neuen Geschöpfe mehr, wirken nur die vom Schöpfer in seine Werke gelegten Kräfte fort; seitdem feiert die Schöpfung selbst einen Sabbat; dieses Ruhen der Schöpfung ist das stärkste Zeugnis für das Dasein des Schöpfers. (כוזרי ב' נ'; Hirsch, Pent. I. Mos. 2, 50.)

3. Als aber die Menschheit Gott vergaß und statt des Schöpfers, Geschöpfe verehrte (5, 2), berief Gott Israel zu seiner Anerkennung und Verehrung, bewies bei der wunderbaren Befreiung aus Mizrajim nicht nur seine Schöpfermacht aufs neue, sondern auch sein Walten über die Geschicke der Menschen, und gebot Israel die Sabbatfeier, als Zeugnis (עדות) für die Schöpfung der Welt durch Gott (זכרון למעשה בראשית) und die Befreiung aus Mizrajim (זכר ליציאת מצרים) als Zeichen (אות) für das Bundesverhältnis zwischen Gott und Israel, als ewigen Bund (ברית עולם). (מנורת המאור פ. קנט; כוזרי שם)

4. Der Sabbat soll aber auch eine Heilsanstalt sein für alle, die ihn feiern; er soll sie allwöchentlich auf einen Tag erlösen von der Erdenknechtschaft, um in Ruhe und Vergnügen zu genießen ohne Arbeit, und ihrem Seelenheile sich hinzugeben. Darum hat Gott ihn gesegnet; wer an ihm die Arbeit einstellt, hat dadurch keinen Verlust (Mana in der Wüste), wer ihn zu höheren, heiligen Betrachtungen verwendet, ist an diesem Tage mit größerer Empfänglichkeit dafür ausgerüstet (נשמה יתרה).
(הרמב"ן והרא"בע בראשית, ב' נ'; כוזרי, שם ג ה)

5. Der Sabbat, welcher heute eine starke Scheidewand zwischen Israel und andern Völkern bildet, wird nach Gottes Verheißung einst ein Band der Vereinigung für alle Menschen werden. So weissagt der Prophet Jesaja: Der Fremde, der sich Gott zugesellen will, spreche nicht mehr: Gott hat mich von seinem Volke geschieden. Denn die Fremden, die sich Gott zugesellen, ihm zu dienen, den Namen Gottes zu lieben, ihm Diener zu sein: alle die den Sabbat hüten, ihn nicht zu entweihen und festhalten an meinem Bunde, werde ich bringen nach meinem heiligen Berge, werde ich erfreuen in meinem Bethause, ihre Opfer werden wohlgefällig sein auf meinem Altare; denn mein Haus wird genannt werden: Bethaus für alle Völker.

Es waren vollendet Himmel und Erde und ihr ganzes Heer. Da vollendete Gott mit dem siebenten Tage sein Werk, das er gemacht hatte, und hörte mit dem siebenten Tage auf von all seinem Werke, das er gemacht hatte. Und Gott segnete den siebenten Tag und heiligte ihn; denn mit ihm hatte er aufgehört von all seinem Werke, das er, Gott, geschaffen hatte, daß es fortwirke. I. Mos. 2, 1—3.

Die Nachkommen Israels sollen den Sabbat hüten, den Sabbat zu feiern für ihre Geschlechter als ewigen Bund. Zwischen mir und den Nachkommen Israels ist er für ewig ein Zeichen, daß in sechs Tagen Gott den Himmel und die Erde geschaffen hat, mit dem siebenten Tage aber aufhörte und sich in sein Wesen zurückzog. II. Mos. 31, 16. 17.

Gedenke, daß du Sklave gewesen im Lande Mizrajim und Gott, dein Gott, dich von dort herausgeführt hat, mit starker Hand und ausgestrecktem Arme; darum hat Gott, dein Gott, dir geboten, den Sabbat zu feiern. V. Mos. 5, 15.

An jedem wiederkehrenden Neumonde, an jedem wiederkehrenden Sabbate werden alle menschlichen Wesen kommen, um mich anzubeten, spricht Gott. Jes. 66, 23.

55. Die Vorschriften über die Sabbatfeier im allgemeinen.

1. Einstellung der Werkthätigkeit שביתה. Die Thora gebietet uns, am Sabbat weder selbst (אתה d. h. religiös Volljährige) eine Werkthätigkeit zu verrichten, noch zuzulassen, daß unsre religiös minderjährigen Kinder (בנך ובתך) oder unsre Tiere (בהמתך) eine solche verrichten. (סה"ח, כד לב פה)

Was unter Werkthätigkeit (מלאכה) verstanden wird, ist durch die mündliche Überlieferung bestimmt, und jeder Israelite ist verpflichtet, sich darüber genau zu unterrichten; denn es sind nicht blos schwere anstrengende Arbeiten, sondern auch sehr viele leicht vollziehbare Verrichtungen verboten. Selbst das Sprechen über Gewerbe und Geschäft ist untersagt; wir sollen darüber nicht einmal nachdenken, und am Sabbat alle unsre Geschäfte als vollendet und abgemacht betrachten. (א"ח, שו א וח)

Bei wirklicher oder möglicher Gefahr für ein Menschenleben ist uns nicht nur jede Verrichtung gestattet, sondern geboten. (א"ח, שכח שכט של)

2. Heiligkeitsverkündigung קידוש והבדלה. Es ist uns ferner geboten, der Heiligkeit des Tages durch Worte Ausdruck zu geben. Diesem Gebote wird zunächst durch die mittlere Benediktion des Gebets vom Freitagabend (אתה קדשת) entsprochen. Außerdem sind wir verpflichtet, unmittelbar vor der Abend- und Frühmahlzeit über einen vollen Becher Weins, Bild Freude erregender göttlicher Segensfülle, die Benediktion zu sprechen. Abends werden die Verse (ויכלו) vor, und eine besondere, den Grundgedanken des Sabbats ausdrückende Benediktion nach der Benediktion über den Wein gesprochen. Morgens werden vor der letzteren nur die Verse ושמרו und זכור את יום gesprochen. (Siehe das Gebetbuch). In Ermangelung des Weines tritt abends das Brod, morgens ein anderes geistiges Getränke an dessen Stelle; ist kein anderes Getränke zu haben, so wird auch morgens das Brod verwendet. Vor dieser Handlung (קידוש) darf man weder abends noch morgens außer Wasser etwas genießen. (סה"ח לא; א"ח, רעא רפט)

Auch beim Ausgang des Sabbats müssen wir dessen Heiligkeit in ihrem Gegensatze zu den Werktagen durch Gebetsworte

ausdrücken. Dieses geschieht zunächst durch Einschaltung der Formel אתה חוננתנו in die vierte Benediktion des Abendgebets, außerdem aber durch folgende Handlung. Nach den Versen הנה אל ישועתי werden vier Benediktionen gesprochen: über einen vollen Becher **Wein**, über verschiedene **Gewürze** מיני בשמים, über ein nach Sabbatausgang künstlich, nicht an Feuer, das schon vorher gebrannt, entzündetes Fackel- oder **Doppelkerzenlicht** מאורי האש und eine Benediktion, in welcher wir Gott dafür danken, daß er den Unterschied zwischen Heiligem und Gemeinem, zwischen Sabbat und Werktag eingesetzt und uns befähigt hat, ihn zu erkennen המבדיל. Wir danken Gott für das Feuer, den mächtigsten Gehilfen des Menschen bei allem Bilden und Schaffen, beim Beginn der wöchentlichen Arbeitszeit, indem wir den in den Gewürzen sinnbildlich dargestellten Sabbatgeist mit in die Werktage hinübernehmen.

Beim Ausgang des Versöhnungstags wird ein Licht, das während des ganzen Festes seit dem Vorabend gebrannt hat, und kein Gewürz genommen. Beim Ausgang eines andern Festes, wenn es nicht zugleich Sabbatausgang ist, wird auch die Benediktion über Gewürz nicht gesprochen.

Wo kein Wein zu haben ist, darf ein anderes geistiges Getränke verwendet werden. Ohne dieser Vorschrift (הבדלה) entweder im Gebete oder über Wein genügt zu haben, dürfen wir weder etwas genießen noch eine Arbeit verrichten. (א"ח, רצד—רצט)

Ist der erste Wochentag ein Festtag, so ist ebenfalls הבדלה notwendig, um der höheren Heiligkeit des Sabbats Wortausdruck zu verleihen. Dieses geschieht in dem Gebete ותודיענו, welches in das Festabendgebet eingeschaltet wird, und durch eine Benediktion ähnlichen Inhalts המבדיל בין קודש לקודש, welche mit dem Kiddusch für den Festabend verbunden wird, nachdem vorher die Benediktion מאורי האש über das Festlicht gesprochen ist. (א"ח, תצא, ב) (יקנה"ז)

3. **Ehre** כבוד השבת. Wir sind verpflichtet, den Sabbat als Gott geheiligten Tag dadurch zu ehren, daß wir uns am Rüsttage besonders reinigen, festliche Kleider anlegen, unsre Wohnung und unsren Tisch festlich schmücken und überhaupt unser

Äußeres und unsre Umgebung in einen der Würde des heiligen Tages entsprechenden Zustand versetzen. (א"ח. רמב; רם. רסב)

Insbesondere ist jeder (auch ledige Personen) verpflichtet, zur Ehre des Sabbats vor dessen Beginn Lichter anzuzünden (נר של שבת) und dabei sehr darauf zu achten, daß die Beschaffenheit der Lampen oder Kerzen, des Öls und der Dochte nicht frühzeitiges Dunkelwerden oder Erlöschen, Belästigung durch widrige Dämpfe, überhaupt eine Störung der Behaglichkeit fürchten lassen. Diese Pflicht ist zunächst der Hausfrau auferlegt, doch soll der Hausvater sie daran erinnern, wie er überhaupt danach fragen muß, ob alles für den Sabbat richtig vorbereitet, namentlich ob von den Sabbatbroten die Challo (78, 4) abgesondert worden ist. (א"ח. רם רסא רסב רסג)

4. Gemütsruhe, Behaglichkeit, Genuß ענג. Der Sabbat soll für uns nicht blos ein Tag körperlicher Ruhe, sondern auch der geistigen Erholung, der Behaglichkeit, Gemütsruhe und reinen Vergnügens sein. Darum ist uns verboten, an demselben uns der Sorge und dem Kummer zu überlassen, äußere Trauerzeichen zu tragen oder Bittgebete zu verrichten.

Dagegen ist jeder verpflichtet, nach dem Grade seines Vermögens sich einen vermehrten oder verfeinerten Genuß zu verschaffen. Der Arme kann dieser Vorschrift durch ein Geringes genügen. Es sind uns für den Sabbat drei Mahlzeiten, abends, vormittags und nachmittags, (שלש סעודות) vorgeschrieben; bei diesen soll die Benediktion המוציא über zwei noch ganze Brote (לחם משנה), an das Doppelte Manamäßchen erinnernd, gesprochen werden. (א"ח. רעד רפט רצא)

5. Gottesdienst und Belehrung durch Thora קביעת מדרש. In der Reihe der Tage, an welchen Gott uns zur Einkehr bei ihm in sein Heiligtum ruft (מועדי ה'), nimmt der Sabbat (תחלה למקראי קודש) die erste Stelle ein (III. Mos. 23, 2 und 3). Darum sollen wir diesen nicht ausschließlich dem Genusse und Vergnügen widmen, sondern auch einen Teil dieses heiligen Tages der mehr denn alles das Herz erfreuenden Thora weihen. Namentlich diejenigen, die am Werktage nur dem irdischen Erwerbe leben, sollen am Sabbate an der öffentlichen Gottesverehrung

teilnehmen und sich mit leichteren, keine große Anstrengung erfordernden Thoraschriften entweder selbst zu belehren und zu erbauen suchen, oder von andern Vorträge über Thora anhören. Das ist seit den ältesten Zeiten Sitte in Israel. (II. Könige 4, 13). Jeder sollte dazu beitragen, daß in seiner Gemeinde Gelegenheit geboten wird, an Sabbat- und Festtagen einen Thoravortrag zu hören. (ילקוט ריש פ׳ ויקהל; א״ח, רצ, ב)

6. **Vorausgedenken** זכירה. Der Sabbat greift sehr tief in unser häusliches und geschäftliches Leben ein; deshalb **gebietet** uns die Thora, seiner im Laufe der ganzen vorangehenden Woche zu gedenken und uns darauf einzurichten, daß wir ihn, wenn er da ist, würdig feiern können, ohne an Geschäfte denken zu müssen, ohne etwas zu entbehren, was seine Feier fordert. Die hebräische Sprache hat keine Namen für die Wochentage, wir sollen sie auf den kommenden Sabbat zählen, der erste vor Sabbat rc., damit wir täglich an das Näherrücken des heiligen Tages errinnert werden. (הרמב״ן ור״ע ספורנו שמות, כ ח)

Am Rüsttage ערב שבת insbesondere sollen wir keine Geschäfte, keine Reisen unternehmen, die uns bis in den Sabbat hinein in Anspruch nehmen könnten, keine Mahlzeiten halten, welche uns die Lust an dem Sabbatgenuß rauben könnten. Frühzeitig sollen die Hausfrauen die Brote und die Mahlzeiten herrichten, doch soll sich auch der Mann nicht schämen, selbst dazu beizutragen. (א״ח רמט—רנא)

Wenn der Rüsttag zum Sabbat auf einen Festtag (יום טוב) fällt, könnte des Festes wegen die Vorbereitung zu einer würdigen Sabbatfeier leicht vernachlässigt oder vergessen werden. Darum haben unsre Weisen s. A. eine Erinnerungshandlung (ערוב תבשילין) angeordnet, welche darin besteht, daß schon am Festrüsttage ein kleines Mahl, Brot mit einer Zuspeise, **für den Sabbat** zurückgelegt wird. Die dabei zu sprechende Benediktion und Formel findet sich im Machsor. (Einen weiteren Grund für diese Handlung siehe 59, 4). (ביצה טו ב; א״ח תקכז מ״א ס״ק יג ט״ז ס״ק יב)

7. **Strenge Hut vor Entweihung** שמירה. Kein **Verbot** der Thora wird uns so nachdrücklich eingeschärft, wie das der Werkthätigkeit am Sabbat. Es ist **zwölfmal** wiederholt und

dabei sechsmal der warnende Ausdruck der Hut (שמירה) gebraucht. Damit fordert die Thora von uns für den Sabbat die strengste Hut, daß weder wir selbst, noch einer der Unsrigen ihn entweihe.

Diese Hütepflicht haben wir besonders beim Beginn und Schluß zu üben. Während der Dämmerung am Vorabend, 13½ Minuten vor dem Erscheinen dreier mittelgroßer beisammenstehender Sterne ist wegen des Zweifels, ob es Tag oder Nacht sei, jede Werkthätigkeit verboten. Wir müssen aber den Sabbat früher beginnen, etwa 1¼ Stunde, mindestens eine halbe Stunde vor Nacht. In Gemeinden mit Gemeindegottesdienst beginnt auch für jeden Einzelnen der Sabbat, sobald beim Gottesdienste ברכו gebetet ist (תוספת שבת). (א"ח רסא רצג)

In Rücksicht auf diese Hütepflicht haben unsre Weisen s. A. viele Verrichtungen verboten, die an sich nicht Werkthätigkeiten sind, aber möglicherweise zu einer solchen führen könnten (שבות); auch diese müssen wir strenge unterlassen. (מכילתא ילקוט כי תשא ס' שצ)

Sechs Tage kannst du arbeiten, am siebenten Tage aber stelle deine Werkthätigkeit ein; es sei Pflügezeit oder Ernte, du sollst deine Werkthätigkeit einstellen. II. Mos. 34, 21.

Gedenke des Sabbattags, ihn zu heiligen. Gedenke seiner über Wein bei seinem Eingange. II. Mos. 20, 8. Pesachim 106

Wenn du vom Sabbat deinen Fuß zurückhältst, um nicht auszuüben dein Geschäft an meinem heiligen Tage, und du nennst den Sabbat: Wonne, den Gott Geheiligten, Geehrter, und du ehrst ihn, daß du nicht ausführst deine Wege, nicht nachgehst deinem Geschäfte, selbst nicht durch Reden eines Wortes; dann wirst du Wonne empfinden in Gott, ich lasse dich steigen auf die Höhen der Erde, lasse dich genießen das Erbe deines Vaters Jakob; denn Gottes Mund hat gesprochen. Jes. 58, 13. 14.

Ihr sollt den Sabbat hüten; denn ein Heiligtum ist er euch; die ihn entweihen, soll man töten; denn wer an ihm ein Werk ausführt — die Seele soll ausgerottet werden aus der Mitte ihres Volkes. II. Mos. 31, 14.

56. Das Verbot der Werkthätigkeit insbesondere.

Die vielfachen Thätigkeiten und Verrichtungen, von denen jede einzelne als Werkthätigkeit מלאכה am Sabbat uns auszuführen verboten ist, faßt die mündliche Überlieferung unsrer Weisen s. A.

unter 39 Stammthätigkeiten (אבות מלאכות) zusammen. Die Stammthätigkeiten sind zugleich allgemeine Benennungen für andere, ihnen ähnliche oder verwandte Verrichtungen, welche abgeleitete Thätigkeiten (תולדות) heißen. Dazu kommen noch die von unsren Weisen s. A. vorsorglich verbotenen Verrichtungen (שבותים). Das folgende Verzeichnis enthält die Stammthätigkeiten und deren Begriffsbestimmung mit den am häufigsten vorkommenden, zu ihnen gehörigen abgeleiteten Thätigkeiten und die durch unsre Weisen s. A. untersagten Verrichtungen nach den Arbeitsgebieten geordnet, auf welchen sie vorkommen. Es ist verboten:

A. Feldbau.

1. Pflügen, jede Art der Auflockerung und jedes Ebenmachen des kleinsten Stückchens vom Erdboden, Abheben von Erhöhungen und Ausfüllen von Vertiefungen an einer Stelle, wo gesäet werden kann. (Vergl. 30.) (ח"א י׳)

2. Säen, alles, was die Entwickelung des Keims und das Wachstum von Pflanzen zur Folge haben kann. — Pflanzen mit Wasser zu begießen oder die Hände darüber zu waschen; Einweichen von Sämereien oder Hinwerfen an feuchte Stellen (wenn nicht zur alsbaldigen Aufzehrung durch Tiere); noch entfaltungsfähige Blumen und Zweige mit Knospen ins Wasser stellen oder ihnen frisches Wasser geben, einen Pflanzentopf vom Trockenen auf den Erdboden stellen. (ח"א י׳)

3. Getreideschneiden, jedes Abschneiden oder Ausreißen von Pflanzen von dem Boden oder dem Pflanzentopf, in welchem sie gewachsen, sowie jedes Trennen von Pflanzenteilen von der noch im Boden steckenden Pflanze, von Pilzen und Flechten von den feuchten Holzgeräten, woran sie entstanden, geschähe dies alles mit Hand, Werkzeug oder Mund; einen Pflanzentopf vom Erdboden ins Trockene stellen; einen Baum schütteln, besteigen, wenn er noch schwach ist, sich daran lehnen; von selbst gefallene Früchte aufheben, geschweige denn genießen; noch am Bienenkorbe angewachsene Honiggewaben herauszuschneiden. Unsre Tiere dürfen wir Kräuter vom Boden abfressen lassen, aber nicht auf ihnen reiten oder uns von ihnen fahren lassen, selbst nicht auf und von denen eines Nichtisraeliten. (ח"א יב, נט ח)

4. Garbenzusammentragen, jedes Auflesen und zu Haufen zusammen Tragen von Pflanzen und Pflanzenteilen, (also auch von Baumfrüchten) auf dem Boden, wo sie gewachsen — Zusammenfädeln von Früchten; Blumen durch Umwickeln mit Faden oder Bast, wenn auch ohne Knoten, zu einem Strauße zu machen. Auch Mineralien, wie Salz, Sand darf man da, wo sie gegraben werden, nicht sammeln. (ח"א י"ג)

B. Fruchtausscheidung.

5. Dreschen, jede Verrichtung, die den Zweck oder die Folge hat, die Früchte aus den Fruchthüllen, Ähren, Schoten, Hülsen frei zu machen, nicht nur mit Werkzeug, sondern auch mit bloßer Hand (außer wenn, wie z. B. bei zarten Erbsen, auch die Fruchthülle genossen werden soll). Ausdrücken von Früchten, deren Saft gewöhnlich als Getränke verwendet wird oder jetzt getrunken werden soll; Trinken des am Sabbat von selbst ausgeflossenen Saftes; Melken ist mit Rücksicht auf den Schmerz des Tieres durch Nichtisraeliten erlaubt, der Genuß der Milch aber für denselben Tag verboten; man darf nicht Schnee zerreiben, Eis in kleine Stücke zerbröckeln, damit aus ihnen Wasser werde; man darf aber Schnee und Eis in Flüssigkeit legen, wodurch sie von selbst zergehen, darf auch eine Eisdecke zerbrechen, um das darunter befindliche Wasser zu nehmen. — Nasse Tücher und Schwämme u. d. g. darf man nicht ausdrücken; einen Schwamm darf man zum Abtrocknen nur dann benützen, wenn er eine Handhabe hat, die das Ausdrücken von Flüssigkeit verhindert. (ח"א י"ד)

6. 7. 8. Windschaufeln, Auslesen, Sieben, bei Flüssigkeiten, Seihen; alle Verrichtungen, deren Folge Ausscheidung des Unbrauchbaren (z. B. Staub, Spreu, Faules, Wurmfräßiges, Hefe, Bodensatz) vom Brauchbaren ist, sind auf jede Weise verboten; erlaubt ist bloß Brauchbares zum sofortigen Genuß mit der Hand auszuheben. Getränke dürfen nur vom Bodensatz abgegossen werden, so lange sie ununterbrochen fließen, nimmer wenn sie tröpfeln. Klare Getränke (außer Wasser), welche auch mit den darin befindlichen fremdartigen Gegenständen trinkbar wären, dürfen durch ein flach über ein Gefäß gelegtes

Tuch geseiht werden; Wasser aber, auch wenn es klar und so beschaffen ist, daß die meisten Menschen es ungeseiht trinken würden, darf man nur durch ein dazu bestimmtes Seihtuch seihen. Wasser sowohl als andere Getränke, die so trübe sind, daß man sie ungeseiht nicht als trinkbar betrachten kann, dürfen gar nicht geseiht werden; eine in Flüssigkeit gefallene Fliege u. d. g. soll nicht allein, sondern nur mit einem Teil der Flüssigkeit ausgehoben werden. Rahm darf man nur zum sofortigen Genuß in der Weise von der Milch abheben, daß die unterste Rahmschichte bei der Milch bleibt. — Früchte dürfen nur zum sofortigen Genuß geschält werden. — Auch bei andern Gegenständen (Speisen, Kleidern) ist das Ausscheiden dessen, wovon man erst später Gebrauch zu machen beabsichtigt, von demjenigen, dessen man sich sogleich bedienen will, verboten. (ח"א, טו טז יח; א"ח תקי מ"א ס"ק יג)

C. Speisebereitung.

9. Mahlen, jedes Zermalmen, Zerstoßen, Zerreiben irgend eines Stoffes, z. B. Gewürze, Salz, Erdschollen zu Pulver oder kleinen Teilchen durch Mörser, Gewürzmühle, Reibeisen u. d. g. ist verboten. Erlaubt ist nur Zerdrücken zwischen den Fingern, mit Messergriff auf dem Tisch oder einem Teller, aber alles nur zum sofortigen Genuß. Auch das Kleinschneiden von Dingen, die man nicht sogleich essen will, ist verboten. — Wegen des allenfalls dazu nötigen Stoßens von Spezereien ist bei ungefährlichem Unwohlsein jedes Heilverfahren verboten, und sind zum Zwecke der Heilung nur solche Speisen und Getränke erlaubt, die auch von Gesunden häufig genossen werden. (Vergl. jedoch 55, 1 Ende). (ח"א יז וסט)

10. Kneten, jedes Mischen von mehligem, staubartigem, kleinkörnigem Stoffe, z. B. Senf, geriebenem Brot oder Meerrettig, Mohn, Kleie mit einer Flüssigkeit zu einer teigähnlichen Masse. Selbst wenn die Stoffe (der trockene und flüssige) vor Sabbat in ein Gefäß gebracht worden sind, ist es verboten, sie mit dem dazu üblichen Werkzeuge und auf die gewöhnliche Weise wie am Werktage umzurühren. Sind die Stoffe nicht vor Sabbat in ein Gefäß gebracht worden, so ist nur die Herstellung einer

sehr dünnflüssigen Mischung gestattet; dabei soll aber die Flüssigkeit zuerst eingegossen und ebenfalls nicht wie am Werktag umgerührt werden; unter der letzterwähnten Beschränkung ist es auch gestattet, bereits Gemischtes zu verdünnen. In allen diesen Fällen darf aber nicht mehr zubereitet werden, als was zum sofortigen Genuß für Menschen oder Haustiere erforderlich ist. (ח״א ט׳)

11. Backen und Kochen, jede Veranstaltung, um Hartes weich, Festes flüssig, Weiches hart, ganz oder halb Gares, wenn auch, wie Obst und Milch, roh genießbar, gar zu machen, sei es durch Feuer, durch Gegenstände, welche am Feuer oder an der Sonne erwärmt worden, durch chemisch erregte oder vulkanische Wärme, seien es Speisen, Getränke oder andere Gegenstände (Wachs und Metall zu schmelzen). In Speisen oder Getränke, die sich noch in dem noch heißen, wenn auch jetzt vom Feuer entfernten Gefäße befinden, worin sie gekocht worden (erstes Gefäß), darf man nicht Brotschnitten, noch weniger halb oder ganz rohe Gegenstände thun, z. B. Gewürze, außer Zucker; man darf auch nicht den Inhalt dieses (ersten) Gefäßes über genannte und ähnliche Gegenstände gießen, sie dürfen erst in die Speise oder das Getränk gebracht werden, nachdem diese in ein anderes (zweites) Gefäß umgeleert worden sind. Brotschnitten und Ähnliches sollen selbst in ein zweites Gefäß nicht gegeben werden, so lange dessen Inhalt noch sehr heiß ist. Gargekochte Speisen oder Getränke dürfen nur während der Jahreszeit, die das Heizen erforderlich macht, zum Warmhalten oder Erwärmen in den vom Feuer abgeschlossenen Wärmeraum des Ofens gestellt werden. Dabei ist folgendes zu beachten. Nur noch heiße Gegenstände dürfen von einem Israeliten in den schon geheizten Wärmebehälter gestellt werden, doch nicht auf die vom Feuer bespielte Platte, sondern nur auf eine Unterlage. Schon erkaltete Gegenstände dürfen nur durch Nichtisraeliten eingestellt werden. Nach der Heizung ist dies jedoch nur bei Gegenständen gestattet, welche für Kranke und kleine Kinder bestimmt sind. Sollen die erwärmten Gegenstände von Gesunden und Erwachsenen genossen werden, so müssen sie vor dem Heizen eingestellt werden. Das Zusammengießen von kalten und warmen Flüssigkeiten ist nur erlaubt, wenn die kalte Flüssigkeit viel mehr ist, als die warme. Außerdem ist darauf zu

achten, daß da, wo Kaltes in Warmes gegossen wird, dieses rasch auf einmal geschehe. Man darf weder den ganzen Körper noch einzelne Glieder in warmem Wasser waschen. Pöckeln und Einmachen, wie jedes Genießbarmachen durch Beizen und Einweichen ist ebenfalls verboten. Darum darf man nicht mehrere Rettigstücke und Ähnliches in Salz legen, sondern jedes einzelne Stückchen eintauchen, um es sofort zu genießen. (ח"א, ך)

D. Kleiderbereitung.

12. Abscheeren der Wolle vom Schafe, alles Lostrennen der Haare, Federn und anderer Körperauswüchse vom lebendigen oder toten Körper, von Fellen, Pelzen u. d. g.; Abschneiden oder wie immer geartetes Entfernen auch nur eines Nagels, Ausreißen eines Haares; darum ist das Kämmen der Haare, weil dabei das Ausreißen von Haaren unvermeidlich ist, verboten, aber Glätten mit der Hand oder einer dazu bestimmten weichen Bürste erlaubt. (ח"א, כא; א"ח ס"ם שג בט"א)

13. Hecheln, Krempeln, Kämmen, Zausen fasriger Stoffe, um sie zum Spinnen zuzurichten. (ח"א כג)

14. Spinnen, jede Verwandlung fasriger Stoffe zu dickeren oder dünneren Fäden durch Drehen, Zwirnen, d. h. Zusammendrehen zweier oder mehrerer Fäden zu einem. (ח"א כה)

15. 16. 17. Die Hauptverrichtungen des Webegeschäfts: Aufspannen der Kette (Zetteln) Ziehen der Kettenfäden durch die Maschen oder Ringchen der Schäfte und Einwerfen des Einschlags oder Schusses, jede Verrichtung zur Herstellung eines gewebeartigen Stoffes aus Fäden: Stricken, Häkeln, Klöppeln, Flechten, Sieb-, Netz- und Korbmachen aus Holz, Metalldraht u. d. g. (ח"א כה)

18. Ausziehen der Ketten oder Schußfäden eines Gewebes, wie beim Charpiemachen, jedes Auflösen eines Geflechts oder Gewebes. (ח"א כה)

19. 20. Knüpfen oder Auflösen eines Knotens: a. wie er von gewissen Handwerkern bei ihrem Geschäfte gewöhnlich hergestellt wird, oder: b. welcher länger als am selben Tage geknüpft

bleiben soll, oder: c. aus zwei Verschlingungen besteht, oder: d. am Ende einer Schnur oder eines Fadens angebracht wird; erlaubt sind blos nicht handwerksmäßige Knoten, welche nur für die Tagesdauer bestimmt sind; auch Schleifen, die einen Knoten unter sich haben, dürfen nur gemacht werden, wenn sie für denselben Tag bestimmt sind. Schmerz verursachende Knoten dürfen gelöst werden. (ח"א כו כו)

21. Nähen, jede Zusammenfügung von Stoffen durch Faden; Anziehen des bereits eingezogenen Nahtfadens zur Befestigung der Naht. Verbindung von Stoffen, durch Kleister, Leim u. d. g. (ח"א כח)

22. Zerreißen irgend eines Gegenstandes, Auftrennen einer Naht. (ח"א כט)

23. Waschen, jede Verrichtung zur Entferuung von Schmutz oder Farbe von Kleidungsstücken oder Stoffen; Einweichen derselben, die Eingeweichten aus dem Wasser zu heben, benetzte auszudrücken oder zum Trocknen auszubreiten, nach dem Waschen getrocknete zu zocken, zu mangen, zu glätten, in Falten zu legen; Leinwand oder ähnliche Stoffe dürfen nicht zum Seihen von Wasser benützt werden; Gefäße, in welchen Flüssigkeiten gewesen, darf man nicht mit einem Tuche aus- oder abtrocknen; Kleider dürfen nicht durch Klopfen, Reiben, Bürsten von trockenem Schmutze gereinigt werden, man darf aber feuchten Schmutz dadurch entfernen, däß man das Kleid auf der Innenseite mit dem Fingernagel oder einem Messer reibt. (ח"א כב)

24. Färben; Bereitung von Farben oder Auftragen derselben oder färbender Fruchtsäfte auf irgend einen Stoff, den man zu färben pflegt, oder auf Nahrungsmittel mit der Absicht, sie zu färben. Mit färbendem Früchtesaft soll man kein Tuch oder Kleid berühren. (ח"א כ"ד)

E. Fleischgewinnung; Lederbereitung.

25. Fangen, jede Veranstaltung, durch welche ein freies Tier in menschliche Gewalt oder einen geschlossenen Raum gebracht wird. Man darf selbst Haustiere nicht fangen, sondern wenn sie

entlaufen wollen und zu fürchten ist, sie würden abhanden kommen, darf man sie nur, ohne sie in die Höhe zu heben, in ihre gewohnten Räumlichkeiten stoßen An einem bestimmten Raum noch nicht gewöhnte Haustiere darf man aber nicht dahin stoßen. (ח"א ל)

26. Schlachten oder ein Tier auf irgend eine Weise töten, Menschen oder Tiere verwunden, ihnen oder sich selbst Blut entziehen; Töten lebensgefährlicher Tiere ist erlaubt. (ח"א לא)

27. Enthäuten, Abziehen auch des kleinsten Theils des Fells eines toten Tieres; Spalten eines Felles oder des kleinsten Teils eines solchen in Haut- und Fleischseite. (ח"א לב לג)

28. Gerben, jede Verrichtung, die die Folge hat, das rohe Fell in Leder zu verwandeln, oder zur Verarbeitung statt Leders brauchbar zu machen; Felle in Salz, Kalk, Loh oder in irgend welche Beize legen; Felle durch Treten hart, durch Reiben weich, durch Strecken dehnbar machen; sie oder auch fertige Lederarbeiten (Schuhe) mit Fett einreiben (Wichsen). Beize- oder Salzwasser-Bereitung, mehr als zum sofortigen Genuß nötig, ist verboten. (Siehe unter 10 Ende.) (ח"א שם)

29. Schaben, zunächst des gegerbten Felles, aber überhaupt das Glätten, Bohnen, Polieren irgend eines Gegenstands; Aufstreichen eines Pflasters; Erweichen von Wachs. (ח"א לד לה)

F. Wohnungsbereitung.

30. Bauen, nicht nur jede beim Haus- oder Straßenbau vorkommende Verrichtung, sondern auch die Herstellung einer Ueberdachung (von Faustbreite) oder einer Scheidewand, wenn auch nur von Tüchern; Ausheben oder Einhängen von Fenstern und Thüren; Ineinanderfügen, Zusammennageln oder Kleben von Hölzern, Papier, Pappe u. Ä. durch Leim, Kleister u. d. g.; Unebenheiten des Bodens ebnen, darum Kehren ungedielten Bodens, Fegen und Waschen des gedielten; brechende Balken zu stützen; Wiedereinfügen ausgefallener Teile von nicht zum Zerlegen bestimmten Geräten, z. B. Tisch- oder Stuhlfüßen u. d. g.; eine Vertiefung in den Boden machen, etwas in der Erde steckendes

herausziehen; ein in der Wand steckendes Messer herausziehen, das von der Stelle, wo es steckt, nicht vor Beginn des Sabbats einmal schon herausgenommen worden war. Flechten und Auflösen der Haupthaare; Scheiteln ist nur mit der Hand erlaubt. (חא לט-מד)

31. Einreißen, d. h. irgend etwas, das durch eine unter den Begriff des Bauens fallende Verrichtung hergestellt worden, zerstören. (ח"א מג מד)

G. Zeichendarstellung.

32. Linienziehen, geschähe es mit färbenden Stoffen (Blei, Graphit) oder mit einem spitzigen Gegenstand, Fingernagel, sei es zum Behufe nachfolgenden Schreibens oder bloß zur Richtungsbezeichnung. (ח"א ל"ד)

33. Schreiben, nicht nur mit Schriftzeichen, sondern auch jede Art der Bezeichnung von Gegenständen und jede Darstellung von Gedanken durch Zeichnen, Malen, u. d. G., wenn auch nicht bleibend, z. B. an die angelaufene Fensterscheibe, in Sand; Schriftsetzen, Drucken (wenn auch blind) Abtragen des Schriftsatzes, die Vornahme jeglichen Geschäfts, das zum Schreiben führen kann oder gewöhnlich mit Schreiben verbunden ist, also alle Handelsgeschäfte, Messen, Wiegen, Lesen in Geschäftsbüchern, Rechnen, Loosen, Trauungen. (ח"א לז)

34. Auslöschen des durch Linien, Schrift, Druck und Zeichnung Dargestellten. (ח"א לח)

H. Allgemeine Werkverrichtungen.

35. Schneiden (Reißen, Brechen), jedes Abtrennen eines Teils von einem festen Stoffe, sei es, um diesem eine bestimmte Form oder Größe zu geben, sei es, um den abgetrennten Teil zu bekommen (ausgenommen Nahrungsmittel beim Essen), Sägen, Hobeln, Feilen, Behauen, Spalten, u. a. d. g. (ח"א לו)

36. 37. Anzünden oder Auslöschen von Feuer; Förderung des Brennens oder Erlöschens, wenn auch nur mittelbar; Luftzuführung, Luftentziehung, Luftzugveranlassung. Lesen beim Lichte ist nur gestattet bei Anwesenheit einer Person, die darüber wacht, daß der Leser das Licht nicht berühre. (ח"א מה מו)

38. Hammerschlag; unter dieser Benennung ist jede Verrichtung begriffen, durch welche ein Gegenstand seine Vollendung, die Tauglichkeit für seine Bestimmung erhält, wenn diese Verrichtung auch nicht ein wirklicher Hammerschlag ist, z. B. in einen neuen Schuh den Schnürriemen einziehen, bei alten Schuhen nur, wenn es Mühe macht; aus einem fertigen Kleide die Vornähfäden ausziehen, eine Nadel gerade biegen, ein Tuch in seinen früheren Falten zusammenlegen u. d. g. Unter den unzählbaren, von dieser Stammthätigkeit abzuleitenden Verrichtungen und den dazu gehörigen שבותים ist noch hervorzuheben, das Bohren oder Erweitern einer Öffnung an einem Gefässe, das Hervorbringen von Tönen durch ein dazu bestimmtes Instrument. (ח"א כ"ד)

39. a) Das Versetzen (Hinaus- oder Hineinbringen) eines Gegenstandes, wenn auch vom kleinsten Umfang oder geringstem Werte, außer dem, was man als Kleid oder Schmuck an sich trägt, aus einem besonderen Besitzkreis in einen allgemeinen Besitzkreis oder umgekehrt; b) das Weiterbringen eines solchen Gegenstandes auf eine Entfernung von vier Ellen durch Tragen, Werfen ꝛc. innerhalb eines allgemeinen Besitzkreises.

Als besonderer Besitzkreis gilt jeder durch Wände oder Zäune von 3 Faust Höhe oder Gräben von 10 Faust Tiefe bei 4 Faust Breite eingeschlossene Raum. Als allgemeinen Besitzkreis haben wir jeden freien, nicht in der angegebenen Weise von allen Seiten umschlossenen Platz zu betrachten. Man darf daher weder innerhalb noch außerhalb eines nicht vollständig so umschlossenen Wohnorts vier Ellen weit tragen oder werfen, ebenso nichts von der Straße in ein Haus oder von einem Hause auf die Straße bringen oder reichen. Auch von einem Pflanzengarten von 70 Quadratellen Flächenraum darf man nichts in ein daranliegendes Haus bringen oder reichen und so umgekehrt. (ח"א מ—נג)

Offene Städte und Dörfer können jedoch durch eine nach Anleitung eines Thorakundigen hergestellte Umschließvorrichtung in einen besonderen Besitzkreis verwandelt werden, so daß man dann von den Häusern dieser Wohnorte auf die Straßen und umgekehrt, sowie innerhalb dieser Wohnorte Gegenstände tragen

und befördern darf, jedoch nur nachdem folgende Handlung vorangegangen ist.

Ein auf gemeinschaftliche Kosten aller Ortseinwohner angeschafftes Brot wird an einem allen zugänglichen Platze vor Sabbat niedergelegt; durch diese Handlung wird der Ort der Niederlage als allen gemeinschaftlicher Wohnplatz und sämmtliche besonderen Besitzkreise der Stadt und ihre Straßen als ein einziger besonderer Besitzkreis erklärt. Die dabei zu sprechende Benediktion und Formel findet sich im Machsor zum Vorabend des Pesach (שתופי מבואות, עירובי חצרות). (ח"א עב)

Auch ohne etwas zu tragen, ist es verboten, am Sabbat einen Weg von mehr als 2000 Ellen (Schritten) vom Ende unsres Wohnorts in gerader Richtung zurück zu legen. Innerhalb eines Kreises von 2000 Ellen Halbmesser dürfen wir aber uns vom Mittelpunkte aus nach den verschiedensten Richtungen beliebig bewegen. (תחום שבת)

Um ein Gott gefälliges Werk (דבר מצוה) zu verrichten, z. B. mit מנין zu beten, darf man durch עירוב, der innerhalb der Grenze der 2000 Ellen vor Beginn des Sabbats oder Festes nieder gelegt worden ist, weitere 2000 Ellen gehen; doch sollte man das nicht ohne Beratung eines Thorakundigen thun. (ח"א ע)

* *
*

Außer den vorsorglichen Verboten unsrer Weisen s. A. zu den einzelnen der 39 Stammthätigkeiten haben sie noch folgende allgemeine Verbote erlassen.

Es ist verboten, am Sabbat einen Nichtisraeliten mit Verrichtungen zu beauftragen, deren Ausführung dem Israeliten verboten ist. Nur Heizen ist durch einen Nichtisraeliten, wenn es die Kälte nötig macht, aus Gesundheits-Rücksichten gestattet. Am Rüsttage sind solche Aufträge nur erlaubt, wenn die Arbeit an beweglichen Gegenständen, außerhalb unsres Hauses, gegen Stück- (nicht Tag-) Lohn zu besorgen und nicht der Sabbat als Arbeitszeit zur Ausführung notwendig ist (אמירה לנכרי). (ח"א ג סב)

Gegenstände, die am Sabbat für ihre eigentliche Bestimmung nicht gebraucht werden können oder dürfen, z. B. ungenieß-

bare Nahrungsmittel, Werkzeuge für verbotene Verrichtungen, zum Verkauf bestimmte Waaren, oder solche Gegenstände, die erst am Sabbat ins Dasein getreten oder dem Boden ihres Wachstums entnommen worden, wie frisch gepflückte Blumen oder Früchte, dürfen wir am Sabbat nicht von ihrer Stelle nehmen. Bei den genannten Werkzeugen, wenn sie nicht von besonderer Feinheit sind, ist dies jedoch gestattet, wenn der Platz, wo sie liegen, oder sie selbst zu einer am Sabbat erlaubten Verrichtung benützt werden sollen (מוקצה). (ח"א סה סו)

B. Die Festzeiten.

A. Das Allgemeine.

57. Die als Feste vorgeschriebenen Tage.

1. Außer dem Sabbat ist uns noch die Feier folgender Tage geboten:

I. Das Überschreitungsfest, פסח, die acht Tage vom 15. bis 22. des Monats Nisan. (סה"ח רצו, רצח, ש, שא)

II. Das Wochenfest, שבועות, am 6. und 7. des Monats Sivan. (סה"ח שח שט)

III. Der Erinnerungstag oder das Neujahr, ראש השנה יום הזכרון, am 1. und 2. des Monats Tischri. (סה"ח שי שיא)

IV. Der Versöhnungstag, יום הכפורים, am 10. des Monats Tischri. (סה"ח שטו שיז)

V. Das Hüttenfest, סוכות, die sieben Tage vom 15. bis 21. des Monats Tischri und damit zusammenhängend (סה"ח שיח שיט)

VI. Das Schlußfest, שמיני עצרת, am 22. und 23. des Monats Tischri. (סה"ח שכא שכב)

2. Von פסח sind nur die zwei ersten und zwei letzten, von סוכות nur die zwei ersten Tage volle Feiertage (שבתון); die vier mittleren Tage von פסח, sowie die fünf Tage zwischen סוכות und שמיני עצרת sind Halbfeste חול המועד.

3. Nur für den ersten Tag sämmtlicher Feste und für den siebenten Tag des פסח ist die strenge Feier im schriftlichen Gesetze geboten. Der je auf diese Tage folgende zweite Festtag (יום טוב שני) wurde ursprünglich, so lange der Kalender (67, 2) nicht feststand, von den in der Zerstreuung lebenden Israeliten darum strenge gefeiert, weil die Kunde, auf welchen Tag das Synendrion den Anfang des Festmonats bestimmt habe, nicht rechtzeitig zu ihnen gelangen konnte. Als später der Kalender festgestellt wurde, verordneten die Weisen s. A., daß die Feier des zweiten Tages beibehalten werden müsse, und ganz Israel unterwarf sich willig dieser Anordnung. Darum ist die strenge Feier dieses zweiten Tages für uns eben so heilige Pflicht, wie die des ersten. (11, 1 d.) (ביצה ד׳ ע״ב)

4. Nur die zur Bestattung einer Leiche nötigen Arbeiten, die nicht, ohne eine Verzögerung zu veranlassen, durch Nichtisraeliten verrichtet werden können, dürfen an diesen Tagen von Israeliten verrichtet werden. An dem ersten Tage dagegen dürfen Leichengewänder, Sarg und Grab nur durch Nichtisraeliten gefertigt werden; ist das nicht möglich, so muß die Bestattung verschoben werden; die Reinigung, Einkleidung und Grablegung darf auch am ersten Tage durch Israeliten vorgenommen werden; doch muß die Reinigung auf eine Weise geschehen, daß das (56, 23) verbotene Ausdrücken von Gewandestoffen nicht vorkommen kann. (ביצה ו׳ ע״א; א״ח תקכו)

58. Die allgemeinen Vorschriften über die Feier der Festtage.

1. Auch an den Festtagen sind die am Sabbat verbotenen Thätigkeiten mit der bereits erwähnten und einer noch zu besprechenden Ausnahme untersagt. Einstellung der Werkthätigkeit שביתה, Heiligkeitsverkündung, קידוש והבדלה, Ehre, כבוד, Lichtanzünden, נר של יום טוב, Gemütsruhe, ענג, Belehrung durch Thora, קביעת מדרש, Vorausrüsten זכירה und Hut vor Entweihung שמירה namentlich durch rechtzeitiges Beginnen תוספה und Beobachtung der vorsorglichen Anordnungen der Weisen s. A. sind auch für den Festtag vorgeschrieben; denn die Thora nennt auch den Festtag: שבת oder מקרא קודש, מועד ה׳, שבתון.

2. Für die Festtage, namentlich die שלוש רגלים ist uns jedoch noch eine weitere Vorschrift erteilt, nämlich die der Festfreude, שמחת יום טוב. (ס"הח, תפח)

Die Festfreude besteht darin, daß wir uns an den Festtagen einer reinen Freude an Gott, seiner Thora und seinen Wohlthaten hingeben, den Unsrigen durch schöne Kleider und andere sie erfreuende Gaben Freude bereiten, namentlich aber den Dürftigen, armen Wittwen und Waisen die Mittel, am Feste ihre Not zu vergessen und Anteil an der allgemeinen Freude zu nehmen, gewähren. (א"ח, תקכט)

3. Keine Trauer darf die Festfreude trüben; darum hebt der Eintritt jedes Festes die bereits eingetretene Trauer (אבילות) auf, und während des Festes eintretende wird bis nach dessen Schluß verschoben. Auch soll die Freude des Einzelnen sich nicht in die allgemeine Festfreude mischen; darum sollen während des Festes Eheschließungen unterbleiben. (י"ד, שצט; א"ח, תקמז)

Freuen sollst du dich an deinem Feste, du, dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, der Levite, der Fremdling, die Waise, die Wittwe, welche innerhalb deiner Thore sind. V. Mos, 16, 14.

Diesen Tag hat Gott bereitet, laßt uns jubeln und uns freuen desselben. Ps. 117, 24. (Vergl. Midr. zum hohen Liede. 1, 4).

Deine Zerknirschung an den Fasttagen ist nicht gottgefälliger als deine Freude an Sabbaten und Festtagen, wenn diese Freude aus andächtigem, aufrichtigem Herzen kommt. Kusari, II, 50.

59. Das Verbot der Werkthätigkeit an den Fest- und Halbfesttagen.

1. Der einzige Unterschied zwischen Sabbat und Festtagen betrifft das Verbot der Werkverrichtung. Von diesem Unterschied ist jedoch der Versöhnungstag ausgeschlossen; dieser ist in Bezug auf Werkverrichtung (מלאכה) dem Sabbat vollkommen gleichgestellt. An allen andern Festtagen ist die Bereitung von Nahrungsmitteln (אוכל נפש) gestattet, jedoch innerhalb der nachfolgenden Begrenzung. (מגילה, ז ע"ב)

2. Es ist erlaubt: Schlachten eines seit vor Beginn des Festes im Ortsgebiete (תחום) befindlichen Tieres. Das Schlachtmesser darf aber am Feste nicht geschliffen werden; es soll vor

dem Feste auch geprüft und derart aufbewahrt werden, daß man am Feste es nur nach dem Schlachten zu prüfen hat; dann dem geschlachteten Tiere die Haut oder die Federn abzunehmen; Kneten, nicht aber das Mehl zu sieben; Backen, Kochen, Braten; Stoßen von Spezereien, welche, tags vorher gestoßen, sich verriechen würden, dies jedoch auf eine von dem gewöhnlichen Verfahren abweichende Art; Auslesen des Untauglichen mit der Hand (z. B. Hülsenfrüchte); Feueranzünden, aber nicht erst durch Reiben, Schlagen 2c. Hervorbringen und nicht Auslöschen; Hinausbringen von einem Besitzkreis in den andern. (א"ח. תצה. תקב. תקד. תקו תקז. תקיד)

3. Die zwei zuletzt genannten Thätigkeiten: Feueranzünden und Hinausbringen sind außer zur Speisebereitung auch da gestattet, wo sie zur Behaglichkeit und Vermehrung der Festfreude auf eine jedem Menschen angenehme Weise dienen; die übrigen der genannten Verrichtungen aber sind nur zum Zwecke der Speisebereitung erlaubt. Alle nicht genannten, am Sabbat verbotenen Verrichtungen sind auch am Festtage verboten, selbst wenn sie Speisebereitung bezwecken, z. B. Mahlen, Pflücken von Früchten, Ausziehen oder Abschneiden von Pflanzen vom Boden ihres Wachstums. (א"ח. תצה תקיא תקיח)

4. Die Speisebereitung ist nur für denselben Tag, nicht aber für die nächste Nacht oder den folgenden Tag gestattet, selbst wenn auch dieser ein Festtag ist. Es ist zwar gestattet, in demselben Gefäße mehr zu kochen, als man vermutlich für denselben Tag braucht, doch nur Speisen, bei welchen die Mehrbereitung nicht auch vermehrte Mühe verursacht. Selbst ganz erlaubte Verrichtungen, wie Wein aus dem Keller, Kleider aus dem Schranke zu holen, Lichter zuzurichten für den nächsten Tag oder die nächste Nacht, ist verboten. Ist der folgende Tag ein Sabbat, so ist Speisebereitung für denselben durch עירוב תבשילין gestattet (55, 6. Ende); die vor dem Feste als עירוב zurückgelegte Speise gilt als Sabbatmahl, welches durch die am Feste bereitete Speise nur ergänzt wird; so wird die Ehre des Festtags dem Sabbat gegenüber gewahrt. (א"ח תקג תקכז)

5. Auch die Halbfesttage (חול המועד) heißen מקראי קודש, Berufung zum Heiligtum (Chag. 18); wie sie daher beim Gottes-

dienste durch מוסף, הלל, יעלה ויבא und Thoravorlesung ausgezeichnet sind, so sollen wir sie durch bessere Kleidung und Mahlzeit ehren und sie der Festfreude und der Thorabeschäftigung widmen. Das Verbot der Werkverrichtung ist jedoch für sie weniger ausgedehnt als für die Festtage; an ihnen ist alles zu verrichten erlaubt, was zur Speisebereitung für das folgende Fest erforderlich ist, z. B. Abschneiden oder Ausreißen von Pflanzen, Mahlen, Fangen u. d. g., ebenso Ein- und Verkauf von Festbedürfnissen; ferner sind Geschäfte gestattet, durch deren Unterlassung bereits erlangter Besitz oder nur selten zu erzielender Vorteil verloren ginge; Arbeit um Lohn ist nur denjenigen erlaubt, die den Lohn zum sofortigen Lebensunterhalt nötig haben. Das Waschen von Kleidern und das Abnehmen des Bartes ist nach Anordnung unsrer Weisen nur denjenigen gestattet, die vor dem Feste diese Verrichtungen unmöglich vornehmen konnten, jedem andern aber verboten. (א"ח תקל־ תקמה)

6. Auch diejenigen Verrichtungen, welche an den Fest- oder Halbfesttagen gestattet sind, soll man nicht auf die Festzeit absichtlich verschieben, wenn sie ohne Nachteil für ihren Zweck vorher besorgt werden können; außerdem sollen diese Verrichtungen zur Festzeit auf eine Weise vorgenommen werden, die nur geringe Mühe und wenig Aufsehen veranlaßt und von dem am Werktage üblichen Verfahren abweicht; denn wir sollen auch bei erlaubter Arbeit der Heiligkeit des Tages eingedenk bleiben.
(רמב"ם יום טוב ז')

Am ersten Tage soll Berufung zum Heiligtume sein und am siebenten Tage soll auch Berufung zum Heiligtume sein, an ihnen darf kein Werk verrichtet werden; was jedoch allen Menschen zum Genusse dienen kann, das allein darf für euch verrichtet werden. II. Mos. 12, 16.

60. Der Zweck und die Grundbedeutung der Festtage.

1. Wie der Sabbat, so sind auch die Festtage unser leibliches und geistiges Wohl bezweckende Heilsanstalten. Doch unterscheiden sie sich vom Sabbat in ihrer Grundbedeutung, wie sie ihm in Bezug auf das Verbot der Werkthätigkeit auch nicht ganz gleich sind. Der Sabbat ist ein Denkmal der Weltschöpfung; in ihm

feiert Israel ein Weltfest für die ganze Menschheit. Die Festtage sind nur eingesetzt zur Erinnerung an Wohlthaten, die nur Israel von Gott empfangen hat, namentlich die Befreiung aus Mizrajim (זכר ליציאת מצרים); darum sind die Festtage Nationalfeste Israels, welche uns insbesondere unser Bundesverhältnis zu Gott und unsre Verpflichtung, ihm zu dienen, zum Bewußtsein bringen sollen.

2. Nach der Art, wie die Feste dieses Bewußtsein in uns erwecken sollen, zerfallen dieselben in zwei Klassen: in freudige, חגים, und in ernste, ימים נוראים; die erste Klasse umfaßt: פסח, שבועות und סוכות mit שמיני עצרת; sie sind freudiger Art, weil sie uns an die Wohltaten erinnern, die Gott uns in Folge dieses Bundesverhältnisses erwiesen hat. Diese Klasse führt auch den gemeinschaftlichen Namen: שלש רגלים (die drei Tempelwanderfeste), weil an jedem dieser Feste alle männlichen, am סוכות jedes siebenten (שמיטה) Jahres auch alle weiblichen Personen im Tempel erscheinen mußten. Damals waren diese Feste wirkliche National- und Volksfeste, von welchen uns (מפני חטאינו) nur Erinnerung und Hoffnung übrig geblieben ist. Zur zweiten Klasse gehören ראש השנה und יום כפור; sie sind ernster Art; denn sie sollen uns daran erinnern, daß wir dem Bunde Gottes nicht immer treu geblieben sind, und deshalb zu aufrichtiger Rückkehr zu Gott תשובה ermahnen.

3. Sämmtliche Feste haben ihren Grund in gewissen Ereignissen in der Geschichte Israels, die drei Tempelwanderfeste außerdem auch in der zu ihrer Feier festgesetzten Jahreszeit. Die geschichtlichen Bedeutungen der einzelnen Feste stehen unter sich in Zusammenhang, so daß alle Feste zusammen eine Einheit bilden. Sie sollen nämlich die leibliche und geistige Entstehungsgeschichte des israelitischen Volks, welche für den ganzen Verlauf der israelitischen Volksgeschichte als Vorbild dienen sollte, im Laufe jedes Jahres uns in Wiedererinnerung bringen, damit wir aus der Art, wie wir Gottes Volk geworden sind, erkennen, wie wir Gottes Volk bleiben können. Damit die geschichtlichen Ereignisse, welche durch die Festtage uns ins Gedächtniß gerufen werden sollen, sich unsrem Geiste recht tief einprägen, hat die Thora uns

für einzelne Feste besondere Vorschriften als Erinnerungsmittel geboten.

Demnach haben wir bei der Betrachtung der Feste im einzelnen auf dreierlei zu achten: auf die geschichtliche und jahreszeitliche Bedeutung und auf die besonderen Festvorschriften.

B. Das Besondere.

61. Das Überschreitungsfest oder Fest der ungesäuerten Brote.

(פסח, חג המצות)

1. Geschichtliche Bedeutung. Das Überschreitungsfest ist als Denkmal eingesetzt, das uns an die Befreiung Israels aus Mizrajim erinnern soll; darum nennen wir dieses Fest im Gebete זמן חרותנו, die Zeit unsrer Befreiung. Mit dem Augenblicke dieser Befreiung trat Israel in die Reihe der selbstständigen Völker ein, mit ihr beginnt unsre viel mehr als dreitausendjährige Geschichte. Darum ist dieses Fest das Geburtsfest Israels als Volk. Der Namen, פסח Überschreitungsfest, erinnert uns daran, daß Israel verschont blieb von den Strafen, welche Gott über die Ägypter verhängte, weil sie Israel nicht freigeben wollten, insbesondere daß der Tod über Israels Häuser hinwegschritt, (פסח=hinwegschreiten), als die Erstgeborenen der Ägypter starben. Die Benennung חג המצות, Fest der ungesäuerten Brote, hat ihren Grund darin, daß uns der Genuß gesäuerten Brotes an diesem Feste verboten, der Genuß ungesäuerten Brotes aber an den beiden ersten Abenden geboten ist (siehe unten 3). Diese Vorschriften sollen uns daran erinnern, daß die Befreiung so rasch eintrat, daß es unsern Vätern nicht möglich war, das zur Wegzehrung bestimmte Brot säuern zu lassen, weshalb sie es ungesäuert backen mußten. Auch soll dieses Brot uns das karge und geringe Sklavenbrot vergegenwärtigen, das unsern Vätern in Mizrajim gereicht wurde. Nach der Überlieferung war es der siebente Tag nach dem Auszuge, an welchem Israel trocknen Fußes durch's Meer ging; an dieses größte aller Wunder erinnert uns daher der siebente Tag des Festes. Beim Gottesdienste erhält diese Erinnerung Ausdruck durch die Thoravorlesung (II. Mos. 13, 17 bis 15, 26) und Festgesänge.

2. Jahreszeitliche Bedeutung. Die Thora gebietet, daß das Pesachfest zur Anfangszeit des Frühlings, אביב, gefeiert werden müsse. Das Frühlingsfest des israelitischen Volkes soll zusammenfallen mit dem Frühlinge der Natur. Denn wie diese nach dem Winter neu erwachte, so erwachte Israel in Mizrajim, so wird es dereinst wieder erwachen aus Druck und Leiden. Im Tempel erhielt diese jahreszeitliche Bedeutung Ausdruck durch Opferung der ersten Gerstengarbe des Jahres (עומר). Bei unsrem heutigen Gottesdienste besteht die Frühlingsfeier darin, daß wir vom Mußafgebete des ersten Festtags an die Bitte um günstige Winterwitterung (משיב הרוח) auslassen und um günstige Sommerwitterung, insbesondere um Tau (טל) bitten.

3. Besondere Festvorschriften, die wir am Pesach zu beobachten haben, sind folgende.

I.

a. Es ist uns verboten, Gesäuertes (חמץ) oder mit Gesäuertem Gemischtes (תערובת חמץ) am Pesach zu genießen, zu besitzen oder zu irgend einer Nutznießung zu verwenden, also sogar nicht zu verschenken. Das Genußverbot des Gesäuerten beginnt am 14. Nisan (ערב פסח) nach Verlauf des ersten Viertels der Tageslänge, das Besitz- und Nutznießungsverbot um $^1/_{12}$ der Tageslänge später. Auch nach dem Pesachfeste ist das Gesäuerte, das während des Festes im Besitze eines Israeliten geblieben war, selbst wenn der Eigentümer nichts davon wußte, sowohl für ihn als für andere zu jeder Nutznießung verboten. (סה"ח, יא יב יט ך תפה; רמב"ם חו"מ, א ד)

b. Als Gesäuertes ist zu betrachten: Die nach dem Abschneiden der Halme vor oder nach dem Dreschen durch Wasser naß gewordenen Körner aller Arten von Weizen, Dinkel, Roggen, Gerste und Hafer, also alles, was aus rohen, geschroteten, geschälten oder gemahlenen Körnern dieser Getreidearten durch Einweichen oder Kochen zubereitet worden ist, sowie alles aus Mehl, Schrot oder Kleie dieser Getreidearten Gebackene, bei dessen Herstellung nicht mit der größten Sorgfalt jede Säuerung verhindert worden ist.

c. Bei der Zubereitung dieser fünf Getreidearten zu Ungesäuertem (מצה) für das Pesachfest sind folgende Vorschriften zu beobachten:

aa. Das Mehl ist unter strenger Hut vor jeder Beimischung in gründlich gereinigten Mahlvorrichtungen und Geräten herzustellen.

bb. Das Wasser muß in der Dämmerung eines dem Verwendungstage vorangegangenen Abends geschöpft und an kühler Stelle aufbewahrt werden.

cc. Mehl, Wasser und Teig dürfen weder der Sonnen- noch der Feuerwärme ausgesetzt werden.

dd. Die Herstellung ist möglichst rasch zu bethätigen. Wenn der Teig vom Eingießen des Wassers bis zum Verbringen in den Backofen mehr als höchstens 18 Minuten ohne Bearbeitung gelegen ist, so ist er als Gesäuertes zu betrachten; dabei werden die einzelnen Unterbrechungen der Arbeit zusammengerechnet.

ee. Der Ofen muß möglichst stark geheizt werden, damit der Teig möglichst rasch und gründlich durchgebacken wird. War vorher Gesäuertes darin gebacken worden, so muß er nach Belehrung eines Thorakundigen gründlich ausgeglüht oder mit neuem Lehm bestrichen werden.

ff. Die Brote (Fladen) müssen zur Verhütung von Luftblasen vielfach durchstochen werden. Alle dennoch entstandenen Luftblasen, deren Hohlraum die Größe einer Haselnuß hat, sowie Falten und nicht vollkommen ausgebackene Stellen sind vor dem Feste pünktlich auszubrechen und zu entfernen.

gg. Die Instrumente und Geräte müssen fortwährend von dem hängen gebliebenen Teige gereinigt werden.

d. Wegen möglicher Verwechslung dürfen wir nach einem durch Jahrhunderte geheiligten Gebrauch auch Hülsenfrüchte, wie Bohnen, Erbsen, Linsen, dann Reis, Hirse, Mais, Buchweizen und Senf, an welche Wasser gekommen ist, am Pesach nicht genießen, wohl aber besitzen; auch dürfen wir, was aus einer

Mischung von Getreidemehl mit Früchtesäften, Milch, Eiern bereitet ist, aus demselben Grunde nicht genießen.
(ח״י אדם קכו א; א״ח תסב)

e. Von allem, was wir am Pesachfeste genießen wollen, müssen wir die Gewißheit haben, daß es mit Gesäuertem oder säuerungsfähigen Stoffen nie in irgendwelche Berührung gekommen ist; wir dürfen deshalb Genußgegenstände für dieses Fest nur von Personen kaufen, die in religiösen Angelegenheiten volles Vertrauen verdienen.

f. Zur Bereitung von Genußgegenständen oder als Tischgeräte am Pesachfeste müssen wir entweder besondere Gefäße und Geräte halten oder anderweitig schon gebrauchte nach Anweisung eines Thorakundigen reinigen. Dieses gilt auch von Öfen, Kochherden, Speise- und Anrichttischen u. d. g. (א״ח, תנא, תנב)

II.

a. Es ist uns geboten, alles Gesäuerte oder mit solchem Gemischte, das wir besitzen, vor dem Feste gründlich aufzusuchen und es entweder aus der Welt zu schaffen oder einem Nichtisraeliten rechtskräftig zu schenken oder zu verkaufen. Der Käufer muß einen Teil des Kaufschillings bar erlegen und das erkaufte Gesäuerte in sein Haus bringen. Ist das Fortschaffen dem Käufer unmöglich, so muß man diesem vor oder gleichzeitig mit dem Kaufe die Räumlichkeiten, worin sich das Gesäuerte befindet, vermieten und ihm die Schlüssel aushändigen.
(א״ח, תמח, ד׳; ח״א, קכר)

b. Das Aufsuchen (בדיקת חמץ) ist am Abend des 13. Nisan am Anfange der Nacht mit einem Lichte in allen Räumlichkeiten vorzunehmen, wohin Gesäuertes gekommen sein kann. Das Gefundene muß man gegen Verschleppung wohl verwahren und am 14. Nisan vormittags (etwa um 10 Uhr) aus der Welt schaffen; dies geschieht gewöhnlich durch Verbrennen bei besonders dazu angezündetem Feuer. Vor dem Aufsuchen spricht man die Benediktion על ביעור חמץ. Nach dem Aufsuchen sowie nach dem Verbrennen spricht man die Erklärung aus, daß man das etwa nicht weggeschaffte Gesäuerte als nichtig und wertlos betrachte (ביטול);

dieses geschieht durch die Formeln כל חמירא. (Siehe die Hagada). (סה"ח ט'; א"ח' תלא-תלה; תמה)

c. Vom 14. Nisan, dem Rüsttage zum Pesachfeste ist noch folgendes zu merken. Die männlichen Erstgeborenen, und so lange sie nicht 13 Jahre alt sind, statt ihrer Vater oder Mutter, fasten an diesem Tage. Von Mittag an, also zur Zeit, da im Tempel das Pesachopfer dargebracht wurde, ist die Verrichtung gewerbsmäßiger oder grober Arbeiten, etwa wie an den Halbfesten, verboten. Auch der Genuß von ungesäuertem Brote (מצה), außer nötigenfalles in zerriebenem und nachher gekochtem Zustande, ist an diesem Tage streng untersagt, damit man zu dem für den Abend vorgeschriebenen Genuß solchen Brotes sich die Eßlust bewahre und Gottes Gebot mit Vergnügen erfülle. (א'ח. תסח. תע. תעא)

III.

a. Wir sind nicht verpflichtet, während des Pesachfestes uns des ungesäuerten Brotes als Nahrungsmittels zu bedienen, dürfen vielmehr uns mit allem andern Erlaubten ernähren. Für die beiden ersten Abende jedoch ist uns der Genuß ungesäuerten Brotes מצה geboten. (סה"ח י')

b. Das zu diesem gebotenen Genuß bestimmte ungesäuerte Brot (מצה של מצוה, aber unrichtig מצוה genannt) ist mit besonderer Hut und Sorgfalt für diesen Zweck zu bereiten und es wird vor dessen Genuß die Benediktion על אכילת מצה gesprochen. Wir beginnen unsre Abendmahlzeit mit diesem Brote (מוציא מצה) und schließen sie mit demselben (אפיקומן). (א"ח. תם)

c. Außerdem ist uns geboten, an diesen Abenden bittere Kräuter (מרור), wie Lattich, Meerrettig u. d. g., zu genießen, um uns zu erinnern, daß unsren Vätern in Mizrajim das Leben verbittert wurde. Als Bild des mit Stroh vermengten Mörtels, den unsre Vorfahren in der Sklaverei verarbeiten mußten, bereiten wir ein Kompott (חרוסת) aus gestoßenen Früchten: Äpfeln, Nüssen oder d. g., mengen es mit grob gemahlenen Gewürzen (Zimmet) und tauchen das bittere Kraut vor dem Genusse darein und sprechen die Benediktion על אכילת מרור. Wir genießen das bittere Kraut

einmal für sich allein, dann noch einmal mit ungesäuertem Brote zusammen und zwar jedesmal soviel als ein halbes Ei; auch das ungesäuerte Brot soll, so oft wir es an diesem Abend zu genießen haben, von dieser Größe sein. (רמב׳ם חו״מ. ז, יא יב יג)

d. Unsre Weisen s. A. haben ferner angeordnet, daß jeder, auch der ärmste Israelite, an diesem Abend vier, je mindestens $1\frac{1}{2}$ Eiergrößen fassende Becher Wein trinke, damit wir der vierfachen Wohlthat: der Befreiuung, Rettung, Erlösung und Erwählung gedenken und uns recht herzlich freuen mögen. (II. Mos. 6, 6. 7.) Um den Armen diesen Genuß zu ermöglichen, sollen wir sie auf dieses Fest besonders unterstützen und familienlose Arme auf diese Abende zu Tische laden. (שם, ח ט י)

e. Bei allen diesen vorgeschriebenen Genüssen, (mit Ausnahme des ersten Bitterkrautes) sollen wir uns mit der linken Seite an Polster lehnen, um die Freiheit sinnbildlich darzustellen. (שם)

IV.

a. Die Thora gebietet uns endlich, daß an diesen Festabenden jeder Familienvater seinen Kindern und Hausgenossen, jeder Alleinstehende aber sich selbst die Geschichte der wunderbaren Befreiung unsrer Väter aus Mizrajim erzähle. Für diese Erzählung und die damit verbundenen Lobgesänge und Benediktionen haben wir einen von unsren Weisen s. A. überlieferten Vortrag (הגדה) zwischen dessen Teilen der Genuß der מצה, des מרור, des Weines und des Festmahls in sinniger Weise eingeschaltet wird. (ם ה״ח, כא)

b. Diese Feierlichkeit (סדר), welche einen Hauptbestandteil der Pesachfeier bildet, machte von jeher einen sehr erhebenden Eindruck auf Israels Jugend. Darum sollen Eltern ihre Kinder wach erhalten und alles für die Feier Erforderliche so in die Augen fallend vorzubereiten suchen, daß die Wißbegierde die Jugend zu Fragen nach der Bedeutung der Feier veranlaßt. (שם, ג׳)

c. Die Vorbereitung besteht in folgendem: Man stellt die schönsten Trinkgefäße, die man besitzt, auf den Tisch, legt auf eine Platte oder ein Gestell drei der besonders zubereiteten ungesäuerten Brote und stellt darüber in schönen Gefäßen außer den

bitteren Kräutern und dem Kompott einen mit noch etwas Fleisch versehenen Knochen (זרוע) und ein Ei, beide gebraten, dann noch ein Kraut, gewöhnlich Petersilie, und Essig oder Salzwasser zum Eintauchen des Krautes. Der Knochen, (von dem übrigens an den beiden Abenden nichts genossen werden darf), soll an das Pesachopfer, das Ei an das Festmahlopfer im Tempel erinnern. Man wählt dazu ein Ei, weil dieses in Israel als Sinnbild der Trauer gilt. Wir sollen nämlich mitten in der Festesfreude des zerstörten Tempels nicht vergessen. Das Kraut (Petersilie) wird, in Essig oder Salzwasser getaucht, alsbald nach dem קידוש, mit welchem die Feier beginnt, gegessen, nachdem man die Benediktion בורא פרי האדמה gesprochen. Dieser auffallende, scheinbar die Abendmahlzeit eröffnende Genuß hat keinen andern Zweck, als die Fragelust der Kinder zu erregen. Haben sie gefragt, (מה נשתנה) so beginnt der Vortrag als Antwort. Doch muß dieser Vortrag den Kindern deutlich und verständlich gemacht werden, wenn dadurch dem Gebote der Thora genügt sein soll. (א"ח תג)

d. Die Reihenfolge der Handlungen ist aus der Hagada ersichtlich. Nach den vorgeschriebenen vier Bechern darf man an diesen Abenden keinen Wein mehr trinken, nach dem zum Schluß der Mahlzeit zu genießenden ungesäuerten Brote (אפיקומן) nichts mehr essen. (א"ח תעב — תפא)

Dieser Tag bleibe euch zum Andenken und ihr sollt ihn als ein Gott geweihtes Fest feiern; für euere Nachkommen als ein ewiges Gesetz sollt ihr ihn feiern. Sieben Tage sollt ihr nur ungesäuertes Brot essen, jedoch an jenem ersten Tage sollt ihr aus eueren Häusern den Sauerteig wegschaffen; denn wer gesäuertes ißt, die Seele wird aus Israel vernichtet — vom ersten Tage bis zum siebenten Tage . . . . Ihr sollt die ungesäuerten Brote hüten, weil ich an eben diesem Tage euere Heere aus dem Lande Mizraim hinausgeführt, und ihr sollt diesen Tag hüten für euere Nachkommen als ein ewiges Gesetz. Im ersten am vierzehnten Tag des Monats am Abend sollt ihr ungesäuertes Brot essen, bis zum einundzwanzigsten des Monats am Abend. II. Mos. 12, 14. 15. 17. 18.

Mosche sprach zum Volke: Bleibet eingedenk dieses Tages, an welchem ihr aus Mizrajim, aus dem Sklavenhause gezogen; denn mit Stärke der Hand hat Gott euch von hier hinausgeführt und es darf nichts Gesäuertes gegessen werden. Heute zieht ihr hinaus im Frühlingsmonat. . . . Sieben Tage soll nur Ungesäuertes gegessen werden, und es soll bei dir nicht gesehen

werden Gesäuertes, und es soll bei dir nicht gesehen werden Sauerteig in deinem ganzen Gebiete. Und du sollst deinem Sohne erzählen an jenem Tage: „Um dieses willen hat Gott für mich gehandelt als ich aus Mizrajim herauszog. II. Mos. 13, 3. 4. 7. 8.

Sie sollen das Fleisch (des Pesachopfers) in dieser Nacht essen, feuergebraten, und ungesäuertes Brot nebst bitteren Kräutern sollen sie es essen. II. Mos. 12, 8.

62. Das Wochenfest oder das Fest der Erstlinge.

(חג השבועות, יום הבכורים)

1. Geschichtliche Bedeutung. Für das Schabuotfest ist in der schriftlichen Thora keine geschichtliche Veranlassung ausdrücklich angegeben; aber es ist aus derselben ersichtlich und wird auch von unsren Weisen s. A. überliefert, daß um die Zeit dieses Festes die Gesetzgebung am Sinai stattgefunden hat; darum nennen wir es im Festgebete: זמן מתן תורתנו. Diese geschichtliche Veranlassung verleiht diesem Fest eine sehr erhabene Bedeutung. Durch die Befreiung aus Mizrajim ward Israel nur körperlich frei; erst durch die Thora wurden wir geistig frei, sie ward für den befreiten Volkskörper die unsterbliche Volksseele. Am Pesachfeste trat Israel aus der Sklaverei der Menschen, das Schabuotfest erhob Israel zu der Würde eines Gottesknechtes, eines Priesterreichs inmitten der Menschheit, eines heiligen Volkes. Das Schabuotfest ist darum ein Denkmal für das wichtigste Ereignis in der Weltgeschichte. Hirsch, חורב §§ 165, 166; Pentateuchcom. III. Mos. 23, 21 und 22.

2. Jahreszeitliche Bedeutung. Das Schabuotfest ist ein Sommerfest, die Thora nennt es יום הבכורים, Tag der Erstlinge, weil an demselben im Tempel ein Mehlopfer von dem ersten im selben Jahre gewachsenen Weizen dargebracht wurde und weil man an diesem Feste anfing, die zuerst gereiften Landesfrüchte, die jeder Grundbesitzer in den Tempel bringen mußte, darzubringen. Auch dieses Opfer von Weizenmehl bringt die erhabene Bedeutung des Festes bildlich zum Ausdruck; denn am zweiten Pesachtage brachte man ein Mehlopfer von der gemeineren, mehr für Tiere bestimmten Gerste dar. (בכורים א, ג; Hirsch, Pent. Com. III. Mos. 23, 16.)

3. Besondere Festvorschriften sind uns für dieses der ganzen Thora gewidmete Fest nicht gegeben; dagegen hängt mit diesem Feste ein Gebot zusammen, das uns jedes Jahr im voraus auf dessen hohe Bedeutung aufmerksam machen soll. (S. Pleßner, Belehrungen und Erbauungen, 2. Jahrgang, S. 340 ff.)

Es ist uns nämlich geboten, vom zweiten Pesachabend (15. auf 16. Nisan) an, also von dem Tage an, da die erste Gerstengarbe (עומר=Garbe) dargebracht worden, neunundvierzig Tage lang die Tage und Wochen zu zählen und am fünfzigsten Tage das Schabuot (שבועות=Wochenfest) zu feiern (ספירת העומר). Man zählt stehend am Anfang der Nacht den folgenden Tag, nachdem man die Benediktion על ספירת העומר gesprochen. Hat man in einer Nacht nicht gezählt, so zählt man am folgenden Tage ohne, an den folgenden Abenden aber mit Benediktion. Wer aber einen Tag gar nicht gezählt, zählt in jenem Jahre an den folgenden Abenden immer ohne Benediktion. (סה"ח שו ; א"ח, תפ)

Dieses Zählen soll uns an die Sehnsucht erinnern, mit welcher das aus Mizrajim befreite Israel der Offenbarung am Sinai entgegenharrte und gleichsam die Tage und Wochen zählte, wie jemand, der der Ankunft eines lieben Freundes, der Erfüllung eines Lieblingswunsches entgegensieht. Wegen dieses Zusammenhanges mit dem Pesachfeste nennen unsre Weisen s. A. dieses Fest auch עצרת=Schlußfest (des Pesachfestes). (מורה נבוכים ג' מ"ג; Hirsch zu III. Mos. 23, 16.)

Während der Omerwochen starben einst an einer Seuche sehr viele Thorakundige, allesammt Schüler Rabbi Akiba's, weil sie sich nicht gegenseitig die Hochachtung bezeigten, die dem Thorakundigen gebührt. Da lag dann das Feld des Thorastudiums öde, bis R. Akiba neue Jünger angeworben und unterrichtet hatte. Später, im J. d. W. 4856 (1096), fielen in den Omerwochen die nach dem Morgenlande ziehenden Kriegerschaaren in fast allen Gegenden Europas über unsre Väter her und mordeten Hunderttausende, welche nicht von Gott, dem Einzigen, lassen wollten. — Darum gilt diese Zeit als Trauerzeit; man hält keine Hochzeit und nimmt den Bart nicht ab, außer am 33. Omertage (ל"ג בעומר). (יבמות, סב ב; א"ח תצג)

Im dritten Monat nach dem Auszug der Kinder Israels aus Mizrajim, an demselben Tage waren sie in der Wüste Sinai angekommen. Sie waren nämlich von Rephidim weggezogen und in die Wüste Sinai gekommen und schlugen Lager in der Wüste und Israel lagerte dort dem Berge gegenüber. II. Mos. 19, 1. 2.

Ihr sollt zählen vom Tage nach dem Festtage (Pesach), nämlich von dem Tage an, an dem ihr das Omer schwingend dargebracht, sieben volle Wochen sollen es sein, bis zum Tage nach der siebenten Woche zählt ihr fünfzig Tage, dann bringet ihr Gott eine neue Huldigungsgabe dar. Und ihr sollt an eben diesem Tage verkündigen, eine Berufung zum Heiligtum soll euch sein; kein Dienstwerk dürft ihr verrichten, ein ewiges Gesetz in allen eueren Wohnstätten für euere Nachkommen. III. Mos. 23, 15. 16. 21.

Sieben Wochen zählst du dir; vom Beginn der Sichel am Getreide beginnst du zu zählen sieben Wochen und vollbringst dann Gott, deinem Gotte, das Wochenfest mit dem Tribut, mit der Weihegabe deiner Hand, die du gibst, wie Gott, dein Gott, dich segnen wird. V. Mos. 16, 9. 10.

63. Der Tag der Erinnerung, das Neujahrsfest.

(יום הזכרון, יום תרועה, ראש השנה)

1. Geschichtliche Veranlassung. Der Tag der Erinnerung oder das Neujahrsfest bildet mit dem ihm folgenden Versöhnungstage und den zwischen beiden liegenden Tagen eine Einheit, die auch unter der gemeinschaftlichen Benennung: die zehn Bußtage (עשרת ימי תשובה) zusammengefaßt wird; darum gilt die geschichtliche Veranlassung zum Versöhnungstage auch für ראש השנה. Diese Veranlassung ist folgende:

Israel hatte der Erlösung aus Mizrajim und des am Sinai mit Gott geschlossenen Bundes bald vergessen und die größte Verirrung in seiner ganzen Geschichte begangen, indem es das goldene Kalb gemacht und verehrt hatte. Dadurch waren sie der Vernichtung schuldig geworden. Mosche weilte aber noch zweimal vierzig Tage vor Gott und flehte für sein Volk um Vergebung dieser schweren Sünde. Unsre Weisen s. A. weisen aus der Thora nach, daß die letzten vierzig Tage mit dem ersten Tage des Monats Elul anfingen und mit dem zehnten Tag des Monats Tischri endigten; an diesem Tage sprach Gott zu Mosche das trostreiche Wort: סלחתי = Ich habe vergeben. Darum setzte Gott diesen

Tag für ewige Zeiten als Versöhnungstag für Israel ein und bestimmte die neun vorangehenden Tage des Monats Tischri mit ראש השנה an der Spitze zur Vorbereitung auf den Versöhnungstag.
(רש״י, שמות לג ; דברים ט׳ יח; ח׳א קלח)

2. Die besondere Festvorschrift, die wir am ראש השנה zu beobachten haben, läßt uns diese Bedeutung des Festes deutlich erkennen.

Die Thora gebietet uns nämlich, an diesem Feste gewisse, durch die mündliche Überlieferung näher bestimmte Töne eines aus einem Widderhorn gefertigten Instruments (שופר) zu hören. Wenn das Fest auf einen Sabbat fällt, unterbleibt das Blasen des Schofars, damit das Instrument nicht von einem Besitzkreise in den andern getragen werde (56, 39). Am Sabbat wird des Schofars nur im Gebete erwähnt. Zufälliges Hören genügt nicht; der Blasende sowohl als der Hörer müssen gegenseitig die Absicht haben, daß durch dieses Blasen und Anhören die Vorschrift der Thora erfüllt werden soll. Der Blasende muß stehen, und bei den Tönen, die während des Mußafgebets geblasen werden, auch der Hörer. Wir sollen die Schofartöne mit Beherzigung des tiefen Sinnes anhören, welcher darin liegt.
(סה״ח תה; א״ח תקפה. תקפט ח)

3. Die Bedeutung des Schofars und dieses Festes ergiebt sich aus verschiedenen Schriftstellen und aus den Namen des Festes; es heißt:

a. Tag der Erinnerung יום הזכרון; es erinnert uns durch das Widderhorn an den Gehorsam unsres Stammvaters Abraham, der bereit war, seinen einzigen Sohn Gott zu opfern; es erinnert uns ferner an die unter Schofartönen am Sinai geoffenbarte Thora; es lenkt endlich unsren Blick in die Zukunft und erinnert uns an die Verheißung, daß Israel einst, wenn der Zweck seiner Zerstreuung an ihm selbst und an der Menschheit erfüllt ist, durch Schofartöne wieder versammelt und vereinigt werden wird, nach dem Worte des Propheten: An jenem Tage wird mit dem großen Schofar geblasen werden, da werden kommen, die da verloren sind im Lande Aschur und die verstoßen sind im Lande Mizrajim, und werden Gott anbeten auf dem heiligen Berge

in Jeruschalajim (Jes. 27, 13). Wenn wir uns aber sagen müssen, daß wir das alles nicht immer beherzigt haben, so ist dieses Fest

b. Tag der Erschütterung יום תרועה. Die im Altertum allgemein bekannte Bestimmung des Schofars war, zu erwecken, zu erschüttern, vor Gefahr zu warnen, wie die Propheten sagen: So man das Schofar bläst in der Stadt, sollte da das Volk nicht erschrecken! (Amos 3, 6.) Wer den Schall des Schofars hört und läßt sich nicht warnen, und das Schwert kommt und rafft ihn hin, der hat sein eigen Blut verschuldet, weil er den Schall des Schofars gehört und sich nicht warnen ließ. (Jech. 33, 4. 5.) Auch uns sollen die Schofartöne erschüttern bei dem Gedanken an unsre Sünden und warnen vor der Gefahr, die uns durch sie bedroht; das Fest ist ferner

c. Tag des Gerichts יום הדין. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. richtet Gott an diesem Tage alle Sterblichen und entscheidet am Versöhnungstage endgiltig über ihr Geschick, über Leben und Tod, über Heil und Unheil, je nachdem sie sich bessern oder verstockt bleiben. Die Schofartöne rufen uns mit dem Propheten (Zeph. 1, 12—18) zu: Es naht der Tag Gottes, der große, er naht und kommt sehr schnell heran, ein Tag der Not und Bedrängnis, ein Tag der Dunkelheit und der Finsternis für die da auf ihr Gold und Silber vertrauen und wähnen, Gott belohne nicht die Guten, bestrafe nicht die Bösen. Endlich ist dieses Fest

d. Anfang eines neuen Jahres ראש השנה. Obwohl wir in Bezug auf die Reihenfolge der Feste Nisan als den ersten Monat zählen, so ist für uns doch der 1. Tischri der Anfang des bürgerlichen Jahres, nach welchem wir die Jahre seit der Weltschöpfung rechnen. Auch diese Bedeutung des Festes bringen die Schofartöne zum Ausdruck. Diese galten bei unsren Vätern als ein dem Könige dargebrachter Huldigungsruf, wie es heißt (I. König. 1, 34): Blaset mit dem Schofar und rufet: Es lebe der König! Auch wir huldigen durch die Schofartöne am Anfange des Jahres auf's neue dem bei allem Wechsel der Zeiten ewigen und unwandelbaren Schöpfer und Regierer der Welt.

(מחזור בשם רס"ג; רמב"ם, תשובה ד')

4. Diese durch den Schofar ausgedrückte Bedeutung des Festes sprechen wir auch in dem erhabensten unsrer Gebete, im Mußaf aus: Huldigung מלכיות, Erinnerung זכרונות, Erschütterung שופרות. Wer diese Bedeutung beachtet, wird gewiß die mit dem Feste beginnenden zehn Bußtage benützen, um sich durch Besserung seines Wandels (תשובה), durch andächtiges Gebet (תפלה) und durch Wohlthätigkeit und Almosen (צדקה) auf den Versöhnungstag würdig vorzubereiten.

5. Trotz der ernsten Bedeutung dieses Festes dürfen wir uns an demselben keiner Trauer, keiner betrübten Stimmung hingeben, müssen es vielmehr wie jedes andere Fest (י"ט) durch Kleider und Mahl ehren und auszeichnen und sollen auf den Allbarmherzigen vertrauen, der dem Bußfertigen Sündenvergebung verheißen hat.

6. Es ist allenthalben in Israel Gebrauch, schon während des ganzen Monats Elul morgens und abends im Gebethause durch Schofartöne das Herannahen der Bußzeit anzukündigen, und nicht nur während der Bußetage, sondern schon eine Woche vor ראש השנה, oder wenn dieses Fest auf den fünften Wochentag fällt, vom vorangehenden ersten Wochentage an, vor Tagesanbruch sich im Gotteshause zu versammeln, um Bußgebete (סליחות) zu verrichten. Einzelne Personen fasten auch an manchen dieser Tage, namentlich am Rüsttage vor dem Neujahrsfeste. Am Rüsttage zum Versöhnungstage ist aber das Fasten verboten.

Im siebenten Monate, am ersten des Monats soll bei euch Werkeinstellung sein, Erinnerung durch Lärmblasen, Berufung zum Heiligtum. III. Mos. 23, 24.

64. Der Versöhnungstag.

(יום הכפורים)

1. Der Versöhnungstag ist der für unser Heil wichtigste unter allen Tagen, deren Feier uns die Thora gebietet; denn derselbe soll uns nach Gottes Verheißung Sühnung aller unsrer Sünden bringen, er soll die für uns verderblichen Folgen unsrer Vergehungen durch die Gnade und Allmacht Gottes aufheben und die ursprüngliche Reinheit unsrer Seele wiederherstellen.

2. Diese Sühnung ist jedoch nur denen verheißen, die aufrichtig zu Gott zurückkehren, den festen Entschluß fassen, die begangenen Fehler nie mehr zu begehen und insbesondere jedes Unrecht, das sie ihrem Nebenmenschen zugefügt, sei es an seinem Leibe, seinem Vermögen, seiner Ehre so weit als möglich wieder gut machen, und wegen dessen, was sich nicht wieder gut machen läßt, ihn um Verzeihung bitten. (Siehe 129).

3. Die besonderen Vorschriften, welche wir außer der Buße an diesem Tage zu beobachten haben, sind folgende:

a. Es ist uns an diesem Tage die Verrichtung jeder Werkthätigkeit genau wie am Sabbat verboten. Dem von Sünden reinen Menschen in seiner noch ungeschwächten Gottähnlichkeit hat einst der Schöpfer die Herrschaft über seine Werke verliehen. Durch Enthaltung von jeglicher Werkverrichtung, jeglicher Einwirkung auf die Geschöpfe außer uns, legen wir das Bekenntnis ab, daß wir durch die Sünde uns dieser Herrschaft unwürdig gemacht, bis die Gnade Gottes uns in dieselbe durch Sühne unsrer Schuld wieder einsetzt. (סה"ח שטו שיו ;Hirsch zu III. Mos. S. 401.)

b. Es ist uns an diesem Tage zu fasten geboten und der Genuß jeglicher Speise und jeglichen Getränks verboten. Der Sünder verdient den Tod (Jech. 19, 4), verliert das Recht auf Leben und Dasein, bis Gott ihn durch Sühnung seiner Schuld aufs neue zum Leben beruft. Dies bekennen wir dadurch, daß wir fasten und uns jegliche Nahrung, die Bedingung des Lebens, versagen. (סה"ח שיג שיד; Hirsch, daselbst.)

c. Außer diesen Verboten: der Werkverrichtung und des Nahrungsgenusses, welche mit der Strafe der Ausrottung und Vernichtung bedroht sind, ist ferner an diesem Tage verboten: Das Waschen und das Salben irgend eines Teiles an unsrem Körper, das Anlegen von Lederschuhen und jeder nicht unbedingt nothwendige Verkehr unter Ehegatten.

4. Das Fasten hat mindestens 13½ Minuten vor dem Hervortreten dreier mittelgroßer Sterne am Abend des 9. Tischri zu beginnen und bis zum vollen Eintritt der Nacht am 10. zu

dauern. Kinder nach zurückgelegtem 9. Jahre sollen ihre Mahlzeiten mindestens eine Stunde später als gewöhnlich erhalten, nach zurückgelegtem 11. Jahre sollen sie, wenn sie kräftig genug sind, ganz, wenn noch zu schwach, mehrere Stunden je nach ihrer Kraft, fasten; Mädchen nach zurückgelegtem 12, Knaben nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre sind wie völlig Erwachsene den ganzen Tag zum Fasten verpflichtet. Zum Ablegen der ledernen Fußbekleidung sollen aber schon jüngere Kinder angehalten werden. Jede Waschung zum Vergnügen, die also nicht den Zweck hat, Schmutz zu entfernen, ist verboten. Die vorgeschriebenen Waschungen der Hände, z. B. morgens beim Aufstehen, vor dem Gebete u. d. g. sind gestattet, jedoch nur bis zu den hinteren Fingergelenken. Wegen kranker Personen ist in Bezug auf alle diese Vorschriften ein gewissenhafter Arzt und ein Thorakundiger zu hören. (חיי אדם קמה)

5. Allenthalben unter dem zerstreuten Israel besteht der durch sein Alter geheiligte Gebrauch, daß die öffentliche Gebetsversammlung vom frühen Morgen dieses Tages bis zur Nacht dauert. Jeder, dessen Gesundheit es erlaubt, ist verpflichtet, an dieser Gebetsversammlung teilzunehmen; wem es seine Gesundheit nicht gestattet, ununterbrochen im Gotteshause zu bleiben, der sollte wenigstens bei den Hauptgebeten (43) und den Sündenbekenntnissen anwesend sein, aber außerhalb der Synagoge die hehre Heiligkeit dieses Tages keinen Augenblick aus dem Sinn verlieren.

6. Trotz seines hohen Ernstes ist dieser Tag als Festtag auch im Hause zu betrachten und das Haus am Rüsttage festlich herzurichten, auch sind Festlichter anzuzünden, über welche man die Benediktion spricht: להדליק נר של יום הכיפורים. Es ist auch allgemeine Sitte, am Vorabend eine die Nacht und den Tag durch brennende Kerze anzuzünden und dieses Licht zu הבדלה zu benützen. Wir sollen uns am Schlusse des Festes der uns zu teil gewordenen Gnade Gottes freuen, und um den neuen Lebenslauf alsbald mit der Erfüllung eines göttlichen Gebotes zu beginnen, etwas zum Bau der Festhütte vorbereiten. (שם. נ' נא נב)

Nur am zehnten dieses siebenten Monats ist der Tag der Sühnung, Berufung zum Heiligtum soll er euch sein, und ihr sollt euere Leiber darben lassen und Gott ein Feueropfer darbringen. Und kein Werk dürft ihr an diesem Tage

verrichten, denn ein Tag der Sühnung ist er, euch Sühne zu erwirken vor Gott, euerem Gotte. Denn jede Seele, die nicht darbt an eben diesem Tage, soll ausgerottet werden aus ihrem Volke. Und jeder, der irgend ein Werk verrichtet an eben diesem Tage, diese Seele lasse ich zu Grunde gehen aus der Mitte ihres Volkes. Kein Werk dürft ihr verrichten: ewiges Gesetz für euere Nachkommen an allen eueren Wohnstätten. Ein Tag strengster Werkeinstellung sei er euch, und ihr müßt euere Leiber darben lassen; am neunten des Monats am Abend, von Abend bis Abend feiert ihr eueren Sabbat. III. Mos. 23, 27. 32.

Es sei euch zum ewigen Gesetze: im siebenten Monate, am zehnten des Monats müßt ihr euere Leiber darben lassen und dürft keinerlei Werk verrichten, der Eingeborene und der Fremdling, der in euere Mitte eingetreten. Denn an diesem Tage bringt er Sühne über euch, euch zu reinigen, von allen eueren Sünden sollt ihr vor Gott rein werden. III. Mos. 16, 29. 30.

Sollte also das ein Fasten sein, an dem ich Wohlgefallen habe: ein Tag, an dem sich der Mensch kasteiet, sein Haupt wie Schilf beugt und sich auf Sack und Asche bettet? Wolltest du das ein Fasten, einen Tag des Wohlgefallens für Gott nennen? Wahrlich das ist ein Fasten, das mir gefällt: Öffne die Fesseln der Bosheit, löse die Bande der Unterjochung, entlasse Unterdrückte frei und zerbrechet jedes Joch! Brich dem Hungrigen dein Brot, umherirrende Arme bringe ins Haus, siehst du einen Nackten, so kleide ihn, und entziehe dich dem nicht, der von deinem Fleische ist! Jes. 58, 5—7. (Aus der Haphtara.)

65. Das Hüttenfest.

(חג הסוכות)

1. Geschichtliche Bedeutung. Das Hüttenfest soll uns daran erinnern, daß Gott unsre durch den Auszug aus Mizrajim und den Empfang der Thora leiblich und geistig frei gewordenen Väter vierzig Jahre lang in der Wüste Schutz und Nahrung gewährte, da wo sie beides aus eigner Kraft nicht erlangen konnten; er führte und deckte sie durch seine Wolkensäule bei Tag, durch die Feuersäule bei Nacht. Diese Erinnerung soll in uns alljährlich die Überzeugung befestigen, daß Gott Israel, den Träger seiner Thora, nie verläßt und immer schützt. Des sollen wir uns dankbar freuen an diesem Feste, der Zeit unsrer Freude (זמן שמחתנו).

2. Jahreszeitliche Bedeutung. Da die geschichtliche Thatsache, welche diesem Feste zu Grunde liegt, an keinen bestimmten Tag gebunden ist, sie dauerte ja vierzig Jahre, so konnte dieses Fest auf jede Jahreszeit verlegt werden. Die Thora ver-

legte es auf diese Jahreszeit aus verschiedenen Gründen. Es sollte dem geschichtlich feststehenden Versöhnungstage möglichst bald folgen, damit sich in die an diesem Feste uns ganz besonders gebotene Freude auch die über die neu erlangte Sühne mische. Außerdem sollte, wie am Pesach der Anfang, so an diesem Feste der Schluß aller Ernten und Einheimsungen gefeiert und die Darbringung der Erstlingsfrüchte (§ 62, 2) im großen und ganzen geschlossen werden. Das Hüttenfest ist Herbstfest חג האסיף, an demselben sollte Israel, so lange es auf seinem Erbe wohnte, seines irdischen Besitzes und Segens recht dankbar froh werden. (Hirsch, zu V. Mos. S. 6, 10.)

3. Die besondern Vorschriften, welche wir an diesem Feste zu beobachten haben, sind folgende:

I.

a. Es ist uns geboten, sieben Tage in Hütten zu wohnen. Diese Hütten sollen uns in einem schönen Bilde den Schutz veranschaulichen, den Gott unsren Vätern gewährte, als sie obdachlos in der Wüste lebten. Über die Ausübung dieses Gebotes ist zu merken: (סה"ח שכה)

b. Die Wände der Hütte dürfen aus jedem beliebigen Stoffe gefertigt werden, müssen mindestens 10 Fausthöhen hoch sein und einen Raum von 7 Fausthöhen im Gevierte umschließen. Sie dürfen nicht um 3 Fausthöhen von dem Boden, auf welchem die Hütte steht, entfernt sein, und wenn sie aus Leinwand oder dergleichen Stoff bestehen, muß dieser so angespannt und befestigt sein, daß er vom Winde nicht hin und her geweht werden kann. Können nicht vier Wände, was das vorzüglichste ist, errichtet werden, so genügen drei, welche zwei Winkel vollkommen einschließen, ja sogar zwei einen Winkel einschließende und ein Teil einer dritten Wand; im letzten Fall ist jedoch die Belehrung eines Thorakundigen zu erholen. Die Einholung solcher Belehrung ist auch jedem zu raten, der eine Hütte im Hause einrichten will.

c. Die Decke bildet den Hauptbestandteil der Hütte. Zu der Decke dürfen nur Pflanzenstoffe (jedoch nicht Früchte) verwendet werden. Die Pflanzen müssen aber vor der Verwen-

dung vom Erdboden getrennt werden und dürfen weder in Bündeln gebunden, noch zu Gerätschaften oder Geweben u. d. g. verarbeitet sein, also lose Baumzweige, Stroh, Laub, Gras, Heu, Schilfrohr u. d. g. Übelriechende Stoffe dürfen weder zu Wänden noch zur Decke verwendet werden. Sollen Lauben zu Festhütten benützt werden, so müssen die die Decke bildenden Zweige abgeschnitten, aufgehoben und dann wieder hingelegt werden; denn der Deckstoff darf weder am Boden angewachsen sein, noch darf man eine von Natur oder durch Zufall entstandene Decke als Festhütte benützen, sie muß gemacht werden, תעשה ולא מן העשוי, darum sollen die Wände vor der Decke hergestellt sein. Die Decke darf nicht zwanzig Ellen (120 Fausthöhen) vom Boden und in der Breite nicht drei Fausthöhen von den Wänden entfernt sein. Beim Auflegen der Decke sowie bei der Benützung der Hütte muß diese unter freiem Himmel stehen; sie darf jedoch, nachdem die Decke fertig ist, für die Zeit, da die Hütte nicht benützt wird, überdacht werden. Die Decke muß so dicht sein, daß sie nicht mehr Licht als Schatten gewährt, darf jedoch nicht so dicht sein, daß sie den Regen nicht durchläßt. Deckstoffe, welche durch Abfallen, Eintrocknen oder Faulen während der Festzeit so abnehmen könnten, daß die erforderliche Dichtigkeit nicht mehr vorhanden wäre, dürfen zur Decke nicht benützt werden.

d. Die ganze Hütte muß nach Stoff und Bauart so dauerhaft sein, daß sie sieben Tage dem gewöhnlichen Winde zu widerstehen vermag. Sie darf nicht an einer Stelle errichtet werden, wo eine Störung des behaglichen Aufenthalts zu fürchten ist, also nicht, wo es übel riecht oder wo man Gefahren ausgesetzt ist. Alles zur Hütte Verwendete, auch die zur Ausschmückung dienenden Gegenstände dürfen während der neun Festtage zu keinerlei Nutznießung gebraucht und am Sabbat oder Festtag nicht von ihrer Stelle genommen werden; nur etwaigen Wandschmuck darf man, um ihn vor Regen zu schützen, abnehmen.

e. Das Gebot erfordert, daß wir die Hütte während des Festes als unsre Wohnung betrachten, darin speisen, uns aufhalten, mit Thora uns beschäftigen, wie sonst in unsrer Wohnung. Wenn es in die Hütte so regnet, daß wir unter gleichen Verhältnissen

auch unser Zimmer verlassen würden, sollen wir nicht darin speisen. Bei unsren klimatischen Verhältnissen ist es auch gestattet, außerhalb der Hütte zu schlafen. In der ersten Nacht ist man aber, selbst wenn es stark regnet, verpflichtet, in der Hütte das Kidusch zu sprechen und Brot von Olivengröße zu essen, ohne jedoch die Benediktion לישב בסוכה zu sprechen. Wenn es in der zweiten Nacht regnet, spricht man auch das Kidusch in der Wohnung und genießt nach der Mahlzeit Brot von Olivengröße in der Hütte, selbstverständlich ohne genannte Benediktion zu sprechen. — Obst, Wein, Eier, sowie aus den fünf Getreidearten gekochte Speisen, wenn diese nicht als Mahlzeit eingenommen worden, darf man außerhalb der Hütte genießen. Es ist aber lobenswert, nicht einmal Wasser außerhalb der Hütte zu trinken. Frauen sind zur Erfüllung dieses Gebots nicht verpflichtet, doch zünden sie die Sabbat- und Festlichter in der Hütte an; Knaben sollen je nach ihrer Entwickelung vom 6. oder 7. Lebensjahre an zum Aufenthalt in der Hütte angehalten werden. So oft man nach längerer Unterbrechung zum Aufenthalt in die Hütte zurückkehrt, spricht man die Benediktion לישב בסוכה. (חיי אדם, קנג קמו)

II.

a. Ferner gebietet die Thora, an diesem Feste vier Pflanzenarten zu nehmen, nämlich: Eine Frucht eines uns durch die Überlieferung bekannten, zur Familie der Orangen gehörigen Baumes (Esrog אתרוג), einen Zweig, eigentlich Blatt, der Dattelpalme (Lulaf לולב), drei Zweige des Myrthenbaumes (הדסים) und zwei Zweige der Bachweide (ערבות), um uns damit vor Gott zu freuen. Unsre Weisen s. A. geben uns über die Bedeutung dieser Pflanzenarten viele sinnige Erklärungen, von welchen jede einzelne geeignet ist, uns dieses Gebot besonders lieb und wert zu machen. Doch muß schon das Bewußtsein, daß Gott es uns geboten, hinreichen, um uns zu veranlassen, daß wir uns mit den einzelnen Vorschriften bekannt machen, damit wir das Gebot gewissenhaft erfüllen können. (סה"ח שכד)

b. Die Tauglichkeit der vier Pflanzenarten, namentlich der drei erstgenannten, zur Erfüllung des Gebots hängt von vielen Eigenschaften ab, die man nur durch genaue Unterweisung in

den betreffenden Vorschriften kennen lernen kann; deshalb soll derjenige, der die erforderliche Kenntnis nicht besitzt, Eßrog, Lulaf und Myrthen nur von einem in jüdisch-religiösen Angelegenheiten vertrauenswürdigen Mann kaufen oder vor dem Gebrauch sie einem Thorakundigen zeigen. Die Weiden, welche viele sich selbst verschaffen, müssen von jener Art sein, deren Blätter langgestreckt und schwach gezahnt sind und deren Stengel rot ist oder sich später noch rötet. Sind die Holzspitzen abgebrochen, die Blätter vertrocknet, zum größten Teil abgefallen oder abgerissen, so sind die Weiden unbrauchbar. Diese sowohl als die Myrthen sollen eine Länge von 12, der Lulaf an der mittleren Blattrippe eine solche von 16 Daumenbreiten haben; im Notfalle genügen je 10 und $13^1/_3$ solcher Breiten. Ein Haupterfordernis ist, daß wir vollkommen rechtmäßig in den Besitz aller vier Arten (auch der Bestandteile der Hütte) gelangt sind. Wir dürfen die Weiden darum nicht auf einem nicht uns gehörigen Grundstücke ohne Erlaubnis des Eigentümers abschneiden. Wir dürfen uns die vier Arten zur Erfüllung des Gebots entlehnen, außer am ersten Tage, an diesem müssen wir, wenn wir sie nicht eigen haben, sie uns zum Gebrauche schenken lassen, um sie hernach wieder zurückzuschenken. Wir sollen uns bemühen, alle vier Arten so schön als möglich zu bekommen. Alle vier Arten bilden eine Einheit. Wem es darum unmöglich war, alle vier zu bekommen, oder in tauglichem Zustande zu bekommen, der nimmt wohl die, welche er hat, aber ohne Segensspruch (ברכה).

c. Lulaf, Myrthen und Weiden sind (es geschieht dies gewöhnlich mit Lulafblättern) auf folgende Weise zu einem Strauße fest zusammenzubinden. Man bindet zuerst die Blätter des Lulaf an drei Stellen ringförmig an dessen (mittlere) Hauptrippe, dann, indem diese den Bindenden zugewandt ist, die Myrthen rechts, die Weiden links derart mit dem Lulaf zusammen, daß dieser alles, die Myrthen aber die Weiden überragen. Es ist verboten, irgend eine andere Art beizufügen. (11, 16.)

d. Beim Ausüben des Gebots nehmen wir den Lulafstrauß, die Mittelrippe uns zugewandt, in die Rechte, den Eßrog, den Stiel nach oben, in die Linke, bis wir den Segensspruch על נטילת לולב,

am ersten Tage auch שהחינו gesprochen; hernach drehen wir den Eßrog um, so daß wir alle vier Arten in ihrer natürlichen Wachstumstellung in den Händen haben, halten den Eßrog fest an den Lulafstrauß und bewegen ihn je dreimal nach Ost, Süd, West, Nord, nach oben und unten hin und her, um den allgegenwärtigen Schöpfer und Eigentümer des Weltalls zu preisen; ebenso geschieht es während des Hallel bei den Versen הודו und אנה ה׳ הושיעה נא, nicht aber bei הצליחה נא. Nach dem Mußaf werden während des ganzen Festes täglich in der Synagoge besondere Gebete verrichtet (הושענות) und dabei ein Umzug mit dem Lulaf um eine in der Mitte aufgestellte Thorarolle gehalten. Am siebenten Tage (הושענה רבה) werden mehrere solche Gebete verrichtet und sieben Umzüge gemacht. An diesem Tage hat jeder außer denen am Lulaf noch ein Bündelchen von (gewöhnlich fünf) Weidenzweigen zu nehmen, das man gegen das Ende dieser Gebete, nachdem man den Lulaf abgelegt, in die Hand nimmt und nach dem Schlusse der Gebete zwei-, dreimal an den Boden schlägt. Es soll uns dies an einen uralten, von den Propheten eingeführten Gebrauch im Tempel, der jetzt in Schutt liegt, erinnern.

e. Wir sollen das Gebot des Lulaf früh morgens erfüllen und es ist uns verboten, vor dessen Erfüllung etwas zu genießen. Wem es jedoch morgens unmöglich war, der darf es den ganzen Tag nachholen; die Nacht ist aber keine Zeit für die Erfüllung dieses Gebots. Am Sabbat wird das Lulaf nicht genommen, damit wir nicht veranlaßt werden, es in einen andern Besitzkreis zu bringen. (56, 39; 63, 2.)

f. Weder von den vier Arten noch von den zur Hütte verwendeten Gegenständen darf man nach dem Feste einen unwürdigen Gebrauch machen, nachdem sie zur Erfüllung göttlicher Gebote gedient haben. (ח״א קמח־קנג)

Am fünfzehnten Tag dieses siebenten Monats ist das Fest der Hütten sieben Tage Gott geweihet. Am ersten Tage ist Berufung zum Heiligtum, kein Dienstwerk dürft ihr verrichten. Und ihr sollt euch nehmen am ersten Tage eine Frucht vom Prachtbaume, Palmzweigblätter und Zweige vom Myrthenbaume und Bachweiden und euch damit freuen vor Gott, eurem Gotte, sieben Tage. In den Hütten sollt ihr wohnen sieben Tage, alle in Jsrael Eingebürgerten sollen in den Hütten wohnen, damit eure Nachkommen es wissen, daß ich in

den Hütten habe wohnen lassen die Söhne Israels, als ich sie aus dem Lande Mizrajim führte. Ich Gott, euer Gott. III. Mos. 23, 34—43.

Das Fest der Hütten sollst du dir machen sieben Tage, bei deinem Einheimsen von deiner Tenne und deiner Kelter. Und du sollst dich freuen an deinem Feste, du und dein Sohn und deine Tochter und dein Knecht und deine Magd und der Levite und der Fremdling und die Waise und die Wittwe, die in deinen Thoren sind. Sieben Tage sollst du ein Fest feiern Gott, deinem Gotte, an dem Orte, den Gott erwählen wird. Denn Gott, dein Gott, wird dich segnen in allem deinem Ertrag und in allem Werke deiner Hände; da sollst du nur freudig sein. V. Mos. 16, 13—15.

66. Das Schlußfest.

(שמיני עצרת)

1. Obschon das Schlußfest so nahe an das Hüttenfest gerückt ist, daß es häufig als dessen achter Tag betrachtet wird, so ist es doch ein selbstständiges Fest. Die Selbstständigkeit dieses Festes kam im Tempel auf mannigfache Weise zum Ausdruck; bei uns geschieht dies durch eine besondere Benennung beim Gebete (שמיני חג העצרת) und durch den Segensspruch שהחינו, welcher an den letzten Pesachtagen nicht gesprochen wird.

2. Insofern der erste Tag dieses Festes, als der Kalender noch nicht feststand, Zweifels wegen noch zum Hüttenfeste zu zählen war (57, 3), so gilt für diesen Tag noch das Gebot des Hüttenwohnens. Doch spricht man nicht den Segensspruch und schläft nicht in der Hütte. Der Lulaf wird jedoch nicht mehr genommen. Denn nach der Vorschrift der Thora ist er nur im Tempel sieben Tage zu nehmen, außerhalb Jeruschalajims aber nur am ersten Tage. Daß wir ihn jetzt sieben Tage nehmen, geschieht zur Erinnerung an den Tempel auf Anordnung unsrer Weisen s. A., die es für diesen Tag nicht angeordnet haben.

3. Geschichtliche Bedeutung. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. verhält sich das Schlußfest zum Hüttenfeste, wie das Wochenfest zum Pesachfeste. Es sollte eigentlich auch fünfzig Tage vom Hüttenfeste entfernt sein, wurde aber wegen des herannahenden Winters in die bessere Jahreszeit heraufgerückt. Wie wir nun am Wochenfeste die geistige Erlösung als Vollendung der uns am Pesach zu teil gewordenen leiblichen Erlösung feiern (26, 1), so feiern wir am Schlußfeste die geistige Erhaltung Is-

raels, die Erhaltung der Thora als Volksseele, während wir am Hüttenfeste die Erhaltung des Volkskörpers feiern. Das Schlußfest gleicht auch darin dem Wochenfeste, daß wir an demselben keinerlei besondere Vorschriften zu befolgen haben.

4. Die Namensbedeutung des Festes. Die Bezeichnung „Schlußfest“ gibt die hebräische Benennung des Festes: עצרת nicht richtig wieder. Das Wort עצר bedeutet „zurückhalten“, „bei sich behalten“ von Menschen und Dingen. Nach der Auslegung unsrer Weisen s. A. will uns Gott durch dieses Fest noch einen Tag bei sich zurückbehalten, daß wir die Eindrücke sämmtlicher Feste des Jahres noch einmal in uns auffrischen, um sie in uns zurückzubehalten, bis der Kreislauf aufs neue beginnt, ganz besonders aber den Gedanken an die Gesetzgebung.

5. Jahreszeitliche Bedeutung. Dieses Fest gilt nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. auch als Anfang des Winters. Wie wir am ersten Tage des Pesachfestes um günstige Sommerwitterung bitten (61, 2), so an diesem Feste um günstige Winterwitterung (גשם) insbesondere um Regen, welcher namentlich in Paläſtina bald nach dem Feste niedergehen muß, wenn eine gute Ernte erwartet werden soll. Wir beginnen an diesem Tage beim Mußaf ein Lobgebet für diese Gottesgabe (משיב הרוח) ins Gebet einzuschalten; die eigentliche Bitte um Regen (טל ומטר) wird erst später an einem im Kalender bezeichneten Tag (gewöhnlich 4. Dezember) ins Werktagsgebet eingeschaltet.

6. Auch die angegebene geschichtliche Bedeutung des Festes bringen wir beim öffentlichen Gottesdienste zum Ausdruck. Am zweiten Tage des Festes (שמחת תורה) wird der letzte Abschnitt der im Laufe des Jahres durchgelesenen Thora (48, 6) vorgelesen und gleich darauf mit dem ersten Abschnitt die neue Vorlesung begonnen (חתן תורה וחתן בראשית). Es geschieht dies in feierlicher, freudiger Weise; es werden Umzüge mit den Thorarollen gehalten und dabei Loblieder gesungen. Diese Freude trägt jeder fromme Israelite auch in sein Haus, und so schließt Israel an diesem Tage in der reinsten Freude über das einzige, höchste Gut, das ihm noch geblieben ist, die Thora, den jährlichen Kreislauf der göttlichen Feste.

Sieben Tage sollt ihr Gott ein Feueropfer darbringen; am achten Tage soll euch Berufung zum Heiligtum sein, da sollt ihr Gott ein Feueropfer dar-

bringen, ein Tag bewahrenden Zusammenfassens ist es, kein Dienstwerk dürft ihr verrichten. III. Mos. 23, 36.

Dreimal im Jahre sollen erscheinen alle deine Männlichen vor dem Angesichte Gottes, deines Gottes, an dem Orte, den er erwählen wird: am Feste der ungesäuerten Brote, am Feste der Wochen und am Feste der Hütten, und man soll nicht erscheinen vor dem Angesichte Gottes mit leeren Händen. Jeder nach der Spende seiner Hände (מתנת יד), nach dem Segen Gottes, deines Gottes, den er dir gegeben hat. V. Mos. 16, 16, 17.

C. Der Kalender und die Neumondsfeier.

67. Die Vorschriften über den Kalender.

1. Die Vorschriften über die Feste Gottes haben wir nur dann dem Gebote der Thora entsprechend erfüllt, wenn wir sie genau nach dem gesetzmäßig berechneten Kalender feiern. Die Bestimmung der Festzeiten übertrug die Thora den Häuptern der jüdischen Nation, die in Ansehen standen, wie zu ihrer Zeit Mosche und Ahron. Nur diese oder von ihnen Bevollmächtigte durften die Monatsanfänge bestimmen und Schaltjahre einsetzen. Es mußten im heiligen Lande anwesende Männer sein, welche durch die seit Mosche (IV, 27, 15—23) nie unterbrochene Händeauflegung (סמיכה) zu Volksführern eingesetzt (ordinirt) waren. Die Machtvollkommenheit dieser Männer in der Bestimmung der Festzeiten war so groß, daß ihre Festsetzungen Giltigkeit hatten, selbst wenn dieselben auf Irrtum oder Willkür beruhten. Dies war notwendig, damit nicht die Nation bezüglich der Feste sich in verschiedene Parteien zersplitterte. Zur Bestimmung der Monatsanfänge genügte eine Dreimännerbehörde (בית דין); zur Einschaltung eines Jahres mußte der Vorsitzende des obersten Gerichtshofs (נשיא) den Vorsitz führen, die Beisitzer mußten voraus unter Angabe des Zweckes zu der Verhandlung geladen sein und konnte die Zahl der Richter unter Umständen auf sieben erhöht werden.

2. Die Monatsanfänge wurden festgesetzt auf Grund eines mit der Berechnung der Behörde übereinstimmenden, am dreißigsten des Monats abgelegten, strenggeprüften Zeugnisses, daß der Neumond in der Nacht zwischen dem neunundzwanzigsten und dreißigsten des Monats gesehen worden ist. War dieses Zeugnis vorhanden, so heiligte die Behörde den dreißigsten als Anfang des kommenden Monats. Waren keine Zeugen erschienen, oder

konnte nach Abschluß des Verhörs am dreißigten die Heiligung bei Tage nicht mehr ausgesprochen werden, so galt der einunddreißigste als Anfang des künftigen Monats. Wenn der Monatsanfang auf den dreißigsten festgesetzt worden war, so verkündete man dieses den entfernten Gemeinden ursprünglich durch Bergfeuer, später durch Boten. Wohin diese bis zu einem Feste gelangten, feierte man das Fest wie in Jeruschalajim an dem einen richtigen Tag; wo sie nicht hingelangten, feierte man zweifelswegen zwei Tage, als ob der Monat am dreißigsten und einunddreißigsten des vorigen begonnen hätte (57, 3). Nur das Neujahr wurde, weil mit dem Monatsanfang zusammenfallend, selbst in Jeruschalajim meistens zwei Tage gefeiert.

3. Ein Jahr wurde eingeschaltet, so oft das Bedürfnis eintrat, das Mondjahr mit dem Sonnenjahr auszugleichen, namentlich zu verhindern, daß das Pesachfest nicht zu weit in den Winter hereinfalle. Die Einschaltung mußte immer im zwölften Monat (Adar) und vor dessen Ablauf vorgenommen werden; sie bestand darin, daß der folgende Monat als Adar II. erklärt wurde. Der Einschaltungsbeschluß wurde durch ein Rundschreiben des Vorsitzenden den Gemeinden mitgetheilt.

4. So lange nun im heiligen Lande eine Anzahl von Männern lebte, welche die von der Thora geforderten Eigenschaften besaßen, bestimmten diese von Jahr zu Jahr die Festzeiten und und nach Bedürfnis die Schaltjahre; es gab keinen festen Kalender, auch noch lange nach der Zerstörung des zweiten Tempels. Als jedoch die Feinde Israels es dadurch zu vernichten suchten, daß sie keine Führer und Lehrer der Nation mehr aufkommen ließen, da wurde die Händeauflegung mit Todesstrafe und mit Zerstörung der Stadt, in welcher eine solche stattgefunden, bedroht. Deshalb war zu fürchten, es könnte der Fall eintreten, daß keine Männer mehr da seien, welche zur Bestimmung der Festzeiten berechtigt wären. Das veranlaßte im Jahr der Welt 4119 den Nasi Hillel II. und seine Genossen im obersten jüdischen Gerichte (Synedrion), im voraus alle Festzeiten bis zu den Tagen des Maschiach festzustellen, und zwar nach der Berechnungsweise, welche bisher schon neben den Zeugenaussagen bei der Bestimmung der Monats-

anfänge und Einschaltung der Jahre in Anwendung gebracht worden war. So sind denn alle unsre Feste rechtsgiltig nach den Vorschriften der Thora festgesetzt.

5. Damit aber die so festgestellten und geheiligten Festzeiten nicht vergessen würden, veröffentlichte Hillel II. gleichzeitig auch die bisher geheim gehaltenen Regeln und Grundsätze, nach welchen man sich bis dahin schon bei der Bestimmung der Neumonde und Festzeiten gerichtet hatte, so daß es leicht ist, die damals bestimmten Festzeiten durch Berechnung festzustellen. Dies geschieht jetzt alljährlich durch unsren Kalender.

Die wichtigsten dieser Regeln und Grundsätze sind folgende:

a. Die Tage, welche in Bezug auf Sabbat- und Festtage von Sternenausgang bis Sternenausgang (צאת הכוכבים) dauern, werden bei der Kalenderberechnung von abends sechs Uhr bis sechs Uhr, und zwar nach palästinäensischer Zeit, berechnet, so daß z. B. ein abends, wenn auch nur einen Augenblick nach sechs Uhr, eingetretener Neumond als am darauffolgenden Tag eingetreten betrachtet wird.

b. Die jüdischen Monate sind Mondmonate und werden von dem Augenblicke begrenzt, in welchem der am Ende seines Kreislaufs ganz verdunkelte Mond wieder beginnt, seine erleuchtete Seite der Erde zuzuwenden. Man nennt diesen Augenblick Moled (מולד), die Neugeburt des Mondes. Von einem Moled zum andern verfließt ein Zeitraum von 29 Tagen, 12 $^{793}/_{1080}$ Stunden ($^{793}/_{1080}$ = 44 Minuten 3 $^{1}/_{3}$ Sekunden.)

c. Der Moled ist jedoch nur die maßgebende, nicht die wirkliche Grenze des Monats. Da nämlich der Monat nur mit einem ganzen Tag anfangen kann, so werden die 12 Stunden von zwei Mondumläufen je zu einem Tage vereinigt und abwechselnd Monate von 29 und 30 Tagen genommen, erstere nennt man mangelhafte (חסר), letztere vollzählige (מלא). Die Abwechslung von mangelhaften und vollzähligen Monaten kann jedoch nicht regelmäßig eingehalten werden.

d. Der bei jedem Mondumlauf noch übrig bleibende Rest von $^{793}/_{1080}$ Stunden (44 Min. 3 $^{1}/_{3}$ Sek.), welcher nach längerer

Zeit zu Tagen anwächst, sowie anderseits die Vorschrift, daß die Feste nur auf bestimmte Wochentage fallen sollen (i und k), machen es notwendig, daß zuweilen zwei mangelhafte, manchmal auch zwei vollzählige Monate aufeinander folgen.

e. Das jüdische Jahr ist entweder ein Gemeinjahr (פשוטה) oder ein Schaltjahr (מעוברת); ersteres umfaßt 12, letzteres 13 Monate. Die Namen der Monate, welche chaldäisch-persischen Ursprungs sind, werden, der des Auszugs aus Mizrajim als erster, in folgender Ordnung aufgezählt: ניסן (Nisan), אייר (Ijar), סיון (Sivan), תמוז (Tamus), אב (Aw), אלול (Elul), תשרי (Tischri), מרחשון (Marcheschwan), כסלו (Kislew), טבת (Tevet), שבט (Sch'vat), אדר (Adar), ואדר (Ve-Adar = und Adar oder Adar II). Letzterer wird im Schaltjahr immer vor Nisan eingeschoben. Nisan, Sivan, Aw, Tischri, Sch'vat, Adar I. im Schaltjahre sind immer vollzählige, Ijar, Tamus, Elul, Tevet, Adar im Gemein-, Adar II im Schaltjahr sind immer mangelhafte Monate. Marcheschwan und Kislew sind bald regelmäßig, der erstere mangelhaft, der letztere vollzählig, bald beide mangelhaft, bald beide vollzählig.

f. So entstehen mit Rücksicht auf ihre Dauer sechs verschiedene Jahresarten: Wechseln in einem Jahre mangelhafte und vollzählige Monate in der Art regelmäßig ab, daß Marcheschwan 29, Kislew 30 Tage umfaßt, so heißt das Jahr ein regelmäßiges (כסדרה). Das regelmäßige Gemeinjahr zählt 354, das regelmäßige Schaltjahr 384 Tage. Umfassen die beiden Monate Marcheschwan und Kislew je 30 Tage, so nennt man das Jahr ein überzähliges (שלמה), das als Gemeinjahr 355, als Schaltjahr 385 Tage enthält. Wenn Marcheschwan sowohl als Kislew nur 29 Tage zählen, so entsteht das unvollständige Jahr (חסרה), das, wenn Gemeinjahr 353, wenn Schaltjahr, 383 Tage umfaßt.

g. Die Jahreseinschaltung bildet den wichtigsten Teil des jüdischen Kalenders. Die Thora gebietet nämlich, daß das Pesachfest in dem Monat der Ährenreife (in Palästina), das Hüttenfest am Schluß des Sommers als Einheimsungsfest gefeiert werde. Da nun ein Jahr aus 12 Monden 354, ein Sonnenjahr aber

365 Tage umfaßt, so bleibt ersteres alljährlich um 11 Tagen (genauer 10 Tage 21 17/90 Stunden) gegen das letztere zurück. Dieser Rest häuft sich in nicht ganz drei Jahren schon zu einem Monate an. Das würde die Folge haben, daß z. B. Pesach, wenn es in einem Jahre auf den 1. April fiele, nach drei Jahren auf Ende Februar, wieder nach drei Jahren in den Januar fallen müßte; so alle Feste, was der Vorschrift der Thora zuwider wäre.

h. Um das zu verhindern, hat die Thora die Einschaltung angeordnet. Eine solche, allerdings, weil zu spät vorgenommen, von den Weisen s. A. als ungesetzlich bezeichnete finden wir schon (II. Chr. 30, 2) unter König Chiskija erwähnt. Die Einschaltung besteht darin, daß unter neunzehn Jahren je sieben aus dreizehn Monaten bestehen und zwar das 3., 6., 8., 11., 14., 17., 19. (ג"וח אד"זט). Man nennt einen solchen Zeitabschnitt von neunzehn Jahren einen kleinen Kreislauf (מחזור קטן), an dessen Ende ist der Unterschied zwischen Mond- und Sonnenjahren bis auf ein Unmerkliches ausgeglichen und unsre Feste bleiben nach der Vorschrift der Thora an die natürlichen Jahreszeiten gebunden.

i. Das Neujahrsfest (ראש השנה) sollte eigentlich auf denselben Tag mit dem Moled des siebenten Monats Tischri fallen. Da aber den Häuptern der Nation in der Thora das Recht eingeräumt ist, die Monatsanfänge festzusetzen, ohne sich ganz genau an den Mondwechsel zu binden, so haben dieselben angeordnet, daß in gewissen Fällen das Neujahrsfest nach dem Moled des Tischri gefeiert werde. Dieses geschieht hauptsächlich, damit der Versöhnungstag nicht unmittelbar vor oder nach dem Sabbat und der siebente Tag des Hüttenfestes (הושענה רבה) nicht auf Sabbat falle. Ersteres wäre für die Masse der Nation überhaupt sehr beschwerlich und würde insbesondere auch die Folge haben, daß Leichen ungebührlich lange unbeerdigt bleiben müßten, was gegen die Vorschrift der Thora ist und im heißen Morgenlande auch äußerst lästig wäre. Am siebenten Tag des Hüttenfestes müßte aber die Vorschrift wegen der Weiden (65, 3. II d) unerfüllt bleiben, wenn dieser Tag auf einen Sabbat fiele. Der eine oder andere dieser Fälle müßte eintreten, wenn das Neujahrs-

fest auf den 1., 4. oder 6. Wochentag (אדו) fiele. Fällt darum der Moled des Tischri eines Jahres oder des ihm folgenden auf einen dieser Wochentage, so wird das Fest verschoben.

k. Damit hängt Folgendes zusammen. Die Sommermonate müssen feststehend regelmäßig zwischen einer Dauer von 30 und 29 Tagen abwechseln und die Zeit vom 16. Nisan mit dem Versöhnungstag 173 Tage umfassen, 50 Tage für das Omerzählen und für die dreimal 40 Tage, welche Mosche auf dem Sinai verweilte, als deren letzter der Versöhnungstag zu betrachten ist. Da nun nach der Regel: את. בש. גר. דק. הץ das Neujahrsfest auf den gleichen Wochentag mit dem vorangegangenen 2. Pesachtage fällt, so müßte, wenn der erste Pesachtag auf den 2., 4. oder 6. Wochentag fiele (בדו), das folgende Neujahrsfest auf den 1., 4. oder 6. Wochentag fallen, was, wie gesagt worden (i), nicht sein darf. Darum wird vorgesorgt, daß Pesach auf keinen der genannten Wochentage falle; dies wird dadurch erreicht, daß die vorangehenden Monate Marcheschwan und Kislew je nach Bedürfnis, beide 29 oder 30 oder abwechselnd 29 und 30 Tage erhalten. (e und f.)

5. Auf diese Weise sind unsre Feste über jede Schwankung erhaben festgestellt und unser Kalender, so klein er ist, bildet einen wichtigen Abschnitt der Thoravorschriften, welche wir in der Zerstreuung zu beobachten haben, aber auch ein Band der Einheit unter den Zerstreuten, bis ihn das Synedrion wieder nach der ursprünglichen Vorschrift ordnen wird in den Hallen des Tempels.

Gott sprach zu Mosche und Ahron im Lande Mizrajim also: Dieser Neumond sei euch Anfang von Monaten; er sei euch der erste unter den Monaten des Jahres. II. Mos. 12, 1. 2.

Gott sprach zu Mosche: Sprich zu den Söhnen Israels und sage ihnen: Die Festzeiten Gottes, die ihr als Berufungen zum Heiligtum verkünden werdet, diese sind meine Festzeiten. III. Mos. 23, 1. 2.

68. Die Vorschriften über die Neumondsfeier.

1. Der dreißigste Tag jedes Monats wird als Neumond (ראש חדש) gefeiert. War aber der Monat ein vollzähliger,

so wird auch der einunddreißigste gefeiert. In diesem Falle gilt der letztere als der erste Tag des neuen, der erstere als der letzte des verflossenen Monats. Nur der 30. Elul ist immer der 1. Tischri. Die Feier zweier Neumondstage ist uralt und schon I. Sam. 20, 27 erwähnt; sie hat ihren Grund darin, daß man zur Zeit des Synedrion den 30. feierte, in der Voraussetzung, es werden Zeugen kommen (67, 2).

2. Zur Zeit des Tempels wurde am Neumondstage, wie an den Festtagen, ein besonderes Opfer (מוסף) dargebracht; auch deuten viele Stellen (IV. Mos. 10, 10; II. Kng. 4, 13; Jes. 1, 13—14) darauf hin, daß er festlich begangen und zu gottesdienstlichen Versammlungen und zu Besuchen bei den Propheten benützt wurde. Bei uns wird der Neumondstag beim Gottesdienste und durch etwas bessere Mahlzeit im Hause ausgezeichnet; die Frauen enthalten sich nicht dringender Arbeiten.

3. Man schaltet das Gebet יעלה ויבא ein, betet das (halbe) Hallel und Mußaf, aber kein תחנון. Es ist verboten, an diesem Tage zu fasten. Da aber bei dem besondern Opfer für den Neumondstag ein Sühnopfer war, so ist der Tag zugleich als Sühnungstag zu betrachten, weshalb einzelne fromme Männer am vorangehenden Tage freiwillig fasten und mit dem Mincha Bußgebete (סליחות) verbinden (יום כיפור קטן).

4. Wir sind verpflichtet, allmonatlich beim Anblick des erneuten Mondes ein Gebet (קידוש הלבנה) zu sprechen; das darf jedoch nicht geschehen, bevor dreimal 24 Stunden seit dem Moled verflossen sind. Obwohl es den Vorzug verdient, dieses Gebet an einem Sabbatausgang zu sprechen, soll man es, namentlich wenn trübe Witterung zu fürchten ist, doch nicht verschieben, jedenfalls nicht über siebenmal 24 Stunden nach dem Moled. Nur in den Monaten Aw und Tischri wird es bis nach den Fasttagen verschoben. Nach Verlauf des halben Moledmonats, d. i. etwa 14 Tage, 18 Stunden und 22 Minuten nach dem Moled, darf man es nicht mehr sprechen. Dasselbe darf nur nachts bei hellem Monde und, wenn thunlich, unter freiem Himmel gesprochen werden. (ח"א קיח)

5. Um auch den Schein einer Gestirnverehrung zu vermeiden, ist jedes Beugen bei diesem Gebete zu vermeiden. Dasselbe drückt Lob und Preis gegen Gott aus, dessen Weisheit und Macht uns der regelmäßige Lauf der Gestirne offenbart. Außerdem stärken wir uns durch dieses Gebet in der Hoffnung, daß Gott Israel wieder verjüngen werde, wie der verdunkelte Mond sich allmonatlich erneut.

Und es wird geschehen an jedem Neumondstage und an jedem Sabbat, da wird kommen alles Fleisch, sich vor mir zu bücken, spricht Gott. Jes. 66, 23.

Nimmer wird deine Sonne untergehen, nimmer dein Mond sich verhüllen; denn Gott wird dir zum ewigen Lichte sein und es endigen die Tage deiner Trauer. . . . . Ich, Gott, zur rechten Zeit werde ich es beschleunigen. Jes. 60, 20—22.

D. Die Gedenktage.

(In geschichtlicher Reihenfolge.)

A. Die traurigen.

69. Die fünf allgemeinen Fasttage.

Die folgenden fünf Tage sind zur Erinnerung an schwere nationale Heimsuchungen als allgemeine Fasttage (תענית צבור) eingesetzt und zwar die vier zuerst bezeichneten schon seit der Zeit der Propheten.

1. Der zehnte Tevet (עשרה בטבת). An diesem Tage begann zur Zeit des ersten Tempels das Strafgericht Gottes an Israel sich zu vollziehen, weil sie seine Thora verlassen, seine Propheten verhöhnt und mißhandelt hatten; denn an diesem Tage begann Nebuchadnezar, König von Babylon, Jeruschalajim zu belagern und durch Wälle einzuschließen, was endlich zum Untergang der Stadt und des Tempels führte. II. Könige, 25, 1.

2. Der siebzehnte Tamus (שבעה עשר בתמוז). Zur Zeit des ersten Tempels drangen die belagernden Babylonier am 9. Tamus in die Stadt Jeruschalajim. Jirm. 39, 2. 52, 6. Zur Zeit des zweiten Tempels geschah dasselbe durch die Römer am 17. Tamus. Da das letztere Ereignis uns näher liegt, so begehen wir an diesem Tage die beiden traurigen Ereignisse durch einen allgemeinen Fasttag. Auch durch andere schwere Schläge

wurde Israel an diesem Tage heimgesucht; er ist überdies der Tag, an welchem Mosche bei seiner ersten Rückkehr vom Sinai Israel um das goldene Kalb tanzend antraf und in heiligem Zorne die Bundestafeln zerbrach.

3. Der neunte Aw. (תשעה באב). Sowohl der erste als auch der zweite Tempel wurden am 9. (und 10.) Aw zerstört und verbrannt. Jirm. 52, 12—30. Mit der Zerstörung des ersten Tempels beginnt die Zerstreuung Israels; denn die Rückkehr aus Babylon war keine vollständige. In Folge der Zerstörung des zweiten Tempels dehnte sich diese Zerstreuung immer mehr aus und brachen unzählbare Leiden über Israel herein. Doch ist es das nicht allein, was wir an diesem Tage betrauern, sondern auch das, daß dieses alles die Sünden unsrer Väter veranlaßt haben, und daß wir in der Zerstreuung einen großen Teil der Gebote der Thora gar nicht, andere nur unvollkommen und unter Hindernissen erfüllen können. Darum ist der neunte Aw der strengste dieser Fasttage und ein Tag tiefer Trauer für Israel.

4. Der dritte Tischri (צום גדליה). Dieser Tag soll uns an die traurigen Ereignisse erinnern, welche im 2. Buch der Könige 25, 22—26 und beim Propheten Jirmija 39, 6 bis Kapitel 42 erzählt werden. Nebuchadnezar setzte über den kleinen Rest des Volkes, das er nach der Zerstörung des Tempels im Lande gelassen hatte, einen frommen Mann, Gedalja, als Statthalter ein; auch Jirmija blieb im Lande, schloß sich Gedalja an und ermunterte die Zurückgebliebenen eindringlich, im Lande zu bleiben und treue Unterthanen ihres jetzigen rechtmäßigen Herrn, des Königs von Babylon, zu sein. Am 3. Tischri kam aber eine verruchte Rotte von Aufrührern, Jismael ben Netanja an ihrer Spitze, und ermordeten meuchlings Gedalja und alle bei ihm sich aufhaltenden Juden und Chaldäer; dann schleppten sie den Rest der noch vorhandenen Juden mit Jirmija nach Mizrajim, wo sie trotz der Ermahnungen des Propheten Götzendienst trieben. Außerdem ist dieser Tag der erste der Zehn Bußtage, (63, 4), an welchem zu fasten gestattet ist.

5. Der dreizehnte Adar (תענית אסתר). An diesem Tage sollten einst nach dem Ratschlusse Hamans alle Juden

des persischen Reichs, also fast alle damals lebenden Juden, vertilgt werden; Gott aber stand ihnen bei und rettete sie. Zur Erinnerung an diese Gefahr und Rettung begehen wir diesen Tag als Fast-, den folgenden als Freudentag (71).

Also spricht Gott Zebaot: Der Fasttag im vierten, der Fasttag im fünften, der Fasttag im siebenten und der Fasttag im zehnten Monat werden dem Hause Jehuda's zu Wonne und Freude und zu guten Festtagen werden — so ihr die Wahrheit und den Frieden liebet. Sech. 8, 19.

70. Die Vorschriften über die Fasttage; freiwilliges Fasten.

1. Für den 9. Aw ist uns außer der Werkthätigkeit alles untersagt, was uns für den Versöhnungstag verboten ist. (44, 3). Das Fasten, wozu auch Kranke, für die dadurch keine Gefahr zu fürchten ist, verpflichtet sind, hat wie am Versöhnungstage mindestens 13½ Minuten vor dem Eintritt der Nacht zu beginnen. Außerdem ist uns für diesen Tag Trauer wie um einen nahen Verwandten vorgeschrieben, weshalb wir an demselben die unten (76, 2. b.) dargestellten Trauervorschriften zu beobachten haben. Bis nach Mittag sollen auch Arbeiten unterbleiben, welche unsre Gedanken von der vorgeschriebenen Trauer abwenden könnten.

Die drei Wochen vom 17. Tamus bis nach dem 9. Aw sind Halbtrauertage, an welchen man alles Erfreuende vermeiden muß, keine Hochzeit halten darf und Haupt- und Barthaare nicht scheren soll. Man spricht in diesen Tagen außer an den dazwischen liegenden Sabbattagen das Gebet שהחינו nicht, meidet darum Veranlassungen, bei welchen es zu sprechen wäre.

Noch strenger ist diese Halbtrauer geboten während der neun Tage vom Beginn des Monats Aw bis nach dem Fasttage. Da ist außerdem selbst am Sabbat untersagt, neue Kleider anzulegen, und außer am Sabbat Fleisch und Wein zu genießen und frische Wäsche anzulegen; auch das Waschen oder zur Wäschegeben von Kleidern und Weißzeug ist verboten.

Am Rüsttage nimmt man die Hauptmahlzeit früher als gewöhnlich ein; denn bei der Schlußmahlzeit (סעודה המפסקת) darf man nur (einsam auf den Boden oder einem niederen Schemel sitzend) ein Gericht essen, wozu gewöhnlich ein Ei und Brot verwendet wird.

Am Vorabende wird vor dem Nachtgebete der Vorhang von der heiligen Lade entfernt und erst beim Nachmittagsgebete des andern Tages wieder vorgehängt. Nach dem Nachtgebete werden die Klagelieder Jeremias und andere Trauergesänge vorgetragen. Beim Frühgottesdienste liest man aus der Thora: V. Mos. 4, 25—40 und als Haftara: Jirmija 8,13—9,13; dann werden Trauergesänge vorgetragen und der Gottesdienst bis gegen Mittag ausgedehnt. Talis und Tephillin werden erst beim Minchagebet angelegt. Bei diesem Gebete schaltet man auch das Gebet נחם in die vierzehnte Benediktion des ש"ע ein.

2. An den übrigen vier allgemeinen Fasttagen ist uns nur der Genuß von Speisen und Getränken von morgens vor Tagesanbruch bis zum Beginn der Nacht untersagt. Weitere Entbehrungen sind nicht vorgeschrieben.

An diesen Fasttagen wird morgens und abends aus der Thora: II. Mos. 32, 11—14; 34, 1—11, abends eine Haftara: Jesaija 55,6—56,8 vorgelesen. (Diese Abendvorlesung gilt auch für den 9. Aw.) Der Vorbeter schaltet das Gebet עננו morgens und abends als besondere (achte) Benediktion, der Einzelne nur beim Minchagebet in die sechzehnte Benediktion des ש"ע ein; beim Morgengebet werden außerdem auf die Geschichte des Tages bezügliche Bußgebete סליחות in die sechste Benediktion eingeschaltet.

3. Je aufeinanderfolgend ein zweiter, fünfter und zweiter Wochentag (שני וחמישי ושני) am Anfang des Monats Ijar und am Ende des Monats Marcheschwan sind in sofern öffentliche Fasttage, als sie in der Synagoge am vorangehenden Sabbat angekündigt und daß je beim Morgengebet Bußgebete סליחות wie an den allgemeinen Fasttagen eingeschaltet werden. Es ist jedoch an diesen Tagen niemand verpflichtet zu fasten, der es nicht freiwillig übernimmt; viele fasten nur Halbtage. Diese Tage wurden als Bußtage eingesetzt, für den Fall, daß wir an den vorangegangenen Festtagen, sei es durch verbotene Werkthätigkeit, sei es dadurch uns versündigt haben, daß wir im Übermaß des Genusses uns sündhaften Gedanken hingegeben haben. (Vergleiche: Ijob 1, 4. 5.)

4. Der Zweck alles Fastens ist die Buße, unser Fasten sei ein thatsächliches Bekenntnis unsrer Sünden, eine Übung im Kampfe gegen die Sinnlichkeit, gegen Genuß- und Selbstsucht, als Quellen der meisten Sünden. Darum gilt mit bußfertiger Absicht übernommenes freiwilliges Fasten als frommes Werk. Wer freiwillig fasten will, soll, um sich die Bußabsicht zum Bewußtsein zu bringen, den Fasttag am vorangehenden Abend beim Schlusse des Minchagebets durch das bekannte Gebet (קבלת תענית) angeloben, doch genügt, wenn dieses versäumt worden, auch der vor Nacht gefaßte unausgesprochene Entschluß. Man soll sich seines Fastens nicht rühmen, sondern es, ohne es zu verleugnen, geheim zu halten suchen.

Für Personen, deren geistige oder leibliche Kräfte im Dienste anderer stehen, zum Beispiel für Lehrer, welche zu unterrichten, für Taglöhner, die zu arbeiten verpflichtet sind, ist freiwilliges Fasten Sünde.

Eine Hauptsache bei allem Fasten ist die wahre aufrichtige Besserung unseres Wandels; denn so heißt es von den bußfertigen Bewohnern Nineve's nicht: Gott sah ihr Fasten, sondern: Gott sah ihre Handlungen, daß sie zurückgekehrt waren, von ihrem bösen Wandel. Jona, 3, 5—10.

B. Die Freudigen.

71. Die Purimfeier.

1. Das babylonische Reich war durch Eroberung im persischen aufgegangen und fast alle Juden waren dadurch Unterthanen der Perser geworden. Weder die babylonischen noch die persischen Könige behandelten die Juden schlimmer als ihre übrigen Unterthanen. Einzelne, wie Daniel, Nechemja, Mordochai gelangten sogar zu hohen Ämtern. Aber diese günstige Lage barg auch Gefahren. Viele glaubten, sie müßten sich diese Stellung bewahren auch gegen das Wort und den Geist der Thora. Nach der Überlieferung unserer Weisen s. A. hatten sich viele unsrer Väter nicht im Ernste, wohl aber zum Scheine (15, 2.) vor dem Götzenbilde Nebuchadnezars niedergeworfen. Sie wollten Juden sein, aber nicht scheinen, während Israel namentlich darum mit

Zerstreuung gestraft wurde, daß es unter den Völkern offen und mutig den Einen und Einzigen bekenne. Darum ließ Gott die im Buche Ester ausführlich erzählten Ereignisse eintreten, um die Schwachen und Schwankenden an ihre Aufgabe zu erinnern.

2. Haman, einer Familie entsprossen, in welcher die Feindseligkeit gegen Israel erblich war, (II. Mos. 17, 8 ff.), erkannte wohl, daß von solchem Scheinabfall zum wirklichen nur ein Schritt sei, und daß der Abfall von Gott von jeher Israel Verderben brachte; darum wollte er unsere Väter an diesen Abfall gewöhnen. Nach der Überlieferung, ohne welche wir weder Mordochai noch Haman begreifen, trug Haman ein Götzenbild an sich, vor welchem sich die vor ihm Bückenden gleichzeitig bückten (19, 3). Mordochai aber, das Urbild eines frommen Juden, treu seinem Könige (Ester 2, 21—23), treu der Thora, Mordochai widerstand. Er achtete nicht seiner hohen Stellung am Hofe des Königs, sondern dachte nur daran, ganz und voll die Vorschrift der Thora zu befolgen. Dadurch zeigte er die Gefahr der Zerstreuung und den Weg, ihr zu widerstehen, und fügte so den schon vorhandenen Denkmälern, daß Gott das ihm treue Israel nie verläßt, ein neues bei, das Purimfest, für welches folgende Vorschriften gelten.

3. Jeder ist verpflichtet, (auch Frauen), am Abend des 13. Adar (תענית אסתר) nach Anbruch der Nacht und am 14. Adar (פורים) morgens das Buch Ester (מגלה) aus einer vorschriftsmäßig geschriebenen Rolle entweder selbst zu lesen, oder die Vorlesung von einem kundigen Manne anzuhören. Wenn möglich, so soll dieses in zahlreicher Versammlung geschehen, um das Wunder der Rettung Israels in feierlicher Öffentlichkeit zu verkünden. Die Vorlesung darf, wenn sie nicht rechtzeitig stattfinden konnte, die ganze Nacht und den ganzen Tag nachgeholt werden. Man schaltet in das ש"ע und in das Tischgebet das Gebet על הנסים ein und liest morgens aus der Thora II. Mos. 17, 8 ff. (ח"א קנה)

4. Wir sind ferner verpflichtet, den Tag durch ein heiteres Festmahl auszuzeichnen, dann auch, um uns gegenseitig zu erfreuen, wenigstens zwei Freunden je zwei alsbald genießbare Ge-

schenke zuzusenden, und endlich den Armen (mindestens zweien) Gaben zu spenden. Letzteres ist wichtiger als Mahl und Geschenke; denn es gibt keine größere und rühmenswertere Freude als die, Arme, Betrübte, Witwen und Waisen zu erfreuen.
(רמב"ם מגילה, ב י"ז)

5. Der 15. Adar heißt aus dem im Buche Ester 9, 18 angegebenen Grunde שושן פורים; an demselben wird das Gebet תחנון nicht gebetet. Im Schaltjahre begehen wir die Purimfeier im Adar II. Dann werden jedoch der 14. und 15. Adar I. dadurch ausgezeichnet, daß תחנון nicht gebetet wird (פורים קטן).

72. Die vier Sabbate für besondere Thoravorlesungen.

Zeitlich, teils auch ursächlich hängen mit Purim folgende vier Sabbate zusammen, an welchen je aus einer zweiten Thorarolle ein besonderer Abschnitt vorgelesen wird; man faßt sie unter der Bezeichnung ארבע פרשיות zusammen.

1. Am Sabbat vor dem Neumond Adar, oder am Neumondstage, wenn dieser auf Sabbat fällt, liest man II. Mos. 30, 11—16 (פרשת שקלים). Zu Tempelszeiten galt dies als Aufforderung, die dort vorgeschriebene Tempelsteuer vor Nisan abzuliefern. Bei uns ist es allgemeiner Brauch, daß zum Andenken hieran jeder Mann vom 20. Jahre an am Purim 3 Münzen als מחצית השקל zu einem guten Zwecke spendet.

2. Am Sabbate vor Purim liest man V. Mos. 25, 16—19 (פרשת זכור), da Haman ein Nachkomme Amaleks war, von welchem in diesem Abschnitt die Rede ist. Das Lesen oder Anhören dieses Abschnittes in öffentlicher Versammlung (מנין) aus der Thorarolle ist ein Gebot der schriftlichen Thora (דאוריתא, vergl. 18, 3 c). Darum soll jeder zu dieser Vorlesung die Synagoge besuchen.

3. Je nach der Jahresform am ersten oder zweiten Sabbat nach Purim liest man IV. Mos. 19 (פרשת פרה). Zur Zeit des Tempels war dieses eine Aufforderung, daß sich jeder zur Darbringung des Pesachopfers rein halte oder reinige. Uns ist diese Reinigung unmöglich; in der Haftara wird uns aber verheißen, daß Gott sie uns einst verleihen und seinen Namen dadurch unter

den Völkern verherrlichen wird; bis dahin sollen wir bestrebt sein, uns geistig zu läutern und zu reinigen. Jech. 36.

4. Am Sabbate vor dem Neumonde Nisan, oder an diesem, wenn er auf einen Sabbat fällt, liest man II. Mos. 12, 1—20 (פרשת החדש). Es liegt in dieser Vorlesung eine Aufforderung zur innerlichen und äußerlichen Vorbereitung auf das Pesachfest. Außerdem wird dadurch der Erlösungsmonat Nisan als der erste des Jahres verkündet. (67, 5 e.) Der Sabbat vor dem Pesachfeste wird שבת הגדול genannt.

73. Die Chanukkafeier.

1. Nach dem Untergang des Perserreichs entstanden viele lange Kriege, in deren Folge das heilige Land in die Gewalt verschiedener Herrscher geriet, bis es endlich unter die Oberherrschaft der Könige von Syrien gelangte.

2. Im Verlauf dieser Kriege waren unsre Väter vielfach mit den heidnischen Griechen in Berührung gekommen und hatten sich auch viele Heiden in Palästina niedergelassen. Da waren viele unter dem jüdischen Volke, denen die heidnischen Unsitten gefielen, und die bestrebt waren, heidnische Gebräuche in Israel heimisch zu machen.

3. Als sich aber die Frommen dem widersetzten, da wurden die Heidnischgesinnten zu Verrätern an Israel und der Thora. Sie beredeten nämlich den König Antiochus Epiphanes von Syrien, er möge Israel durch Gewalt zwingen, das Heidentum anzunehmen. Diesen Rat befolgte der grausame König sehr gerne. Zuerst schickte er seine Feldherren, dann kam er selbst mit großen Heeren nach Palästina, ließ viele Tausende niedermetzeln, drang in den Tempel, verunreinigte ihn und ließ ein Götzenbild darin aufstellen.

4. Damit nicht zufrieden, erließ er Befehle, durch welche die Ausübung der Gebote Gottes bei Todesstrafe untersagt und die Verehrung seines Götzen geboten wurde. Dann schickte er Henker im Lande umher, die alle Bewohner zur Befolgung dieses Befehls zwingen sollten. Wer ein Gebot der Thora befolgte, wurde getötet; wer sich weigerte, Götzen zu verehren, ebenfalls.

Viele gehorchten und fielen von Gott ab; andere flohen in die Wüsten und die Gebirge, wo sie sich kümmerlich von Wurzeln und Kräutern nährten. Das heilige Land, die Stadt Jeruschalajim und der Tempel waren verödet, nur Fremde hausten darin.

5. Da erhob sich die fromme Priesterfamilie Chaschmonai (חשמנאי), Matitjahu (מתתיהו) mit seinen fünf Söhnen. Sie fielen nicht ab, sie flohen nicht, sie leisteten Widerstand. Jehuda, mit dem Beinamen Makkabi (מכבי), der dritte Sohn Matitjahu's, ein löwenkühner Held, sammelte eine kleine Schaar ihm gleichgesinnter Streiter und nahm den Kampf gegen den tausendfach überlegenen Feind auf. Gott war mit den um die Thora, um ihr Vaterland Kämpfenden und diese erfochten glänzende Siege.

6. Nach mehrjährigen schweren Kämpfen gelang es ihnen, den Feind so weit zurückzudrängen, daß sie Jeruschalajim und den Tempel wieder in ihre Gewalt bekamen. Mitten im Kriege, von Feinden noch ringsum bedroht, räumten sie die von Schutt und Dorngestrüpp bedeckte Tempelstätte, reinigten das geschändete Heiligtum, stellten den Altar wieder her, richteten den Opferdienst wieder ein und weiheten den Tempel acht Tage lang ein. Zum Anzünden des heiligen Leuchters fand man ein mit dem Siegel des Hohenpriesters versehenes Krüglein Öl, welches, obwohl nur für einen Tag bemessen, acht Tage ausreichte, bis neues, reines Öl hergestellt war. Die Einweihung begann am 25. Kislew. Zur Erinnerung hieran und an alle diese wunderbaren Ereignisse ordneten die Weisen jener Zeit an, daß wir alljährlich, mit dem 25. Kislew beginnend, das Einweihungsfest (חנוכה) feiern acht Tage lang. Für diese Feier gelten folgende Vorschriften.

7. Jeder, auch der ärmste, ist verpflichtet, während der acht Abende (erstmals vom 24. auf den 25.) außer dem Lichte für den Haushalt noch besondere Lichter anzuzünden. In Familien, wo Männer anzünden, zünden Frauen gewöhnlich nicht an, jedoch sollen Knaben dazu angehalten werden (32, 3). Alleinstehende Frauen aber, oder Frauen deren Männer verhindert sind, sollen anzünden. Die nichtanzündenden Frauen sollen jedoch beim Anzünden der Männer zugegen sein; auch sollen die Frauen nichts arbeiten, so lange die Lichter brennen. — Am ersten Abend zündet

man **ein** Licht an, dann jeden Abend **eines** mehr, so daß es am achten Abend acht sind. — Die Lichter jedes einzelnen anzündenden Hausgenossen sollen von denen der andern so getrennt stehen, daß sich erkennen läßt, wie viele Personen angezündet haben. — Man beginnt auf der rechten Seite, zündet dann jeden Abend das nach links neu hinzugefügte Licht zuerst an. — Die Lichter sollen geradlienig, mindestens drei, und nicht mehr als zwanzig Ellen über dem Fußboden aufgesteckt werden; die Lampe ist in diese gesetzliche Stellung zu bringen, bevor die Lichter angezündet werden. Wenn thunlich, sollen die Lichter so angebracht sein, daß sie von der Straße aus gesehen werden — Man darf Öl oder Wachskerzen als Brennstoff benützen; ersteres soll jedoch vom besten und reinsten genommen werden und letztere müssen einfach, dürfen nicht geflochten sein. — Man zündet die Lichter beim Beginn der Nacht an; der Brennstoff muß mindestens auf die Dauer einer halben Stunde berechnet sein. Wer aus irgend einem Grunde so spät anzündet, wenn alle seine Hausgenossen schon schlafen, spricht keine ברכה. — Man darf die Chanukkalichter nicht zu irgend einer Verrichtung benützen. Reisende, für welche zu Hause Lichter angezündet werden, sind nicht verpflichtet, auf der Reise solche anzuzünden; doch sollen sie, wenn möglich, beim Anzünden eines andern zugegen sein und אמן auf dessen ברכה sprechen. — Am Freitag soll man so viel Brennstoff nehmen, daß die Lichter noch etwa eine halbe Stunde in die Nacht hinein dauern. Am Ausgang des Sabbat zündet man die Lichter vor הבדלה an. — Vor dem Anzünden spricht man am **ersten** Abend die **drei** im Gebetbuche aufgenommenen ברכות; an den übrigen Abenden bleibt שהחינו weg.

Man liest jeden Tag aus der Thora einen Teil von IV. Mos. 7, betet das Hallel und schaltet beim Tischgebet und ש"ע das Gebet על הנסים ein (ח"א קנד)

V. Durch Verehrung der Eltern.

74. Über die Wichtigkeit der Elternverehrung.

Die Vorschriften der Thora über die Verehrung der Eltern sind denjenigen über die Verehrung Gottes beizuzählen. Denn:

1. Wenn wir von den auf Sinai geoffenbarten zehn Worten je fünf auf eine Tafel stellen, so kommt: Ehre deinen Vater und deine Mutter! auf die erste Tafel, welche nur Vorschriften über die Anerkennung und Verehrung Gottes enthält.

2. In den heiligen Büchern wird die Verehrung der Eltern genau mit denselben Ausdrücken geboten, wie die Verehrung Gottes. (II. Mos. 20, 12; III. Mos. 19, 3 und Spr. Sal. 3, 9; V. Mos. 13.)

3. Die Eltern sind uns von Gott durch die Natur sowohl als durch die Thora als Gottes Stellvertreter gesetzt. Ihnen gebietet Gott, uns zu nähren und zu pflegen, und wir müßten in den ersten Stunden unsres Daseins zu Grunde gehen, wenn sie dieses Gebot nicht befolgten; ihnen befiehlt Gott, in seiner Thora uns zu unterweisen, und unser Geist müßte verwildern, wenn sie diesem Befehle nicht gehorchten. Als Stellvertreter, Boten und Werkzeuge Gottes in der Erhaltung und Regierung der Welt wirken unsre Eltern an uns, und indem wir sie als solche verehren, verehren wir Gott, der sie für uns bestellt hat.

4. Die Verehrung der Eltern und der Gehorsam gegen sie ist für uns die erste Übung in der Verehrung Gottes und im Gehorsam gegen ihn. Darum sagen unsre Weisen s. A. in ihrer bildlichen Sprache: Wenn Menschen ihre Eltern ehren, spricht Gott: Das rechne ich ihnen an, als ob ich sichtbar in ihrer Mitte wohnete und sie verehrten mich. Wenn sie aber ihre Eltern kränken, spricht er: Wie wohl ist's, daß ich nicht sichtbar in ihrer Mitte wohne; denn würde ich sichtbar unter ihnen weilen, so würden sie mich kränken. Wie sollte derjenige, der undankbar und ungehorsam ist gegen seine Eltern, die er vor Augen hat, dankbar und gehorsam sein gegen Gott, den Unsichtbaren! (קדושין לא)

5. Die Überlieferung der geschichtlichen Thatsachen, welche der Thora zu Grunde liegen, und dieser selbst beruht lediglich auf treuer Übertragung durch Eltern auf Kinder und auf williger Entgegennahme der Kinder aus den Händen der Eltern (Einltg. 2). Somit beruht die Fortdauer der großen Heilsstiftung, welche Gott durch Israel inmitten der Menschheit errichtet, auf dem Gehorsam

der Kinder gegen ihre Eltern, und **Elternverehrung ist die Grundbedingung der Ewigkeit der jüdischen Nation.** (**Hirsch**, Pent. Com. II. Mos. 20, 12.)

6. Wenn wir diese hohe Bedeutung der Elternverehrung ins Auge fassen, begreifen wir, warum die Thora (II. Mos. 20, 12; V. Mos. 5, 16) diesem Gebote die Verheißung glücklichen Bestehens auf seinem nationalen Boden für Israel beigefügt hat, und warum sie ferner (V. Mos. 27, 11—26) beim Einzug Israels ins heilige Land Segen über den aussprechen ließ, der dieses Gebot befolgen, und Fluch über den, der es vernachlässigen würde. (V. Mos. 27, 16.)

75. Die Vorschriften über Elternverehrung.

1. Durch zwei Gebote drückt die Thora das aus, was wir unsren Eltern schulden: 1. Wertschätzung (כבוד) und 2. Ehrfurcht (מורא). Diese Gebote fordern von uns, in unsren Eltern nach Gott die für uns höchsten Wesen auf Erden anzuerkennen, sie demgemäß über alles zu lieben und zu verehren und diese Gesinnung stets durch Wort und That zum Ausdruck zu bringen. (סה"ח לג ריב; חיי אדם סז א)

2. Daraus folgt zunächst, daß wir den Eltern unbedingt Gehorsam leisten müssen, ihren Worten nie Widerspruch, ihren Handlungen nie Murren oder Tadel entgegensetzen dürfen. Unsre Weisen s. A. sagen hierüber beispielsweise: Wenn der Vater (oder die Mutter) im Beisein des Kindes einen mit Gold gefüllten Beutel ins Meer wirft, darf das Kind ihm keine Vorwürfe machen, keinen Schmerz in seiner Gegenwart äußern, geschweige denn zürnen. Wenn der Sohn in Ehrenkleidern an der Spitze der Ratsversammlung seiner Gemeinde säße und Vater oder Mutter rießen ihm die Kleider vom Leibe und schlügen ihm ins Angesicht, so müßte der Sohn schweigen und eine solche Handlungsweise der Eltern wie ein von Gott verhängtes Schicksal hinnehmen. (רמב"ם ממרים, ו ז)

3. Wenn Kinder von Vater oder Mutter bei Lebzeiten oder nach dem Tode sprechen, so muß es in Ausdrücken der höchsten Verehrung geschehen. — Ohne Erlaubnis der Eltern dürfen Kinder

in deren Gegenwart oder Angelegenheiten nichts sprechen; auch müssen Kinder sich aus allen Kräften bemühen, den Worten ihrer Eltern Achtung und Anerkennung zu verschaffen. — Kinder dürfen sich nie an den Platz stellen oder setzen, wo die Eltern zu sitzen oder zu stehen pflegen. (י"ד רמ ב)

4. Kinder sind schuldig, für ihre Eltern alle möglichen Opfer an Geld und persönlichen Leistungen zu bringen; sie müssen, wenn die Eltern es wünschen oder bedürfen, ihnen zu essen und zu trinken geben, sie an- und auskleiden, sie aus- und einführen u. d. g. Zu allen derartigen Hilfeleistungen sind sie ganz besonders verpflichtet, wenn die Eltern im Alter schwach an Körper- oder Geisteskräften geworden sind. Die Pflicht, die Eltern durch persönliche Dienstleistung zu ehren, geht so weit, daß wir davon nicht entbunden sind, wenn wir durch die Zeitversäumnis in die Lage kämen, am folgenden Tag unser Brot betteln zu müssen. — Verheiratete Töchter jedoch müssen sich in Bezug auf Geld- und persönliche Leistungen für ihre Eltern nach dem Willen ihres Ehemanns richten. (שם ה י')

5. Nur in einem Falle sind die Kinder verpflichtet, den Willen der Eltern unbefolgt zu lassen, nämlich, wenn diese von ihnen verlangen, ein Gebot der schriftlichen oder mündlichen Thora zu übertreten. Aber auch in diesem Falle, oder wenn die Eltern selbst von Gottes Geboten abweichen, dürfen die Kinder sie nicht in harten Worten ab- oder zurechtweisen, sondern nur sagen: Vater! Mutter, so und so gebietet die Thora. Denn auch sündhaften Eltern dürfen Kinder Wertschätzung und Ehrfurcht nicht versagen. (שם יא טו)

6. Drei Vergehungen gegen die Eltern bedroht die Thora mit Todesstrafe durch das Gericht: Wer seinen Eltern, sei es bei ihrem Leben oder nach ihrem Tode, flucht, wer sie schlägt und verwundet, und wer sie (unter gewissen Umständen) bestiehlt und das Gestohlene verpraßt. Die Todesstrafe kann jetzt nicht vollzogen werden; aus der Bedrohung erkennen wir aber, welch' schwere Sünden das sind. Wegen der Gefahr der Verwundung ist es verboten, an Eltern wundärztliche Verrichtungen vorzunehmen, wenn diese durch einen andern vorgenommen werden können. —

Wer seine Eltern verachtet, auch nur geringschätzig von ihnen spricht, über den spricht die Thora (V. Mos. 27, 12) den Fluch aus: Verflucht sei, wer Vater oder Mutter gering schätzt. (סה ח מז רסא)

7. Nach der mündlichen Überlieferung schließt das Gebot der Elternverehrung auch die Verehrung der Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern und des ältesten Bruders mit ein. — Da es Eltern sicher großen Kummer bereitet, wenn ihre Kinder nicht in Frieden beisammen leben (Josef), so ist Geschwisterliebe als eine Forderung der Elternverehrung zu betrachten.

8. Die Wertschätzung und Verehrung der Eltern muß deren Grab überdauern. Auch nach ihrem Tode müssen wir den Willen der Eltern befolgen, dürfen ihrer nur mit Ausdrücken der Hochachtung und nie ohne ihr Andenken zu segnen (הכ"מ; ז"ל; ע"ה) erwähnen. Insbesondere aber sind wir verpflichtet, für sie die vorschriftsmäßige Trauer zu halten und das Gebet קריש zu sprechen. (י"ד רמ, רמא)

Ehre deinen Vater und deine Mutter, wie dir Gott, dein Gott, geboten, damit deine Tage lange dauern und damit es dir gut ergehe auf dem Boden, den Gott, dein Gott, dir gibt. V. Mos. 5, 16.

Ehrfürchtet jeder seinen Vater und seine Mutter — aber meine Sabbate beobachtet, ich bin Gott, euer Gott. III. Mos. 19, 3.

Wer Vater oder Mutter schlägt, soll getötet werden. Und wer seinem Vater oder seiner Mutter flucht, soll getötet werden. II. Mos. 21, 15, 17.

Wenn ein Mann einen Sohn hat, der ungehorsam und widerspenstig ist, er hört nicht auf die Stimme seines Vaters und auf die Stimme seiner Mutter; sie züchtigen ihn und er gehorcht ihnen dennoch nicht: so ergreifen ihn sein Vater und seine Mutter und führen ihn hinaus zu den Ältesten seiner Stadt und zum Thore seines Ortes, und sprechen zu den Ältesten seiner Stadt: Dieser unser Sohn ist ungehorsam und widerspenstig, er hört nicht auf unsre Stimme, er ist ein Schlemmer und ein Säufer. Und es steinigen ihn alle Leute seiner Stadt, daß er sterbe, und du räumst hinweg das Böse aus deiner Mitte. Ganz Israel aber höre es und fürchte sich. V. Mos. 21, 18—21.

Wer Vater und Mutter bestiehlt und spricht, es sei kein Verbrechen, der wird bald Räubersgenosse. Spr. Sal. 28, 24.

Gehorche deinem Vater, er hat dich gezeugt, und verachte deine Mutter nicht, wenn sie alt wird. Spr. Sal. 23, 22.

Ein Auge, das den Vater verlacht und der Mutter Runzeln spottet, das müssen die Raben des Thales aushacken und die jungen Adler fressen. Spr. Sal. 30, 17.

76. Die Vorschriften über die Trauer.

1. Die Thora gebietet, daß Kinder um Eltern, Eltern um Kinder, Geschwister um Geschwister, Ehegatten um Ehegatten je bei deren Ableben Trauer halten. Die Trauer besteht in der Beobachtung folgender Vorschriften, welche unsere Weisen s. A. als von jeher in Israel üblich, auf Grund vieler Stellen der heiligen Bücher festgestellt haben. (סה"ח רסד)

2. Die Trauer zerfällt in vier Zeitabschnitte, für welche je besondere Vorschriften gelten.

a. Vom Augenblick des Todes bis zum Schluß des Grabes, oder wo die Leiche nach einem fernen Orte gebracht wird, bis der Trauerpflichtige sich von der weiterbeförderten Leiche abgewandt hat, ist er אונן (Tieftrauernder). Während dieser Zeit hat er alle nachfolgenden Vorschriften (siehe b) zu beobachten, doch darf er sich beschuhen und ausgehen. Dagegen ist ihm der Genuß von Fleisch und Wein verboten und er ist außer Sabbat- und Festtagen von allen Geboten der Thora, wie Sch'malesen, Gebet, Tephillin u. s. f. frei. Das Anlegen der Tephillin unterbleibt auch am Begräbnistage nach der Beerdigung. Die erste Mahlzeit nach der Bestattung der Leiche darf der Trauernde nicht von seinem Eigentume genießen, sie wird ihm von Nachbarn oder Freunden bereitet und soll hauptsächlich aus Eiern (Sinnbild der Trauer) bestehen. Diese Speisung der Trauernden gilt als fromme wohlthätige Handlung (מצוה). Nach der Beerdigung ist der Trauerpflichtige אבל (Trauernder).

b. Während der nächsten sieben (שבעה) Tage nach der Beerdigung, der Begräbnißtag eingerechnet, ist ihm verboten: Geschäftsbetrieb; Baden des ganzen Körpers selbst in kaltem, Waschen einzelner Körperteile in warmem Wasser, es wäre denn zur Gesundheitspflege oder zur Reinigung erforderlich; Salben; Anlegen von Lederschuhen; Verlassen des Hauses; Sitzen auf Stühlen, Bänken, Sophas u. d. g. (auf niedern Schemeln gestattet); jeder nicht un-

bedingt notwendige Verkehr unter Ehegatten; das Anlegen neuer oder schöner Kleider und frischer Wäsche; das Lesen von Thoraschriften außer Ijob, Klagelieder Jirmija's, die traurigen Kapitel im Jirmija und Trauervorschriften; das Grüßen und erwidern des Grußes, wie überhaupt jedes unterhaltende Gespräch; außerdem alles, was während des folgenden Abschnitts verboten ist. Doch sind diese Vorschriften am siebenten Trauertage nur noch in der Morgenstunde zu beobachten. Nach dem Morgengebete, wenn die Besucher weggegangen sind, schließt dieser zweite Abschnitt der Trauerzeit.

c. Der dritte Abschnitt der Trauerzeit beginnt mit dem Ende des zweiten und dauert bis zum dreißigten Tage nach der Beerdigung (שלשים). Während dieser Zeit ist dem Trauerpflichtigen verboten, sich Bart und Haupthaar abzunehmen; Waschen oder Wäsche zum Waschen zu übergehen, außer für Kinder; im Hause zu scheuern mehr als Gesundheit und Reinlichkeit erfordert; Teilnahme an Freudenfesten und Hochzeit zu halten.

d. Kinder sind für ihre Eltern zu einer Trauer von zwölf Monaten verpflichtet. Sie dürfen auch nach Verlauf der dreißig Tage (c) den Bart nicht so oft als gewöhnlich abnehmen und sich an keinem Freudenfeste beteiligen.

Jeder Trauernde muß in der Synagoge seinen Platz ändern und da, wo das üblich ist, sich in ein Talis hüllen.

3. Ein Abweichen von diesen Vorschriften ist in folgenden Fällen zulässig oder geboten: Wer nicht zu leben hat, darf vom dritten Tage an Arbeit um Lohn verrichten, jedoch nur verborgen in seinem Hause, aber schwerer Tadel trifft seine Ortsnachbarn, die ihn nicht unterstützten, daß er von solcher Not verschont blieb. — Am Sabbat und an Festtagen muß jede äußerliche Trauerübung unterbleiben, nur auf verborgene Handlungen sich beziehende Trauervorschriften gelten für diese Tage. — Jede vor einem Feste begonnene Trauer wird durch den Eintritt des Festes entweder ganz aufgehoben oder in den nächst milderen Grad verwandelt. Über die einzelnen Fälle hierüber ist ein Thorakundiger zu befragen. — Wenn am Feste selbst, auch am Halbfeste חו"המ

eine Beerdigung stattfindet, so beginnt die Trauer erst nach dem Feste, es wird jedoch der letzte Festtag in die sieben Trauertage mit eingerechnet. — Ein Trauernder, der außerhalb des Hauses wohnt, wo während der sieben Tage die Gebetsversammlungen gehalten werden, (107, 11.), darf dahin gehen und zurückkehren. — Der Trauernde darf während der sieben Trauertage an folgenden Tagen die Synagoge besuchen: Am Sabbat zu jeder Gebetszeit, am Purim und neunten Aw am Vorabend und Morgen, an den Rüsttagen zum Neujahre und Versöhnungstage morgens zu den Bußgebeten (סליחות).

4. Jeder Trauerpflichtige muß außerdem als Ausdruck und Zeichen der Trauer um Eltern alle Kleidungsstücke, die er am Leibe trägt, um andere Verwandte sein oberstes Kleidungsstück zerreißen (קריעה). Der Riß wird für Eltern auf der linken, für andere Verwandte auf der rechten Seite, oben am Halse, stehend, wenn thunlich, bei dem noch offenen Sarg vom Trauernden selbst eingerissen. Er muß handbreit sein. Während des Reißens spricht der Trauernde die Benediktion דין אמת (17, 3). Bei der Trauer um Verwandte darf der Riß nach sieben Tagen zusammengeheftet und nach dreißig Tagen zugenäht, um Eltern aber nach dreißig Tagen geheftet und nie zugenäht werden.

5. Wer die Nachricht vom Ableben eines Angehörigen innerhalb der ersten dreißig Tage erhält, für den gilt der Tag der Benachrichtigung gleich dem Beerdigungstage, und er hat vom Tage der Nachricht an alle Trauervorschriften der sieben Tage, der dreißig Tage und der zwölf Monate zu halten, letztere jedoch vom Todestage an gerechnet, außerdem die Kleider zu zerreißen. Erhält er die Nachricht nach Ablauf der dreißig Tage, so hat er für alle Verwandte außer Eltern nicht mehr zu thun, als auf kurze Zeit die Schuhe abzulegen, für Eltern jedoch auch die zwölfmonatliche Trauer bis zum Ende des Todesjahrs zu halten und beim Empfang der Nachricht die Kleider zu zerreißen. Zum Zerreißen der Kleider und Ablegen der Schuhe auf kurze Zeit sind Kinder auch verpflichtet, wenn sie die Nachricht vom Tode des Vaters oder der Mutter nach Jahr und Tag erhalten.

6. Söhne sind verpflichtet im Trauerjahre um ihre Eltern elf Monate lang in öffentlichen Gebetsversammlungen das Gebet

קדיש vorzutragen. Durch das Sprechen dieses erhabenen Lobgebets bezeugen sie zur Ehre und zum Seelenheil ihrer Eltern, daß sie von diesen im jüdischen Glauben und zum Leben nach den Vorschriften der Thora erzogen worden sind. Auch alljährlich am Todesjahrtage (Jahrzeit) der Eltern sind sie zum Vortrage dieses Gebets, sowie (auch Töchter) zum Fasten verpflichtet.

7. Diese Trauervorschriften sollen einerseits verhindern, daß der Israelite beim Tode der Seinigen gleichgiltig und gefühllos bleibe, anderseits aber sollen sie den Äußerungen des gerechten Schmerzes gesetzliche Schranken setzen; denn beides ist Sünde, die hartherzige Gleichgiltigkeit, wie das Übermaß der Trauer. Letzteres namentlich ist gegen die Ergebung in den Willen Gottes (17), zu der wir verpflichtet sind, und erscheint wie Auflehnung gegen die Fügungen des Allgütigen. Darum sollen wir uns auf das gebotene Maß der Traueräußerung beschränken und nicht unjüdische Trauergebräuche nachahmen. Ausdrücklich verbietet die Thora, uns bei Todesfällen nach Sitte der Heiden selbst zu verwunden (שרט) oder durch Ausraufen der Haare oder auf andere Weise eine Glatze am Kopfe zu machen. (סה"ח תסז תסח)

Kinder seid ihr Gott, eurem Gotte; verwundet euch nicht und machet euch keine Glatze zwischen euren Augen wegen eines Toten; denn ein heiliges Volk bist du Gott, deinem Gotte, und dich hat Gott erwählt, ein ihm ausschließlich angehöriges Volk zu werden unter allen Völkern, welche auf der Erde sind. V. Mos. 14, 1. 2.

IV. Durch Hochschätzung alles Gott Geweiheten.

77. Die Vorschriften in Betreff der Nachkommen Ahrons.

1. Zur Verrichtung des Opferdienstes im Tempel hat Gott Ahron aus dem Stamme Levi und seine Nachkommen für ewige Zeiten erwählt und geheiligt. Diese Nachkommen führen den Namen **Kohanim** (כהנים). Den Kohanim sowohl, als allen Israeliten in Bezug auf dieselben hat die Thora besondere Vorschriften gegeben, welche sie und wir auch jetzt noch zu befolgen haben.

2. Die Thora verbietet den Kohanim, mit gewissen, in der Thora näher bestimmten Frauen eine Ehe zu schließen. Darum

sind dieselben verpflichtet, bevor sie eine Lebensgefährtin wählen, sich darüber Auskunft und Belehrung zu verschaffen, ob ihrer Wahl kein Gebot der Thora im Wege stehe.
(סה"ח רסו רסז רסח; א"הע ו)

3. Ferner verbietet die Thora den Kohanim, sich an einem menschlichen Leichnam zu verunreinigen, d. h. eine Leiche mittel- oder unmittelbar zu berühren (מגע), zu tragen oder emporzuheben (משא), zu bewegen (היסט), mit einer solchen unter einem überdeckten Raume (אהל) zu verweilen, oder einer solchen oder einem Grabe (קבר) bis auf vier Ellen (= mittlere Mannesschritte) sich zu nähern. (סה"ח רסג)

4. Dieses Verbot erleidet in folgenden Fällen eine Ausnahme:

a. An der Leiche des Vaters, der Mutter, der Ehefrau, des Sohnes, der Tochter, des Bruders und der jungfräulichen Schwester von väterlicher Seite darf der Kohen sich verunreinigen und er ist verpflichtet, bei deren Bestattung irgendwie mitzuwirken.
(סה"ח רסד; חכמת אדם קס ה')

b. Eine Leiche, zu deren Bestattung Glaubensgenossen gar nicht oder nur in ungenügender Zahl vorhanden sind und nicht beigerufen werden können, heißt מת מצוה. An einer solchen Leiche darf, ja muß sich der Kohen verunreinigen, um ihr zur Bestattung zu verhelfen. (י"ד שער)

5. Die Thora gebietet den Kohanim, über die zum Gebete versammelte Gemeinde den IV. Mos. 6, 22 vorgeschriebenen Segen (ברכת כהנים) auszusprechen. Im Tempel geschah dieses täglich; bei uns wird dieser Segen nur an den Festtagen gespendet. Jeder Kohen, der im Gotteshause ist, wenn die Kohanim zum Segnen aufgerufen werden, vernachlässigt ein Gebot der Thora, wenn er an der Segenspendung nicht teilnimmt. (סה"ח שעח; א"ח קכח)

Die versammelte Gemeinde soll den Segen der Kohanim mit Andacht und Gottvertrauen empfangen. (מ"ע לס"ח)

6. Alle andern Angehörigen des Stammes Levi (Leviten לוים) hat Gott erwählt, die Kohanim im Tempel zu bedienen; sie dienten als Pförtner, Wächter, Sänger. Dieser ihrer Aufgabe

entsprechend, bedienen sie die Kohanim bei der Segenspendung, indem sie deren Hände bei der vorher erforderlichen Waschung mit Wasser begießen.

7. Die Thora gebietet uns, die Kohanim als von Gott geheiligte Personen anzuerkennen und zu ehren; darum müssen wir denselben überall, namentlich bei gottesdienstlichen Versammlungen und Handlungen den Vorrang lassen. Der Kohen wird zuerst zur Thora gerufen, nach ihm ein Levite; bei den üblichen Aufforderungen (רשות) zum Kiddusch, zur Mahlzeit (המוציא) und zum Tischgebet wird der Kohen zuerst, sogar vor dem Thorakundigen, erwähnt. Bei Verteilung von Spenden gebührt ihm bei gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit ebenfalls eine Bevorzugung. (סה"ח רסט; א"ח קלה קסז רא; י"ד רנ)

Gott redete zu Mosche: Rede zu den Priestern, den Söhnen Ahrons, und sage ihnen: An einer Leiche soll er sich nicht verunreinigen in seinem Volke. Nur an seiner Ehefrau, die ihm nahe ist, an seiner Mutter, seinem Vater, seinem Sohn, seiner Tochter, und seinem Bruder; auch an seiner jungfräulichen Schwester, die ihm nahe ist, die noch keines Mannes geworden, an ihr hat er sich zu verunreinigen. — Eine Unzüchtige und Entweihte sollen sie nicht heiraten, und eine von ihrem Manne Geschiedene sollen sie nicht heiraten; denn heilig ist er seinem Gotte. Und du sollst ihn heilig halten, denn die Opfer deines Gottes bringt er dar; heilig soll er dir sein, denn heilig bin ich, Gott, der euch zur Heiligkeit beruft. III. Mos. 21, 1—8.

Gott sprach zu Mosche: Sprich zu Ahron und seinen Söhnen wie folgt: Also sollt ihr segnen die Kinder Israels sprechend zu ihnen: „Es segne dich Gott und behüte dich! Es lasse dir Gott sein Angesicht leuchten und begnade dich! Es wende Gott sein Angesicht dir zu und gründe dir Frieden!" Sie sollen meinen Namen auf die Kinder Israels legen, und ich, ich werde sie segnen. IV. Mos. 6, 22—27.

78. Die Vorschriften in Betreff der Erstgeborenen; Brothebe.

1. Die Kohanim und Leviten hatten keinen Anteil am heiligen Lande erhalten. Sie waren auf gewisse Abgaben von den Opfern, vom Landbau und der Viehzucht der übrigen Stämme Israels angewiesen. Von den Vorschriften über diese Abgaben können bei uns nur noch die folgenden über die Erstgeborenen (בכורים) und eine Abgabe vom Brotteige (חלה) erfüllt werden.

2. Zur ewigen Erinnerung an die Rettung der israelitischen Erstgeborenen in Mizrajim gebietet die Thora, das erstgeborene

Kind einer Mutter, wenn es ein Knabe ist, a. als Gott geheiligt und dem Kohen gehörig zu betrachten, und b. dasselbe durch ein dem Kohen zu gebendes Lösegeld von fünf Selaim Silbers (= 14 Mark d. R.-W.) an barem Gelde oder beweglichem Geldwerte (nicht Papierwerte) auszulösen. Dieses Lösegeld wird volles Eigentum des Kohen. Die Auslösepflicht obliegt dem Vater, wenn weder er noch des Kindes Mutter dem Geschlechte der Kohanim oder Leviten angehört. — Die Auslösung darf nicht vor dem 31. Lebenstage des Kindes vorgenommen werden, und soll, wenn möglich an diesem Tage stattfinden, wenn er nicht auf einen Sabbat oder Festtag fällt; in diesem Fall ist sie zu verschieben. (סה"ח, יח שצב ; י"ד שה)

3. Ebenso gebietet die Thora, daß jeder, auch Kohen und Levite, das erstgeborene männliche Junge seiner Kühe, Schafe und Ziegen als Gott Geheiligtes betrachte und ausdrücklich als solches erkäre; doch ist es auch ohne diese Erklärung heilig; ein solches Tier darf aber nicht ausgelöst werden. Zur Zeit des Tempels gehörte es dem Kohen, der es als Opfer schlachten, und nachdem einzelne Teile dargebracht waren, verzehren durfte. Jetzt muß der Eigentümer ein solches Tier als Gott geheiligtes pflegen, darf es weder zur Arbeit benützen noch scheren, bis es durch einen Leibesfehler zum Opfer untauglich wird, dann darf es geschlachtet und verzehrt werden. Da aber die Pflege eines solchen Tieres sehr schwierig ist und leicht zu Übertretungen führt, der Nachweis der Untauglichkeit auch sehr schwer zu erbringen ist, so ist es Pflicht eines jeden, der ein Muttertier besitzt, von dem ein Erstgeborenes zu erwarten ist, das Muttertier ganz oder teilweise nach Anleitung eines Thorakundigen an einen Nichtisraeliten zu verkaufen. (סה"ח יח שצג תפג תפד; י"ד שו־שכ)

Auch das erstgeborene männliche Junge einer Eselin ist vom Kohen gegen ein Lamm auszulösen. Will das der Eigentümer nicht, so muß er das Erstgeborene auf vorgeschriebene Art töten und ohne jede Nutznießung begraben. (סה"ח כב כג)

4. Außer den Vorschriften über die Erstgeborenen erfüllen wir von den Geboten über die Abgaben an die Kohanim nur noch die über die Brothebe (חלה) in beschränkter Weise. Die

Thora gebietet, von jedem aus Mehl der fünf Getreidearten (61, 3 I, b.) bereiteten, zu Brot für Menschen bestimmten Teige vor dem Backen einen Teil abzuscheiden (חלה) und dem Kohen zu geben. Zur Zeit des Tempels war $1/_{24}$ abzuscheiden, wenn für den Hausgebrauch, $1/_{48}$ wenn zum Verkaufen gebacken wurde. Da jetzt sich kaum ein Kohen in dem Zustande der Reinheit befindet, welche zum Genusse der Challo erforderlich ist, so scheiden wir blos Teig von Oliven-, besser von Eiesgröße ab und verbrennen diesen in einem, wenn thunlich, gleichzeitig nicht einem andern Zwecke dienenden Feuer. Vor dem Abscheiden spricht man das Gebet להפריש חלה. — Ohne Challo darf Brot, welches als Eigentum eines Israeliten gebacken wurde, nicht gegessen werden. Unterblieb die Abscheidung vom Teige, so ist Challo vom Brote abzuscheiden; dies darf aber weder am Sabbat noch am Festtage, wenn das Brot vor dem Feste gebacken worden ist, geschehen. In diesem Falle darf man das Brot bis auf einen Rest essen, von welchem beim Ausgang des Sabbats oder Festes Challo abgeschieden wird. Wird am Festtage gebacken, so scheidet man Challo ab, verbrennt diese aber nach dem Feste. — Soll von mehreren Broten Challo genommen werden, so müssen diese vorher in ein Gefäß gelegt, doch nicht über dessen Wände gehäuft, oder mit einem Tuche bedeckt werden. Das ist besonders bei den Mazzos auf Pesach zu beachten. — Von Teig, der mit Eiern, Milch u. d. g. ohne jede Beimischung von Wasser bereitet worden, wird Challo ohne ברכה abgeschieden, ebenso von sonst challopflichtigem Teige, der gekocht oder in Fett gebacken werden soll. Flüssiger Teig, welcher auf diese Weise gekocht oder gebacken werden soll, ist gar nicht challopflichtig. — Erreichte die Mehlmenge, woraus ein Teig bereitet ist, nicht den Rauminhalt von $43^1/_5$ Hühnereiern (Omer), so ist dieser nicht challopflichtig; von dieser Menge an bis zum Doppelten*) derselben, wird ohne ברכה Challo abgeschieden; das Doppelte ist challopflichtig mit ברכה. — Mehrere Teige von gleichartigem Mehle, von denen keiner für sich das Challomaß hat, ebenso schon geformte Brote, werden ein wenig aneinander geklebt, um Challo mit ברכה abscheiden zu

*) Nach אמירה לבית יעקב von Rabb. S. B. Bamberger זצל.

können. Das Gebot der Challoabscheidung wird allgemein in ganz Israel von den Hausfrauen ausgeübt. Doch darf es auch der Mann oder eine damit beauftragte Person thun. (סה"ח שפה)

Gott sprach zu Mosche also: Heilige mir alles Erstgeborene, den Erstgeborenen jeder Mutter unter den Kindern Israels, vom Menschen und vom Vieh, mein ist es. II. Mos. 13, 1.

Als Phareo sich hartnäckig weigerte, uns ziehen zu lassen, da tötete Gott alles Erstgeborene im Lande Mizrajim, sowohl die Erstgeborenen von Menschen, als die Erstgeborenen vom Vieh. Darum opfere ich Gott das Erstgeborene jeder Mutter, und jeden Erstgeborenen meiner Söhne löse ich aus. II. Mos. 13, 15.

Jedes Erstgeborene, das geboren wird unter deinen Rindern und deinem Kleinvieh, sollst du Gott, deinem Gotte, heiligen; du darfst nicht arbeiten mit dem Erstlinge deines Rindviehes, und darfst nicht scheren den Erstling deiner Schafe. V. Mos. 15. 19.

Als Erstling euerer Backtröge hebet ihr einen Laib als Hebe; wie die Hebe der Scheune, so hebet ihr diese. Von dem Ersten euerer Backtröge gebet ihr Gott eine Hebe bei eueren Nachkommen. IV. Mos. 15, 20. 21.

79. Die Vorschriften über die Heiligkeit der Tempelstätte, der Lehr- und Bethäuser.

1. Die Thora gebietet uns, Ehrfurcht vor Gottes Heiligtum, dem Tempel, zu haben. Diese Ehrfurcht sind wir heute noch, obschon der Tempel zerstört ist, der Stätte schuldig, worauf er gestanden. Diejenigen, welche Jeruschalajim besuchen, haben darauf bezügliche Vorschriften zu beobachten. Aber auch in der Zerstreuung müssen wir die Stätte als heilige betrachten, uns beim Gebete ihr zuwenden, und in der Richtung gegen dieselbe (im Freien zwischen Ost und West) uns alles Unehrerbietigen enthalten. (סה"ח רנד)

2. Gott hat verheißen, die in der Zerstreuung von Israel errichteten Lehr- und Bethäuser (בתי מדרש ובתי כנסיות) als sein Heiligtum zu betrachten, besonders dort denen nahe zu sein, die seine Thora lehren und lernen und im Gebete seine Nähe suchen. Darum bezieht sich das Gebot der Ehrfurcht vor Gottes Heiligtum auch auf diese Häuser, also auch auf unsre Bethäuser (Synagogen) und Lokale, die dem Thoralernen gewidmet sind. (ח"א י' ו)

3. Wenn wir in das Bethaus treten, muß uns Ehrfurcht vor Gott erfüllen, der verheißen hat, darin zu wohnen. — Vor unsrem Eintritt müssen wir unsre Gewänder, sowie unsre Fußbekleidung von jedem Schmutze reinigen. — Wir sollen das Bethaus zu keinem Zwecke betreten, der seiner heiligen Bestimmung nicht entspricht, dürfen uns nicht dahin zum Schutze gegen die Witterung, zur Erholung u. d. g. begeben; auch dürfen wir nicht durch dasselbe gehen, um unsren Weg abzukürzen. Müssen wir notgedrungen dort eintreten, so sollen wir wenigstens eine kurze Zeit verweilen und einige Stellen der Thora uns ins Gedächtnis rufen.

4. Es ist verboten, im Bethause von Dingen des gemeinen Lebens zu sprechen, geschweige denn, darin zu scherzen; ebenso ist verboten, darin zu essen, zu trinken, zu schlafen. Letzteres ist erlaubt, wenn es im Dienste des Bethauses geschieht, z. B. für Personen, die abwechselnd darin Wache halten. (א"ח קנא)

5. Alle diese Vorschriften beziehen sich auf die Zeit, wenn nicht gebetet wird. Wir können daraus schließen, wie schwer sich diejenigen versündigen, welche während des Gebets im Bethause sich unanständig benehmen, schwätzen, scherzen, lachen und dadurch nicht nur ihre Nachbarn in der Andacht stören, sondern auch in den Augen der Nichtisraeliten, die zuweilen das Bethaus besuchen, die jüdische Gottesverehrung herabwürdigen.

Je mehr wir in der Zerstreuung unsre Gebethäuser heilig halten, desto würdiger machen wir uns des Wiederaufbaues jenes uns verheißenen Gotteshauses, das genannt werden wird: Bethaus für alle Völker.

Meine Sabbate sollt ihr beobachten und mein Heiligtum ehrfürchten, ich bin Gott. III. Mos. 26, 2.

Darum sprich: Also spricht der Herr, Gott: Wohl habe ich sie in die Ferne gebracht unter die Völker und sie zerstreut in den Ländern: doch ward ich ihnen ein Heiligtum im kleinen in den Ländern, wohin sie kamen. Jech. 11, 16.

ושמרת את מצות ה׳ אלהיך
ללכת בדרכיו
V. Mos. 8, 6.

Dritte Abteilung.

Über den Wandel in den Wegen Gottes.

I. Durch Menschenliebe in Gesinnungen und Worten.

80. Das Gebot, in Gottes Wegen zu wandeln.

1. Der höchste Grad der Verehrung und Anerkennung, welche wir einem Wesen erweisen können, besteht darin, daß wir es zum Vorbild und Beispiel für unser eigenes Thun und Lassen nehmen, und uns bestreben, zu handeln, wie dieses Wesen handelt, zu werden, wie dieses Wesen ist, dasselbe gleichsam in uns selbst noch einmal darzustellen.

2. Darum gebietet uns die Thora an verschiedenen Stellen: wir sollen Gott nachfolgen und in seinen Wegen wandeln. Unsre Weisen s. A. erklären diese Stellen also: Wie Gott in seinem Worte, in seiner Schöpfung und Weltregierung sich uns als gütig, barmherzig, gerecht, treu, wahrhaftig ꝛc. offenbart, so sollen auch wir gütig, barmherzig, gerecht ꝛc. sein; wie er allen Geschöpfen nur Gutes erweist, Nackte kleidet, Hungrige speist, so sollen auch wir allen unsren Mitgeschöpfen so viel Gutes als möglich erweisen, und so das Ebenbild Gottes, zu welchem wir geschaffen (4, 2), in uns darzustellen suchen. (סה"ח תריא)

3. Dieses Gebot bezieht sich demnach nicht bloß auf unser Fühlen und Streben, sondern schließt auch eine große Klasse von Vorschriften der Thora in sich, die sich von den bisher aufgeführten dadurch unterscheiden, daß wir sie nicht unmittelbar Gott gegenüber, sondern zunächst an unsren Nebenmenschen und an andern Geschöpfen Gottes zu vollziehen haben. Darum werden diese Vorschriften hier in einer besondern Abteilung aufgeführt.

Und nun Israel, was fordert Gott, dein Gott von dir? Nichts als zu fürchten Gott, deinen Gott, zu wandeln in allen seinen Wegen, ihn zu lieben und zu dienen Gott, deinem Gotte, mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele. V. Mos. 10, 12.

81. Über die Bedeutung des Ausdrucks: Unser Nächster.

1. In Hinsicht auf die Vorschriften der Thora, welche unser Verhalten gegen unsre Mitmenschen betreffen, haben wir unter dem Ausdruck: unser Nächster oder unser Nebenmensch, alle Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Volkes, des Standes und des Glaubens zu verstehen. Der Geringste in der menschlichen Gesellschaft, der niedrigste Verbrecher, der roheste Wilde: er ist unser Nächster, unser Nebenmensch.

2. Da Gegner Israels und der Thora diesem Satze, welcher die Grundlage für alle Vorschriften dieser Abteilung bildet, zuweilen widersprochen haben, so ist es notwendig, daß wir uns einige von den vielen Beweisen einprägen, welche aus der Thora selbst für diesen Grundsatz erbracht werden können.

a. Die Thora lehrt uns: Gott ist allen gütig, seine Barmherzigkeit umfaßt alle seine Geschöpfe; er läßt auch dem Sünder seine Gnade zu teil werden und erhört den nach Brot schreienden Raben. Wie könnte er, der uns gebietet, in seinen Wegen zu wandeln, wollen, daß wir gegen irgend eines seiner Geschöpfe etwas unternehmen, was er selbst diesem Geschöpfe nicht thun würde!

b. Die Thora lehrt uns: Der Mensch ist im Ebenbilde Gottes geschaffen. Wie könnte dieselbe Thora gestatten, daß wir einen Unterschied machen zwischen Menschen und Menschen; wir würden ja in jedem, den wir um das Geringste zurücksetzten, Gott selbst, in dessen Ebenbild er geschaffen ist, verachten.

c. Die Thora lehrt uns: daß alle Menschen von einem von Gott geschaffenen Elternpaare abstammen, also Brüder und Kinder eines Vaters, Gottes, sind. Jeder Vater will, daß seine Kinder sich gegenseitig lieben, und ist betrübt, wenn sie lieblos oder ungerecht gegen einander sind. Darum betrüben wir Gott, unsren liebevollen Vater, wenn wir gegen irgend einen Menschen uns lieblos oder ungerecht verhalten.

d. Bei dem Grundgebote, welches uns die Thora in Bezug auf unsre Nebenmenschen erteilt (III. Mos. 19, 13) und bei vielen einzelnen ähnlichen Geboten wird ausdrücklich beigefügt: „Ich bin Gott“, um uns anzudeuten, daß wir diese Gebote nicht bloß um unsres Nebenmenschen, sondern auch um Gottes willen befolgen sollen, gleichviel welcher Mensch immerhin es sei. (III. Mos. 19, 10. 14. 16. 18. 32. 34. 36.)

e. Dieses Grundgebot wird (III. Mos. 19, 34) in Bezug auf den Fremdling noch einmal mit dem Zusatze eingeschärft: „Ihr seid selbst Fremdlinge gewesen im Lande Mizrajim“. Daraus lernen wir, daß wir selbst Menschen, die uns wie die Ägypter gegenüber stehen, andern Volkes, andern Glaubens, feindselige Unterdrücker und Würger unschuldiger Kinder, genau so behandeln müssen, wie jeden andern Menschen.

f. Die Thora lehrt uns, daß durch Israel alle Völker der Erde gesegnet, d. h. zur Anerkennung und Verehrung Gottes geführt werden sollen. Die Propheten weissagen als höchstes Ziel, das die Menschheit erreichen soll, einen ungestörten Frieden unter allen Menschen. Die Thora würde demnach sich selbst und diesen Weissagungen widersprechen, wenn sie gestattete, daß wir durch Lieblosigkeit oder Ungerechtigkeit diesem erhabenen Ziele Hindernisse in den Weg legen.

g. Die Erzählungen der Thora und der Propheten, welche uns als warnende und ermunternde Beispiele dienen sollen, zeigen uns an vielen Stellen, wie die größten Männer der jüdischen Vergangenheit liebevoll und gerecht gegen die Angehörigen anderer Völker, selbst gegen Heiden gehandelt haben. Abraham, unser Stammvater, rettet uneigennützig den König von Sedom, betet für diese sündhafte Stadt, bewirtet unaufgefordert unbekannte Fremdlinge (I. Mos. 14 und 18). Mosche, unser Lehrer, beschützt ihm ganz unbekannte Hirtinnen gegen die Roheit ihrer Stammgenossen (II. Mos. 2, 16—21). Josua erfüllt seinen heidnischen Feinden einen durch Betrug ihm abgelockten Eid (Jos. 9). Salomo betet bei der Einweihung des Tempels für die Heiden (II. Könige 8, 41—44). Wie wir aus einer Stelle (II. Könige 20, 31) er-

sehen, war die Liebe des israelitischen Volkes gegen seine heidnischen Nachbarn allgemein von diesen gekannt und berühmt.

h. Auch der Talmud bestätigt, daß sowohl das Grundgebot als alle übrigen Vorschriften, welche uns die Thora in Bezug auf unsre Nebenmenschen erteilte, sich auf alle Menschen ohne Unterschied beziehen. R. Akiba lehrt: Wir müssen jeden Menschen lieben, weil jeder im Ebenbilde Gottes geschaffen ist. Ferner lehrt derselbe: Die Thorastelle: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst (III. Mos. 19, 13) ist ein Hauptgrundsatz der Thora. Ben-Assai aber lehrt: Die Thorastelle: „Dieses ist das Buch von der Nachkommenschaft Adams", ist ein Hauptgrundsatz der Thora. Ben-Assai will uns lehren, daß der Satz: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, erst dann seine wahre und volle Bedeutung erhält, wenn wir ihn auf alle Nachkommen Adams beziehen. (אבות ג יד תוי"ט. תפארת ישראל, יין לבנון)

i. Als ganz besonders wichtig ist zu beachten, daß der Talmud die ewige Seligkeit, d. h. den von allen Menschen erhofften Heilszustand der Seele nach dem Tode des Leibes den Frommen aller Völker und Nationen zuerkennt. Um zu den Frommen gezählt zu werden, wird aber nicht gefordert, daß sie alle Vorschriften der Thora, sondern nur die sieben Adam und Noach erteilten (noachidischen) Gesetze befolgen. Diese verbieten: 1. Götzendienst, 2. Gotteslästerung, 3. Unzucht, 4. Mord, 5. rechtswidrige Aneignung fremden Besitztums, 6. den Genuß von Fleisch, welches einem lebenden Tiere vom Leibe geschnitten wurde; außerdem enthalten sie das Gebot: 7. die Völker sollen eine je ihren Verhältnissen entsprechende Rechtspflege einführen und handhaben.

k. Da nun die sämmtlichen Völker, unter welchen Israel zerstreut ist, nicht nur diese Gesetze in ihre Sitten und Gesetzgebungen aufgenommen haben, sondern auch die ganze Thora als von Gott geoffenbarte Wahrheit anerkennen und ihre Vorschriften über Sittlichkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit beobachten, so müssen wir dieselben als Fromme und zur ewigen Seligkeit berufene Wesen hochachten. Wie sollte da jemand behaupten können, die Thora mache einen Unterschied zwischen Menschen und Menschen!

3. Aus diesen Gründen, denen noch viele beigefügt werden könnten, folgt, daß alle nachfolgenden Vorschriften der Thora über Liebe, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gegen unsre Nebenmenschen sich auf alle Menschen ohne irgend welchen Unterschied beziehen; und wenn die Thora (V. Mos. 23, 8) uns verbietet, einen Ägypter geringzuschätzen, weil wir das Gastrecht in seinem Lande genossen haben: wie sollten wir uns eine Lieblosigkeit oder Ungerechtigkeit erlauben dürfen, gegen die Völker, in deren Länder wir seit Jahrtausenden leben und Schutz, ja gleiches Recht mit den übrigen Einwohnern genießen!

82. Das Gebot der Menschenliebe und Menschenachtung.

1. Der Inbegriff aller Vorschriften, welche Gott uns in Bezug auf unser Verhalten gegen unsre Nebenmenschen erteilt hat, ist das Gebot der Thora: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, ich bin Gott. ואהבת לרעך כמוך אני ה׳· (III. Mos. 19, 18.)

2. Dieses Gebot fordert von uns, daß wir uns mit dem Wohlergehen unsres Nebenmenschen freuen sollen, wie mit dem eigenen, und uns über sein Leid betrüben sollen, als hätte es uns betroffen, daß wir zu seinem Wohlergehen mit derselben Freudigkeit beitragen, als gälte es unsrem eigenen, und Leid von ihm abhalten, als wären wir selber davon bedroht. (Hirsch, Pentat. Com. zu III. Mos. S. 465.)

3. Mit dem Worte כמוך bezeichnet uns die Thora als Grundlage der wahren Menschenliebe die Menschenachtung. Wir müssen in jedem Menschen ohne Rücksicht auf die Vorzüge oder Mängel, die er als Einzelner an sich hat, als ein von Gott uns gleich und zu seinem Ebenbilde geschaffenes Wesen betrachten, und als solches ihn lieben. (סה"ח רמג)

Wer seinen Nächsten verachtet, ist ein Sünder; wer aber den Niedrigen begünstigt, Heil ihm! Spr. Sal. 14, 21.

Wer des Dürftigen spottet, der lästert dessen Schöpfer. Spr. Sal. 17, 6.

83. Das Verbot des Hasses.

1. Die Thora verbietet uns, dem der Liebe entgegengesetzten Gefühle des Hasses Eingang in unser Herz zu gestatten,

indem sie uns sagt: Du sollst nicht hassen deinen Bruder in deinem Herzen. III. Mos. 19, 17. (סה"ח רלח)

2. Das Gefühl des Hasses besteht darin, daß der Hassende in dem Dasein und Wohlergehen des Gehaßten eine Störung oder Verminderung des eigenen Wohlergehens erblickt und darum eine Verkümmerung oder Vernichtung jenes wünscht.

3. Wir dürfen dieses unheilbringende Gefühl auch dann in uns nicht aufkommen lassen, wenn unser Nebenmensch uns wirklich Leides zugefügt hat. In diesem Falle sind wir verpflichtet, ihm sein Unrecht vorzuhalten und Aussöhnung mit ihm zu erstreben.

4. Selbst wenn das Dasein und Wohlergehen unsres Nebenmenschen uns wirklich zu schädigen scheint; wenn z. B. seine Stellung die unsrige hindert, sein Geschäftsbetrieb den unsrigen beeinträchtigt: auch dann dürfen wir ihn nicht hassen, müssen vielmehr denken, daß Stellung und Nahrung jedes Menschen ihm von Gott zugeteilt sind, weshalb Haß aus Neid und Mißgunst (שנאה מחמת קנאה) eine Auflehnung gegen die Fügung Gottes ist. (יומא לח; ס"מג לאוין ה')

5. Ist der Haß schon verboten, wenn er eine scheinbar berechtigte Ursache hätte, so wird er noch sündhafter und ist ein Beweis von großer Roheit und Niedrigkeit der Gesinnung, wenn er jedes Grundes entbehrt. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. wurde ob solchen Hasses (שנאת חנם) der zweite Tempel zerstört.

Hasse deinen Bruder nicht in deinem Herzen: zur Rede stellen, wiederholt zur Rede stellen sollst du deinen Nächsten, lade aber darob nicht Sünde auf dich. III. Mos. 19, 17.

Beim Fall deines Feindes freue dich nicht, strauchelt er, so frohlocke dein Herz nicht. Spr. Sal. 24, 17.

Freute ich mich über meines Feindes Fall, jubelte ich, daß Unheil ihn getroffen? Nie ließ ich meinen Gaumen sündigen, daß ich fluchend sein Leben verwünschte. Jjob 31, 29—30.

84. Die Verbote der Rache, des Grolls, des Fluches.

Feindesliebe und Versöhnlichkeit.

1. Auch diejenigen unsrer Mitmenschen, die uns ihre Liebe versagen, die uns beschädigt und gekränkt haben, unsre Feinde, müssen wir mit unsrer Liebe umfassen. Um uns die Pflicht der Feindesliebe an anschaulichen Beispielen und nicht bloß mit Worten einzuprägen, hat die Thora das Gebot der Nächstenliebe zweimal angeschrieben, einmal für alle Menschen (V. Mos. 22, 1—4), das anderemal für den Feind insbesondere (II. Mos. 23, 5 und 6.) Dabei bestimmt die mündliche Überlieferung, daß wir, wenn Freund und Feind gleichzeitig unsre Hilfe fordern, dem Feinde vorher helfen sollen, selbst wenn aus besondern Gründen dem Freunde der Vorzug gebührte, nur um das Gefühl der Feindseligkeit in uns zu zügeln. (103, 6.)

2. Außerdem verbietet die Thora die Rache. Bei diesem Verbote setzt sie den Fall, daß wir das erlittene Böse mit Bösem vergelten, gar nicht voraus; dieses Verbot untersagt uns sogar, unsrem Nebenmenschen einen Dienst zu versagen, weil er früher uns einen solchen ebenfalls versagte. Niemand darf zu seinem Nächsten sprechen: Ich leihe dir meine Sichel nicht, denn du hast mir, als ich es wünschte, deinen Spaten auch nicht geliehen. (סה"ח רנא)

3. Doch noch weiter gehen die Forderungen der Thora; sie verbietet uns auch den Groll. Selbst wenn unser Beleidiger nichts gethan hat, uns zu versöhnen; selbst wenn unser Vorhalt ihn nicht zur Besserung geführt hat: auch dann dürfen wir das Andenken an das erlittene Unrecht, an die versagte Wohlthat nicht in unsrem Gemüte aufbewahren, dürfen nicht zu ihm sprechen: Wohl, ich leihe dir meine Sichel, denn ich bin nicht wie du, der du mir deinen Spaten verweigert, als ich dich darum bat. Dieses völlige Vergessen erlittenen Unrechts ist wohl das Höchste, was von einem beleidigten Menschenherzen gefordert werden kann; aber die Thora fordert es. Darum sagen unsre Weisen s. A.: Die da geschmäht werden und nicht wieder schmähen, ihre Lästerung anhören und nicht antworten, die das aus Liebe tragen und wie von Gott geschickte Leiden freudig hinnehmen: auf sie ist die

Schriftstelle (Richter 5, 31) anzuwenden: Die ihn lieben, gleichen der Sonne, wenn sie am hellsten leuchtet. (סה"ח רמב; יומא, כג)

4. Eine unter rohen Menschen zuweilen vorkommende, von der Thora verbotene Äußerung des Hasses ist der Fluch, d. h. der in Worten ausgedrückte Wunsch, es möge jemandem Böses widerfahren. Das Fluchen ist verboten ob der Gefluchte es höre oder nicht; es ist besonders sündhaft und mit Geißelstrafe bedroht, wenn dieser Wunsch unter Nennung eines Gottesnamens ausgesprochen wird, wodurch gleichsam der Allgütige angerufen wird, einem seiner Geschöpfe Böses zuzufügen. Auch der Selbstfluch ist verboten. Doppelt sündhaft ist der gegen einen Richter ausgesprochene Fluch. (סה"ח רלא; ח"מ כז; ס"מג ריב)

Hungert dein Feind, so speise ihn mit Brot, dürstet er, so tränke ihn mit Wasser. Spr. Sal. 25, 21.

Wenn du den Ochsen deines Feindes oder seinen Esel herumirrend triffst, so sollst du ihn ihm wiederholt zurückbringen. Wenn du den Esel deines Hassers unter seiner Last liegen siehst, so darfst du dir nicht gestatten, es ihm zu überlassen, sollst vielmehr alles fahren lassen und ihm beispringen. II. Mos. 23, 4 und 5.

Sprich nicht: wie er mir gethan, so will ich ihm wieder thun, will jedem vergelten nach seinem Werke. Spr. Sal. 24, 29.

Haß erregt Streitigkeiten; aber alle Vergehungen decket die Liebe. Spr. Sal. 10, 12.

Du sollst (selbst) einem Tauben nicht fluchen und vor einen Blinden keinen Fallstrick hinlegen, und fürchte dich vor deinem Gotte, ich bin Gott. III. Mos. 19, 14.

Er liebte den Fluch, darum traf er ihn; er hatte nicht Lust am Segen, darum blieb er ihm fern. Ps. 109, 17.

85. Verschiedene Vorschriften zur Förderung der Liebe.

1. Die schwere Vorschrift des Vergessens erlittenen Unrechts werden wir um so leichter erfüllen können, wenn wir die auf dem Thoraworte gegründete Vorschrift unsrer Weisen s. A. befolgen: Beurteile jeden Menschen von der besseren Seite! Dieselbe fordert von uns, auch dann, wenn wir Unrechtes von unsrem Nebenmenschen gesehen oder durch glaubwürdige Zeugen gehört

haben, noch immer einen Entschuldigungsgrund für seine That oder deren Absicht zu suchen, bis wir die volle Überzeugung gewonnen haben, daß er die schlechte That aus schlechten Beweggründen gethan hat. (מ"ע לס"ח; אבות א ו; שבועות ל ע"א)

2. Es ist verboten, gegen einen Menschen, von dem wir bis jetzt nichts Böses wußten, den Verdacht sündhafter Handlungen zu hegen, und wir sind verpflichtet, dem Verdächtigen, wenn er von unsrem falschen Verdachte gehört hat, Abbitte zu leisten. — Doch ist auch jeder schuldig, seine Handlungen so einzurichten, daß sie nicht Anlaß zu falschem Verdachte geben; wir müssen bestrebt sein, wie vor Gott, so auch vor Menschen gerecht zu erscheinen. (רמב"ם פה"מ יומא א' ה)

3. Friede und Eintracht sind hohe heilbringende Güter für die Menschheit, die schönsten Blüten der Liebe. Darum wird uns in den heiligen Schriften und den Worten unsrer Weisen s. A. vielfach geboten, den Frieden zu erstreben und herzustellen, wo es immer ohne Verletzung anderer Gebote Gottes möglich ist. Unsre Weisen und Gesetzeslehrer s. A. lehren, daß es nicht nur verboten ist, Streit zu stiften, sondern auch darin zu verharren, ja auch nur denen zu antworten, die mit uns Zank und Streit suchen. (מל"ת לרמב"ן ולס"ח)

4. Das Gebot der Nächstenliebe verbindet uns mit allen Menschen außer unsern Verwandten gleichmäßig (75, 7.); wir müssen jeden Menschen als Menschen lieben, wenn auch seine Eigentümlichkeit als Einzelwesen mit der unsrigen nicht übereinstimmt. Wir sollen aber bestrebt sein, mit guten und edeln Menschen das engere Bündnis der Freundschaft zu schließen, damit diese uns offenherzig vom Bösen abraten, zum Guten ermuntern und gemeinschaftlich mit uns edle Werke ausführen, die Einzelnen unmöglich sind. Die Freundschaft Einzelner wirkt auch fördernd auf die allgemeine Menschenliebe, indem sie zeigt, wie enge die Menschheit mit einander verbunden sein könnte, wenn jeder seinen Wandel so einrichten würde, daß jeder Gute in ihm einen Freund fände (David und Jonatan). — Engere Freundschaftsbündnisse mit schlechten, sündhaften Menschen sind verderblich und darum verboten. — Wir sollen unsren Freunden in Leid

und Freund Treue bewahren und dürfen die von ihnen uns anvertrauten Geheimnisse auch dann nicht verraten, wenn die Freundschaft sich aufgelöst haben sollte.
(ברכית טז ע"ב; אבות, ב ט; א ו; א' ז בתי"ט)

5. Wenn auch nicht in allgemeinen Worten, so gebietet uns die Thora doch in einem Beispiele die Dankbarkeit. Wir sollen die Ägypter nicht verabscheuen, weil wir Fremdlinge in ihrem Lande gewesen sind. (V. Mos. 23, 8.) Wenn wir verpflichtet sind, den Ägytern, die uns so viel Böses gethan haben, für ihre Gastfreundschaft dankbar zu sein, wie viel mehr sind wir schuldig, gegen jeden andern Wohlthäter uns dankbar zu erweisen. — Die Dankbarkeit besteht darin, daß wir empfangene Wohlthaten als solche gerne anerkennen, ihrer stets eingedenk bleiben, und unsrem Wohlthäter und seinen Nachkommen ebenfalls nach Kräften Gutes erweisen. — Die Undankbarkeit ist ein schändliches von Gott vielfach getadeltes Laster. Auch gute Menschen verlieren die Neigung zum Wohlthun, wenn ihnen mit Undank vergolten wird. Wer gegen Menschen undankbar ist, wird leicht auch Gottes Wohlthaten vergessen. Die Undankbarkeit widerspricht der Pflicht des Wandelns in den Wegen Gottes, der von sich spricht: Ich bewahre Gnade bis ins tausendste Geschlecht denen, die mich lieben. (ספרי כי תצא; נדרים כד עא)

6. Wir sind verpflichtet, unsrer Menschenliebe und Menschenachtung im Umgang mit andern durch aufrichtige Freundlichkeit, Sanftmut und Höflichkeit Ausdruck zu geben. Wir sollen jeden Menschen freundlich empfangen, jeden, dem wir begegnen, grüßen, ohne seinen Gruß abzuwarten. Rabban Jochanan ben Sakkai, einer der größten Männer unsrer Vorzeit, rühmt sich, daß ihm niemals der niedrigste Mensch mit seinem Gruße zuvorgekommen. Freundlichkeit und Höflichkeit fördern den Frieden und die Liebe unter den Menschen; darum haben die Weisen s. A. den Gebrauch eingeführt, mit dem Namen Gottes zu grüßen, obschon die Nennung eines Gottesnamens sonst strenge verboten ist. (13, 2) (Rut 2, 4).
(אבות, א טו; ד ך; ברכית נד)

II. Durch Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit.

86. Das Laster der Lüge. Schmeichelei, Heuchelei, Wortbruch.

1. Gott ist wahrhaftig; er gebietet uns, in seinen Wegen zu wandeln; schon das verpflichtet uns zur strengsten Wahrhaftigkeit, zum Verabscheuen jeder Lüge. Außerdem wird in den heiligen Büchern und in den Worten unsrer Weisen s. A. kein Laster mehr getadelt als die Lüge, keine Tugend mehr gerühmt als die Wahrhaftigkeit.

2. Das, was wir durch unsre Sinne wahrgenommen, durch unsre Geistesgaben erkannt oder von uns glaubwürdigen Personen mitgeteilt erhielten, so daß wir von dessen Wirklichkeit überzeugt sind, also alles, was wir als wirklich wissen oder denken, das ist für uns Wahrheit. Wer nie anders spricht, als was er als wirklich weiß oder denkt, der ist wahrhaftig, spricht Wahrheit; wer anders spricht als er weiß und denkt, der lügt.

Nach ihrer Veranlassung und ihrem Zwecke gibt es verschiedene Arten von Lügen, die aber das mit einander gemein haben, daß sie sündhaft und verboten sind.

3. Die verwerflichste Art von Lüge ist die, bei welcher der Lügner die Absicht hat, sich einen unrechtmäßigen Nutzen zu verschaffen: anvertrautes Gut abzuleugnen, im Geschäftsverkehr jemandem falsche Vorstellungen von einer Ware beizubringen u. d. g. Diese Art von Lüge unterstützt nicht nur andere Sünden: den Betrug, die unrechtmäßige Aneignung fremden Gutes, sondern sie führt auch leicht zum Meineide; darum hat sie die Thora (III. Mos. 19, 11. 12) gleichzeitig mit diesen Sünden verboten.
(סה"ח, רכה רכו רכז; רשי ויקרא יט, יא יב)

4. Kein Mensch kann alles selbst wissen und beurteilen, er muß sich in seinem Thun und Lassen nach dem richten, was ihm andere sagen. Sagen wir nun jemandem eine Unwahrheit, er glaubt sie und richtet seine Handlungen darnach ein, so kann ihm daraus großer Schaden entstehen. Es ist aber für ihn schon Schaden genug, wenn er die von uns gehörte und als wahr geglaubte Lüge weiter spricht und entweder als Thor verlacht oder

als Lügner verabscheut wird. Darum ist auch die Art von Lüge, bei welcher wir weder unsren Nutzen noch eines andern Schaden beabsichtigen, verwerflich und sündhaft, denn die Folgen eines gesprochenen Wortes sind unberechenbar und können oft sehr unheilvoll werden.

5. Außerdem ist die Wahrheit an sich heilig und die Lüge vor Gott ein Gräuel; darum dürfen wir, ganz abgesehen von etwaigen Folgen, selbst in unverkennbarem Scherze nicht lügen, denn durch Lügen im Scherze gewöhnen wir uns leicht, auch im Ernste zu lügen.

6. Auch ohne Worte kann man sich der Sünde der Lüge schuldig machen; dieses geschieht, wenn wir den Lügner dadurch unterstützen, daß wir bei seiner Lüge schweigend anwesend sind, wenn wir wissen, daß der Belogene ihm nur um unseretwillen glaubt. (מנורת המאור פ' לה לו לז)

7. Zur Lüge zählen unsre Weisen s. A. unter der Benennung „Gesinnungsdiebstahl" (גניבת דעת) Worte und Handlungen, welche darauf berechnet sind, unsrem Nebenmenschen von unsrer Gesinnung gegen ihn eine bessere Meinung beizubringen, als wir sie wirklich gegen ihn hegen, z. B. dadurch, daß wir ihn mit Einladungen, Anerbietungen, Aufwartungen überhäufen, während wir wissen, er nimmt sie nicht an, oder daß wir Veranstaltungen treffen, von denen er glauben soll, sie geschähen ihm zu ehren, während wir dasselbe auch ohne Rücksicht auf ihn gethan haben würden u. d. g. m. (ח"מ, רכח ו)

8. Auch die Schmeichelei ist als eine Art von Lüge verboten. Schmeicheln heißt, über jemand in dessen Gegenwart oder in der Absicht, daß er es erfahre, ein besseres Urteil abgeben, als wir es uns in Wirklichkeit über ihn gebildet haben. Da der Geschmeichelte möglicher Weise unser unwahres Urteil für wahr hält und sein Thun darnach einrichtet, im Bösen beharrt oder Gutes unterläßt, so übertritt der Schmeichler zugleich das Verbot der falschen Beratung (87). (מל"ת לס' חרדים)

9. Es ist zwar gestattet, Worte und Handlungen der Höflichkeit, welche allgemein gebräuchlich sind und von jedem als

solche erkannt und gewürdigt werden, zu sprechen und zu üben; da jedoch hier die Grenze zwischen dem Erlaubten und Verbotenen sehr schmal ist, so ist Maßhalten sehr zu empfehlen; denn es ist verboten mit dem Munde anders zu sprechen als das Herz empfindet. (אה"ע סה; כתובות יז ע"א; ב"מ מט)

10. Eine im höchsten Grade verwerfliche Lüge ohne Worte ist die Heuchelei oder Scheinheiligkeit. Dieselbe besteht darin, daß jemand vor den Augen der Welt seine Pflicht erfüllt, fromme Werke übt, Böses meidet, im Verborgenen aber das Entgegengesetzte von dem allem thut. (2, 4)

11. Die Wahrhaftigkeit erfordert auch, daß wir jedes unsrem Nebenmenschen gegebene Versprechen möglichst bald getreulich erfüllen und derjenige versündigt sich schwer, der ein seinem Nächsten gegebenes Wort nicht einlöst, wenn jener ihn nicht davon entbindet. (חכמת אדם קנד; רמב"ם דעות ה ה)

Ihr sollt nicht stehlen und nicht leugnen und nicht lügen einer gegen den andern, und ihr sollt nicht schwören bei meinem Namen zur Lüge. III. Mos. 19, 11. 12.

Die Lippe der Wahrheit besteht ewig, aber nur einen Augenblick die Zunge der Lüge. Ein Gräuel Gottes sind Lippen der Lüge, aber die redlich Handelnden besitzen sein Wohlgefallen. Spr. Sal. 12, 20. 22.

Ein geschärfter Pfeil ist ihre Zunge, Lüge spricht sie; mit dem Munde spricht einer friedlich zu seinem Nächsten, in seinem Innern aber legt er ihm einen Hinterhalt. Sollt ich über dieses sie nicht heimsuchen, spricht Gott, an einem solchen Volke nicht Vergeltung üben! Jirm. 9, 8. 8.

Wer ist der Mann, der Leben begehrt, der Tage wünscht um Gutes zu schauen? Wahre deine Zunge vor Bösem, und deine Lippen, daß sie nicht Trug reden. Ps. 34, 13. 14.

Gott, wer darf in deinem Zelte weilen, auf deinem heiligen Berge wohnen? Wer untadelig wandelt, Recht ausübt und Wahrheit spricht in seinem Herzen. Ps. 15, 1. 2.

87. Das Verbot falscher Ratserteilung.

1. Wir sind ganz besonders da unsrem Nebenmenschen die volle aufrichtige Wahrheit schuldig, wo wir wissen oder annehmen können, daß unsre Worte ihm als Maßstab für sein Verhalten gelten werden. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. ist

das Verbot der Thora (III. Mos. 19, 14): Du sollst vor einem Blinden keinen Anstoß hinlegen, nicht bloß auf leiblich, sondern auch auf geistig Blinde, auf Unwissende, Unerfahrene, Ratsbedürftige zu beziehen, und es werden damit alle Worte und Handlungen verboten, die geeignet sind, unsren Nebenmenschen zu nachteiligen oder gar sündhaften Unternehmungen zu veranlassen. (סה"ח רלב)

2. Wir dürfen zu niemandem sprechen: Verkaufe deinen Acker und kaufe dir für den Erlös ein Pferd, wenn wir wissen, daß der Besitz des Ackers ihm vorteilhafter ist, als der des Pferdes. Nach diesem Beispiele, das uns unsre Weisen s. A. aufstellen, müssen wir andere Fälle beurteilen und jeden Rat als verboten betrachten, durch dessen Befolgung jemand nach unsrer Überzeugung in Schaden verfallen muß.

3. Gilt das schon von jedem Schaden an irdischem Besitze, so ist es noch viel sündhafter, jemandem zu Worten oder Handlungen zu raten, durch welche er Schaden an seiner Seele nimmt, nämlich zu einer Sünde.

4. Doch bezieht sich das Verbot der falschen Ratserteilung nicht bloß auf absichtliche Worte des Rats, es verbietet alle Handlungen, die von Unkundigen irrig aufgefaßt, und diesen Anlaß zu wirklich sündhaften Handlungen werden können. Außerdem wird uns durch das Verbot jede Beihilfe zu einer Sünde untersagt, selbst wenn wir sicher wissen, die Sünde werde auch ohne unsre Mitwirkung geschehen.

5. Nach folgenden Beispielen sind die Handlungen zu beurteilen, welche unter diesem Verbote begriffen sind. — Wir dürfen keine Waffen an Personen verkaufen, die sie nach den Staatsgesetzen nicht tragen dürfen oder nach unsrem Ermessen sie zum eignen oder anderer Schaden verwenden können, keine zur Fälschung (z. B. von Lebensmitteln) dienenden Stoffe an Leute, von welchen wir diese Fälschung voraussetzen. — An Israeliten, welche sich über die Gebote der Thora hinwegsetzen, dürfen wir nichts Verbotenes verkaufen, selbst wenn wir wissen, daß sie auch ohne uns nur Verbotenes kaufen. Dabei ist zu beachten, daß jeder als Israelite Geborene ewig als solcher zu betrachten ist. —

Selbst an Nichtisraeliten dürfen wir nichts für Israeliten Verbotenes verkaufen, wo die Möglichkeit vorhanden ist, daß das Verbotene wieder an einen Israeliten verkauft wird, es wäre denn als verboten kenntlich oder bekannt. — Wir dürfen ohne Zeugen oder Urkunde niemandem etwas ohne Pfand borgen, damit niemand durch Absicht oder Vergessen veranlaßt werde, das erhaltene Darlehen ganz oder teilweise nicht zu erstatten. — Ganz besonders sündigt gegen dieses Verbot, wer durch Druckschriften Lehren verbreitet, die der Thora oder den Staatsgesetzen zuwider sind, wer solche Schriften verkauft oder verleiht.
(י"ד קנא ד ו; כג ו בהגה; נז יח בהגה; קנט ס"ק ג בש"ך; ח"מ ע; א"ח שז טו)

Der Arglistige — seine Waffen sind gefährlich, mit Listen rät er, um die Armen mit Lügenworten zu verderben, wenn der Dürftige sein Recht fordert. Der Edle aber rät Edles, und beim Edeln beharrt er. Jes. 32, 7. 8.

Trug ist im Herzen derer, die Bosheit schmieden, die aber zum Frieden raten, schaffen Freude. Spr. Sal. 21, 12.

III. Durch Gerechtigkeit.

a. Leben und Gesundheit jedes Menschen sei dir heilig.

88. Die Vorschriften über Schonung des Lebens und der Gesundheit unsrer Nebenmenschen.

1. Das schwerste Verbrechen gegen unsren Nebenmenschen, der höchste Grad der Verleugnung der ihm schuldigen Liebe, die stärkste Abweichung von den Wegen Gottes, der in dem Menschen das edelste seiner Werke geschaffen hat, ist der Mord oder die Tötung eines Menschen. Darum ist dieses Verbrechen, welches schon den Noachiden verboten worden war (81, 2, i) in der Thora als erstes unter den Worten vom Sinai, welche sich auf den Nebenmenschen beziehen, verboten, und an andern Stellen der Thora der vorsätzliche Mord mit Todesstrafe bedroht. (סה"ח לד)

2. Wer seinem Nebenmenschen Kummer, Verdruß, Schrecken u. d. g. bereitet, wodurch dessen Gesundheit geschädigt, dessen Leben verkürzt wird, hat vor Gott und in seinem Gewissen sich als dessen Mörder zu betrachten, ebenso derjenige, der ihm Ge-

sundheit und Leben untergrabende Nahrungsmittel reicht. Denn nicht bloß der grobe Mord mit Waffe und Gift ist verboten, sondern jede Verkürzung eines Menschenlebens, wie sie immerhin herbeigeführt werde. (ח"מ תך ; י"ד ס ב)

3. Jeder Augenblick des Menschenlebens ist ein hohes, heiliges Gut, welches er zur Vollbringung edler Werke und zur Vorbereitung für die Ewigkeit benützen soll und kann; darum dürfen wir es ihm um keinen Atemzug verkürzen. Es ist deshalb strenge verboten, den Tod eines im Sterben Liegenden durch Veränderung seiner Lage, Hervorziehen von Kissen u. d. g. zu beschleunigen; jede derartige Handlung gilt als Blutvergießen. (י"ד שלט)

4. Die Thora verbietet, einen Menschen zu verstümmeln, zu verwunden oder auch nur zu schlagen. Ja wer nur die Hand aufhebt, um seinen Nebenmenschen mit einem Schlage zu bedrohen, wird von der Thora Bösewicht (רשע) genannt. Nur Eltern und Lehrern ist es gestattet, ihre Kinder und Schüler zu schlagen; doch sollen sie von diesem Rechte selten und nur mit Weisheit und Mäßigung Gebrauch machen. Sonst darf man nur, um sich oder andere zu schützen, Schläge mit Schlägen abwenden. (סה"ח רצא תקצה; ח"מ תך א; תכא יג)

Wer das Blut eines Menschen vergießt, des Blut soll durch Menschen vergossen werden; denn im Ebenbilde Gottes hat er den Menschen gebildet. I. Mos. 9, 6.

Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, soll getötet werden. Wenn er aber nicht dahin gezielt hat, sondern Gott hat ihn seiner Hand zugeschickt, so werde ich dir einen Ort bestimmen, wohin er (der Totschläger) fliehen soll. Sinnt aber einer über den andern, ihn mit bewußter Absicht zu töten, so sollst du ihn von meinem Altare hinwegnehmen zu sterben. II. Mos. 21, 12—14.

Als er (Mosche) am zweiten Tage hinausging, da traf er zwei ibrische Männer im Streite und sprach zu dem Bösewichte: Warum willst du deinen Nächsten schlagen? II. Mos. 2, 13.

89. Die Vorschriften über Beseitigung alles Lebensgefährlichen.

1. Damit nicht das Leben oder die Gesundheit eines Menschen in Gefahr komme, gebietet uns die Thora, an allen gefährlichen Stellen: Treppen, Gruben, Brunnen, Altanen u. d. g., die unsrer Botmäßigkeit oder Aufsicht unterstellt sind, Umzäunungen oder

andere Vorrichtungen anzubringen, durch welche das Herunterfallen eines Menschen verhindert wird. (סה"ח תקטו; ח"מ תנו)

2. Außerdem verbietet die Thora, irgend einen Gegenstand, der für Leben oder Gesundheit gefährlich werden könnte, Messer, Schußwaffen, Gifte, Glasscherben im ganzen Bereiche seiner Botmäßigkeit so aufbewahrt zu erhalten, daß solche, die die Gefahr nicht kennen, oder mit den gefährlichen Gegenständen nicht umgehen können, dazu gelangen und sich zu schädigen vermögen. — Bissige Hunde dürfen wir gar nicht halten, sie wären denn an eine Kette gelegt. Da jedes Schadenfeuer, besonders in bewohnten Räumen, auch Lebensgefahr in sich schließt, so sind wir zur Bewahrung des Feuers und Überwachung der Feuerstätten ganz besonders strenge verpflichtet. Die Thora macht den, der diese Vorsichtsmaßregeln vernachläßigt, für die Blutschuld verantwortlich. Unsre Weisen s. A. sagen: Wer sich als einen Frommen (חסיד) betrachten will, der erfülle die Vorschriften über die Fernhaltung von Schaden und Gefahren. (סה"ח תקטו; ח"מ, תכו תטו תט קנה; ב"מ ל)

Wenn du ein neues Haus baust, so mache ein Geländer um dein Dach, und veranlasse keine Blutschuld in deinem Hause, wenn jemand von dort herunterfällt. V. Mos. 22, 8.

b. Ehre und Ruf jedes Menschen seien dir heilig.

90. Die Verbote der Kränkung und Beschämung.

1. Die Liebe und Achtung, welche wir unsrem Nebenmenschen schulden, fordern von uns die zarteste Schonung seiner Gefühle. Darum verbietet uns die Thora, in seiner Gegenwart, auch nur unter vier Augen, Worte über unsre Lippen treten zu lassen, die in ihm unangenehme oder schmerzliche Gefühle erregen könnten; der Inhalt dieses Verbots wird uns aus folgenden Beispielen klar. (סה"ח שלח)

2. War jemand in früheren Jahren ein Sünder und hat sich jetzt gebessert, so darf man nicht zu ihm sprechen: Gedenke deines früheren Lebenswandels, oder in Bezug auf seine Eltern: Gedenke der Thaten deiner Vorfahren u. d. g. Treffen ihn Leiden, so dürfen wir ihm nicht sagen: du hast sie verdient. Selbst ohne

unmittelbare Beziehung auf ihn sollen wir in seiner Gegenwart nicht Worte sprechen, die ihn kränken können, z. B. von einem körperlichen Gebrechen, das er an sich hat, einem Schandfleck in seiner Familie, wenn auch die Rede von einem andern ist. Wir dürfen ihm keine Frage vorlegen, von der wir wissen, daß er sie nicht beantworten kann. (ח"מ רכח ד)

3. Es ist eine schwere Sünde jemandem einen Schimpf- oder Spottnamen aufzugeben, oder ihn mit einem solchen, wenn er auch längst üblich und von seinem Träger nicht beanstandet wird, anzureden, in der Absicht, ihn zu kränken. Es ist überhaupt verboten, jemand mit beschämenden Benennungen, wenn es auch nicht auf ihn gemünzte Spottnamen sind, anzureden.
(ח"מ רכח ה; תך לח לט)

4. Alle oben angeführten Wortkränkungen sind verboten, wenn sie auch niemand außer dem Gekränkten mit anhört. Die Thora verbietet aber noch insbesondere die Beschämung eines Menschen im Beisein anderer Personen (מלבין פני חברו ברבים) und unsre Weisen s. A. bezeichnen das als eine so schwere Sünde, daß derjenige, der sie begeht, seinen Anteil an der ewigen Seligkeit verliere. (סה"ח רמ; אבות ג טו; ח"מ תך לט)

5. Da es vielfache Wege gibt, einen Menschen mit Stachelreden in seinem Herzen schwer zu verwunden und dabei den Schein der Unschuld zu bewahren, als ob man es nicht beabsichtigt hätte, so schreibt die Thora zu dem Verbote der Wortkränkung die bedeutungsvollen Worte: Du sollst dich vor deinem Gotte fürchten, vor Gott, der ins Herz schaut und die Absicht kennt.
(ספרא ויקרא כה יז)

Und ihr sollt nicht kränken einer den andern, und du sollst dich vor deinem Gotte fürchten; denn ich, Gott, bin euer Gott. III. Mos. 25, 14.

Manche Worte sind wie Dolchstiche; nur der Weisen Zunge bringt Heilung. Spr. Sal. 12, 18.

Rette mich, Gott, vor bösen Menschen, ... die schärfen ihre Zunge gleich Schlangen, Gift der Ottern unter ihren Lippen haben. Ps. 140, 1—3.

91. Die Vorschriften gegen Zuträgerei und Verleumdung.

1. Das Verbot, welches uns die Thora mit den Worten (III. Mos. 19, 16): Gehe nicht als Zuträger unter deinem Volke

umher, erteilt, ist eines der wichtigsten. Nichts ist geeigneter, Liebe und Friede aus der menschlichen Gesellschaft zu verdrängen und Haß und Zwietracht an deren Stelle zu säen, als die Übertretung dieses Verbots. Darum wird kein anderes, welches sich auf unser Verhalten gegen unsre Nebenmenschen bezieht, so strenge eingeschärft, als dieses Verbot. (Doeg, I. Sam. 21 und 22.) (סה"ח רלו)

2. Unter den Begriff dieses Verbots gehören folgende Fälle, von denen je der folgende verwerflicher ist, als der vorangehende:

a. Wer dasjenige, was er bei andern gesehen oder gehört oder über sie erfahren hat, wenn es auch ganz gleichgiltige Dinge sind, weiter trägt und Dritten erzählt, ohne daß diejenigen, die es betrifft, die Erlaubnis erteilt oder anderweitig kund gethan, daß ihnen das Weitererzählen gleichgiltig ist, der ist ein Zuträger. (הולך רכיל)

b. Wer Nachteiliges, das er über andere weiß oder gehört hat, wenn es auch vollkommen wahr ist, andern wieder erzählt, ist ein Bösredner (מספר לשון הרע)

c. Wer nachteilige Unwahrheiten über seinen Nebenmenschen aussagt, ist ein Verleumder und Ehrabschneider (מוציא שם רע)

d. Alle diese Fälle beziehen sich nur auf denjenigen, der die verbotenen Reden auch nur einmal und gelegenheitlich spricht. Den höchsten Grad der Verworfenheit zeigt aber derjenige, der stets und immer, gleichsam gewerbsmäßig, Böses und Nachteiliges über seinen Nebenmenschen spricht (בעל לשון הרע). (רמב"ם דעות ז ב בכ"מ)

3. Als Bösrede (אבק לשון הרע) sind auch verblümte Redensarten, wie: Der und der ist jetzt brav, oder: Schweigt über den und den, ich will nicht über ihn sagen, was ich weiß u. d. g., verboten. Wir dürfen auch unsren Nebenmenschen nicht in Gegenwart seiner Feinde loben, damit diese nicht zum Schmähen desselben sich herausgefordert fühlen. — Im allgemeinen ist jede Rede, durch welche unsrem Nebenmenschen irgend ein Schaden oder eine Verlegenheit bereitet werden könnte, verboten. (רמב"ם שם ד וה)

4. Aber auch derjenige, der einer der hier verbotenen Reden sein Ohr leiht, handelt gegen ein besonderes Verbot der Thora. Es ist verboten, in der Nachbarschaft von Bösrednern zu wohnen, geschweige denn in ihrer Gesellschaft zu verweilen und ihre sündhaften Reden anzuhören. (סה"ח עד; רמב"ם שם ו)

5. Unsre Weisen s. A. schildern die Sündhaftigkeit der Bösrede unter anderem durch folgende Sätze: Drei tötet die Bösrede: Den, der sie spricht, den, über den sie gesprochen wird, und den, der sie willig anhört, den letzteren, noch eher als den ersteren. Dreier Sünden harrt zeitliche und ewige Strafe: des Götzendienstes, der Unkeuschheit und des Mordes: die Bösrede ist jeder von diesen gleich. Der Verleumder ist dem Gottesleugner gleich, wie es heißt: Sie sprechen: Durch unsre Zunge sind wir stark, unsre Lippen sind mit uns, wer ist unser Herr? Ps. 12, 5. (רמב"ם שם ג)

6. In Mirjam, welche gegen ihren Bruder Ahron einen leisen Tadel, den Gott allein gehört, über ihren Bruder Mosche ausgesprochen und dafür mit dem Aussatz bestraft wurde, hat uns die Thora ein warnendes Beispiel gegen die Bösrede aufgestellt und uns geboten, dieses Ereignisses beständig eingedenk zu bleiben. (IV. Mos. 12; V. Mos. 24, 9.) (מ"ע לרמב"ן)

Du sollst nicht als Zuträger umhergehen unter deinem Volke. III. Mos. 19, 16.

Wer ein Geheimnis verrät, ist ein Verleumder, und mit einem, der durch seine Lippen betört, gib dich nicht ab. Spr. Sal. 20, 19.

Gott, wer darf in deinem Zelte weilen, wer auf deinem heiligen Berge wohnen? — Der mit seiner Zunge nicht verleumdet, seinen Nächsten nichts Böses thut und nicht Schmähung ausspricht über seinen Genossen. Ps. 15, 1. 3.

c. Das Eigentum jedes Menschen sei dir heilig.

aa. Laß' jedem, was er hat.

92. Die Verbote des Diebstahls und Raubes; das Gebot der Rückerstattung.

1. Das, was ein Mensch rechtmäßig in seiner Gewalt hat, oder worauf er, wenn es sich auch nicht in seiner Gewalt befindet,

rechtmäßige Ansprüche hat, — das nennen wir sein Eigentum. Da alle Erdengüter durch göttliche Fügung ihren Eigentümern zugeteilt sind, so ist das Eigentum eine göttliche Einrichtung und jeder unrechtmäßige Eingriff in dasselbe, ein Abweichen von Gottes Wegen, eine Störung der von Gott gefügten Weltordnung, eine Empörung gegen die göttliche Weltregierung. Darum bezeichnet die Thora jede unrechtmäßige Aneignung fremden Gutes als eine an Gott begangene Veruntreuung (III. Mos. 5, 21) und verbietet sowohl die heimliche Entwendung (Diebstahl גניבה), als die offene Wegnahme fremden Besitztums durch Gewalt oder List (Beraubung גזילה). Auch die Aneignung des von einem anderen Verlorenen (אבידה) fällt unter den Begriff des Diebstahls. (סה"ח רכד רכט; ביאור ויקרא ה כא)

2. Die Thora gestattet in Bezug auf die Person des Eigentümers keinen Unterschied; ob der, dessen Eigentum wir unrechtmäßig an uns bringen, unser Verwandter, Bruder, Vater ist, oder der uns am fernsten stehende wilde Götzendiener, ob Erwachsener oder Kind: in jedem Falle übertreten wir das Gebot Gottes. (ח"מ שנח א)

3. Auch der Wert des unrechtmäßig Angeeigneten ist gleichgiltig, mag er noch so gering und unbedeutend sein, die unrechtmäßige Aneignung ist verboten. Wer einen Pfennig oder eines Pfennigs Wert unrechtmäßig sich aneignet, übertritt ebenso gut das Verbot: ihr sollt nicht stehlen, als der, der eine Million entwendet. Ein Strohhalm ist wertlos für den Besitzer eines großen Garbenhaufens; doch sollst du den Strohhalm nicht nehmen; denn wollte das jeder sich erlauben, wäre bald keine Garbe mehr da. (שם ב; שנט א)

4. Auch im Scherze, um den Eigentümer zeitweilig in Verlegenheit zu bringen, oder mit der Absicht, das Entwendete reichlich wieder zu ersetzen, ist die Aneignung fremden Eigentums verboten. Ebenso ist es untersagt, Gegenstände fremden Besitzes ohne Mitwissen oder Erlaubnis des Eigentümers auch nur vorübergehend zu benützen (Nutznießungsdiebstahl שואל שלא מדעת) (שם א; שנט ה)

5. Es ist verboten, zur Aneignung fremden Gutes durch Hehlerei, Ankauf des Entwendeten u. d. g. irgend welche Beihilfe zu leisten. Von Kindern ohne Mitwissen der Eltern oder Vormünder, sowie von Personen, die den Verdacht zulassen, sich etwas unrechtmäßig anzueignen, darf man überhaupt gar nichts kaufen. ח"מ שנו א; שנח א

6. Von unrechtmäßig angeeignetem Gute darf auch ein Dritter keinerlei Vorteil oder Nutznießung ziehen, z. B. auf einem gestohlenen Tiere nicht reiten, gestohlene Nahrungsmittel nicht essen u. s. f. Den Segensspruch (ברכה) über solche Nahrungsmittel bezeichnen unsre Weisen s. A. als Gotteslästerung. ח"מ שםט ב

7. Die Thora gebietet, alles unrechtmäßig erlangte Gut dem Eigentümer zurückzuerstatten und diesem etwaige Benützung zu bezahlen und ihn für Abnützung und andere Verluste, die er durch die zeitweilige Entwendung erlitten, zu entschädigen. Diese Rückerstattung ist die Hauptbedingung der Versöhnung Gottes; ohne sie hilft keine Buße, kein Gebet, kein Almosen. (סהח קכט; ח"מ שם א)

Ihr sollt nicht stehlen, und ihr sollt nicht leugnen und ihr sollt nicht lügen einer wider den andern. III. Mos. 19, 11.

Du sollst deinem Nächsten nichts vorenthalten und keine Beraubung üben III. Mos. 19, 13.

Wer mit dem Diebe teilt, hasset seine Seele, er hört den Eidfluch und darf nichts sagen. Spr. Sal. 29, 24.

Wenn eine Person sich versündigt und begeht eine Untreue gegen Gott: er leugnet seinem Nächsten ein anvertrautes Gut, ein Darlehen oder einen Raub ab, oder er hat seinem Nächsten etwas vorenthalten, oder hat Verlorenes gefunden und es abgeleugnet und hat die Lüge beschworen, in Beziehung auf irgend etwas von allem, was der Mensch thut, um sich darin zu versündigen: so sei es: wenn er sich des Vergehens schuldig und schuldbelastet weiß, so soll er den Raub, den er geraubt, zurückgeben; oder das, was er vorenthalten, oder das anvertraute Gut, das ihm zur Verwahrung gegeben war, oder das Verlorene, das er gefunden. III. Mos. 5, 21—23.

bb. Gieb jedem, was ihm gehört.

93. Die Verbote der Ableugnung und Vorenthaltung; die Gebote der Zahlung und Entschädigung.

1. Wie Diebstahl und Raub, so verbietet auch die Thora, irgend etwas, das unser Nebenmensch rechtlich von uns zu fordern

hat, sei es, daß er es uns zum Aufbewahren gegeben oder geliehen hat, sei es, daß wir es ihm als Ersatz für eine Gegenleistung (Lohn) schuldig geworden sind, abzuleugnen oder ihm, unsre Überlegenheit mißbrauchend, die Erlangung seiner Forderung zu verkümmern (הכחשה ועושק). (סה"ח רכה רכח.)

2. Die Thora gebietet vielmehr, daß wir alles, was wir unsrem Nebenmenschen schuldig sind, ihm auf sein Verlangen rechtzeitig, d. h. zu der ausbedungenen oder landesgesetzlichen Zeit, gutwillig und unverkürzt zahlen. Es ist uns verboten, geliehenes Gut ohne Erlaubnis des Darleihers auf eine Weise zu verwenden, die uns der Gefahr aussetzt, es zu verlieren, ohne es ersetzen zu können. (מ'ע לס"ח; ח"מ צז ג וד)

3. Es ist uns verboten, eines andern Eigentum zu beschädigen, oder einer Beschädigungsgefahr auszusetzen, wir müssen daher alles unter unsrer Botmäßigkeit Stehende, das Schaden bringen könnte (z. B. Feuer, Tiere auf der Weide, Tauben zu Saatzeit u. dgl.), aufs strengste bewachen. Ist aber durch unser Verschulden oder unsre Nachlässigkeit jemand beschädigt worden, so sind wir vor Gott verpflichtet, den Beschädigten, ohne ihn erst zu einer gerichtlichen Klage zu zwingen, schadlos zu stellen. Auch für Beschämung und Körperverletzung (88, 4; 90) sind wir Entschädigung schuldig und außerdem verpflichtet, dem Gekränkten oder Verletzten Abbitte zu thun. (נזק, צער, שבת, רפוי, בושת, d. i. Schadenersatz, Schmerzengeld, Versäumnis, Kurkosten und Ehrenrettung.) Siehe II. Mos. 21, 18, 22, 14.
(סה"ח מט נא נג נה נו; ח"מ שעח שפט שצב תיח תך)

Der Frevler borgt und bezahlt nicht; der Fromme dagegen ist mildthätig und gibt. Ps. 37, 21.

Sprich nicht zu deinem Nächsten: Gehe und komm' ein andermal, wenn du (zum Bezahlen) bei dir hast. Spr. Sal. 3, 28.

94. Die Vorschriften über Dienstboten und Lohnarbeiter.

1. Die Thora wiederholt manche Vorschriften mehrmals, um uns ihre Wichtigkeit einzuprägen; denn wer eine derartige wiederholte Vorschrift übertritt, begeht so viele Übertretungen, als die Vorschrift in der Thora enthalten ist. Auf diese Weise schärft uns die Thora das Verbot der Vorenthaltung verdienten Lohnes

(V. Mos. 24, 14, 15; III. Mos. 19, 13) nicht nur mit denselben Worten ein, sondern verbietet auch, den Lohn über Nacht zu behalten, die Sonne vor der Auszahlung untergehen zu lassen und gebietet, den Lohn am selbigen Tage zu bezahlen. (סה"ח רל תקפח)

2. Hienach bestimmt die uns überlieferte Lehre: Der Taglöhner muß spätestens am nächsten Morgen, der Nachtlöhner vor dem folgenden Sonnenuntergang, der Stundenarbeiter bei Tage vor dem Sonnenuntergang des Arbeitstages, bei Nacht vor Tagesanbruch, der auf Monate oder Jahre Gemietete am Ende des Tages oder der Nacht seines Austrittes, der Handwerker, auf Verlangen, vor dem ersten Sonnenuntergang nach der Ablieferung seinen Lohn erhalten. Unsre Weisen s. A. sagen: Wer verdienten Lohn dem Arbeiter vorenthält, gleicht dem, der ihn am Leben schädigt, und übertritt fünf Verbote und ein Gebot Gottes. Dieselben Vorschriften gelten für gemietete Liegenschaften, Tiere und Geräte. (ח"מ שלט)

3. Die Dienstboten unsrer Zeit sind im Sinne der Thora Lohnarbeiter, also völlig freie Menschen, die zu ihrer Dienstherrschaft in einem Vertragsverhältnis stehen. Die Bedingungen des Vertrags beruhen entweder auf einer besondern Uebereinkunft, oder auf ortsüblichem Herkommen. Es sind hier keine besonderen Vorschriften erforderlich: jeder Teil hat die durch den Dienstvertrag übernommenen Pflichten, wie bei jedem andern Vertrage gewissenhaft zu erfüllen. Nur wegen der naheliegenden Gelegenheit, dieses rechtliche Verhältnis zu verkennen, ist folgendes hervorzuheben. (ח"מ שלא)

4. Die Dienstherrschaft muß in den Dienstboten als Menschen ihr vor Gott völlig gleiche Wesen anerkennen und darf dieselben nicht nur nicht verachten oder geringschätzen, nicht schmähen und beleidigen, sondern soll sie umsomehr zu heben suchen, als das dienende Verhältnis das Bewußtsein der Menschenwürde leicht abstumpft und dadurch den Dienenden entsittlicht. — Sie muß ihnen ausreichende, Kraft und Gesundheit erhaltende Nahrung reichen, darf ihnen keine der Gesundheit nachteilige Wohnung anweisen, nicht mehr oder schwerere Arbeit aufbürden, als sie zu leisten vermögen, muß ihnen nicht nur Zeit und Gelegenheit zur

Erfüllung ihrer religiösen Pflichten lassen, sondern auch ihren religiösen und sittlichen Wandel wie Eltern überwachen.
(רמב"ם עבדים ט ח; סמג עשין פז; ב"מ פג ע"א)

5. Die Dienstboten sollen in ihrem dienenden Verhältnisse eine Fügung Gottes erkennen, dasselbe willig ertragen und nicht die Unzufriedenheit mit ihrem Stande durch Ungehorsam und Störrigkeit gegen ihre Herrschaft auszugleichen suchen. — Sie müssen die ihnen obliegenden Arbeiten pünktlich und gewissenhaft mit allen Kräften verrichten, den Nutzen ihrer Herrschaft fördern und deren Schaden wehren. — Sie dürfen die ihnen zur Erholung gegönnte Zeit nicht andern Zwecken, die ihnen gereichte Kost nicht andern Personen zuwenden, dürfen Schlaf und Nahrung nicht entbehren, damit ihre der Herrschaft gehörige Kraft nicht geschwächt werde. (ח"מ שלז יט ך)

6. Die richtige Auffassung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstboten geht aus einigen besonderen Vorschriften der Thora hervor. Sie gebietet nämlich dem Eigentümer von Äckern, Wein- und Obstgärten, ihren Arbeitern zu gestatten, daß sie beim Schneiden, Pflücken (Traubenlese), Einsammeln und Einheimsen (auch beim Hüten) roh genießbarer Feldfrüchte von diesen während der Arbeit nach Eßlust genießen. — Dagegen verbietet sie den Arbeitern, außer dieser Gelegenheit, wenn die Früchte der Arbeit nicht mehr heischen und als eingeheimst zu betrachten sind, etwas davon zu genießen. Außerdem ist ihnen verboten, Früchte mit nach Hause zu nehmen, oder auch während der Arbeit, ihren Angehörigen oder Fremden etwas zu geben.
(סה"ח תקע תקעז תקעח; ח"מ שלז)

7. In diesen Vorschriften sagt die Thora dem Dienstherrn, er müsse in seinem Diener, obschon der Lenker der Geschicke ihn ihm unterstellt hat, ein Wesen anerkennen und achten, das gleich ihm vom Schöpfer und Gesetzgeber der Welt zur Mitherrschaft über die Erdengüter geschaffen und eingesetzt worden ist (4, 6). Dem Dienstboten sagt aber die Thora durch diese Vorschriften, daß ihm die Herrschaft über die Erdengüter, wie jedem Menschen, nur innerhalb der Schranke zusteht, welche Gott, der Gesetzgeber ihr gesetzt hat. (Hirsch, zu V. Mos. S. 402.)

Du sollst nichts vorenthalten einem Lohnarbeiter, der arm und dürftig ist, von deinen Brüdern oder dem Fremden, der in deinem Lande wohnt, in deinen Thoren. An seinem Tage sollst du ihm seinen Lohn geben und die Sonne darüber nicht untergehen lassen; denn er ist arm und setzt dafür sein Leben ein; möge er nicht über dich zu Gott schreien, und es würde an dir Sünde sein. V. Mos. 24, 14. 15.

Wehe! wer sein Haus bauet ohne Recht, seine Stockwerke ohne Gerechtigkeit, wer seinen Nächsten umsonst arbeiten läßt und ihm seinen Lohn nicht gibt. Jir. 22, 13.

Verschmäht' ich je das Recht meines Knechtes oder meiner Magd, wenn sie gegen mich Klage führten: was sollt' ich thun, so sich Gott erhübe, so er untersuchte, was antworten! Jiob, 31, 13. 14.

Wer den Feigenbaum pflegt, genießt seine Frucht, und wer auf seine Dienstherrschaft achtet, wird geehrt. Spr. Sal. 27. 18.

Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst, so darfst du Trauben nach deinem Verlangen zu deiner Sättigung essen, aber in dein Geräte darfst du nichts thun. V. Mos. 23, 25.

cc. Sei redlich im Handel und Gewerbe.

95. Das Verbot des Betrugs.

1. Die Thora verbietet, im Geschäftsverkehre dem Käufer oder Verkäufer durch Worte oder Handlungen falsche Vorstellungen beizubringen, oder, wenn solche schon vorhanden sind, sie zu benützen, um teuerer zu verkaufen oder wohlfeiler einzukaufen (Betrug, Übervorteilung, אונאה). Es ist unmöglich, alle sündhaften Worte oder Handlungen aufzuzählen, die unter dieses Verbot gehören, man kann von folgenden Beispielen auf die übrigen Fälle schließen. (סה"ח שלז)

2. Man darf einer Ware, um sie verkäuflicher zu machen, kein über ihren wahren Wert täuschendes besseres Aussehen geben, darf nicht schlechte Ware unter gute, alte unter neue mengen, oder obenauf eine Schichte besserer Ware legen, um dann die ganze Masse als gut und neu zu verkaufen. — Zu verkaufenden Tieren darf man nicht künstlich den Anschein eines Alters verschaffen, in welchem sie wertvoller und verkäuflicher sind. — Getränken darf man nicht Bestandteile beimischen, die der Käufer darin nicht voraussetzt. — Hat Ware einen verborgenen Fehler, oder hält der Käufer sie für einen Zweck geeignet, für den sie

nicht taugt, so muß der Verkäufer ihn darüber aufklären. — Überschätzt der Käufer aus Unkenntnis den Wert der Ware, so darf man sie trotzdem nicht über ihren wirklichen Wert verkaufen u. s. f. (ח"מ רכז א רכח)

3. Man darf keinen Gegenstand kaufen oder mieten, um welchen ein anderer feilscht; wer das thut, wird ein Bösewicht (רשע) genannt; ebenso ist es verboten, eine Stelle anzunehmen, um welche ein anderer in Unterhandlung steht. Auch darf man niemandem seine Kunden abspenstig machen. (ח"מ רלז א שם קנו)

4. Wer einen Handel bloß mit Worten abgeschlossen hat ohne Beachtung der Rechtsformen, die ihm vor Gericht Giltigkeit verleihen, der ist dennoch schuldig, sein Wort zu halten, und heißt ein „Treuloser", wenn er das nicht thut, ebenso derjenige, der ein gegebenes Versprechen nicht erfüllt. Zu Wortbrüchigen, welche nicht verurteilt werden konnten, weil nicht alle erforderlichen Rechtsformen beachtet worden waren, pflegte man vor jüdischen Gerichtshöfen zu sprechen: Wer das Geschlecht der Sündflut, die Turmbauer, die Bewohner Sedoms und die Ägypter bestrafte, wird jeden bestrafen, der sein Wort nicht hält (מי שפרע). (ח"מ רד)

5. Selbst solche Handlungen, die zu einem Betruge führen könnten, sind verboten. Falsche oder zu leicht gewordene Münzen darf man nicht nur nicht ausgeben, nicht aufbewahren, sondern nicht einmal zu ihrem Metallwerte verkaufen, bevor man sie als Münzen unbrauchbar gemacht hat, so daß sie nie mehr in Umlauf kommen können. Man darf Schuldscheine, nachdem der darin beurkundete Betrag gezahlt worden ist, nicht länger aufbewahren, damit sie nicht zur nochmaligen Forderung mißbraucht werden können. (ח"מ נז; רמב"ם פה"מ כלים יב ז)

6. Als ganz besonders verwerflich und strafbar, weil gerade die Ärmsten drückend, wird es bezeichnet, den Preis von Nahrungsmitteln, welche allgemeines Bedürfnis sind, künstlich zu steigern (Kornwucher), oder überhaupt solche Nahrungsmittel mit mehr als mäßigem Gewinn zu verkaufen. (ח"מ רלא, ך כא)

Wenn ihr einen Verkauf vollziehet mit dem Nächsten, oder etwas kaufet aus der Hand des Nächsten, so sollt ihr einer den andern nicht übervorteilen. III. Mos. 25, 14.

Schätze sammeln mit lügnerischer Zunge heißt für flüchtigen Tand in den Tod gehen. Der Raub der Bösewichte vernichtet sie, weil sie sich weigern, Recht zu üben. Spr. Sal. 21, 6. 7.

Dem Kornwucherer flucht das Volk, Segen aber kommt über den, der Getreide verkauft. Spr. Sal. 11, 26.

96. Die Vorschriften über Maß, Gewicht und Zahl.

1. Die Thora gebietet, daß jeder, der Waren auf Maß oder Gewicht verkauft, gewissenhoft dafür sorge, daß seine Maße, Gewichte und Wagen genau richtig sind. (סה"ח רנט ; ח"מ רלא ב)

2. Dagegen verbietet die Thora, unrichtige Maße und Gewichte im Hause zu behalten, selbst wenn sie zum Messen und Wiegen nicht gebraucht werden sollen, damit jede Gelegenheit, sie absichtlich oder irrtümlich doch zu gebrauchen, unmöglich werde. (סה"ח תרב ; ח"מ שם ג')

3. Endlich verbietet die Thora falsches Messen und Wiegen, sowie jeden Kunstgriff dabei, der dem, für den gemessen und gewogen wird, zum Nachteile gereicht. Dieselbe Gewissenhaftigkeit ist zu beobachten beim Zählen von Geld und Waren; unrichtiges Zählen ist ebenso verboten, wie unrichtiges Messen und Wiegen. (סה"ח רנח ; ח"מ רלא, רלב)

4. Auch die geringste Schädigung durch Maß, Gewicht und Zahl muß dem Benachteiligten ersetzt werden. Darum ist ein auf diese Weise begangenes Unrecht viel schwerer als jedes andere. Einem Kaufmann, der längere Zeit falsch gemessen und gewogen hat, ist es unmöglich, alle von ihm Beschädigten aufzufinden und zu entschädigen; ohne Ersatz des unrechtmäßigen Gutes gibt es aber keine Buße. Darum raten unsre Weisen s. A. ihm, wie überhaupt jedem, der unrechtes Gut besitzt und nicht weiß, wem er es ersetzen soll, dasselbe für öffentliche Zwecke zu verwenden, so daß auch der rechtmäßige Eigentümer Nutzen davon hat. (ח"מ רלב; רלא יט; שמו ב)

Ihr sollt nicht Unrecht thun im Rechtsausspruch: im Längenmaß, im Gewichte und im Umfangsmaß. Gerechte Wage, gerechte Gewichte, gerechtes Trockenmaß, gerechtes Flüssigkeitsmaß soll euch sein; ich bin Gott, euer Gott, der ich euch aus dem Lande Mizrajim geführt habe. III. Mos. 18, 35. 36.

Du sollst nicht in deiner Tasche haben zweierlei Gewichtsteine, einen großen und einen kleinen. Du sollst nicht in deinem Hause haben zweierlei

Maße, ein großes und ein kleines. Vollkommene Gewichtsteine und gerecht sollst du haben, vollkommenes Maß und gerecht sollst du haben; darob werden deine Tage lange dauern auf dem Boden, den Gott, dein Gott, dir gibt. Denn ein Abscheu Gottes, deines Gottes, ist jeder, der solche Dinge thut, jeder der Unrecht thut. V. Mos. 25, 13—16.

d. Rechtspflege und Staatseinrichtungen seien dir heilig.

97. Die Vorschriften über die Richter.

1. Das Recht ist Gottes; der Gerechtigkeit strebe nach, sagt uns die Thora; ein Gott des Rechts ist Gott, verkündet der Prophet; auf Gerechtigkeit beruht die Welt; jeder Richter, der durch sein Urteil das wahre Recht zur Geltung bringt, ist gleichsam Teilhaber Gottes am Schöpfungswerke, lehren unsre Weisen s. A. Darum gebot Gott schon den Noachiden (81, 2, i, 7), eine Rechtspflege herzustellen, und darum gab er Israel in der Thora eine ausführliche Rechtsgesetzgebung. Diese ist zwar für uns in der Zerstreuung größtenteils unausführbar; dennoch ist es gut, sie kennen zu lernen, teils weil wir daraus den Geist des Rechts erkennen, der in der Thora waltet, teils, weil dasjenige davon, was mit den Gesetzen der verschiedenen Länder übereinstimmt, uns auch im Gewissen verpflichtet, teils aber auch, weil manche Vorschriften auch auf ausschließlich jüdische Angelegenheiten angewendet werden.

2. Die Thora gebietet, allenthalben Richter einzusetzen, die jederzeit bereit sind, das Recht zu handhaben. Es ist verboten, hiezu Männer zu berufen, die nicht in der Thora gründlich unterrichtet und auch in den andern Wissenschaften nicht wohl erfahren sind. Sie sollen durch Weisheit, Demut, Gottesfurcht, Uneigennützigkeit und Wahrheitsliebe sich auszeichnen, die Liebe ihrer Mitmenschen und einen guten Ruf besitzen. Ganz besonders wird von ihnen eine unbeugsame Festigkeit des Willens gefordert und ihnen jede Menschenfurcht verboten.
(סה"ח תצא תיד תטו ; רמב"ם סנהדרין ב ז)

3. Der Richter darf das Recht nicht beugen, d. h. er darf dem Ungerechten nicht Recht, dem Gerechten nicht Unrecht geben, oder zur Kränkung einer der Parteien die Rechtsprechung auch nur verschieben; er darf die Person nicht ansehen, den Reichen

und Vornehmen nicht freundlicher empfangen und grüßen, als den Armen und Geringen, muß vielmehr die Parteien vollkommen gleich behandeln, darf nicht den einen sitzen und den andern stehen lassen, dem einen Zeit zum sprechen lassen, dem andern sie versagen; er darf, um nicht voreingenommen zu werden, den einen nicht in Abwesenheit des andern hören. Er darf dem Armen nicht aus Barmherzigkeit Recht geben, wenn er im Unrechte ist, noch dem Sünder Unrecht, in einem Falle, wo er im Rechte ist. Der Richter darf keine Geschenke (Bestechung) annehmen, selbst wenn sie ihm gegeben werden wollten, um gerecht zu richten; auch durch Worte darf er sich nicht bestechen lassen. Das aus mehreren Richtern zusammengesetzte Gericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; es ist aber jedem einzelnen Richter dabei verboten, seine oder seiner Genossen Abstimmung zu verraten und geboten, seine Überzeugung auch gegenüber der Mehrheit auszusprechen.
(סה"ח רלג רלד רלה עד עט פא פג עח; ח"מ יז)

Richter und Vollzugsbeamte sollst du dir einsetzen in allen deinen Thoren, die Gott, dein Gott, dir giebt für deine Stämme, daß sie das Volk richten nach gerechtem Urteil. V. Mos. 16. 18.

Ersehe aus dem ganzen Volke tüchtige Männer, gottesfürchtige, Männer der Wahrheit, die den Eigennutz hassen . . . . . sie sollen das Volk richten zu jeder Zeit . . . II. Mos. 18, 21. 22.

Ich gebot eueren Richtern zu jener Zeit und sprach: Höret euere Brüder unter einander und entscheidet gerecht zwischen einem Manne und seinem Bruder und dem Fremdling. Achtet auf keine Person im Gericht, den Geringen wie den Vornehmen höret, fürchtet euch vor niemandem; denn das Gericht ist Gottes. V. Mos. 1, 16. 17.

Wer den Schuldigen frei spricht und den Gerechten verurteilt — ein Gräuel Gottes sind sie beide. Geschenke nimmt der Frevler aus der Tasche, um die Pfade des Rechts zu krümmen. Spr. Sal. 17, 15. 23.

98. Die Vorschriften über die Zeugen.

1. In Rechtssachen kann man niemandem auf sein eigenes Wort glauben; der Richter kann nur dann Recht sprechen, wenn die Thatsachen, um welche es sich bei dem Streite handelt, ihm von unbeteiligten Personen wahrheitsgemäß dargelegt werden. Diese Personen nennt man Zeugen, ihre Aussage Zeugnis. Da der Richterspruch meistens auf der Zeugenaussage sich gründet, so ist die Aufgabe des Zeugen ebenso wichtig, wie die des Richters.

2. Die Thora gebietet: Wer für seinen Nebenmenschen ein Zeugnis ablegen kann, durch welches er ihm zu nützen vermag, ist verpflichtet, für ihn zu zeugen, wenn er dazu aufgefordert wird, und versündigt sich, wenn er das Zeugnis verweigert. (סה"ח קכב; ח"מ כח א)

3. Das schwerste Verbrechen, das ein Zeuge begehen kann, ist die Übertretung des am Sinai verkündeten Verbots, falsches Zeugnis abzulegen. Dieses Verbrechen begeht derjenige, der als Zeuge vor Gericht mit Bewußtsein und Absicht Unwahres aussagt. Das Verbrechen wird noch größer, wenn der Zeuge, wie das bei unsren staatlichen Gerichten allgemein geschieht, seine Aussage beschwört; in diesem Fall ist er auch meineidig. Auch die Erklärung, man wisse nichts über die Sache, wenn man ja etwa weiß, ist ein falsches Zeugnis. (סה"ח לז)

4. Die Zeugen dürfen nur das als Wahrheit betrachten, was sie selbst gesehen oder gehört haben, nicht aber was andere ihnen sagten, wenn diese ihnen noch so glaubwürdig erscheinen. Sie dürfen wohl auch die Aussagen anderer angeben, in diesem Falle müssen sie jedoch die Quelle bezeichnen, aus welcher sie ihre Angabe geschöpft haben. (רמב"ם עדות יז א)

5. Wo jüdisches Recht gilt, sowie bei allen jüdisch-religiösen Angelegenheiten, z. B. bei religiösen Trauungen und Ehescheidungen, sind nur Zeugen zulässig, welche keines der Verbote der schriftlichen oder mündlichen Thorá absichtlich übertreten, oder wenn sie das gethan hätten, sich in aufrichtiger Buße gebessert haben. Außerdem sind in jüdisch-religiösen Angelegenheiten vom Zeugnis ausgeschlossen: Minderjährige, Geistesschwache, Taubstumme, Blinde, Frauen, gewerbsmäßige Spieler, in Folge rohen und schamlosen Betragens allgemein Verachtete, bei der Zeugnisabgabe Beteiligte und Verwandte, sei es, daß sie Verwandte der Parteien sind, oder daß eine Verwandtschaft unter den Zeugen besteht. Nur das Zeugnis von mindestens zwei zulässigen Zeugen hat Giltigkeit.*) Weiß ein Zeuge, daß sein Genosse wegen Sündhaftigkeit unzulässig ist, so darf er mit ihm gemeinschaftlich nicht als Zeuge auftreten. (סה"ח עה תקכג תקפט; רמבם עדות ט; ח"מ לד א)

*) Es gibt einzelne Fälle in denen das Zeugnis einer Frau, und solche, in welchen das eines einzelnen Zeugen zulässig ist.

Du sollst nicht als Lügenzeuge aussagen wider deinen Nächsten. II. Mos. 20, 13.

Nimm keine unwahre Aussage auf. Stelle deine Macht nicht einem schlechten Menschen zur Seite, daß er ein falscher Zeuge sein könne. II. Mos. 23, 1.

Durch den Ausspruch zweier Zeugen oder durch den Ausspruch dreier Zeugen erhält eine Sache Bestand. V. Mos. 19, 15.

Ein Lügenzeuge bleibt nicht ungestraft, wer Unwahrheit aussagt, wird nicht entrinnen. Spr. Sal. 19, 5.

99. Die Vorschriften für die Parteien.

1. Das Verbot der Rache (84, 2) bezieht sich bloß auf die Selbstwiedervergeltung durch Wort oder That. Wollte man es dahin ausdehnen, daß man jedes Unrecht ertragen müßte, ohne sein Recht zu suchen, dann würden bald die Guten in die Hand der Schlechten fallen, Liebe, Frieden und Recht würden aus der Menschheit entfliehen und dem Hasse, der Zwietracht und der Gewalt ihren Platz einräumen. Darum dürfen wir wohl unser Recht bei dem zuständigen Richter suchen. Es ist auch für unsres Nebenmenschen wahres Heil besser, er wird vom Richter zum Rechte angehalten, als daß er im Unrechte beharrt und dem Strafgerichte Gottes verfällt. Vor dem Richter auf Erden dürfen wir darum unsren Nebenmenschen anklagen, und so lange uns das möglich ist, ist es sündhaft, Gott als Richter gegen ihn anzurufen. (מוסר דין לשמים) ב"ק צג ע"א; ר"ה טז ע"ב; ח"מ תכב א בהגה.

2. Wir sollen jedoch nur dann das Einschreiten des Richters in Anspruch nehmen, wenn wir ein wirkliches Recht zu suchen haben, aber nie Rechtsstreitigkeiten anhängig machen, durch welche wir, wenn wir auch Recht erhalten, nichts gewinnen, unser Gegner aber verliert. Unsre Weisen s. A. nennen derartiges Recht: Sedomsrecht. (אבות ה' י; ח"מ קעה)

3. Es ist verboten, auch bei vollem Rechte Rechtsstreitigkeiten anzufangen, bei welchen man dem Richter nicht wahrheitsgetreu den Sachverhalt darlegen kann und bei denen man nur durch wahrheitswidrige Kunstgriffe zu seinem Rechte zu gelangen vermag. (רמב"ם ס"ה ט"ונ; סמ"ג עשין קו)

4. Die Thora gebietet uns, Billigkeit dem strengen Rechte vorzuziehen, unser Recht nicht bis zu seiner äußersten

Grenze, wo es für unsren Gegner sehr lästig würde, zu verfolgen (לפנים משורת הדין) und einem vom Richter vorzuschlagenden *gütlichen Vergleich* willig zuzustimmen; denn wir sollen stets thun, was gut und gerade ist in den Augen Gottes (הטוב והישר).
(רמב"ם סנהדרין כב ד וה; ח"מ יב ב; סמ"ק רכד)

Wenn sie ein Anliegen haben, kommen sie zu mir, und ich richte zwischen dem einen und seinem Nächsten und mache ihnen die Gesetze Gottes und seine Lehren bekannt. II. Mos. 18, 16.

Das ist's, was ihr thun sollt: Redet Wahrheit einer mit dem andern, nach Wahrheit und dem Rechte des Friedens richtet in eueren Thoren. Sech. 8, 16.

100. Die Vorschriften über Vaterland, Fürst und Obrigkeit.

1. Dem Einzelnen ist es nicht möglich, sich vor Unrecht zu schützen und sich die Anstalten zu verschaffen, deren der Mensch bedarf, um seine Bestimmung in vollem Umfange zu erreichen. Auch in diesem Sinne gilt das Wort der Thora: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei. Darum vereinigen sich die Einzelnen zu Familien, diese zu Gemeinden und *Staaten* und gründen gemeinschaftlich die heilsamen Anstalten, deren Herstellung nur dem einträchtigen Zusammenwirken vieler möglich ist. Das Ländergebiet, auf welchem der Staat, dem wir angehören, gegründet ist, nennen wir liebevoll: *unser Vaterland*.

2. Da der Staat eine Anstalt ist, durch welche das Wohlergehen der Menschen gefördert werden soll, so steht er *im Dienste der Liebe*; da ferner die Herstellung des Rechts eine Hauptaufgabe des Staates bildet, so steht er *im Dienste der Gerechtigkeit*; da demnach der Staat die Aufgabe hat, im großen das zu thun, was jedem Einzelnen als Wandel in den Wegen Gottes geboten ist: so müssen wir schon aus diesen Gründen den Staat als *eine von Gott gewollte Anstalt* betrachten. Wenn wir endlich anerkennen, daß die Vorsehung Gottes sich auf das Einzelne und das Ganze erstreckt, so müssen wir in dem Staate, von dessen Bestehen das Heil von Millionen abhängt, *ein Werkzeug der göttlichen Weltregierung, eine von Gott gestiftete und beschützte Anstalt* erkennen.

3. Aber die Hoheit des Staats folgt nicht bloß aus diesen allgemeinen Lehren der Thora. *Nach der Thora ist viel-*

mehr der Staat eine von Gott gebotene Anstalt. Unsre Weisen s. A. überliefern uns (81, 2, i) die den Noachiden, d. i. der gesammten Menschheit, in der Uroffenbarung erteilte Gesetzgebung, welche Handhabung des Rechts und Verhinderung von Verbrechen vorschreibt. Darum müssen wir im Staate eine Anstalt erkennen, die auf einem Gebote Gottes beruht, und darum für uns heilig und unantastbar ist. (Hirsch, zu I. Mos. S. 61. ;רמב"ן בראשית לד יג)

4. Aus dieser Darstellung von der Heiligkeit des Staats, könnten wir schon die Pflichten folgern, welche wir gegen den Staat, dem wir angehören, also gegen unser Vaterland, welche Regierungsform es immerhin haben mag, zu beobachten haben; allein diese Pflichten sind uns in den heiligen Schriften und den Worten der Weisen s. A. ausdrücklich vorgeschrieben; es sind folgende:

a. Gehorsame Befolgung der vom Staate zum Heile des Ganzen erlassenen Gesetze. So lehren unsre Weisen s. A.: Die Rechtsordnungen des Staates sind wie die Rechtsordnungen der Thora zu beobachten (דינא דמלכותא דינא). (ח"מ שסט)

b. Pünktliche und gewissenhafte Zahlung der Steuern, Zölle und andern Abgaben. Die Umgehung der Steuergesetze wird als Diebstahl bezeichnet. (שם ו)

c. Förderung des Wohles unsres Vaterlandes durch Gründung von Familien, als Grundlage des Staats, dann durch redliche Arbeit in einem nützlichen Berufe: Ackerbau, Handwerk, Handel, Kunst oder Wissenschaft, ferner durch Teilnahme an der Gründung und Erhaltung aller dem Vaterlande heilsamen Anstalten, endlich durch dessen mutige Verteidigung, wenn es im Kriege dazu aufruft.

d. Durch Gebet um dessen Wohlfahrt und Gedeihen. (אבות פ"ג. ב)

e. Nach den Lehren der heiligen Schriften und unsrer Weisen s. A. sind die Staatsoberhäupter, Fürsten, Könige, Kaiser die von Gott eingesetzten Herrscher, die unter besonderem gött-

lichen Schutze stehen, denen wir Gehorsam, Treue, Liebe und Ehrfurcht schuldig und für die wir zu beten verpflichtet sind.
(ברכות נח; מנחות צח ע"א; א"ח רכד; רשי בראשית מח ב)

5. Das Oberhaupt eines Staates kann unmöglich die vielen und schweren Regierungsgeschäfte allein besorgen, es bedarf dazu der Ratgeber und Beamten, die wir in ihrer Gesammtheit die Obrigkeit nennen. Wir sind ihnen, als Stellvertretern des Staatsoberhaupts und Förderern des Staatszweckes Gehorsam und Ehrerbietigkeit schuldig und verpflichtet, ihnen ihre schwierige und wichtige Aufgabe zu erleichtern. — Wir sollen gegen sie nicht zudringlich sein, keine ihre Würde verletzende Vertraulichkeit mit ihnen erstreben, uns nicht ungerufen in ihre Gesellschaft drängen oder gar suchen durch verschwenderische Prachtliebe sie zu verdunkeln. (ספרי דברים א ז; אבות א י)

6. Die zuweilen aufgestellte Behauptung, daß unsre Hoffnung auf eine künftige Erlösung (9, 4—10) uns hindere, uns unsrem Vaterlande ganz hinzugeben, erweist sich durch folgende Gründe als unwahr und nichtig.

a. Unsre Zerstreuung (גלות) ist eine von Mosche schon (III. Mos. 26; V. Mos 28.) vorausverkündete, auf unsre Läuterung berechnete Strafe Gottes, die wir, wie jede andere göttliche Fügung, mit Geduld und Ergebung zu tragen haben, bis es Gott, dem Allweisen und Allgütigen, gefällt, sie zu beendigen.

b. Darum muß jeder thoragläubige Israelite das Land, in welchem er wohnt, als die von Gott ihm angewiesene Heimstätte, als sein Vaterland betrachten, und unsre Weisen s. A. verbieten ausdrücklich, gegen dasselbe in Rücksicht auf die Erlösungshoffnung etwas zu unternehmen, was der Vaterlandsliebe zuwider ist. Die Geschichte von fast zweitausend Jahren beweist, daß Israel trotz oft schwerer Leiden dieses Verbot stets beobachtet hat.
(מדרש חזית: השבעתי; כתובות קיא; רמ"בם מלכים ה יב)

c. Doch ist uns nicht nur jede der Vaterlandsliebe widersprechende Handlung verboten, sondern es sind uns auch alle Handlungen geboten, welche das Wohl des Landes, in welchem wir wohnen, zu fördern geeignet sind (100, 4, c). Dieses Gebot verkündete der Prophet Jirmia (29, 4—7) im Namen Gottes den

nach Babylon weggeführten Israeliten (siehe die Verse) und schärft ihnen auch ein (27, 17): Seid Unterthanen des Königs von Babel!

d. Die Erlösungshoffnung bezieht sich übrigens nicht auf Weltliches, sondern auf Geistiges; Israel hofft Erlösung nicht bloß für sich, sondern für die gesammte Menschheit. So schreibt der berühmte Gesetzeslehrer Maimonides: Die Weisen und Propheten erhofften den Maschiach nicht, um über andere Völker erhoben zu werden und zu herrschen, auch nicht um leiblicher Genüsse willen, sondern nur damit sie ungehindert die Thora studieren und ganz erfüllen können, daß Krieg, Neid und Streit auf der Welt aufhöre und die Menschheit nach nichts weiter mehr strebe, als nach Anerkennung und Verehrung Gottes. Dies erflehen wir auch in unsren Gebeten (ובכן תן, על כן נקוה).
(רמב"ם מלכים יב ד וה)

Also spricht Gott Zebaot, der Gott Israels: An alle Weggeführten, welche ich wegführen ließ von Jeruschalajim nach Babel! Bauet Häuser und lasset euch nieder, pflanzet Gärten und genießet deren Ertrag .... und befördert das Wohl der Stadt, wohin ich euch habe wegführen lassen und betet für sie zu Gott; denn in ihrem Wohle wird auch euer Wohl bestehen. Jir. 29, 4—7.

Siehe, Gott .... wendet nicht ab von dem Gerechten sein Auge und ist mit den Königen auf dem Throne, er hat sie eingesetzt, darum sie erhoben. Jiob, 36, 7.

Fürchte Gott, mein Sohn, und den König, und mit Aufrührern laß' dich nicht ein. Spr. Sal. 24, 21.

Stolziere nicht vor dem König und stelle dich nicht an den Platz der Großen; denn es ist besser, daß man zu dir spreche: steige herauf, als daß man dich niedersteigen heißt vor den Vornehmen, wie das deine Augen schon gesehen haben. Spr. Sal. 25, 6. 7.

IV. Durch Wohlwollen, Mitleid und Barmherzigkeit.

A. Gegen jeden.

a. In Bezug auf sein Seelenheil.

101. Die Vorschriften über die Zurechtweisung der Sünder.

1. Unsre Liebe zu unsrem Nebenmenschen darf sich keineswegs darauf beschränken, daß wir ihn in seiner Person und seinen

Rechten nicht verletzen, ihm lassen, was er hat, ihm geben, was ihm gehört; wir müssen auch mit dem Aufwand aller unsrer Mittel und Kräfte dazu beitragen, daß er, was er besitzt, nicht einbüße, und ihm das werde, was ihm mangelt. Die Thora erteilt uns hierüber eine Reihe von Vorschriften, durch deren Befolgung wir die höchste Stufe erreichen, zu welcher der Wandel in den Wegen Gottes empor führen soll, Gottes, der alle rettet, allen hilft, allen gibt, wessen sie bedürfen. Alle diese Vorschriften gehören unter den Begriff der „thätigen Bruderliebe“ (גמילות חסד).

2. Die größte Gefahr für den Menschen ist die, Schaden an seiner Seele zu erleiden, sein ewiges Heil zu verlieren. Darum gebietet uns die Thora, wir sollen jeden, den wir eine sündhafte Handlung begehen sehen oder von dem wir sicher wissen, daß er eine solche begangen hat, belehren und auf das Sündhafte seiner Handlung aufmerksam machen. (סה"ח רלט)

3. Diese Zurechtweisung soll nur unter vier Augen und mit sanften Worten geschehen; die Thora verbietet uns ausdrücklich, bei einer Zurechtweisung unsre Nebenmenschen zu beschämen (90, 4). (סה"ח רמ)

4. Wir müssen die Zurechtweisung, wenn sie erfolglos geblieben, so lange wiederholen, als irgendwie Hoffnung auf Erfolg vorhanden ist. — Die Unterlassung der Zurechtweisung ist eine so schwere Sünde, daß unsre Weisen s. A. sie unter den Ursachen der Zerstörung Jeruschalajims aufzählen. — Besonders schwer versündigt sich derjenige, der durch sein Wort Sünden verhindern könnte und thut es nicht. (שבת נד ע"ב; קיט ע"ב)

5. Es ist jedoch jeder verpflichtet, die an ihn gerichtete Mahnung zur Besserung mit Liebe aufzunehmen, und verboten, diejenigen zu schmähen oder zu hassen, die in wohlmeinender Absicht dieses keineswegs leichte Gebot Gottes erfüllen. (סמ"ק ט לאו ועשה)

Zur Rede stellen, wiederholt zur Rede stellen sollst du deinen Nächsten; lade aber darob nicht Sünde auf dich. III. Mos. 19, 17.

Wer zum Frevler spricht: Du bist ein Gerechter, dem fluchen Völker, den verwünschen Nationen. Denen aber, die zurechtweisen, ergeht es wohl, über sie ergeht der Segen des Frommen. Spr. Sal. 24, 24. 25.

Ein goldner Ring, ein goldnes Geschmeide ist ein weiser Ermahner für ein aufmerksames Ohr. Spr. Sal. 25, 12.

b. In Bezug auf sein Leben.

102. Die Vorschriften über den Beistand in Gefahren.

1. Die Thora verbietet uns, es gleichgiltig mit anzusehen, wenn unsrem Nebenmenschen Gefahren, besonders Lebensgefahren bedrohen, und gebietet uns, ihm mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu retten, z. B. in Wassers- oder Feuersnot, wenn Räuber, Mörder, wilde Tiere ihn verfolgen. Erfahren wir, daß böse Menschen Schlimmes gegen ihn planen, so sind wir verpflichtet, ihn zu warnen. Die Verfolgung, um jemand zu einem schweren Verbrechen gegen die Keuschheit zu nötigen, ist der Lebensbedrohung gleich zu achten.
(סה"ח רלז; ח"מ תכו; תכה ג)

2. In diesen beiden Fällen müssen wir, so gebietet die Thora, dem Verfolger schonungslos entgegentreten. Wir dürfen ihn schlagen und an seinen Gliedern verletzen, um ihn unschädlich zu machen und den Verfolgten zu retten. Doch sollen wir ihn, wenn möglich, vorher warnen, und nur im äußersten Falle ihm aufs Leben gehen. (סה"ח תר תרא; ח"מ תכה)

Stehe nicht müßig bei der Lebensgefahr deines Nächsten. III. Mos. 19, 16.

Rette die zum Tode Ergriffenen; denen, die dem Würgen entgegen gehen, wolltest du dich entziehen, weil du sagen könntest: wahrlich wir wußten das nicht! Fürwahr, der die Herzen mißt, der merkt, und der dein Leben bewahrt, der weiß und vergilt dem Menschen nach Verdienst. Spr. Sal. 24, 12, 13.

c. In Bezug auf sein Vermögen.

103. Die Vorschriften über Rückgabe des Gefundenen und die Bergung verirrter oder unter der Last erliegender Tiere.

1. Auch jeden Vermögensverlust müssen wir von unsrem Nebenmenschen abwenden. Demjenigen, der irgend etwas findet, verbietet die Thora, zu sprechen: Da ich mir den Gegenstand nicht aneignen darf (92, 1), so will ich mich darum nicht kümmern und ihn liegen lassen; sie gebietet vielmehr, sich des verlorenen Gegenstands anzunehmen und ihn dem rechtmäßigen Eigentümer wieder zuzustellen. Ist dieser unbekannt, so muß der Finder durch öffentliche Bekanntmachung dafür sorgen, daß derselbe von dem Wiederauffinden seines Eigentums Kunde erhält.
(סה"ח תקלח תקלט; ח"מ רנט)

2. Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf Geld und Gerätschaften, als auf verlaufene Tiere; sie gelten auch bei anderen Verlusten, die unsrem Nebenmenschen drohen. Wer z. B. sieht, daß austretendes Wasser das Feld seines Nächsten zu beschädigen droht, ist verpflichtet, das Wasser abzuleiten, und so in den verschiedenen ähnlichen Fällen. (ח"מ רנט ט)

3. Wer dem Treiber eines Tieres, das seiner Last erlegen ist, begegnet, oder ihn aus der Ferne sieht, dem verbietet die Thora, gleichgiltig vorüber zu gehen, und gebietet vielmehr, dem Eigentümer beim Abladen und Wiederaufladen so lange behilflich zu sein, bis er wieder weiter kann, ihn auch noch eine Strecke zu begleiten. Das Aufladen ist übrigens eine Pflicht für sich, wenn es auch nicht in Folge des Erliegens notwendig geworden ist. Selbstverständlich gelten diese Vorschriften auch bei Lasten tragenden Menschen. (סה"ח פ תקמא; ח"מ רעב)

4. Von diesen Pflichten (1, 2, und 3) sind wir frei, wenn der Eigentümer sein Gut absichtlich wegwirft, vernachlässigt, oder bei dessen Bergung müßig bleiben will. — Außerdem ist derjenige, der in Rücksicht auf seine Stellung (namentlich als Thorakundiger) eine Verrichtung, wie sie die Erfüllung dieser Vorschriften auferlegt, für sein eigenes Gut nicht übernehmen würde, auch bei anderen davon befreit; es wird jedoch empfohlen, insbesondere mit Rücksicht auf das überbürdete Tier, sich auch in diesem Falle diesen Pflichten nicht zu entschlagen. (ח"מ שם ז; רסג)

5. Niemand ist verpflichtet, seine eigene Sachen dem Verluste preiszugeben, um die eines anderen zu bergen; auch darf man sich die mit der Bergung versäumte eigene Arbeit und etwa dafür gemachte Auslagen ersetzen lassen. Für das Aufladen darf selbst ein Müßiger angemessene Belohnung beanspruchen. (ח"מ רסד רסה רסז)

6. Das Abladen geht mit Rücksicht auf das leidende Tier dem Aufladen vor. Ist aber der des Abladens Bedürftige unser Freund, der des Aufladens Bedürftige unser Feind, so müssen wir, obschon in diesem Fall das Vorrecht gesetzlich dem Freunde gebührt, dennoch zuerst dem Feinde beim Aufladen helfen, um das Gefühl der Feindschaft in uns zu bekämpfen. (ח"מ רעב י)

Du sollst nicht den Ochsen deines Bruders oder sein Schaf verlaufen sehen und dich ihnen entziehen wollen; du sollst ihn vielmehr deinem Bruder zurückbringen. Ist aber dein Bruder dir nicht nahe, oder du kennst ihn nicht, so sollst du es in dein Haus aufnehmen und es soll bei dir bleiben, bis dein Bruder es erfragt, dann gibst du es ihm zurück. Also thust du seinem Esel, also thust du seinem Gewande, also thust du allem verlorenen Gute deines Bruders, das ihm verloren gegangen, und du hast es gefunden; du darfst dich nicht entziehen. V. Mos. 22, 1—3.

Du sollst nicht den Esel deines Bruders oder seinen Ochsen am Wege liegen sehen und dich ihnen entziehen wollen; du sollst sie mit ihm aufrichten. V. Mos. 22, 4.

Wenn du den Ochsen deines Feindes oder seinen Esel herumirrend antriffst, so sollst du ihn ihm wiederholt zurückbringen. Wenn du den Esel deines Hassers unter seiner Last liegen siehst, so sollst du dir nicht gestatten, es ihm zu überlassen, vielmehr alles fahren lassen und ihm beispringen. II. Mos. 23, 45.

B. Gegen Arme und Leidende.

a. Mit unsrem Vermögen.

104. Die Vorschriften über Aufhilfe und Aushilfe.

1. Die Thora gebietet uns, unsren verarmenden Nebenmenschen so lange als möglich zu stützen, daß er sich ehrbar ernähren könne und nicht auf die niederste Stufe der Armut heruntersinke, die ihn zwingt, Almosen zu nehmen, und den Gefahren der Arbeitslosigkeit und des Müßigganges aussetzt. Wir erfüllen diese Pflicht schon ohne Opfer, wenn wir dem herunterkommenden Handwerker oder Kaufmann Arbeit oder Kunden verschaffen, oder unsre Arbeit von ihm fertigen lassen, unsre Bedürfnisse bei ihm kaufen. (מ"ע לרמב"ן; י"ד רמט ו; ספרא ויקרא כה לה)

2. Eine weitere Art der Rettung vor völliger Verarmung ist das Darlehen; darum gebietet uns die Thora, den Armen in seiner Not durch Darlehen zu unterstützen. Diese Art der Hilfe ist vorzüglicher als Almosen, weil sie den Armen weniger beschämt, weil das ihm geschenkte Vertrauen anderer sein Selbstvertrauen stärkt, und das Streben, durch Heimzahlung sich dieses Vertrauens würdig zu machen, ihn zur Arbeit anspornt. Übrigens sollen wir auch Reiche, wenn sie zuweilen dessen bedürfen, durch Darlehen unterstützen. (סה"ח סו; ח"מ צז א)

3. Demjenigen, der einem Armen geliehen oder geborgt hat, verbietet die Thora, die Schuld zu fordern, wenn er weiß,

der Schuldner kann nicht zahlen. Es ist dem Gläubiger sogar verboten, sich dem Schuldner nur zu zeigen, damit dieser sich nicht seiner Zahlungsunfähigkeit schämen müsse. Es ist besser, nicht zu leihen, als den Schuldner zu drängen.
(סה"ח סז; ח"מ שם ב וג)

4. Gleichzeitig mit der Übergabe des Darlehens darf sich der Darleiher alles Beliebige als Pfand geben lassen; nach der Übergabe und vor der zur Zahlung bestimmten Zeit jedoch darf der Gläubiger sich gegen den Willen des Schuldners in keiner Weise ein Pfand selbst nehmen; auch der Gerichtsbote, dem er die Pfändung zu überlassen hat, darf nach Thoravorschrift nicht zur Pfändung ins Haus des Schuldners kommen, sondern ihn nur im Freien pfänden, jedoch keine zur Speisebereitung dienenden Gerätschaften als Pfand nehmen. — Dem Gläubiger verbietet die Thora, gepfändete Gegenstände, welche dem Schuldner zuweilen unentbehrlich sind, zu einer Zeit bei sich zu behalten, während welcher der Schuldner ihrer bedarf, gebietet vielmehr, diesem, was er bei Tage braucht, wie Kleider, Werkzeuge, bei Tage, und was er bei Nacht braucht, wie Betten, Decken, bei Nacht zurückzugeben. Doch verliert der Gläubiger durch diese Rückgabe seine Ansprüche auf das Pfand nicht.
(סה"ה תקפג תקפה תקפו תקפז; ח"מ צז)

Wenn dein Bruder vermögensschwach wird und es schwankt seine Hand bei dir, so sollst du ihn unterstützen, auch den nur Beisasse gewordenen Fremdling, so daß er bei dir leben kann. III. Mos. 25, 35.

Du darfst dein Herz nicht verhärten und deine Hand nicht verschließen deinem Bruder, dem Dürftigen; vielmehr öffnen, wiederholt öffnen sollst du ihm deine Hand und ihm leihen, wiederholt leihen genügend für das Bedürfniß, was ihm fehlt. V. Mos. 15, 7. 8.

Wenn du bei deinem Nächsten eine Schuld zu fordern hast, so sollst du nicht in sein Haus kommen, um sein Pfand zu pfänden. Draußen sollst du stehen und der Mann, an den du die Forderung hast, soll dir das Pfand hinausbringen, und ist er ein armer Mann, so sollst du dich nicht mit seinem Pfande niederlegen; immer mußt du ihm das Pfand mit Sonnenuntergang zurückgeben, daß er in seinem Gewande ruhe und dich segne. Für dich wird das aber als Pflichtgerechtigkeit dastehen vor Gott, deinem Gotte. V. Mos. 24, 10—13.

Wenn du das Kleid deines Nächsten pfändest, bis zum Sonnenuntergang gib es ihm zurück; denn es allein ist seine Bedeckung, es ist sein Gewand

für seinen Leib. Worauf soll er sich betten? Wird er zu mir schreien, so höre ich, denn ich bin gnadevoll. II. Mos. 22, 25—26.

Man soll nicht den unteren oder oberen Mühlstein pfänden; denn der pfändet das Leben. V. Mos. 24, 6.

105. Die Verbote, Zins zu nehmen und zu geben.

1. Die Thora verbietet, von einem Israeliten für ein Darlehen irgendwelchen Zins zu nehmen, oder einem Israeliten irgendwelchen Zins zu geben. Die Vermögensverhältnisse des Darleihers und des Schuldners sind hiebei ganz gleichgiltig; wir dürfen von einem Reichen ebensowenig als von einem Armen Zins nehmen, und einem Armen ebensowenig als einem Reichen Zins geben. (סה"ח שנג תקעב)

2. Auch durch die kleinste Vergütung für ein Darlehen, selbst wenn sie als Geschenk bezeichnet wird, ja sogar durch eine nicht in Geld bestehende Gegenleistung werden diese Zinsverbote übertreten. Selbst der Fruchtgenuß eines nutzbringenden Pfandes ist nur unter gewissen Bedingungen gestattet, über welche man sich vorkommenden Falls von einem Thorakundigen belehren lassen muß. Der Schuldner soll den Gläubiger nicht freundlicher grüßen, als er vor dem Darlehen gethan hat, soll sich bei der Heimzahlung nicht bedanken u. s. f. (י"ד קס)

3. Auch jede Mitwirkung bei einem auf Verzinsung gegebenen Darlehen ist verboten; der Vermittler, der Schreiber der Schuldurkunde, die Zeugen, alle übertreten durch ihre Theilnahme ein Verbot der Thora. (סה"ח כח)

4. Angenommener Zins ist wie jedes andere Gut, das wir unrechtmäßig uns angeeignet, zurück zu erstatten. (לרמבן מ"ע בפ"ע)

5. Auch bei Geldvorschüssen zu gemeinschaftlichen Geschäftsunternehmungen (עסקא) sind manche Vorschriften zu beachten, um bei dem Bezuge des aus solchen Geschäften entstehenden Gewinnanteils nicht das Zinsverbot zu übertreten und auch den Schein einer Zinsvergütung zu vermeiden. Wir sind daher verpflichtet, bei derartigen Unternehmungen oder beim Ankauf von Schulden, sowie überhaupt bei allen Geschäften, bei welchen wir durch Vorausbezahlung einen Nutzen ziehen, uns von einem Thorakundigen be-

lehren zu lassen, um von einer Übertretung des Zinsverbots fern zu bleiben. (י"ד קסז וקעז)

6. Die Verbote, Zins zu nehmen und Zins zu geben, gelten, wie bereits gesagt, nur zwischen Israeliten. Es wäre eben so ungerecht als unausführbar, wenn der Israelite verpflichtet sein sollte, dem Nichtisraeliten unverzinslich zu leihen, diesem aber weder das Leihen geboten noch das Zinsnehmen verboten wäre. Die Zulassung der Zinsannahme von Nichtisraeliten bezieht sich aber nur auf einen mäßigen Zins, wie er entweder durch die Landesgesetze festgestellt, oder, wo solche nicht bestehen, nach Landes- und Zeitgebrauch allgemein üblich ist. Wucherzinsen aber, d. h. Zinsen, deren Höhe es dem Schuldner unmöglich macht, aus dem geliehenen Gelde so viel Nutzen zu ziehen, daß er für die Zeit und Kraft, welche er mit dessen Umtrieb verwendet, hinlänglich belohnt ist, sind nicht nur wie Diebstahl, Raub und Betrug verboten, sondern außerdem auch darum sehr sündhaft, weil sie leicht die Gesammtheit Israels und die Thora selbst der Verachtung preisgeben. So lehrt der fromme Verfasser des berühmten Buches סמ"ג: Diejenigen, welche mit Nichtisraeliten unredlich umgehen, gehören in die Klasse der Entweiher des göttlichen Namens (מחללי השם); denn sie veranlassen, daß die Nichtisraeliten glauben, Israel habe keine Religion; der Prophet aber lehrt uns: Der Rest Israels soll kein Unrecht thun, nicht Unwahrheit reden, keine trügerische Sprache im Munde führen. Zeph. 3, 13. (סמ"ג עשין ב; ח"מ שפח יב בהגה; תכה א בהגה)

Wenn du meinem Volke, dem Armen neben dir, Geld leihst, sollst du ihm nicht wie ein Schuldeintreiber sein; ihr sollt ihm keinen Zins auflegen. II. Mos. 21, 24.

Dein Geld darfst du ihm nicht um Zins geben, und um Mehrersatz darfst du ihm deine Nahrungsmittel nicht geben. Ich Gott, bin euer Gott, der ich euch aus dem Lande Mizrajim geführt, euch das Land Kenaan zu geben, um euch Gott zu sein. III. Mos. 25, 27. 28.

Du darfst deinem Bruder keinen Zins geben, sei es Zins an Geld, sei es Zins an Nahrungsmitteln, keinen Zins, was nur als Zins zu begreifen wäre. Dem Ausländer darfst du Zins geben, deinem Bruder darfst du keinen Zins geben, damit dich segne Gott, dein Gott in allem, woran du

deine Hände legst, in dem Lande, wohin du kommst, es in Besitz zu nehmen. V. Mos. 23, 20, 21.

106. Die Vorschriften über die Armenspende.

1. Konnten wir einen Sinkenden weder durch Arbeitsvermittelung noch durch unverzinsliche Darlehen aufrecht erhalten, so verbietet uns die Thora, unsre Augen von seiner Not abzuwenden, unsre Hand ihm zu verschließen, und gebietet uns vielmehr, ihm Armenspende (Almosen צדקה) zu reichen. Dieses Gebot wird öfter wiederholt in der Thora, vielfach gerühmt von den Propheten und in den heiligen Schriften und von unseren Weisen s. A. dringend eingeschärft. Wer der Pflicht der Armenspende nicht genügt, dem legt die Thora den Namen der schwersten Sünder (בליעל) bei. (סה"ח חעת חעם; י"ד רנז א)

2. Jeder Israelite ist verpflichtet, nach Verhältnis seines Vermögens und Einkommens den Armen zu spenden; sogar der Arme, der selbst von den Gaben anderer lebt, soll von dem, was er erhalten hat, wieder spenden. (י"ד רנח א)

3. Wer in der Lage ist, müßte jedem, der ihm als dürftig bekannt ist, ungebeten so viel spenden, als derselbe seiner früheren, besseren Lage gemäß jetzt bedarf. Da jedoch wenige dieses vermögen, so soll jeder beim Neuerwerb von Vermögen und später von dessen jährlichem Ertrag den Zehnten (מעשר) für Arme ausscheiden. Es ist jedoch gestattet, diesen Zehnten auch zu sonstigen Gott wohlgefälligen Werken, zu welchen man nicht ohnehin schon verpflichtet ist, zu verwenden. (י"ד רמט א; רן א)

4. Bei der Auswahl der Armen, denen wir diesen Zehnten zuwenden, sollen zuerst die Verwandten des Gebers, denen zunächst die ortsangehörigen und nach diesen die auswärtigen Armen berücksichtigt werden. Unter den auswärtigen Armen gebührt denen des heiligen Landes ein Vorzug. Außerdem sind die immer hilfsbedürftigeren Frauen mehr als die Männer zu berücksichtigen. Verschämten Armen, besonders Thorakundigen, darf man nur ihrer Würde entsprechende Gaben reichen. — Armen, die von Thüre zu Thüre gehen, sind wir nur geringe Spenden schuldig, es ist aber verboten, einen redlichen Armen ganz leer abzuweisen.
(י"ד רנא; רן ג בש"ך; רמט ד בהגה)

5. Die würdigste Art des Gebens ist die, bei welcher der Geber nicht weiß, wem er giebt, und der Empfänger nicht erfährt, von wem er erhielt. Darum ist es für denjenigen, der keinen Armen besonders zu berücksichtigen hat, am besten, seine Spenden in die Spendenbüchse der Synagoge zu legen oder wohlthätigen Vereinen beizutreten, wenn man weiß, daß die verteilenden Vorsteher rechtlich zu Werke gehen. — Je weniger und von je weniger Personen der Arme durch das Annehmen von Spenden eine Demütigung erfährt, desto besser. — Niemand darf sich seiner gegebenen Spenden rühmen. (י"ד רמט ז יג בהגה)

6. Auch die verschiedenen Zwecke sind bei der Verteilung unsrer Armenspende zu berücksichtigen. Wenn unsre Gaben nicht gerade für solche Arme erforderlich sind, die ohne unsre Unterstützung darben oder in Krankheit Not leiden müßten, sollen wir damit arme Knaben zum Thorastudium unterstützen (לתלמוד תורה), dürftigen Mädchen zur Verehelichung behilflich sein (הכנסת כלה). In Ländern, wo Kriegsgefangene in die Sklaverei verkauft, Menschen von Räubern gefangen, oder, wie zuweilen im Orient, unschuldig eingekerkert werden und dann in Gefahr sind, Leben oder Freiheit unschuldig zu verlieren, wenn man sie nicht auslöst, — da sind die Spenden hauptsächlich und zuerst für die Loskaufung zu verwenden (פדיון שבוים). (י"ד רמט טו טז; רנב)

7: Auf der Reise befindlichen Armen sind wir zwei sättigende Mahlzeiten, wenn sie übernachten, eine Lagerstätte, und am Sabbat alle ihre Bedürfnisse zu reichen schuldig. Obwohl das, wo Speisehäuser und Herbergen sich befinden, in Geld gereicht werden kann, sollen wir doch dem Beispiele unseres Stammvaters Abraham und der Lehre unsrer Weisen s. A.: Laß Arme deine Hausgenossen sein! folgen und wandernde Arme an unsrem Tische speisen. Es labt das Gemüt eines nach Brot Suchenden gar sehr, wenn er namentlich am Sabbat in einer wohlthätigen Familie sich zu Hause fühlen darf. Auch ist das ganz besonders geeignet, die Herzen der Kinder für fremdes Elend empfindlich zu machen (הכנסת אורחים). (י"ד רן ד; חכ"א קמד ז)

8. Die Thora verbietet, dem Armen unsre Gabe mit übelwollendem Herzen zu reichen, ihm ein unfreundliches Gesicht zu zeigen, oder ihn hart anzureden. Wir sollen ihm vielmehr

freundlich entgegen kommen und durch sanfte Worte seinen Kummer zu lindern suchen. Der Prophet (Jes. 58) verheißt dem, der dem Armen eine Gabe reicht, sechs Segnungen, eilf aber demjenigen, der ihn durch freundliche Worte aufrichtet. (מל"ת לרמבן; י"ד רנט)

9. Es ist eine schwere Sünde, Armenspende anzunehmen, wenn man derselben nicht bedürftig ist. Wer das thut, betrügt die Geber und beraubt die Armen. Wir sollen uns darum möglichst einschränken und lieber die geringste ehrliche Arbeit verrichten, als die Hand nach Armenspende ausstrecken. — Doch sündigt auch der, der aus Stolz lieber Entbehrungen erträgt, die sein Leben und seine Gesundheit schädigen, als daß er die Unterstützung anderer annimmt. (י"ד רנה)

10. Wir dürfen sicher sein, daß das, was wir den Armen spenden, unser Vermögen nicht vermindert, und daß durch Wohlthun nie Schaden oder Unheil entsteht. Möchte jeder bedenken, daß Armut und Reichtum unter den Menschen oft wechseln, daß die Reichsten oft schon verarmt sind und der Hilfe anderer bedurften. Hilfe von Gott und Menschen kann aber nur der hoffen, der selbst Hilfe gewährte, als es in seiner Gewalt lag, sie zu gewähren; nur wer sich erbarmt, wird Erbarmen finden. (י"ד רנט)

Wenn unter dir ein Dürftiger sein wird . . . . ., sollst du ihm geben, wiederholt geben und dein Herz soll nicht mißgestimmt sein, indem du ihm giebst, denn in Folge dessen wird Gott, dein Gott, dich segnen in all deinem Schaffen und in allem, was deiner Hand zu Gebote steht. V. Mos. 15, 10.

Bringet euren Zehnten . . . . und prüfet mich doch dadurch, spricht Gott Zebaot, ob ich euch nicht öffne die Fenster des Himmels und euch Segen ausschütte bis zum Überflusse. Mal. 3, 10.

Brich dem Hungrigen dein Brod und umherirrende Arme bringe ins Haus; siehst du einen Nackten, so kleide ihn und entziehe dich deinem Mitmenschen nicht. Jes. 58, 6.

Gott leihet der, der dem Armen schenkt, seine Wohlthat wird er ihm vergelten. Spr. Sal. 19, 17.

Wer sein Ohr verstopft der Klage des Armen, der wird auch rufen, aber nicht erhört werden. Spr. Sal. 21, 13.

b. Mit unseren leiblichen und geistigen Kräften.

107. Die Vorschriften über die persönlichen Wohlthätigkeitsleistungen.

1. Nach den Vorschriften der Thora sollen wir unsrem Nebenmenschen nicht bloß mit unsrem Vermögen, sondern auch durch unsre persönliche Thätigkeit unsre Liebe erweisen. Diese Art der Wohlthätigkeit nennen wir גמילות חסדים im engeren Sinne. Insofern mit der Bewirtung von wandernden Armen, Versorgung armer Mädchen und Auslösung Gefangener persönliche Leistungen verbunden sind, gehören diese auch hierher; es sind aber noch folgende hervor zu heben. (סמ"ק מו מז מח)

A. Krankenbesuch, ביקור חולים.

2. Wir sollen die Kranken besuchen; selbst Höherstehende sollen es nicht verschmähen, den Geringen Krankenbesuche zu machen. Personen, mit welchen man bis jetzt entzweiet war, soll man nicht besuchen, ohne vorher ihre Einwilligung erlangt zu haben. Wir sollen unsre Besuche so einrichten, daß sie nach dem Urteile des Arztes für den Kranken weder lästig noch nachteilig werden können.

3. Obschon der Besuch an sich Wert hat, weil die Teilnahme der Mitmenschen an seinem Leiden dem Kranken Freude und Erquickung bereitet, so erhält der Krankenbesuch seine wahre Bedeutung erst durch folgendes:

a. Wir sollen darauf achten, ob für den Kranken alles geschehen ist, was Menschen für seine Heilung und Labung thun können, und wenn nicht, so sollen wir es durch Rat und That zu beschaffen suchen.

b. Eine länger andauernde Krankheit kann für die Angehörigen des Kranken eine schwere Bürde werden, die ihre eigene Gesundheit gefährdet, namentlich wenn damit Nachtwachen verbunden sind. Um des Kranken und seiner Angehörigen willen sollen wir daher einen Teil dieser Anstrengungen übernehmen und bei der Pflege mitwirken, wenn dieses unsre eigne Kraft und Gesundheit gestattet.

c. Gott ist der treueste, bewährteste Arzt; in seiner Hand liegt Krankheit und Genesung. Darum besteht der Hauptzweck des Krankenbesuchs darin, daß wir Gott für denselben und alle übrigen Kranken um Hilfe anflehen.

4. Jeder Schwerkranke soll ermahnt werden, a. seine weltlichen Angelegenheit zu ordnen, damit niemand durch ihn, falls er stürbe, Schaden oder Unrecht erleide, b. sich mit seinen Feinden auszusöhnen, und c. das Sündenbekenntnis, (וידוי) zu sprechen. Da dieses jedoch, um den Kranken nicht aufzuregen, große Vorsicht erfordert, so ist in vielen israelitischen Gemeinden der nachahmenswerte Gebrauch eingeführt, daß dieses bei jedem Kranken, wenn auch noch keine Gefahr vorhanden ist, von dazu aufgestellten würdigen Männern oder den Vorstehern der Krankenpflegevereine geschieht. Durch die Allgemeinheit verliert die Mahnung im einzelnen Falle das Aufregende.

5. Von einem dem Tode nahen Kranken darf man sich nicht trennen, um ihn sich selbst oder den betrübten Angehörigen allein zu überlassen. Doch sollen die bei einem Sterbenden anwesenden Personen sich nicht mit leeren Gesprächen unterhalten, sondern Psalmen beten oder mit Thorastudium sich beschäftigen. Es ist ein frommes Werk (מצוה) bei Sterbenden auszuharren und im Augenblick des Verscheidens die Bekenntnisverse zu sprechen: (שמע ישראל, ה׳ הוא האלקים, ה׳ מלך)

Nach dem Verscheiden sprechen die Umstehenden die Benediktion דין אמת und machen einen kleinen Riß an einer beliebigen Stelle eines ihrer Kleider. An vielen Orten betet man auch יגדל und אדון עולם (Siehe auch 88, 3.)

Heil dem, der auf dem Schwachen (Kranken) acht hat, am Tage des Unglücks rettet ihn Gott. . . Gott wird auch ihn erquicken, auf dem Siechbette. Ps. 41, 2. 4.

Als sie krank waren, war mein Gewand ein Trauersack, ich härmte mich mit Fasten ab, in den Schoß gebeugt sprach ich mein Gebet. Als wär's Freund und Bruder mir, ging ich einher. . . Ps. 35, 13. 4.

(Als der Prophet Jesaja zu Chiskija sprach): Also spricht Gott: Treffe Anordnung für dein Haus, denn du wirst sterben und nicht leben, da wandte Chiskija sein Angesicht gegen die Wand und betete. (Da ließ Gott ihm verkünden): Ich habe dein Gebet gehört, deine Thräne gesehen; ich werde deiner Lebenszeit hinzufügen fünfzehn Jahre. Jes. 38, 1—5.

B. **Totenbestattung**, קבורת מתים.

6. Nach der mündlichen Überlieferung haben die Vorschriften der Thora (V. Mos. **21**, 22. 23), daß der hingerichtete Verbrecher nicht übernacht unbeerdigt bleiben darf, sondern am Todestage begraben werden muß, den Sinn, daß wir das selbst dem Verbrecher schuldig sind, geschweige denn dem natürlich Verstorbenen. Darum muß jede Leiche, nachdem der Eintritt des Todes festgestellt ist, noch am Sterbetage und jedenfalls sobald als möglich der Erde übergeben werden, welcher er angehört, sobald sich die Seele von ihm getrennt hat. **Verachtung** wäre es, **nicht Ehre**, wollten wir die (überdies auch für die Überlebenden lästige und schädliche) Auflösung des Körpers vor unseren Augen eintreten lassen. Nur so lange darf daher ein Leichnam dem Grabe vorenthalten werden, als es die Vorbereitungen zu einer seiner würdigen Beerdigung nötig machen. (סה"ח תקלו תלו)

7. Wenn eine Leiche in einem Orte ist, sind alle Einwohner verpflichtet, ihre Arbeit einzustellen, bis sie beerdigt ist, es wäre denn, daß Vereine bestehen, oder Männer bestellt sind, welche die Vorbereitungen treffen. Die Leichenbegleitung ist eine Pflicht, der sich niemand ohne den triftigsten Grund entziehen darf. Unter Umständen kann man sogar zur Unterbrechung des Thorastudiums verpflichtet sein, um eine Leiche zu begleiten.

8. Der Tote muß vom Augenblicke des Verscheidens an **bewacht**, nachdem der Tod feststeht, vom Bette **abgehoben** und auf den **Zimmerboden gelegt**, **gewaschen**, in Sterbekleider **eingehüllt**, in den **Sarg gelegt**, zur Grabstätte **begleitet** und **in der Erde begraben** werden. So heilig die Pflicht ist, den letzten Willen eines Toten zu erfüllen, wenn jemand verfügt hätte, er wolle **nicht begraben** werden, so gehorcht man ihm nicht.

8. Für alle diese Verrichtungen bestehen teils allgemeine Vorschriften, teils durch ihr Alter geheiligte örtliche Gebräuche, von welchen nicht abgewichen werden darf. **Allgemein vorgeschrieben ist die gleichartige Behandlung aller.** Reiche wie Arme erhalten die gleichen Sterbekleider aus **weißer Leinwand** und einen einfachen, kunstlosen **Sarg aus Holz**, der wohl allenthalben von Gemeindemitgliedern oder Vereinen gezimmert wird.

9. In der Nähe eines Toten, während der Begleitung und auf dem Begräbnisplatze ist würdiges anständiges Betragen Pflicht, jede unehrerbietige Handlung verboten. Man spreche über die guten Werke des Hingeschiedenen, aber ohne Übertreibung. In der Nähe eines Toten, wenn ihn nicht eine Scheidewand deckt, ist es verboten, zu beten, Thora zu studieren oder vorzutragen (außer bei der Leichenrede), Tephillin oder Zizis offen zu tragen, zu essen, zu trinken, zu lesen, zu rechnen u. dgl., ebenso auf dem Begräbnisplatze. Auf diesem und in kleinen Ortschaften, so lange eine unbeerdigte Leiche da ist, muß die Begrüßung mit שלום עליכם unterbleiben.

10. Das einmal geschlossene Grab ist unverletzlich. Es giebt wohl Fälle, in welchen ein Ausgraben stattfinden kann, darüber hat aber ein Thorakundiger zu entscheiden. Im allgemeinen gilt die Vorschrift, daß alles, was einmal für einen Toten bestimmt und in Folge dieser Bestimmung ihm angelegt worden ist, sowie die Gräber, unantastbares, für niemand benützbares Eigentum der Toten bleibt, bis Gott sie weckt am Tage der Auferstehung. (כל״ח לם״ח)

David schickte Boten zu den Männern von Jabesch-Gilead und ließ ihnen sagen: Seid gesegnet von Gott, daß ihr diese Liebe geübt mit euerem Herrn, mit Saul, und ihn begraben habt; so möge Gott auch mit euch Gnade und Treue üben. II. Sam. 2, 5. 6.

C. Das Trösten der Trauernden, נחמת אבלים.

11. Es ist uns geboten, Trauernde zu trösten und ihnen Worte zu sagen, die geeignet sind ihren Kummer zu lindern und ihr Vertrauen auf Gott zu stärken. Doch soll der die Leitragenden Besuchende die Anrede derselben abwarten. — Während der sieben Trauertage sollen sich, selbst wenn keine Trauernden da sind, zehn Männer morgens und abends im Sterbehause zum Gebete versammeln; es ist allgemeine Sitte, dabei Thora vorzutragen. — Da dem Trauernden der Geschäftsbetrieb verboten ist (76, 2, b), so sollen ihm Nachbarn und Bekannte Speisen zutragen, damit er nicht Not leide. Um Arme hiedurch nicht zu beschämen, ist es allgemeiner Gebrauch in Israel, auch den Reichen Speisen zu schicken. — Beim Weggehen vom Trauerbesuche betet man: Gott

tröste dich (euch) nebst allen, die um Zion und Jeruschalajim trauern (המקום ינחם וג')

Als die drei Freunde Jjobs . . . . . . hörten all dieses Leid, das über ihn gekommen, da brach jeder von seinem Wohnorte auf und sie verabredeten sich, hinzugehen und ihn zu bemitleiden und zu trösten. . . . . Sie saßen bei ihm . . . . . sieben Tage und sieben Nächte; keiner aber sprach ein Wort zu ihm, denn sie sahen, daß der Schmerz groß war. Jjob 2, 11—13.

(Als Jjob zuerst gesprochen hatte), da antwortete Eliphas aus Theman: . . . . . Siehe! Heil dem Sterblichen, den Gott zurechtweist; darum verachte des Allmächtigen Zucht nicht. Denn er verwundet und verbindet, er verletzt und seine Hände heilen. Jjob 5, 17. 18.

Besser, zu gehen in das Haus der Trauer, als zu gehen in das Haus des Mahls, weil jenes das Ende aller Menschen ist, so wird der Lebende es sich zu Herzen nehmen. Prod. 7, 2.

D. Das Erfreuen der Brautleute, לשמח חתן וכלה.

12. Wir sollen nicht nur mit den Betrübten weinen, sondern auch bestrebt sein, unsren Mitmenschen Freude zu bereiten, und mit den Fröhlichen uns freuen. In der Eheschließung erreicht der Mensch das höchste Ziel seines berechtigten irdischen Strebens und zugleich die wichtigste Bedingung seines ewigen Heils. Darum gilt der Hochzeitstag als der größte Freudentag des Daseins. Es gilt darum als frommes Werk (מצוה), jungen Leuten, besonders armen, zu einer für sie geeigneten Ehenverbindung uneigennützig zu verhelfen und Brautleute am Hochzeitstage zu erfreuen. Auch die Teilnahme an andern freudigen Familienereignissen (סעודת מצוה) wird als frommes Werk empfohlen.

Noch wird vernommen werden . . . . . in den Städten Jehudas und in den Straßen Jeruschalajims . . . die Stimme der Wonne und die Stimme der Freude, das Lied des Bräutigams und das Lied der Braut, die Stimme derer, die da sprechen: Danket dem Gott Zebaot, denn gut ist Gott, denn ewig währet seine Gnade. Jir. 33, 11.

E. Friedensstiftung, הבאת שלום.

13. Der Friede, die Eintracht unter den Menschen ist eines der höchsten Güter; Unheil kehrt ein, wenn der Friede entflieht besonders aus der Mitte derjenigen, die Gott enger mit einander verbunden hat. Darum ist es eine der edelsten Handlungen werkthätiger Bruderliebe, ihn herzustellen, entzweite Ehegatten oder

Verwandte, ja selbst einander fremde Menschen auszusöhnen und sich einander wieder zuzuführen. Denn nicht eher ist die Absicht Gottes bei der Weltschöpfung und Thoraoffenbarung vollkommen erfüllt, als bis alle Menschen in Frieden und Eintracht unter einander leben.

Weiche vom Bösen und thue Gutes, erstrebe Frieden und jag' ihm nach. Ps. 34, 15.

Gott giebt Macht seinem Volke, Gott segnet sein Volk — mit Frieden. Ps. 29, 11.

14. Unsre Weisen s. A. lehren: Die hier aufgezählten Wohlthätigkeitsleistungen (ג"ח) stehen aus drei Gründen höher als die Armenspende. Für den Besitzenden ist es ein leichtes, von seinem Überflusse den Armen etwas mitzuteilen; aber nur ein liebewarmes Herz verleihet die Kraft zu der Selbstüberwindung, welche die Behaglichkeit opfert, um am Bette eines Kranken zu verweilen. Mit Spenden können wir unsre Menschenliebe nur bei Armen bethätigen; der persönlichen Hilfeleistung, wie man sie nicht immer um Geld erkaufen kann, bedürfen oft auch die Reichen. Almosen kann man nur den Lebenden reichen, und nicht selten erwartet der Spender einen Dank für seine Gabe; der Tote aber, dem wir die letzten Dienste leisten, die letzte Ehre erweisen, kann nimmer danken, nimmer vergelten; was wir einem Verstorbenen zur Ehre thun, das ist wahre, uneigennützige Liebesthat. So lange der Tempel in Trümmer liegt, lehrt R. Josua, vertritt die Wohlthätigkeit die Stelle der Opfer, wie der Prophet verkündet: Wohlthätigkeit verlange ich, nicht Opfer. Hos. 6, 6.

C. Gegen Schutzlose.

108. Die Vorschriften in Bezug auf Wittwen, Waisen und Fremdlinge.

1. Jeden Menschen sollen wir lieben und achten, niemand durch Wort oder That in seinem Rechte kränken, allen unsre Barmherzigkeit erweisen. Dennoch empfiehlt uns die Thora wiederholt und eindringlich diejenigen, die am leichtesten gekränkt werden und jede Kränkung am schwersten empfinden, weil sie auf Erden keinen Annehmer haben: Wittwen, Waisen und Fremdlingen (גרים), die sich uns angeschlossen.

2. Doppelt sündigt darum derjenige, der dieselben, wenn sie auch reich sind, bedrückt, in ihrem Rechte verletzt oder beleidigt; zweimal verletzt die Vorschrift der Thora, wer dem Fremdling die allen Menschen schuldige Liebe versagt, ihm seine Nationalität in verletzender Weise vorhält. (סה"ח סג, סד, סה תקץ תלא; ח"מ רכח ב)

3. Wie auf besondere Achtung ihres Rechts, so haben sie auch besonderen Anspruch auf unsre Barmherzigkeit. Die Thora verbietet unbedingt, eine Wittwe zu pfänden. Bei allen Vorschriften über Wohlthätigkeit werden Wittwen, Waisen und Fremdlinge besonders hervorgehoben. Die Erziehung von Waisen, besonders der Knaben zum Thorastudium, sowie die Ausstattung und Versorgung der Mädchen sind im höchsten Grade verdienstliche Werke. Obwohl Waisenerzieher, wenn es notwendig ist, auch strenge Zuchtmittel gebrauchen sollen, so müssen sie dabei doch Rücksicht auf das gebeugte Gemüt dieser Zöglinge nehmen. (סה"ח תקצא ; ח"מ צז יד)

Vater der Waisen, Richter der Wittwen ist Gott in seiner heiligen Wohnung. Ps. 68, 6.

Denn Gott, euer Gott, ist der Gott der Götter und der Herr der Herren, ist der große, starke und gefürchtete Gott, der kein Ansehen berücksichtigt, und keine Bestechung annimmt, der Recht schafft der Waise und der Wittwe, und der den Fremdling liebt, ihm Brot und Gewand zu geben. Liebet auch ihr den Fremdling, denn Fremdlinge waret ihr im Lande Mizrajim. V. Mos. 10, 17—19.

Einen Fremdling sollst du nicht kränken und nicht drängen ...... keine Wittwe und Waise sollt ihr ihre Abhängigkeit fühlen lassen; wenn du sie ihre Abhängigkeit fühlen lässest — wenn sie zu mir aufschreit, so höre ich gewiß ihr Geschrei. II. Mos. 22, 20—22.

Eines verwaisten Fremdlings Recht sollst du nicht beugen und sollst nicht pfänden das Gewand einer Wittwe. V. Mos. 24, 17.

Am Ende dreier Jahre bringst du hinaus den ganzen Zehnten deines Landertrags in jenem Jahre und legst ihn in deinen Thoren nieder, und es komme der Levite, weil ihm kein Anteil und Erbe bei dir geworden, und der Fremdling, die Waise und die Wittwe, welche in deinen Thoren sind, und essen ihn und sättigen sich, damit dich segne Gott, dein Gott, in allem Thun deiner Hände, das du vollbringst. V. Mos. 14, 28. 29. (Vergl. auch: V. Mos. 24, 19. 20. 21; 26, 12. 13 u. a. m.)

D. Gegen die vernunft- und empfindungslosen Geschöpfe Gottes.

109. Die Vorschriften über unser Verhalten gegen Tiere und Pflanzen.

1. Gottes Barmherzigkeit umfaßt alle seine Werke (Ps. 145, 9); er gibt dem Tiere seine Nahrung, den jungen Raben, die da schreien (Ps. 147, 9). Darum fordert schon der uns gebotene Wandel in den Wegen Gottes, daß auch wir uns der Tiere erbarmen, selbst wenn uns die Thora nicht besondere Vorschriften darüber ertheilt hätte.

2. Bei dem Verbote, unsre Tiere am Sabbat ruhen zu lassen, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dies nicht blos um der Menschen willen, welche mit dem Tiere arbeiten würden, verboten, sondern daß die für das Tier geforderte Ruhe auch Selbstzweck ist. Wir dürfen dem Tiere am Sabbat zu weiden gestatten, weil dies ihm mehr Genuß bereitet, als die häusliche Fütterung, obschon das Abschneiden oder Pflücken uns verboten ist. Es sind außerdem verschiedene sonst verbotene Verrichtungen am Sabbat gestattet, um den Schmerz eines Thieres zu verhindern oder zu lindern. (רש"י שמות כג יב; חיי אדם קנט ח – יב)

3. Auch das Gebot, dem Tiere die Last abzunehmen, (**103**, 3), hat nicht ausschließlich den Grund, den Menschen vor Verlust zu bewahren, sondern auch den, das Tier von seinem Schmerze zu befreien. (ח"מ רעב ט בהגה)

4. An den Ausspruch der Thora V. Mos. 11, 15, wo die Nahrung des Tieres vor der des Menschen erwähnt wird, knüpfen unsre Weisen s. A. das Verbot, daß der Mensch nie seine Mahlzeit beginnen dürfe, bevor er seinen sämmtlichen Haustieren ihr Futter gereicht hat; als Werk der Frömmigkeit wird es bezeichnet, auch Tieren, zu deren Ernährung wir nicht verpflichtet sind, den Hunger zu stillen. (א"ח קסו מ"א ס"ק י"ח; שכר ס"ק ו')

5. Im allgemeinen verbietet die Thora, einem Tiere irgendwie Schmerz zu bereiten, den die uns erlaubte vernünftige Benützung des Tieres nicht unbedingt fordert, oder fühllos seinen Schmerz anzusehen, ohne ihm Linderung zu verschaffen. Besonders wird verboten, ein Tier, welches an Pflanzen oder Früchten

arbeitet, durch Maulband oder Zuruf zu verhindern, daß es davon fresse. Ebenso ist es dem Israeliten verboten, ein Tier zu verstümmeln oder durch andere verstümmeln zu lassen (סירוס).
(סה"ח תקצו רצא; ב"מ לב ע"ב; שבת קכח ע"ב; ח"מ שלח; אה"ע ה)

6. Einige Vorschriften der Thora in Bezug auf die Tiere legen uns den Gedanken nahe, daß die uns verliehene Herrschaft über die Tiere (4, 6) überhaupt durch das Gottesgesetz beschränkt ist, daß wir sie, auch da, wo wir zu ihrer Ausübung berechtigt sind, nicht fühllos ausüben und keine Art oder Gattung mit Vernichtung bedrohen. Es ist verboten, bei dem Rinde, dem Schafe und der Ziege Mutter und Junges an einem Tage zu schlachten. Als ein Tag werden auch hier die 24 Stunden betrachtet, welche zwischen einem Sternenaustritt bis zum andern liegen. Es ist kein Unterschied, ob Mutter oder Junges zuerst geschlachtet werden; ist ein Thier von beiden geschlachtet, so darf das andere nicht am selbigen geschlachtet werden, selbst nicht von einer anderen Person oder an einem anderen Orte.
(סה"ח רצד; י"ד טז)

7. Wer im Freien das Nest zum Genusse erlaubter Vögel trifft, in welchem die Mutter auf den noch genießbaren Eiern oder den noch nicht flüggen Jungen sitzt, dem verbietet die Thora, die Mutter sammt den Jungen zu nehmen, und gebietet ihm, die Mutter zuerst frei zu lassen, und dann erst die Jungen sich anzueignen. — Das Ausnehmen oder Zerstören der Brut unschädlicher oder gar nützlicher Vögel, wozu die meisten Singvögel gehören, fällt zwar nicht unter dieses Verbot, ist aber aus anderen Gründen als sehr sündhaft verboten. Die Thora verbietet nämlich, irgend etwas benützbares zu zerstören oder auch nur zu Grunde gehen zu lassen. Was wäre aber eine frevelhaftere Zerstörung als die Vernichtung von Vögeln (oder anderen Tieren) die im Haushalte der Natur so viel Nutzen gewähren; was wäre eine größere Abweichung von den Wegen Gottes, als die Vernichtung der Wesen, die er nicht nur zu unserem Nutzen, sondern auch zur Freude, zum Ergötzen jedes edeln Menschenherzens geschaffen hat, Wesen, die durch ihren Gesang den Ruhm des Schöpfers so laut verkünden. Darum zerstöre kein Vogelnest, überhaupt kein Leben eines unschädlichen

Tieres, es wäre denn zu einem vernünftigen Zweck, dann auf möglichst schmerzlose Weise. (סה"ח תקמד תקמה)

8. Auch unsere Herrschaft über das Pflanzenreich ist durch das Gottesgesetz beschränkt; die Thora verbietet nämlich, bei der Belagerung einer Stadt genießbare Früchte tragende Bäume zu zerstören, um den Feinden zwecklosen Schaden und Kummer zu bereiten. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. bezieht sich das Verbot aber nicht bloß auf den Krieg, sondern verbietet *das Zerstören fruchttragender Bäume überhaupt*. Wenn ein Baum wegen Alters nur wenige oder gar keine Früchte mehr trägt, wenn sein Holzwert höher ist als sein Ertragswert und in anderen ähnlichen Fällen, ist das Umhauen nicht unbedingt verboten, doch darf man das nicht thun *ohne die Entscheidung eines Thorakundigen*. — Die mündliche Überlieferung gibt aber diesem Verbote noch eine weitere Ausdehnung, es verbietet das Zerstören aller Gegenstände, die irgendwie benützbar sind, oder die Verwendung höherwertiger Dinge zu Zwecken, die sich mit minderwertigen erreichen lassen. Nichts sollst du verderben oder verderben lassen, namentlich nicht ein Krümchen nicht ein Körnchen Menschen- oder Tiernahrung mit Füßen treten. Alles ist von Gott seinen Geschöpfen überlassenes Eigentum; ein kleines Körnchen könnte den Hunger eines Vogels stillen, du *beraubst* ihn, wenn du es verdirbst. — Zur schweren Sünde wird aber das Zerstören einer Sache, zu einer Sünde, die unsre Weisen s. A. dem Götzendienste gleichstellen, wenn es im Zorn oder aus Bosheit ausgeführt wird. (סה"ח תקכט; רמ"בם מלכים ו ח – י)

9. Endlich ist noch eine Gruppe von Verboten hervorzuheben, durch welche die Thora unsrer Herrschaft über die Tier- und Pflanzenwelt Schranken gesetzt. Gott schuf alles nach Arten und Gattungen (למינהו, למינו I. Mos. 1.) Dieses Schöpfungsgesetz ward auch Thoragesetz, wir dürfen die Arten nicht vermischen (כלאים). Die Thora verbietet, Tiere *verschiedener, wenn auch verwandter* Klassen in engere Verbindung (הרבעה) miteinander zu bringen, oder gemeinschaftlich *zur Arbeit zu benützen* oder auch nur *zusammengebunden zu treiben*. Ob das Treiben oder Führen mit der Hand oder nur durch Zu-

ruf geschehe, in jedem Fall ist es verboten, eben so auf einem Wagen zu sitzen, der durch solche verschiedene Tiere gezogen wird (סה"ח רמד תקן; י"ד רצז)

10. Bezüglich der Artvermischung bei Pflanzen verbietet die Thora, auf dem Boden des heiligen Landes zwei verschiedene Pflanzenarten untereinander zu säen und noch strenger, zwei solcher Arten zusammen mit dem Samen des Weinstocks zu säen oder unter Weinstöcke zu pflanzen. Der Ertrag der Vermischung im Weinberge ist sogar zu Genuß und Benützung (בהנאה) verboten. Das Verbot der Vermischung mit Weinstöcken dehnen unsre Weisen s. A. auch auf die Länder außerhalb Palästinas aus; deshalb muß man in Gegenden, wo in Weinbergen noch andere Pflanzen gebaut werden, die Belehrung eines Thorakundigen sich verschaffen, in welcher Weise dies zulässig ist. Unbedingt auch außerhalb Palästinas (מדאוריתא בח"ל) ist verboten, verschiedenartige Bäume und Sträucher, wenn auch äußerlich ähnlich und verwandt, aufeinander zu pfropfen, oder durch Nichtisraeliten pfropfen zu lassen. Es ist das nur gestattet bei Spielarten, deren Früchte sich etwa bloß durch Form oder Farbe unterscheiden, ihrem Wesen nach aber ganz gleich sind. Wir dürfen ungesetzlich gepfropfte Bäume und Sträucher nicht erhalten, doch deren Früchte genießen. Wer Bäume pfropfen will, muß sich darüber genaue sachliche und thoragesetzliche Belehrung verschaffen. Auch das Einpflanzen von krautartigen Gewächsen (ירק) in Bäume oder umgekehrt (wie das ähnlich in der Natur bei Schmarotzerpflanzen vorkommt) ist verboten. (סה"ח רמה תקנח תקמט; י"ד רצה רצו רצז)

11. Die im Vorangehenden unter 6, 7, 9 und 10 aufgeführten Vorschriften gehören in die Klasse der חקים, d. h. derjenigen Vorschriften, von welchen die Thora keinen Grund angiebt und für die ein Grund auch nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann. Die Vermischungsverbote werden ausdrücklich als solche bezeichnet. Wir müssen solche Vorschriften als Gesetze Gottes, dem wir unbedingten Gehorsam schuldig sind, befolgen, ohne nach dem Grunde zu fragen. Insofern sie jedenfalls den allgemeinen Grund haben, unsren Willen in der Unterwerfung unter den Willen Gottes zu üben, leiten sie uns zu der nachfolgenden Abteilung über, wo viele solcher Vorschriften vorgetragen werden.

Der Gerechte achtet auf die Empfindungen seines Viehes; das Herz der Frevler aber ist grausam. Spr. Sal. 12, 10.

Sechs Tage schaffst du an deinem Werke und am siebenten Tage feierst du, damit dein Ochse und dein Esel der Ruhe genieße. II. Mos. 23, 12.

Achte wohl auf deine Schafe und sei besorgt für die Herden. Spr. Sal. 27. 28.

Du sollst einem Ochsen nicht den Mund schließen, während er drischt. V. Mos. 25, 4.

Ein Rind oder ein Schaf, es und sein Junges, sollt ihr nicht an einem Tage schlachten. III. Mos. 22, 28,

Wenn ein Vogelnest von dir auf dem Wege betroffen wird, auf irgend einem Baume oder auf der Erde, Junge oder Eier, und die Mutter ruht auf den Jungen oder auf den Eiern, sollst du nicht die Mutter auf den Eiern nehmen. Frei entlassen sollst du die Mutter, die Jungen aber darfst du dir nehmen; darob wird es dir gut ergehen und du wirst lange leben. V. Mos. 22, 6. 7.

Wenn du eine Stadt viele Tage belagerst, um sie durch Krieg in deine Gewalt zu bringen, so sollst du ihre Baumpflanzung nicht verderben, die Axt darüber zu schwingen; denn davon sollst du essen und sie nicht fällen. . . . . Nur einen Baum, von dem du weißt, daß er kein Nahrung gewährender Baum ist, ihn darfst du verderben und fällen und bauest Belagerungswerke gegen die Stadt. . . . V. Mos. 20, 19. 20.

Besäe deinen Weinberg nicht mit einander ausschließenden Gattungen ... Pflüge nicht mit Ochs und Esel zusammen. V. Mos. 22, 9. 10.

Meine Satzungen sollt ihr hüten; du darfst dein Tier nicht in Gattungsvermischung züchten, dein Feld nicht in Gattungsvermischung säen, und ein Kleid aus Gattungsmischung, Wolle und Leinen, darf nicht auf dich kommen. III. Mos. 19, 19.

Gott gebot uns, alle diese Satzungen zu erfüllen, zu fürchten Gott, unsern Gott, zu unsrem Heile alle Tage, um uns im Dasein zu erhalten, wie am heutigen Tag. V. Mos. 6, 24.

והתקדשתם והייתם קדושים
כי קדוש אני
III. Mos. 11, 44.

Vierte Abteilung.

Über die Heiligung oder Rüstung im Dienste Gottes.

I. Durch die Erhaltung und Reinhaltung unsres Körpers.

110. Das Gebot der Heiligung im allgemeinen.

1. Aus dem Gebote, in Gottes Wegen zu wandeln, folgt schon und folgern unsre Weisen s. A., daß wir bestrebt sein müssen, heilig zu werden, weil Gott heilig ist. Dieses Streben nach Heiligkeit wird uns aber außerdem in der Thora noch ausdrücklich geboten und vielfach eingeschärft.

2. Heilig im Sinne der Thora ist derjenige, der die Fertigkeit erlangt hat, den uns geoffenbarten Willen Gottes mit kampfloser Bereitwilligkeit und derselben Freudigkeit zu vollziehen, als ob es der eigene Wille wäre.

3. Diese Heiligkeit, dieses volle Aufgehen des eigenen Willens in dem Willen Gottes ist ein erhabenes Ziel, das nur wenige in seiner ganzen Höhe erreicht haben und je erreichen werden. Das Gebot der Heiligung bezieht sich darum zunächst auf das Streben nach dieser Heiligkeit. Dieses Streben ist jedoch jedem möglich; es besteht in fortgesetzter Selbstbewachung und Selbstbearbeitung, in unausgesetztem Kampfe gegen das Niedrige und Gemeine, Sinnliche und Tierische, das in unsrem Denken, Fühlen und Wollen auftaucht. Jeder Sieg in diesem Kampfe heiligt uns, hebt uns auf eine höhere Stufe der Heiligkeit. Die Erfüllung der Vorschriften der Thora ist die sicherste Leiter, auf welcher wir zu immer höheren Stufen der Heiligkeit uns emporzuschwingen vermögen.

4. Zunächst ist es die Erfüllung der **Gebote** (מצות עשה) der Thora, welche eine veredelnde, heiligende Kraft auf uns ausübt; darum danken wir Gott vor der Ausübung dieser Gebote in den vorgeschriebenen Benediktionen, **daß er uns geheiligt durch seine Gebote** (אשר קדשנו במצותיו) (44, 6, e.). Von ganz besonders heiligendem Einflusse auf uns ist die pünktliche und gewissenhafte Beobachtung aller **Verbote** (מצות לא תעשה) der Thora. Durch sie werden wir bei jedem Gedanken und Gefühle, bei jedem Worte und jeder Handlung veranlaßt, uns zu fragen: Dürfen wir nach dem Willen Gottes so denken oder fühlen, so sprechen oder handeln? Namentlich üben solche heiligende Wirkung jene **Vorschriften** der Thora auf uns aus, von welchen wir keinen anderen Grund kennen, als den Willen Gottes, der sie uns erteilt hat (חקים). Viele dieser Vorschriften, insbesondere diejenigen, von welchen uns die Thora ausdrücklich sagt, daß sie unsre Heiligung zum Zwecke haben, werden in dieser Abteilung dargestellt werden.

5. Doch genügen wir dem Gebote der Heiligung noch nicht, wenn wir **nur** diese Vorschriften befolgen; die Thora gebietet vielmehr, daß wir uns auch üben, auf dem Gebiete des uns Erlaubten mäßig und enthaltsam zu sein (קדש עצמך במותר לך). Denn nur der wird kampflos und freudig allem Verbotenen entsagen, der im Entbehren des Erlaubten sich geübt hat. Enthaltsamkeit (פרישות) wird von einem unsrer Weisen s. A. als die Vorstufe der Heiligkeit bezeichnet. **Hirsch**, III. Mos. 11, 44 u. 19, 2. (מ"ע לס"ח; רמב"ן וביאור ויקרא יט ב)

Damit ihr eingedenk seid und erfüllet alle meine Gebote und **heilig** werdet eurem Gotte. IV, Mos. 15, 40.

Denn ich, Gott, bin euer Gott, darum **heiligt euch**, so **werdet ihr heilig werden**, denn heilig bin ich. III. Mos. 11, 44.

Gott sprach zu Mosche: Sprich zu der ganzen Gemeinde der Söhne Jsraels und sage ihnen: Heilig sollt ihr sein; denn heilig bin ich, Gott, euer Gott. III. Mos. 19, 2.

Unterscheidet zwischen dem reinen Vieh und dem unreinen, und zwischen dem unreinen Geflügel und dem reinen, und machet euere Seelen nicht zum Abscheu durch Vieh und Vögel und alles, was auf dem Erdboden kriecht, das ich euch ausscheidend für unrein erklärt; so werdet ihr **mir** heilig werden, denn heilig bin ich, **Gott**. III. Mos. 20, 25 26.

111. Die Vorschriften über die Erhaltung unsres Lebens und unsrer Gesundheit.

1. Die erste und notwendigste Bedingung zur Erfüllung des göttlichen Willens: der Verehrung Gottes, der Liebesthätigkeit gegen unsre Nebenmenschen, der Vervollkommnung unsres eigenen Wesens, ist unser Leben und die Gesundheit unsres Leibes. Darum verbietet die Thora uns jede Gefährdung oder Verkürzung unsres Lebens, jede Schwächung unsres Leibes und unsrer Gesundheit und gebietet uns deren Erhaltung, Pflege und Förderung. Deshalb nehmen diese Vorschriften auch hier die erste Stelle unter denjenigen ein, welche uns die Thora über unsre Heiligung oder Rüstung zum Dienste Gottes erteilt hat.

2. Das schwerste Verbrechen, das der Mensch begehen kann, ist die absichtliche Zerstörung seines eigenen Lebens, der Selbstmord. Dieser ist nicht nur in dem Verbote: Du sollst nicht morden! mit inbegriffen, sondern wird auch bei den schon Noach erteilten Gesetzen mit Strafe im jenseitigen Leben bedroht. (רמב"ם רוצח ושה"נ ב ב; יין לבנון אבות ג יד)

3. Der Selbstmord ist Empörung gegen Gott, der uns das Leben gegeben hat und will, daß wir es erhalten, bis er uns aus demselben abberuft; der Selbstmord ist ferner eine schwere Versündigung gegen unsre Mitmenschen, besonders gegen Verwandte und Angehörige, deren Liebesdienste wir jede für uns selbst entbehrliche Spanne Zeit widmen müssen; der Selbstmord ist endlich die größte Sünde, die ein Mensch gegen sich selbst begehen kann, indem er gewaltsam die Zeit abkürzt, die ihm Gott zu seiner Heiligung und Vorbereitung für sein ewiges Heil verliehen hat. Dieses Heil schädigt er um so mehr, da bei ihm Sünde und Tod zusammenfallen, was jede irdische Sühne und Besserung unmöglich macht. (ח"מ באר הגולה ס"ם תכז)

4. Der Zweikampf (Duell) ist Mord und Selbstmord zugleich oder mindestens der Entschluß, beide zu begehen. Derselbe ist darum vom Standpunkte der Thora aus, welcher für den Israeliten allein maßgebend ist, als ein schweres Verbrechen zu betrachten.

5. Nicht blos die Verkürzung unsres Lebens, sondern auch jede Beschädigung unsres Leibes, jede Selbstverwundung oder

Selbstverstümmelung, außer zu unerläßlichen Heilzwecken, ist uns verboten. (רמב"ם חובל ומזיק ה א; אה"ע ה)

6. Die Thora gebietet uns die strengste Hut über unser Leben und unsre Gesundheit und verbietet uns jede Gefährdung derselben. Wir dürfen nicht ohne dringendste Not gefahrdrohende Plätze betreten, z. B. die Nähe baufälliger Mauern, Brücken u. d. g., dürfen keine ekelhaften, wenn auch nur uns anwidernde oder als ungesund bekannte Speisen genießen (als solche bezeichnen unsre Weisen s. A. jede Mischung von Fleisch und Fischen), dürfen unsre Speisen nicht mit beschmutzten oder schweißfeuchten Händen berühren, sie nicht aus schmutzigen, ekelerregenden Gefäßen oder auf unreinem Tischzeug nehmen. Wir sollen nicht im Dunkeln freistehendes Wasser, oder solches unmittelbar aus einer Brunnenröhre trinken, sollen kein Geld in den Mund nehmen, weil es von vielen, oft kranken Personen berührt worden sein kann. (י"ד קז; ח"מ תכז)

7. Mäßigkeit im Essen, Trinken, Schlafen und allen sinnlichen Genüssen, Reinlichkeit in Kleidern und Wohnung und Arbeitsamkeit sind die besten Mittel zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, auch zugleich die ersten Sprossen auf der Stufenleiter der Heiligung. (רמב"ם דעות ג וד)

Jedoch euer Blut, welches euer Leben ist, werde ich fordern, von jeder Seele werde ich es fordern. I. Mos. 9, 5.

Wenn ich denke: Mein Bett soll mich trösten, mein Lager mir meinen Kummer tragen helfen, da ängstigst du mich durch Träume, schreckst mich durch Nachtgesichte, daß ich mich selbst erwürgen, von meinen eignen Gebeinen den Tod erhalten möchte. — Doch das verabscheue ich; ich lebe ja nicht ewig. Jiob, 7, 13—16.

Hüte dich um deinetwillen wohl und achte sehr auf dein Leben. V. Mos. 4, 9.

Das Leben und den Tod habe ich vor dich hingelegt, den Segen und den Fluch; so wähle denn das Leben, damit du lebest, du und deine Nachkommen. V. Mos. 30, 19.

Sich selbst pfleget wohl der Fromme, seinen eigenen Leib schädigt der Grausame. Spr. Sal. 11, 17.

Wer hat Weh? Wer hat Leid? Wer hat Zank? Wer hat Wunden ohne Not? Wer hat rote Augen? Die, welche sich beim Weine verspäten, umhergehen, um Getränk zu kosten. Spr. Sal. 23, 29. 30.

Süß ist der Schlaf des Arbeiters, er mag wenig oder viel gegessen haben; aber die Überfüllung läßt den Reichen nicht schlafen. Pred. Sal. 5, 12.

112. Die Vorschriften über die Schamhaftigkeit.

1. Den Kampf gegen das Niedrige und Tierische in uns, zu welchem das Gebot der Heiligung uns auffordert, werden wir nur dann mit Ernst und Nachdruck aufnehmen und fortführen, wenn wir uns recht lebhaft bewußt werden, wie unwürdig des Edleren und Geistigen in uns die Häßlichkeit des Tierischen ist. Dieses Bewußtsein wird bei uns das Streben erwecken, das Tierische zu verhüllen. Dieses Streben nach Verhüllung des Tierischen an uns nennen wir Schamhaftigkeit (צניעות). Dieselbe ist eines der stärksten Schutzmittel gegen die schwersten Sünden und ein vorzügliches Förderungsmittel für das Werk unserer Heiligung. (נדרים ך ע"א)

2. Vor der Sünde, als dem Menschen der Widerspruch zwischen seiner Leiblichkeit und Geistigkeit noch nicht zum Bewußtsein gekommen war, schämte er sich seiner Nacktheit nicht. Nachdem er aber, dem Tiere gehorchend, gesündigt hatte, da erkannte er alsbald die Häßlichkeit des Tierischen, schämte sich ihrer, suchte sie zu verhüllen und Gott selbst reichte ihm die Verhüllung. Wir erkennen daraus, daß Gott uns als einen Erwecker zum Werke unsrer Heiligung das Schamgefühl anerschaffen hat, das uns antreibt, unsre tierische Seite zu verhüllen, sowie daß es sein Wille ist, diesem Gefühle zu folgen, schamhaft zu sein. (אורחות צדיקים, שער הבושת)

3. Die Thora beschränkt sich jedoch nicht auf diese mittelbare Belehrung, noch überläßt sie das Werk unsrer Heiligung diesem Gefühle; sie gebietet uns Schamhaftigkeit ausdrücklich, und zwar bei einer Gelegenheit, wo Entmenschung und Vertierung sehr nahe liegen, im Kriege. Aus der Stelle V. Mos. 23, 13—15 leitet die Überlieferung unsrer Weisen s. A. die Vorschriften über Schamhaftigkeit ab.

3. Außer Händen und Angesicht, durch welche sich der Leib des Menschen von dem des Tieres am meisten unterscheidet, sei unser ganzer Körper stets bedeckt. Es ist jüdische Sitte, daß das männliche Geschlecht auch sein Haupt bedeckt; geboten ist ihm das beim Aufenthalt unter freiem Himmel, beim Gebete und Thorastudium, bei der Nennung eines Gottesnamens und jeder gottes-

dienstlichen Handlung (דבר שבקדושה). Verheirateten Frauen ist die Verhüllung ihres Haupthaares ebenfalls geboten, da es ihnen verboten ist, vor Fremden mit entblößten Haaren zu erscheinen. (א"ח ב; א"הע קטו ד)

Beim An- und Auskleiden müssen wir, auch wenn wir allein sind und Nacht uns umhüllt, besorgt sein, daß die entkleideten Körperteile alsbald wieder verhüllt werden, ohne daß sie unsrem eigenen Auge, geschweige denn dem andrer, sichtbar werden können. (א"ח ב)

Beim Gebete, Thorastudium, sowie bei jeder gottesdienstlichen Handlung (דבר שבקדושה) ist es erforderlich, daß unsre Kleider um die Gürtelgegend fest anliegen, andernfalls dürfen wir die erwähnten Handlungen nicht vornehmen. (סמ"ק פג; א"ח עד)

4. Schamhaftigkeit ist uns besonders bei jenen körperlichen Verrichtungen geboten, die uns mehr als alle andern an unsre tierische Seite erinnern. — Sowohl der Gesundheit als der Reinlichkeit wegen dürfen wir diese Verrichtungen nicht verschieben, namentlich nicht über die Gebets- und Essenszeit. (ס"מק פ)

Wir müssen zu verhüten suchen, daß ein Mensch Zeuge dieser Verrichtungen sei und müssen uns darum vorher soweit als möglich aus dem Gesichtskreis der Menschen zurückziehen. Die Berührung oder Betrachtung der möglichst spärlich zu enthüllenden Körperteile ist uns verboten. (ס"מק נז; א"ח ג)

Mag es Tag oder Nacht, der Ort noch so verborgen sein, niemand spreche: wer sieht mich? Denn Gott, dessen Herrlichkeit allüberall gegenwärtig ist, sieht uns.

Es waren beide nackt, der Mensch und sein Weib, und sie schämten sich nicht. — Da gingen beider Augen auf, sie erkannten, daß sie nackt waren; da flochten sie sich Feigenblätter und machten sich Schürzen. — Und Gott machte Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen und bekleidete sie. I. Mos. 2, 25; 3, 7 und 21.

Der Lasterhafte kennt nicht Scham. Zeph. 3, 5.

113. Die Vorschriften über die Reinhaltung.

1. Dasselbe Bewußtsein, welches (wie im vorangehenden Abschnitt gezeigt wurde) die Schamhaftigkeit in uns erzeugt, regt uns auch zu dem Streben an, alles Schmutzige und Tierische von

unsrem Körper thunlichst fern zu halten, damit dieser seiner Bestimmung, das Werkzeug der Seele zu sein, möglichst würdig sei. Dieses Bestreben nach Entfernung des Schmutzigen und Tierischen von unsrem Körper nennen wir Reinlichkeit (נקיות).

2. Aus derselben Stelle (V. Mos. 23, 13—15), von welcher die Überlieferung unsrer Weisen s. A. die Vorschriften über Schamhaftigkeit ableitet, folgert sie auch die Vorschriften über die Reinhaltung unsres Körpers insbesondere von jedem tierischen Schmutze (צואה). — Keine dem Gesichts- oder Geruchssinne wahrnehmbare Spur solchen Schmutzes darf sich an unsrem Körper, an unsren Kleidern befinden. Die Fernhaltung davon ist uns unbedingt geboten beim Gebete, Sch'malesen, Thorastudium und bei der Nennung eines Gottesnamens. (ס"מק נו; א"ח ע"ו – פ"ו)

Da jedoch der Israelite sehr häufig Gebete (Benediktionen ברכות) zu sprechen hat, über Gott und die Thora stets denken, Gott stets in seiner Nähe wissen soll, so ist er zu beständiger Wachsamkeit über die Reinheit seines Körpers und dessen Umgebung verpflichtet. Der Weise R. Pinchas ben Jair s. A. bezeichnet diese Wachsamkeit (זהירות), das daraus entstehende eifrige Bestreben (זריזות) zur Herstellung der Reinheit und diese selbst (נקיות) als die drei Anfangsstufen der Leiter, welche uns zur Heiligkeit emporführen soll. (Hirsch zu V. Mos. S. 395; שבת קן ע"א ברש"י; ע"ז ך ע"ב ברי"ף)

3. Unsre Weisen s. A. haben angeordnet, daß wir bei verschiedenen Veranlassungen unsre Hände waschen, insbesondere nach jeder tierischen Verrichtung und nach jeder Berührung der verhüllten Körperteile, namentlich aber morgens beim Aufstehen vom Schlafe und vor der Mahlzeit. Bei den beiden zuletzt genannten Waschungen spricht man die Benediktion על נטילת ידים.

4. Im Schlafe befindet sich der menschliche Leib, weil nicht unter dem bewußten Einflusse des Geistes stehend, in einem tierischen Zustande. Diesem soll er sich frühe und eilfertig entringen, rasch aufstehen, sich wie zum Dienste Gottes neugeschaffen ansehen und sich zu diesem Dienste, wie der Priester vor dem Opferdienste, durch Händewaschen, heiligen. Dieses geschieht möglichst bald nach dem Aufstehen, bevor man das Schlafzimmer verläßt, noch Mund, Sinnesorgane oder Speisen und Getränke be-

rührt, auf folgende Weise. Man begießt abwechselnd, die Rechte zuerst, beide Hände dreimal bis zur Handwurzel mit Wasser und spricht vor dem Abtrocknen die Benediktion, wäscht dann auch das Angesicht und spült den Mund. Das über die Hände gegossene Wasser darf zu keinem andern Zwecke mehr verwendet werden. (א"ח ד מ"א ס"ק א)

5. Die Einnahme der Nahrung ist eine Forderung unsrer tierischen Natur; der Israelite soll aber den Nahrungsgenuß zu einer heiligen Handlung weihen, soll seinen Tisch als Altar, die Speise als Opfer betrachten, das er genießt, um neue Kräfte für die Erfüllung seiner Pflichten zu gewinnen, und sich, wie der zum Heiligtum hintretende Priester auch vor dem Mahle nach Anordnung der Weisen s. A. die Hände waschen. — Die Vorschriften für diese Waschung sind folgende.

a. Vor jeder Mahlzeit, bei welcher wir Brot von der Größe eines Hühnerei's genießen, sind wir verpflichtet, die Hände zu waschen, und die Benediktion ענ"י zu sprechen; wer weniger als das angegebene Maß genießen will, soll die Hände waschen, aber diese Benediktion nicht sprechen.

b. Das Wasser zu dieser Waschung darf noch zu keiner andern Verrichtung verwendet gewesen sein, und darf sein ursprüngliches Aussehen weder durch den Ort, wo es angesammelt war, noch durch hinein gefallene Gegenstände verloren haben.

c. Das Wasser muß aus einem Gefäße über die Hände gegossen werden. Dieses Gefäß muß selbstständig mindestens eine Wassermasse von dem Rauminhalte von $1^1/_2$ Hühnereiern fassen und darf kein Loch, keinen Riß haben, durch welchen von außen Flüssigkeit einzudringen vermöchte.

d. Das Übergießen muß durch unmittelbare Menschenkraft ausgeführt werden; es genügt nicht, die Hände unter eine von selbst oder durch mechanische Vorrichtung beständig fließende Röhre u. d. g. zu halten. Der Hahnen an unsren bekannten Waschfässern soll darum, nachdem eine Hand übergossen ist, geschlossen, und für die andere wieder geöffnet werden. Das Eintauchen der Hände in ein Wassergefäß ist unzulässig; in Ermangelung eines Gefäßes darf man jedoch die Hände in einem Bache, Flusse, See u. d. g. untertauchen.

e. Vor dem Übergießen ist jeder fremde Körper, der verhindern würde, daß das Wasser die Haut unmittelbar berührt, wie Ringe, Teig, Schmutz, von den Händen zu entfernen. — Im Notfalle genügt die angegebene Wassermenge. Man soll jedoch beide Hände bis zur Handwurzel **sehr reichlich** mit Wasser übergießen, die Hände dann aneinander reiben und darauf **sehr sorgfältig abtrocknen.** Vor dem Abtrocknen spricht man die Benediktion ע"ני und darf dann nichts sprechen, bis man die Benediktion über das Brot (המוציא oben 44, 3) gesprochen. Beim Abreiben ist darauf zu achten, daß man keine, beim Übergießen vom Wasser unbenetzt gebliebene Stelle berühre; wäre dieses geschehen, so müßte man vor dem Abtrocknen die Hand nochmals waschen. Ist die Hand von jemandem berührt worden, der sich nicht gewaschen hat, so muß man sich abtrocknen und dann nochmals waschen. (א"ח קנח־קסה)

6. Unter den Vorschriften über die Reinhaltung ist endlich eine Vorschrift hervorzuheben, welche mit der Feier des Sabbats und der Festtage zusammenhängt. Es wird uns als frommes Werk (מצוה) empfohlen, an jedem Rüsttage zum Sabbat und Festtage, wenn es nicht möglich ist, ein Bad zu nehmen, mindestens Angesicht, Hände und Füße in warmem Wasser zu waschen und dem Haupthaare, dem Barte und den Nägeln die nötige Pflege angedeihen zu lassen. — Wir ersehen aus all' diesen Vorschriften, daß der der Thora und den Vorschriften der Weisen s. A. folgende Israelite zu vielfacher Reinigung seines Körpers veranlaßt ist, nicht aus Eitelkeit, die den Körper schmückt oft unbekümmert um den Schmutz der Seele, sondern in der höheren Absicht der Heiligung des Geistes. (א"ח רם)

Wenn du ins Lager hinausziehest wider deine Feinde, so hüte dich vor allem Schlechten. . . . Du sollst eine Stelle haben außerhalb des Lagers, dorthin gehst du hinaus. Und einen Spaten sollst du bei deinem Rüstzeug haben, so daß, wenn du dich draußen niederläßest, du damit gräbst und das wieder bedeckst, was du zurückgelassen hast. Denn Gott, dein Gott, wandelt in der Mitte deines Lagers, dich zu retten und deine Feinde vor dich hinzugeben; so seien denn deine Lager heilig, daß er an dir keine Blöße schaue und sich von dir zurückziehe. V. Mos. 23, 10. 13—15.

Ich wasche in Reinheit meine Hände und umringe deinen Altar, Gott. Ps. 26, 6.

114. Die Vorschriften über Kleidung und Körperpflege.

1. Die Kleidung dient (wie oben 112 gesagt) dem heiligenden Zwecke der Schamhaftigkeit; darum soll sie bei jedem Alter und Geschlechte hauptsächlich auf volle und züchtige Bedeckung des Körpers berechnet sein. Sie sei stets ganz und rein, entspreche den Standes- und Vermögensverhältnissen, fordere nicht durch ihre Nachlässigkeit die Verachtung der Mitmenschen heraus, sei aber auch nie Werkzeug des Stolzes und des Hochmuts. Das sind Vorschriften der Weisen s. A. (רמ"בם דעות ה ט)

2. Aus uns unbekanntem Grunde verbietet uns aber die Thora, Kleider, Decken, Filze, Polster u. d. g., in welchen Schafwolle mit Flachs in Verbindung gebracht ist (שעטנז), zum Ankleiden, Bedecken, Wärmen, zum Daraufstehen oder Sitzen zu gebrauchen. Es ist gleichviel, auf welche Weise die Verbindung hergestellt ist, ob durch Krempeln, Filzen, Spinnen, Weben, Stricken, Nähen o. d. g., wenn auch nur ein einziger Faden der einen Gattung mit der andern verbunden ist. Dieses Verbot verpflichtet uns zur strengsten Wachsamkeit beim Anschaffen von Kleidern und Möbeln. (סה"ח תקנא; י"ד רצח- שד)

3. Schamhaftigkeit und Züchtigkeit erfordern, daß die verschiedenen Geschlechter, wie sie der Schöpfer geschieden hat, auch in ihrem äußeren Auftreten als geschieden erscheinen. Darum verbietet die Thora jedem Geschlechte, Kleidungsstücke, Schmucksachen u. d. g. anzulegen, welche nach Landessitte von dem andern Geschlechte getragen werden. Aber nicht nur der Kleiderwechsel ist verboten, auch bei der anderweitigen Körperpflege soll kein Geschlecht das nachahmen, was sich nur für die Natur und Eigentümlichkeit des andern schickt; dem männlichen Geschlechte ist namentlich jede weibische Schönheitspflege, z. B. Schminken, Ausreißen weiß gewordener Haare, Färben des Bartes u. d. g. untersagt. (סה"ח תקמב תקמג; י"ד קפב)

4. Ferner verbietet die Thora dem männlichen Geschlechte, beim Abnehmen des Haupthaares die Haare der Schläfengegend (die Ecken), da wo der ansteigende Teil des Unterkiefers unter dem Schläfenbein eingelenkt ist, derart glatt zu scheren, daß die Schläfen mit der Stirne und der unbehaarten Stelle hinter dem

Ohre gleich gemacht werden. Es ist bei diesem Verbote gleichviel, auf welche Weise die Haare entfernt werden. (סה"ח רנא; י"ד קפא)

5. Außerdem verbietet die Thora, gewisse Stellen des Bartes (die Ecken) mit einem Messer abzunehmen (zu rasieren); da wir diese Stellen nicht genau zu bestimmen vermögen, so ist uns das Rasieren irgend einer Stelle des Bartes verboten. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. sind es fünf solcher Stellen, wer den Bart rasiert, übertritt also ein fünfaches Verbot. Das Abnehmen des Bartes mit einer Schere oder Ätzmitteln ist nicht verboten. (סה"ח רנב; י"ד קפא.)

6. Beiden Geschlechtern verbietet die Thora, an irgend einer Stelle des Körpers mit irgend einer Farbe Schriftzeichen einzuätzen (tätowieren). (סה"ח רנג; י"ד קפ.)

7. Für die hier (unter 2, 4, 5, 6) aufgeführten Vorschriften, wie für viele andere, giebt die Thora keinen Grund an, und wir vermögen auch keinen solchen mit Gewißheit uns zu denken. Jedenfalls legen sie uns den Gedanken nahe, daß unser Körper ganz dem Schöpfer und dessen Dienste angehört, weshalb wir denselben nur nach dem uns geoffenbarten Willen des Schöpfers pflegen und äußerlich zur Erscheinung bringen dürfen. In der Anerkennung dieses Gedankens und in der willigen Befolgung dieser Gebote, obschon ihr Grund für uns unerkennbar ist, liegt allein schon eine heiligende Kraft, ganz abgesehen von dem unsrer Heiligung nachteiligen Einfluß, welchen das Übertreten göttlicher Gebote auf uns ausüben würde.

Kleide dich nicht in einem Mengstoffe, in Wolle und Flachs zusammen. V. Mos. 22, 11.

Es sei nicht Mannesgeräte an einem Weibe und es kleide sich nicht ein Mann in Frauengewand; denn ein Abscheu Gottes, deines Gottes, ist jeder, der diese Dinge thut. V. Mos. 22, 5.

Die Ecke eueres Haupthaars sollt ihr nicht abrunden und die Ecke deines Bartes sollst du nicht glatt abscheren, und Verwundungen um einen Verstorbenen sollt ihr nicht anbringen an euerem Leibe, und eingesenkte Schrift nicht anbringen an euch, ich bin Gott. III. Mos. 19, 27, 28.

II. Durch Beobachtung der Speisevorschriften.

115. Über die Speisevorschriften im allgemeinen.

1. Wir kennen den wunderbaren Zusammenhang zwischen unsrem Leibe und unsrer Seele nicht; wir wissen aber nicht nur, daß der Leib das Werkzeug ist, durch welches die Seele nach außen wirkt, sondern auch, daß die Beschaffenheit des Leibes auch auf die Vorgänge in der Seele Einfluß übt, wie denn z. B. bei gewissen Krankheiten des Leibes die Seelenthätigkeit eine Richtung annimmt, welche sie vor der Erkrankung nicht hatte, und nach der Heilung nicht mehr hat. (רמב"ם דעות ב א)

2. Da nun die Beschaffenheit des Leibes sehr wesentlich von den Nahrungsmitteln abhängt, durch welche er erhalten wird und sich fortwährend neu aufbaut, so können wir wohl sagen, daß die Nahrungsmittel auch mittelbar auf die Seelenthätigkeit einwirken. Bei einzelnen Genußgegenständen, wie z. B. den berauschenden Getränken, kennt auch der Einfältigste diese Einwirkung, von den meisten kennen wir sie nicht, aber der allwissende Schöpfer aller Dinge kennt sie. (רא"בע ויקרא יא מג)

3. Darum bezieht sich ein großer Teil der Vorschriften der Thora auf den Nahrungsgenuß. Im allgemeinen ist Schlemmerei und Völlerei verpönt. Unsre Weisen s. A. lehren: Der Mensch esse und trinke nie, ohne daß er hungrig oder durstig ist, sei kein Vielesser, genieße nur der Gesundheit zuträgliche Speisen, davon aber nicht im Übermaß, trachte nicht sich zu überfüllen und halte es nicht mit denen, die da sprechen: Laßt uns essen und trinken, denn morgen könnten wir sterben. — Das wenige, was jeder zum Leben nötig hat, genieße jeder bei seiner Familie am eigenen Tische, und speise nicht ohne höchste Not in Gasthäusern. Wein trinke er nur, wenn es seine Verdauung erfordert; wer sich berauscht, ist ein Sünder, macht sich verächtlich und schadet seinen Geistesanlagen. (רמב"ם דעות ד א; ה' א — ג)

4. Doch beziehen sich die Vorschriften der Thora über den Nahrungsgenuß hauptsächlich auf die Stoffe, die uns zum Genusse verboten sind. Diese Vorschriften gehören in die Klasse der חקים: denn der letzte Grund und die Art, warum und wie die in den

nächstfolgenden Abschnitten aufgezählten verbotenen Stoffe nachteilig auf unsre Seele wirken, ist nur Got dem Schöpfer und Gesetzgeber bekannt. Daß sie aber nachteilig wirken, das hat er uns in der Thora deutlich geoffenbart.

5. Die Thora sagt uns nämlich: Die uns zum Genusse verbotenen Speisen erzeugen in uns Verabscheuungswürdigkeit (שיקוץ נפש), d. h. sie stärken die sinnliche Begierde in uns und ziehen uns zum Verabscheuungswürdigen hin, sie machen uns ferner unrein (טמא), d. h. sie schwächen die Widerstandskraft unseres Willens gegen die Macht der Sinnlichkeit derart, daß wir dieser zuletzt einsichtslos und kampfunfähig (ונטמתם) verfallen; dagegen fördere die Enthaltung von diesen Speisen unser Streben nach Heiligung und führe uns zu jenem Grade von Heiligkeit (קדושה), um derentwillen uns Gott aus dem Pfuhle der Lasterhaftigkeit, aus Mizrajim, geführt, daß wir ihm ein Reich von Priestern, ein heilig Volk würden. (Hirsch zu III. Mos. 11, 43 und 44; ונטמתם ד"ה מג יא ויקרא ראב"ע)

Der Gerechte isset zu seiner Sättigung, der Bauch der Frevler hat nimmer genug. Spr. Sal. 13, 25.

Höre du, mein Sohn, und sei weise und lenke gerade auf den rechten Weg dein Herz. Sei nicht bei den Weinsäufern, bei denen, die sich im Übermaß mit Fleisch anessen. Spr. Sal. 23, 19. 20.

Wehe denen, die morgens frühe aufstehen, Berauschendem nachzujagen, die abends spät noch weilen, daß Wein sie durchglühe. Da ist Zither und Harfe, Pauke und Flöte bei ihren Gelagen, aber auf das Wirken Gottes blicken sie nicht, und seiner Hände Werk sehen sie nicht. Jes. 5, 11. 12.

Machet euere Seelen nicht zum Abscheu durch alles Kriechtier, das kriecht, macht euch durch sie nicht unrein, ihr würdet durch sie völlig untergehen. Denn ich bin Gott, euer Gott, darum heiligt euch, so werdet ihr heilig werden, denn ich bin heilig und machet euere Seelen nicht unrein, durch alles Kriechtier, das auf der Erde schreitet. Denn ich, Gott, bin es, der euch aus dem Lande Mizrajim emporgeführt, euch Gott zu sein; so seiet denn heilig, denn heilig bin ich. III. Mos. 11, 43—45.

116. Die zum Genusse unerlaubten Tiergattungen.

a. Säugetiere.

1. Von den Säugetieren sind uns nur diejenigen zum Genusse erlaubt, welche 1. wiederkauen und 2. gespaltene

Hufe haben, alle anderen sind uns verboten. Haben sie nur eines dieser Merkmale, wie das Schwein, das zwar gespaltene Hufe hat, aber nicht wiederkaut, oder das Kamel, das wiederkaut, aber keine gespaltenen Hufe hat, so sind sie verboten. (III. Mos. 11, 1—8; V. Mos. 14, 3—8.) (סה"ח קנג קנד; י"ד עט פ)

b. Vögel.

2. Von den uns zum Genusse erlaubten Vögeln hat uns die Thora keine Merkmale angegeben, sondern nur 24 Gattungen als verboten aufgezählt, alle übrigen sind uns zum Genusse erlaubt. Da wir jedoch die Gattungen, welche mit den in der Thora genannten Namen bezeichnet werden, nicht kennen, so dürfen wir nur solche Vögel genießen, von welchen im Orte die allgemein bekannte, vollkommen zuverlässige Überlieferung besteht, daß sie genossen werdrn dürfen, alle übrigen sind verboten. Nimmt jedoch ein Vogel seine Nahrung nach Art der Raubvögel ein, so ist er verboten, selbst wenn eine vorhandene Überlieferung ihn als erlaubt erklärt. Die Überlieferung ist in diesem Fall irrig. (III. Mos. 11, 13—19; V. Mos. 14, 11—18.)
(סה"ח קנח תע; י"ד פב)

c. Fische.

3. Von den Fischen sind uns nur diejenigen zum Genusse erlaubt, welche Flossen und Schuppen haben; alle anderen sind uns verboten. Die Schuppen müssen jedoch mit der Hand oder einem Messer von der Haut abschälbar sein, ist das nicht der Fall, so ist der Fisch verboten. (III. Mos. 11, 9—12; V. Mos. 14, 9—10). (סה"ח קנה קנז יד פג)

d. Amphibien, Insekten, Würmer.

4. Alle Amphibien, Insekten und Würmer sind im allgemeinen verboten. Die von der Thora erlaubten, bei uns ohnehin nicht vorkommenden Heuschreckenarten sind uns darum verboten, weil wir, wie bei den Vögeln, die Arten nicht kennen, welche durch die in der Thora genannten Namen bezeichnet werden. Einige teilweise schwer festzustellende (erlaubte) Ausnahmen von der Allgemeinheit des Verbots können umsomehr unerwähnt bleiben, da dieselben aus einem andern Grunde, nämlich als ekelerregend und

darum gesundheitsgefährlich, vielfach als verboten betrachtet werden dürften. (III. Mos. 11, 10, 20—23.)
(סה"ח קנו קנט קסג קסד קסה תעא; י"ד קטו ו; חורב 22—421.)

5. Das Verbot der zuletzt aufgeführten drei Tierklassen, welche die Thora mit dem Namen שרץ oder רומש על הארץ Kriechtiere bezeichnet, ist in der Thora durch mehrfache Wiederholung eingeschärft. Deshalb, und weil diese Tierchen wegen ihrer Winzigkeit leicht unsrer Beachtung entgehen, müssen wir wegen ihres Genusses mit andern Speisen besonders auf unsrer Hut sein. Es ist darum folgendes wohl zu beachten. (חכמת אדם לח א.)

a. Alle Früchte, von welchen man weiß oder vermuten kann, daß in ihnen, bevor sie gepflückt werden, Würmer entstehen, wie Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, Erbsen u. d. gl. müssen, und zwar jede Frucht einzeln, untersucht werden, und sind die Früchte, worin sich Würmer befinden, wenn diese nicht, wie bei Äpfeln und Birnen, entfernt werden können, zum Genusse verboten.

b. Auch Kräuter, wie Salat, Kohl u. ä., an und zwischen deren Blättern sich Würmer, Raupen u. d. gl. zu befinden pflegen, müssen untersucht und von den Kriechtieren gründlich gesäubert werden.

c. Alle Genußgegenstände, an welchen Milben vorkommen können, wie z. B. getrocknete Früchte, Reis, Hirse, Graupen u. d. g. müssen untersucht werden, und sind, wenn Milben daran gefunden werden, zum Genusse verboten.

6. Alles, was von verbotenen Tieren herrührt, z. B. Milch, Eier, Rogen und Milch von Fischen ist ebenfalls verboten. Wir dürfen darum keine Milch genießen, von welcher nicht ein Israelite durch Augenschein die Gewißheit erlangt hat, daß sie von erlaubten Tieren gewonnen worden und ihr keine von verbotenen Tieren beigemischt worden ist. Butter, von welcher man mit Bestimmtheit weiß, daß sie nur aus Milch bereitet worden, ist ohne diese Vorsicht erlaubt, weil die Milch der verbotenen Tiere zu solcher nicht verwendet werden kann. — Ebenso dürfen wir keine Eier genießen, welche wir nicht als von erlaubten Vögeln herrührend kennen. — Vor den im Handel vorkommenden Präparaten aus Rogen und Milch von Fischen ist zu warnen. — Bienenhonig ist erlaubt. (י"ד פא פג פר)

Dieses ist die Lehre über das Vieh und das Geflügel und jedes lebende Wesen, das sich im Wasser bewegt, und jedes Wesen, das auf der Erde kriecht, zu unterscheiden zwischen dem Unreinen und Reinen und zwischen dem Lebendigen, das gegessen wird, und dem Lebendigen, das nicht gegessen werden darf. III. Mos. 11, 46. 47.

117. Die Vorschriften über das Schlachten der erlaubten Tiere.

1. Die Thora gebietet, die erlaubten Säugetiere und Vögel, von welchen wir etwas essen wollen, vorher nach der durch die Überlieferung uns bekannten Weise zu schlachten (שחיטה; Schächten). (סה"ח תנא; רמב"ם שחיטה א א)

2. Die Vorschriften über das Schächten sind sehr mannigfaltig und es fordert viel Übung, genügende Fertigkeit darin zu erlangen. Wir dürfen darum nur von solchen Tieren etwas genießen, die ein Israelite geschlachtet, welcher jene Vorschriften genau kennt, darüber sowie über seine Fertigkeit in deren Ausübung vor einem Thorakundigen eine Prüfung bestanden und die Ermächtigung zum Schächten erhalten hat und außerdem durch ein Leben nach den Vorschriften der Thora das Vertrauen dazu verdient. — Niemand darf schächten, ohne daß er über seine Kenntnis der Vorschriften und seine Fertigkeit eine Prüfung bestanden hat. (י"ד א)

3. Durch das Schächten werden diese Tiere nur dann für uns zum Genusse erlaubt, wenn sie nicht vorher schon an einem innerlichen oder äußerlichen Gebrechen leiden, welches nach der mündlichen Überlieferung unsrer Weisen s. A. in seinem Verlaufe den Tod des Tieres herbeiführen würde. Solche Tiere heißen טרפה und bleiben, wenn auch geschächtet, zum Genusse verboten.

Da an der Lunge der Säugetiere häufig solche Gebrechen vorkommen, so muß die Lunge jedes solchen geschächteten Tieres vom Schächter sorgfältig untersucht werden (בדיקה) und dieser darf das Tier erst dann als zum Genusse erlaubt (כשר) erklären, wenn er gesehen hat, daß an der Lunge keine Unregelmäßigkeit sich vorfindet, um derentwillen das Tier als טרפה erklärt werden muß. Außerdem ist der Schächter und jeder andere, der an einem Teile eines geschächteten Tieres außergewöhnliche Erscheinungen wahrnimmt, wie z. B. Knochenbrüche (wenn auch verwachsen), Ge-

schwüre, außergewöhnliche Durchlöcherungen u. d. g., verpflichtet, darüber bei einem Thorakundigen anzufragen.

Vögel werden vom Schächter nicht untersucht, deshalb ist es bei solchen besonders Pflicht der Hausfrauen oder Köchinnen, wegen derartiger auffallender Erscheinungen, welche sie an geschächtetem Geflügel wahrnehmen, einen Thorakundigen zu befragen. Insbesondere ist man verpflichtet bei Gänsen und anderem Geflügel, welche durch Stopfen gemästet worden sind, den Schlund (ושט) sorgfältig zu untersuchen, und wenn sich daran irgendwelche Unregelmäßigkeit findet, eine Anfrage bei einem Thorakundigen zu machen.

Tiere, welche uns krank erscheinen, oder solche, welche einen heftigen Fall, Tritte, Schläge u. d. g. erlitten haben, namentlich Geflügel, in dessen Käfig Raubtiere, wie Wiesel, Marder, Ratten eingedrungen waren, dürfen nicht zum Schächten übergeben werden, ohne daß der Schächter darüber in Kenntnis gesetzt wird, damit er das Weitere veranlasse. (סה"ח ענ)

4. Säugetiere und Vögel, welche auf irgend eine andere Art als durch vorschriftsmäßiges Schächten den Tod gefunden, oder solche, bei deren Schächten ein Fehler gegen die Vorschriften begangen worden ist, sind als נבלה zum Genusse verboten. Säugetiere dürfen, bevor die ihrem achten Lebenstage vorangehende Nacht begonnen hat, und Vögel, bevor ihnen die Flugfedern gewachsen sind, nicht geschächtet werden, da bis dahin ihre Lebensfähigkeit als zweifelhaft gilt. (סה"ח תעב; י"ד טו בש"ך ס"ק ב)

5. Die Thora verbietet den Genuß von Fleisch oder irgend einem andern Teile von Säugetieren und Vögeln, welcher ihnen bei noch lebendigem Leibe abgenommen worden ist. — Aus diesem Grunde genießen wir ein Glied, welches gebrochen war, nicht, selbst wenn das Tier zum Genusse erlaubt und das Glied wieder zusammengewachsen ist. (סה"ח תנב; י"ד, סב; נה בש"ך ס"ק י"א)

Fische sind erlaubt, auf welche Art sie den Tod gefunden; daß man sie aber, nachdem sie dem Wasser entnommen, möglichst bald töte, namentlich vor dem Entschuppen und Zerlegen, ist wegen des Verbots, einem Tiere unnötigen Schmerz zu bereiten, erforderlich.

6. Zum Genusse erlaubtes Fleisch, welches wir außer Augen gelassen, so daß es möglicher Weise mit anderem verwechselt werden konnte, ist, wenn wir es wieder finden und es nicht an vollkommen untrüglichen Zeichen als das unsrige wieder erkennen, zum Genusse verboten. (י"ד סג)

7. Mit dem Schächten hängt noch folgendes Gebot der Thora zusammen. Wer einen Vogel oder ein Wild schächtet, ist verpflichtet, das Blut zu bedecken, derart, daß er von dem Blute auf lockere Erde oder Asche fließen läßt und es dann auch von oben mit diesen oder ähnlichen Stoffen bedeckt. Das Gebot des Blutbedeckens hat zunächst der Schächter zu vollziehen; hat dieser es unterlassen, so ist jeder Israelite dazu verpflichtet. Der Bedeckende spricht die Benediktion על כסוי דם. Das Fleisch des geschächteten Tieres ist jedoch erlaubt, wenn das Bedecken auch unterlassen worden ist. (סח"ח קפו; י"ד כח)

Wenn Gott, dein Gott, dein Gebiet erweitern wird, wie er dir verheißen hat, und du sagen wirst: ich möchte Fleisch essen, denn es verlangt dein Wille, Fleisch zu essen, so darfst du nach dem ganzen Belieben deines Willens Fleisch essen. Weil aber der Ort, den Gott, dein Gott, erwählen wird, dort seinem Namen die Stätte zu geben, fern von dir sein wird, so sollst du von deinem Rind- oder deinem Schafvieh, die Gott dir gegeben hat, schlachten nach der Weise, die ich dir geboten habe, und in deinen Thoren essen nach dem ganzen Belieben deines Willens. V. Mos. 12, 20. 21.

Und Männer eines heiligen Berufs sollt ihr mir sein; Fleisch, im Felde zum Fraß entrissen, sollt ihr nicht essen, dem Hunde sollt ihr es hinwerfen. II. Mos. 22, 30.

Ihr sollt kein Aas essen, dem aus der Fremde Eingetretenen, der in deinen Thoren ist, kannst du es geben, daß er es esse, oder verkaufen einem Ausländer, denn eine heilige Nation bist du Gott, deinem Gotte. V. Mos. 14, 21.

Du sollst auch das Leben (des Tieres) nicht mit dem Fleische essen. V. Mos. 12, 23.

Und jeder, jeder von Israels Nachkommen und von dem Fremden, der in ihre Mitte eingetreten ist, der einen Fang an Wild oder Geflügel macht, welches gegessen werden darf, der soll dessen Blut hingießen und es in Erdstaub bedecken. III. Mos. 17, 13.

118. Die Vorschriften über verbotene Teile erlaubter Tiere.

1. Auch von den zum Genusse erlaubten, vorschriftsmäßig geschächteten und gebrechenfrei befundenen Tieren dürfen wir nicht

alle Teile genießen; die Thora verbietet den Genuß: a. des Blutes von Säugetieren und Vögeln (דם), b. gewisse Fett- (Talg) Teile von den Rindern, Schafen und Ziegen (חלב בהמה), und c. die Spannader von allen Säugetieren (גיד הנשה). Alle diese Teile müssen von den geschächteten Tieren vor der Zubereitung zum Essen sorgfältig entfernt werden. (סה"ח ג קמז. קמח)

2. Die zu entfernenden Fettteile, Häute und Adern sind uns durch Überlieferung bekannt; ihre Absonderung, gewöhnlich „Porschen" (ניקור) genannt, kann nur durch Anschauung, nicht durch Beschreibung erlernt werden, und muß von einem Manne besorgt werden, welcher der Sache vollkommen kundig ist und Vertrauen verdient. — Die Austrennung der Spannader ist sehr schwierig, weshalb in unsren Gegenden die Hinterteile der Säugetiere gar nicht gegessen werden. — Auch vom Geflügel sind einzelne Teile (Blutgefäße) zu entfernen, weshalb die Personen, welche Geflügel zum Kochen vorbereiten, sich darin unterrichten müssen. — Eier, in welchen sich Blutstropfen befinden, sind zum Genusse verboten. (י"ד סד, סה, סו)

3. Nachdem alle verbotenen Teile von dem Tiere ausgetrennt sind, muß das Fleisch, das gekocht werden soll, vor Ablauf von 72 Stunden seit dem Schächten des Tieres in einem eigens hiezu bestimmten Gefäße eine halbe Stunde lang derart in Wasser gelegt werden, daß es ganz mit Wasser bedeckt ist. (Einwässern.) — Hierauf wird das Fleisch in diesem Wasser gründlich abgewaschen und von daran hängendem Blute gesäubert, dann auf ein ebenfalls dazu bestimmtes schräg liegendes Brett oder in ein durchlöchertes Gefäß gelegt, damit das Wasser gehörig ablaufe. (Auswässern.) — Ist das geschehen, so wird jedes Stück einzeln auf allen Seiten und in allen Ritzen so reichlich mit feinkörnigem Salze bestreut, daß es wie bereift aussieht. (Salzen.) Mit dem Salze bleibt das Fleisch eine Stunde, wie nach dem Auswässern auf jenem schräg liegenden Brette oder in dem durchlöcherten Gefäße liegen, damit das vom Salze ausgezogene Blut abtriefen kann, dann wird jedes Stück auf allen Seiten so reichlich mit Wasser begossen, daß alles Salz weggespült wird. (Begießen). Erst nach dieser Behandlung darf das Fleisch gekocht werden. — Der Zweck dieser Behandlung wird jedoch nur bei

völlig ungefrorenem Fleische erreicht. War das Fleisch vor der Behandlung gefroren, oder ist es während derselben gefroren, so muß die ganze Behandlung nochmals vorgenommen werden, wenn das Fleisch wieder aufgetaut ist. (י"ד סט)

4. Wie das Fleisch müssen alle Teile des Tieres, welche gekocht werden sollen, also Knochen, Fett, Gehirn, Eingeweide behandelt werden, mit Ausnahme der blutreichen Leber. Diese muß, nachdem sie durch gründliches Abwaschen von dem daran hängenden Blute gesäubert ist, mit etwas Salz bestreut unmittelbar am Feuer gebraten werden, aber nicht auf Papier oder Pflanzenblättern liegend, sondern am Bratspieße, auf einem Roste oder frei auf den Kohlen. Sie muß so lange am Feuer bleiben, bis alles Blut ausgezogen und sie zum alsbaldigem Genusse vollkommen gar ist. Nach der Wegnahme vom Feuer muß sie dreimal auf allen Seiten reichlich mit Wasser begossen werden. (י"ד עג)

5. Bei jeder Abweichung von dieser Behandlung des Fleisches und der Leber ist es zweifelhaft, ob sie genossen werden dürfen, weshalb eine Anfrage bei einem Thorakundigen erforderlich ist. Für Herz, Milz, Lunge, Kopf, Füße mit den Klauen, sowie für Geflügel sind noch besondere Vorschriften zu beobachten, bevor sie dieser Behandlung unterzogen werden. Ausgedehntere Belehrung darüber findet sich in dem vortrefflichen Büchlein אמירה לבית יעקב von Rabbiner S. B. Bamberger s. A.

6. Das Verbot der Spannader wurde hier aufgezählt, weil es zu den Speiseverboten gehört. Es unterscheidet sich von den übrigen Speiseverboten aber dadurch, daß uns die Thora den Grund dafür deutlich mitgeteilt hat. Dieses Verbot soll uns an jenes im I. Mos. 32, 25—32 erzählte Ereignis erinnern, durch welches der Name „Israel" entstanden, und das für den ganzen Verlauf der israelitischen Geschichte ein Vorbild sein sollte. Bis alle Nacht von der Erde verschwunden, sagt uns dieses Verbot, bis der Morgen der Erkenntnis voll und hell der Menschheit aufgegangen sein wird, wird Jakob angegriffen und bekämpft werden, wird Jakob zu ringen und zu leiden haben, aber nimmer unterliegen. Dann aber werden auch seine Bekämpfer ihn segnend

als den „Israel" anerkennen, als den siegreichen Kämpfer für das Höchste und Heiligste. (Hirsch, I. Mos. 32, 25 ff.)

7. Zum Essen bestimmte Gegenstände, deren Genuß uns die Thora verboten hat, dürfen wir nicht kaufen, um damit Handel zu treiben. Nötigenfalls dürfen wir sie als Zahlung für eine Schuld annehmen; in diesem Falle, oder wenn sie zufällig in unsren Besitz gekommen sind, sollen wir sie bald verkaufen. Nur Talg (חלב 118, 1) ist von diesem Verbote ausgenommen und zu jeglichem Geschäftsbetrieb zulässig. — Verbotene Tiere, deren Fleisch zum Essen bestimmt ist, z. B. Schweine, dürfen wir nicht groß ziehen; solche verbotene Tiere aber, deren Fleisch nicht zum Essen bestimmt ist, z. B. Pferde, dürfen wir großziehen und Handel damit treiben. (י"ד קיז)

Gott sprach zu Mosche also: Sprich zu den Nachkommen Jsraels: Irgend Fett von Ochsen, Schafen und Ziegen sollt ihr nicht essen. Und Fett von Gefallenem und Fett von Zerrissenem darf zu jeglichem Werke verbraucht werden, essen aber, essen dürft ihr es nicht. Denn wer irgend Fett von einem Vieh ißt, von welchem Gott ein Feueropfer dargebracht werden kann, die Person, welche solches ißt, wird aus ihres Volkes Kreisen entwurzelt. Und irgend welches Blut sollt ihr nicht essen, in allen eueren Wohnsitzen, vom Vogel und vom Vieh. Jegliche Person, welche irgend welches Blut ißt, diese Person wird aus ihres Volkes Kreisen entwurzelt. III. Mos. 7, 22—27.

Bleibe nur fest, das Blut nicht zu essen, denn das Blut ist das Leben, und du sollst nicht essen das Leben mit dem Fleische. Iß es nicht! Auf die Erde sollst du es ausgießen, wie Wasser. V. Mos. 12, 23. 24.

Darum sollen Jsraels Nachkommen die Spannader nicht essen, welche am Hüftballen ist, bis auf diesen Tag, weil er an den Hüftballen Jakob's gegriffen, an die Spannader. I. Mos. 32, 33.

119. Das Verbot der Fleisch- und Milchmischung.

1. Die Thora verbietet uns, Fleisch von Vieh (בהמה) und Milch zusammen zu kochen, zu essen oder zu irgend einem Nutzgebrauche zu verwenden (איסור בישול אכילה והנאה) Durch Anordnung unsrer Weisen s. A. ist jede Mischung dieser Stoffe auch ohne Feuer, sowie der Genuß von Wild- und Vogelfleisch (חיה ועוף) mit Milch verboten. Dem Fleische gleich geachtet ist jeder genießbare Körperteil des Tieres; der Milch gleich geachtet ist auch jeder daraus bereitete Stoff, wie Butter, Käse u. d. g. (סה"ה צב קיג; י"ד פז)

2. Käse wird allgemein durch Beimischung von verbotenen Stoffen bereitet. Darum ist nur der Genuß solchen Käses gestattet, welcher unter Aufsicht eines vertrauenswürdigen Israeliten ohne solche Beimischung bereitet worden ist. (י"ד פו)

3. Milch- und Fleischstoffe, sowie die für dieselben bestimmten Küchen- und Tischgeräte, Tafeltücher u. d. g. müssen in unsrem Haushalte streng von einander getrennt gehalten werden und sollen äußerlich leicht zu unterscheiden sein. Bei jeder erfolgten Mischung und Berührung der Stoffe, Verwechslung der Geräte, oder bei Berührung der letzteren von den Stoffen, für welche sie nicht bestimmt sind, ist eine Anfrage bei einem Thorakundigen zu machen.

4. Es ist verboten, daß mehrere Personen, dieser Fleisch, jener Milchspeisen an einem Tische essen, wenn nicht durch ein leicht erkennbares Merkmal ersichtlich ist, daß sie nicht beide Stoffe zusammen essen. — Wer Milchspeisen genossen hat, darf alsbald, nachdem er Hände und Mund gereinigt hat, Fleischspeisen essen. Nach dem Genuß von Fleisch ist der Genuß von Milchspeisen, wenn man auch das Tischgebet (ברכת המזון) oder die Benediktion בורא נפשות רבות gesprochen hat, erst bei der nächstfolgenden Mahlzeit, und wie dringend eingeschärft wird, nach sechs Stunden gestattet. Fisch mit Milch ist in jeder Weise erlaubt.
(י"ד פח פט; רמב"ם מ"א ט כח)

Du sollst ein Junges nicht in der Milch seiner Mutter kochen. II. Mos. 23, 19. II. Mos. 34, 26. V. Mos. 14, 21.

120. Die Vorschriften über Küchen- und Tischgeräte.

1. Alle zur Speisebereitung, zum Tischgebrauch, Spülen, Anrichten rc. bestimmten Gefässe und Geräte, welche für verbotene Speisen benützt worden sind, oder von denen man nicht weiß, wie sie bisher benützt wurden, ebenso Herde und Kochöfen, sind uns zum Gebrauche für Speisebereitung verboten, bis sie der vorschriftsmäßigen Reinigung (הכשר, הגעלה) unterzogen worden sind. (Vergl. 61, 3, I. d.) (ס"מק קצח)

2. Für Thon- und Porzellan-Gefässe gibt's keine Reinigung, sie sind, wenn einmal zu verbotenen, heißen Stoffen verwendet, für uns auf immer verboten. Bei Glasgefässen genügt einfaches

Spülen. Für Holz- und Metallgefässe hängt die Reinigung von der Art ihrer bisherigen Benützung ab. Je nach dem, wie sie bis jetzt verwendet wurden, kann die Reinigung im Glühen, Auskochen, Ausbrühen oder Ausspülen bestehen. Die Vorschriften darüber sind sehr mannigfaltig und können in diesem Buche nicht dargestellt werden. Jede Hausfrau oder Köchin muß darüber entweder im einzelnen Fall oder im allgemeinen die Belehrung eines Thorakundigen sich verschaffen. — Sind derartige Geräte ohne Reinigung benützt worden, so ist wegen der darin bereiteten Speisen ein Thorakundiger zu befragen.

3. Diese Reinigung hat den Zweck, die etwa in die Geräte eingedrungenen Teilchen der verbotenen Stoffe zu entfernen. Außerdem gebietet uns die Thora aber noch eine andere Art der Reinigung: das Untertauchen der Gefässe im Wasser (טבילת כלים) (ס"מנ קצש).

4. Metallene und gläserne Koch- und Tischgeräte, welche bei ihrer Benützung mit den Speisen und Getränken in Berührung kommen, bedürfen, wenn sie, ob alt oder neu, zum Zwecke der Benützung (nicht zum Handel) in das Eigentum des Israeliten übergehen, des Untertauchens, und man spricht dabei die Benediktion: על טבילת כלי, bei mehreren: כלים.

5. Von innen glasierte Thongefässe werden ohne Benediktion untergetaucht. Zweifelhaft und von verschiedenen Voraussetzungen bedingt ist die Pflicht des Untertauchens bei Holzgefässen mit Metallbestandteilen, bei Metallgefässen die ausgebessert wurden, nachdem sie unbrauchbar geworden waren, darum werden auch diese untergetaucht, ohne daß man die Benediktion spricht. Bei allem, was ohne Benediktion unterzutauchen ist, ist es zu empfehlen, einen tauchpflichtigen Gegenstand, etwa ein Glas, einen metallenen Löffel vorher mit Benediktion unterzutauchen und die andern Gegenstände unmittelbar darnach, so gilt die Benediktion für alles.

6. Bei alten Gefässen wird die etwa nötige Reinigung (הכשר) vor dem Untertauchen vorgenommen. Sind nicht getauchte Gefässe zur Speisebereitung benützt worden, so darf die darin bereitete Speise dennoch genossen werden.

7. Vor dem Untertauchen muß das Gefäß von Rost und jedem daran klebenden fremden Körper gesäubert werden, dann

taucht man es ganz unter das Wasser, so daß es von innen und außen, selbst der Handgriff, gleichzeitig mit Wasser bedeckt ist.

8. Das Untertauchen geschieht in einem Bach, Fluß oder See, bei natürlicher, nicht durch Regen oder Schnee angeschwollener Höhe, oder besser in dem nach Anleitung eines Thorakundigen eingerichteten Tauchbade (מקוה), welches zu diesem und andern Zwecken sich in jeder israelitischen Gemeinde befinden muß.

Dies ist eine Satzung der Thora, welche Gott Mosche geboten hat: Jedoch das Gold und das Silber und das Kupfer und das Eisen, das Zinn und das Blei, alles was durch Feuer eingezogen ist, schafft ihr durch Feuer wieder weg, dann kann es rein werden — es muß jedoch im Reinigungsbade entsündigt werden — alles was jedoch nicht durch Feuer eingezogen ist, das schafft ihr durch Wasser hinweg. IV. Mos. 31. 21—23.

121. Die Genußverbote aus dem Pflanzenreiche.

1. Kein Erzeugnis des Pflanzenreichs ist an sich verboten, sondern nur einzelne Erzeugnisse unter gewissen Umständen. Ein solches Genußverbot von Erträgnissen des Erdbodens ist schon oben (109, 10) erwähnt worden; dazu kommen noch folgende.

2. Die Thora verbietet, die Früchte, welche zur Fruchtgewinnung gepflanzte Bäume und Sträucher während der ersten drei Jahre nach ihrer Pflanzung getragen haben, zu essen oder zu irgend welchem Nutzgebrauche zu verwenden. Wie oft auch ein Baum versetzt wird, nach jeder Versetzung tritt das Verbot von neuem ein, wenn nicht so viel Erde vom früheren Standorte an den Wurzeln geblieben ist, als zur Erhaltung des Baumes notwendig ist. Es ist gleichviel, wessen Eigentum der Baum ist. Wir brauchen aber nicht nachfragen, ob uns dargereichte Früchte nicht etwa Ertrag der ersten drei Jahre (ערלה) seien.
(סה"ח רנט; י"ד רצד)

3. Der Ertrag des vierten Jahres ist unter folgender Bedingung zum Genuß erlaubt. Zur Zeit des Tempels mußten entweder die Früchte selbst oder deren Auslösungswert nach Jeruschalajim gebracht und dort verzehrt werden. Da dieses aber für uns nicht möglich ist, so müssen wir diese Früchte um einen kleinen Betrag auslösen, das Lösegeld unbrauchbar machen und

ins Wasser werfen, dann dürfen wir die Früchte essen. Außerhalb Palästinas spricht man bei der Auslösung keine Benediktion (נטע רבעי).
(סה"ח רנז; י"ד רצד בש"ך ס"ק י"ז)

4. Die Thora verbietet, von dem Jahresertrag an Getreide etwas zu genießen bis nach der Darbringung des Omers. Der Tag, an welchem der Genuß zuerst gestattet ist, ist für uns, die wir den Omer nicht darbringen können, der 18. Nisan. Das Verbot bezieht sich aber nur auf Getreide, das im Frühjahr gesäet worden, und am 16. Nisan noch keine Wurzeln getrieben hatte. — Die Verpflichtungen, welche uns dieses Verbot auferlegt, hängen also von den klimatischen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Länder ab. Darum und aus andern Gründen, welche von hervorragenden Gesetzeslehrern entwickelt werden, sind wir in unsren Gegenden zur Beobachtung dieses Verbots nicht verpflichtet. (Weitere Genußverbote siehe **123**, 7.)
(סה"ח שג שד שה; י"ד רצג בט"ז ס"ק ד)

So ihr kommet in das Land und irgend einen Baum zum Fruchtgenuß pflanzet, so sollt ihr ihn als verschlossen ansehen, nämlich seine Frucht, drei Jahre soll sie auch verschlossen sein, darf nicht genossen werden. Im vierten Jahr sei alle seine Frucht Heiliges, eine Lobpreisung für Gott. Im fünften Jahr könnt ihr seine Frucht essen — um euch zu vermehren seinen Ertrag; ich bin Gott, euer Gott. III. Mos. 19, 23—25.

So ihr kommet in das Land, das ich euch gebe, und seine Ernte schneidet, so sollt ihr das Omer, das erste eueres Schnitts zum Priester bringen. Und er schwinge das Omer vor Gott zum Wohlgefallen für euch, am Tage nach dem Festtage schwinge es der Priester. Und Brot und geröstetes Mehl und grüne Körner sollt ihr nicht essen, bis eben an demselben Tage, bis ihr dargebracht habt das Opfer eueres Gottes; ewiges Gesetz für euere Nachkommen in allen eueren Wohnstätten, III. Mos. 23. 11—14.

III. Durch Ehe und Keuschheit.

122. Die Vorschriften über Schließung und Heilighaltung der Ehe.

1. Gott schuf den Menschen als Mann und Weib. In seiner Weisheit und Güte hat er jedem Geschlechte besondere Anlagen und Fähigkeiten derart verliehen, daß beide zusammen erst einen vollständigen Menschen bilden und nur in innigster Gemeinschaft miteinander die höchsten Aufgaben der Menschheit lösen können, wie dieses in der Schöpfungsgeschichte deutlich dargestellt ist.

2. Darum gebietet die Thora dem Manne, nachdem er sich zur selbständigen Ausübung eines Berufes vorgebildet und den nötigen Besitz zur Ernährung erlangt hat, mit einem Weibe sich zu verbinden, um im Vereine mit demselben eine Familie zu gründen, und die Kinder, die Gott ihnen schenkt, nach den Grundsätzen der Thora zu tüchtigen Menschen und frommen Israeliten zu erziehen, damit das Reich Gottes in der Menschheit erhalten und vermehrt werde. Diese Verbindung von Mann und Weib heißt Ehe. (סה"ח א; רמ"בם דעות ה יא.)

3. Wie wir aus der Schöpfungsgeschichte wissen, hat Gott selbst im Paradiese die erste Ehe gestiftet, als letztes Werk der Schöpfung. Wir müssen darum die Ehe als eine auf das zeitliche und ewige Wohl der Menschen berechnete göttliche Heils- und Heiligungsanstalt betrachten. Die Unterlassung der Eheschließung setzt den Menschen der Gefahr der schwersten Sünden aus und führt zum Verderben des Einzelnen, wie zu dem der ganzen menschlichen Gesellschaft. Ihre volle Heils- und Heiligungskraft übt die Ehe jedoch nur dann, wenn die Eheleute genau nach den Vorschriften leben, welche die Thora ihnen erteilt hat. (א"הע א א בהגה.)

4. Der Mann ist schuldig, seine Frau wie sein Leben zu lieben; ihre Achtung und Ehre aber muß ihm teurer sein als die seinige. Er darf sie nie seine Überlegenheit an Kraft fühlen lassen und muß sie umsomehr mit Sanftmut behandeln, da ein rauhes Wort dem zartfühlenden Weibe leicht Thränen entlockt. Insbesondere ist er verpflichtet sie zu schützen, mit aller Kraft zu arbeiten, um seinem Weibe in gesunden und kranken Tagen reichlichen Lebensunterhalt und anständige Kleidung zu verschaffen, und wenn seine Vermögensumstände es gestatten, ihr auch über das Notwendige hinaus Vergnügen und Freude zu machen. Außerdem soll er dafür sorgen, daß sie auch im Falle seines früheren Ablebens als Wittwe nicht notleiden müsse. (רמב"ם אישות טו יט; אה"ע ע' ג בהגה; שם עג)

5. Die Frau ist verpflichtet, ihren Ehemann über alles zu lieben und zu ehren und ihm als ihrem Beschützer willig zu gehorchen. Sie sei stets bestrebt, durch Anmut und Bescheidenheit sein Wohlgefallen zu erwerben, und vermeide alles, was in ihm

Gefühle erwecken könnte, die seine Liebe zu ihr vermindern müßten. Sie suche ihr höchstes Vergnügen in ihrem Hause, dort übe sie die ihr besonders obliegenden Pflichten, suche den Erwerb des Mannes zu erhalten und durch die ihren Kräften und ihrem Geschlechte entsprechenden Arbeiten zu vermehren.
(רמב"ם אישות טו יח וך; אה"ע פ)

6. Ehegatten sind sich gegenseitig den höchsten Grad von Treue schuldig; sie dürfen keinen Augenblick vergessen, daß sie ausschließlich nur sich einander angehören, und dürfen auch nur den leisesten Gedanken an eine andere Verbindung, als den Gedanken an die schwere Sünde des Ehebruchs, nie in sich aufkommen lassen. (סה"ח לו)

7. Außer diesen allgemeinen Vorschriften haben israelitische Ehegatten noch andere heilige und heiligende Thoravorschriften zu beobachten, die in diesem Buche nicht alle aufgeführt werden können. Eheschließende sind verpflichtet, sich darüber durch ihre Eltern, Verwandte oder Thorakundige belehren zu lassen, um sich vor Sünden zu bewahren, deren Begehung die Thora mit derselben Strafe wie die Nichtbeobachtung des Versöhnungstages, mit Ausrottung, bedroht. Diese unerläßliche Belehrung kann sich jeder aus dem schon erwähnten, in deutscher Sprache geschriebenen Buche אמירה לבית יעקב von Rabbiner S. B. Bamberger s. A. verschaffen. (Frankfurt a. M. bei J. Kauffmann.)
(סה"ח קפא קפב קסו קעה רז)

Gott schuf den Menschen in seinem Bilde, im Ebenbilde Gottes schuf er ihn, männlich und weiblich schuf er sie. Und Gott segnete sie, und Gott sprach zu ihnen, seid fruchtbar und vermehret euch und füllet die Erde. I. Mos. 1. 27. 28.

Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Hilfe schaffen, die sich ihm gegenüber eignet . . . . Darum verläßt der Mann seinen Vater und seine Mutter und schließt sich seinem Weibe an und sie werden zu einem Fleische. I. Mos. 2, 18, 24.

Gott war Zeuge zwischen dir und dem Weibe deiner Jugend, dem du treulos wirst, sie ist deine Genossin und das Weib deines Bundes . . . Darum beherrschet eueren Trieb, daß er dem Weibe deiner Jugend nicht treulos werde. Mal. 2, 14, 16.

Die Weisheit der Frauen baut ihr Haus, die Thorheit reißt es mit Händen nieder. Spr. Sal. 14, 1.

Wer die Ehe bricht mit dem Weibe seines Nächsten, soll getötet werden, der Ehebrecher und die Ehebrecherin. III. Mos. 20. 10.

Ihr sollt Israels Nachkommen lehren, sich von ihrer Unreinheit fern zu halten, daß sie nicht sterben durch ihre Unreinheit, indem sie unrein machen meine Wohnung, die sich in ihrer Mitte befindet. III. Mos. 15, 31.

123. Über die verbotenen Ehen.

1. Wie von der treuen Pflichterfüllung der Ehegatten, so hängt der Heil und Heiligung bringende Einfluß der Ehe auch davon ab, daß die Eheschließenden nach ihren äußeren Verhältnissen sowohl, als in der Neigung ihres Herzens für einander geeignet sind. Darum ist der Entschluß, eine Ehe zu schließen, der wichtigste im menschlichen Leben, und niemand sollte ihn fassen, bevor er sich zu überzeugen gesucht hat, daß seine Wahl dem heiligen Zwecke entspricht, den die Thora durch die Stiftung der Ehe beabsichtigt.

2. Nicht körperliche Schönheit, nicht Vermögen sollen bei diesem Entschlusse den Ausschlag geben, sondern wahre Frömmigkeit, edle Gesinnung und Tüchtigkeit. — Es ist wohl nichts Unrechtes auf das zur Gründung einer Familie nötige Vermögen auch Rücksicht zu nehmen; aber Ehen, welche hauptsächlich um des Geldes willen, ohne Rücksicht auf Würdigkeit geschlossen werden, sind selten segensreiche. — Eine Sünde aber ist es, eine einmal gelobte Verbindung wegen des Vermögens wieder aufzugeben. (אה"ע ב)

3. Eheschließende sollen ganz besonders auf die Unbescholtenheit und Frömmigkeit der Familien achten, mit welchen sie sich verbinden wollen; sie sollen die Verbindung mit Familien meiden, die im Rufe der Frechheit, der Streit- und Schmähsucht, der Lieblosigkeit und Hartherzigkeit stehen, und sich mit solchen zu verbinden suchen, in welchen Thora gepflegt und Wohlthätigkeit geübt wird, damit das neu zu gründende Haus eine Heimstätte werde für Thora, Gottesverehrung und Wohlthätigkeit. (א"הע ב ו)

4. Ganz besonders ist aber darauf zu achten, daß man keine eheliche Verbindung eingehe, welche nach den Vorschriften der schriftlichen oder mündlichen Thora verboten ist, wenn sie auch nach der bürgerlichen Gesetzgebung erlaubt sein sollte. Es ist

unmöglich, hier alle diese Verbote aufzuzählen; sie betreffen fast ausschließlich die Verbindung mit Verwandten und gehören zu den strengsten Verboten der Thora, wie Götzendienst und Mord. Es ist darum heiligste Pflicht jedes Israeliten, bevor er an eine Verbindung mit Verwandten nur denkt, sich genau darüber belehren zu lassen, ob diese von der Thora gestattet ist. (III. Mos. Cap. 18 und Cap. 20, 10—22.)
(סה"ח נוס' קפט ע"ם רו, תקנט תקס; אה"ע ד, ה, טו)

5. Folgende Eheverbote sind noch besonders hervorzuheben:

a. Die Ehe mit einer Frau, welche nicht nach den Vorschriften der Thora durch den Scheidebrief (גט) von ihrem noch lebenden Manne geschieden ist, ebenso mit der Frau, deren Mann verschwunden ist, ohne daß sein Tod nach Thoravorschrift bezeugt werden kann, wäre Ehebruch und ist als solcher strengstens verboten. Die Scheidung oder Toterklärung durch die bürgerlichen Gerichte genügt nicht für die Wiederverehelichung dieser Frauen. (אה"ע יז.)

b. Die Wiederverehelichung einer Wittwe, deren verstorbener Mann keinen Nachkommen, aber einen Bruder von väterlicher Seite hinterlassen hat, ist, wenn diese Wittwe mit diesem ihrem Schwager nicht derart verwandt ist, daß nach dem jüdischen Gesetze eine Ehe zwischen ihnen nicht geschlossen werden kann, solange verboten, bis an diesem Bruder ihres verstorbenen Mannes der Chalizaakt (חליצה) nach Thoravorschrift vollzogen worden ist. Sind mehrere Brüder des Verstorbenen vorhanden, so ist zunächst der älteste derselben verpflichtet, sich dem Chalizaakt zu unterziehen, um hiedurch seiner verwittweten Schwägerin die Wiederverehelichung zu ermöglichen. Ist der älteste der Brüder mit der Wittwe in angegebener Weise verwandt, so geht die Pflicht auf den nächst jüngeren Bruder über. (סה"ח תקצז, תקצט.)

6. Die Fortpflanzung und Überlieferung der Thora von Eltern auf Kinder bildet den Inhalt des Bundes zwischen Gott und Israel und ist darum Israels Hauptaufgabe. Sind nun nicht beide Eltern Israeliten, so ist nicht nur diese Überlieferung unmöglich, sondern auch die Besorgnis gerechtfertigt, die Kinder aus solcher Verbindung, ja sogar der israelitische Teil der Eltern würde von der Thora abtrünnig werden; darum kann

nach der Thora eine Ehe zwischen Israeliten und Nichtisraeliten nicht stattfinden, so lange der Nichtisraelite nicht zu Israel in der vorgeschriebenen Weise übergetreten ist. Doch soll kein Übertretender (גר) angenommen werden, wenn er nicht aus voller freier Überzeugung, sondern nur einer Eheschließung oder anderer irdischen Vortheile willen überzutreten beabsichtigt, wie denn überhaupt jeder Übertretende abgemahnt werden soll.
(סה"ח תכז; רמב"ם איסורי ביאה יב יג יד)

7. Da von der strengsten Beobachtung des Eheverbots mit Nichtisraeliten der ganze Bestand Israels und der Thora abhängt, namentlich in der Zerstreuung, so haben unsre Weisen s. A. verschiedene Umzäunungen angeordnet, welche uns von jeder Gelegenheit fern halten sollen, die zu solchen Verbindungen führen könnten. Sie verboten die Teilnahme an Hochzeitsmahlzeiten von Nichtisraeliten, selbst wenn wir unsere eigenen erlaubten Speisen genießen wollten. Weil nichts mehr jene Vertraulichkeit erzeugt, die zu Eheschließungen führt, als gemeinschaftlicher Weingenuß und gemeinschaftliches Mahl überhaupt, so untersagten sie den Genuß von Wein, welcher sich frei in der Hand eines Nichtisraeliten befunden, und von Speisen, welche ein Nichtisraelite, wenn auch aus erlaubten Stoffen ohne Beihilfe eines Israeliten gekocht oder gebacken hat. (סתם יין, ופת ובשול של עממין) Andere Getränke, wie Obstwein, Bier, Met rc., Brot, das ein nichtisraelitischer Bäcker aus *seinem* Mehle zum Verkaufe gebacken, geringfügige Speisen, die nicht bei vornehmen Tafeln aufgetragen zu werden pflegen, sowie Gegenstände, welche ebensogut roh als gekocht genossen werden können — das alles ist nicht verboten. Was aber ein Nichtisraelite aus Stoffen kocht oder backt, welche einem Israeliten gehören, ist vorboten, wenn nicht ein Israelite irgendwie dabei mitgewirkt, etwa durch anschüren des Feuers, wäre es auch nur ein gesottenes Ei. (י"ד קנב קכג קיב קיג קיד; חורב § 500)

8. Aus diesen gestatteten Ausnahmen ist deutlich zu erkennen, daß nicht die Meinung, die Speisen seien unrein, die Veranlassung zu diesen Verboten gegeben hat, sonst müßte ja alles verboten sein; aber die den Verboten zu Grunde liegende Weisheit ist durch die Geschichte bestätigt. Schon beim ersten Anfang der Zerstreuung hatten Daniel und seine Genossen sich diese Verbote

selbst auferlegt (Dan. 1.) und ihren Zeitgenossen empfohlen; diese folgten aber nicht allgemein dem Worte und Beispiele Daniels, und wirklich entstanden bei der Rückkehr aus Babylon viele Mischehen, deren Sprößlinge sogar die heilige Sprache verlernt hatten und die Thora nicht mehr zu lesen vermochten, woraus große Verwirrungen entstanden, wie Esra 9 und 10 und Nechemja 13 uns erzählt wird. Darum wurden später, als die Zerstreuung sich immer weiter ausdehnte, diese Verbote wiederholt erlassen und allgemein angenommen. (ע"ז לו; סמ"ג קנות ריש ה' י"נ)

Hütet meine Gesetze und Rechtsordnungen, die der Mensch zu erfüllen hat, und Leben durch sie gewinnt, ich bin Gott. Jeder, jeder, zu aller Verwandtschaft seines Fleisches sollt ihr euch nicht nähern, Blöße zu enthüllen..... Denn jeder, der von diesen Abscheulichkeiten etwas übt, die es verübenden Seelen werden aus der Mitte ihres Volkes entwurzelt. III. Mos. 18, 6. 7, 29.

Du sollst dich mit ihnen nicht verschwägern, sollst deine Tochter nicht seinem Sohne geben und seine Tochter nicht nehmen für deinen Sohn; denn er würde deinen Sohn abwendig machen, mir nachzufolgen. V. Mos. 7, 3, 4.

Wenn er dich einlädt und du issest, da könntest du auch von seinen Töchtern für deine Söhne nehmen. II. Mos. 34, 15, 16.

Daniel nahm sich im Herzen vor, sich nicht zu versündigen durch die Speisen von der Tafel des Königs und durch dessen Mundwein, und erbat es sich von dem Obersten der Hofbedienten, daß er sich nicht versündigen müsse. Dan. 1, 8.

Auch zu jener Zeit bemerkte ich, daß Jehudim Frauen aus Aschdod, Amon nnd Moab geehelicht hatten, und daß ein Teil ihrer Kinder die Sprache Aschdods redeten und nicht die Spcache der Jehudim zu sprechen vermochten, sondern die Sprache dieses und jenes Volkes. . . . . Hat sich nicht dadurch versündigt Schelome, der König von Israel, desgleichen kein König war unter vielen Völkern, und von Gott so geliebt, daß ihn Gott zum König einsetzte über ganz Israel — auch ihn verleiteten die fremden Frauen zur Sünde. Nech. 13, 23, 24, 26.

124. Die Vorschriften über die Form der Schließung und Scheidung der Ehe.

1. Da, wo die Staatsgesetze die Eheschließung vor einer bürgerlichen Behörde fordern, ist der Israelite verpflichtet, auch darin dem Staatsgesetze willigen Gehorsam zu leisten, ohne daß er diese Art der Eheschließung als einen Eingriff in sein Gewissen anzusehen braucht; er darf jedoch die Frau nicht als seine Gattin betrachten, so lange er die Ehe nicht auch nach den Vorschriften der Thora abgeschlossen hat. Wer das unterläßt, der übertritt

das Gebot der Thora, daß jede Ehe nach gewissen, von der Thora vorgeschriebenen Formen zu schließen ist, und verletzt das Verbot der Thora, daß keine Ehe vollzogen werden darf, die nicht nach diesen Bestimmungen geschlossen worden ist. (סה"ח תקנב תקע.)

2. Die Eheschließungshandlung besteht in folgendem: In Gegenwart zweier, zur Zeugenschaft nach jüdischem Rechte zulässiger (98,5), weder mit den Eheschließenden noch unter sich verwandter, die Handlung genau beobachtender Zeugen, übergiebt der Bräutigam seiner Braut einen goldenen Ring, den diese sich von ihm freiwillig an den Zeigefinger der rechten Hand stecken läßt, indem er spricht: הרי את מקודשת לי בטבעת זו כדת משה וישראל, das heißt in deutscher Sprache: Siehe, durch diesen Ring sollst du mir geheiligt sein nach dem Gesetze Mosche's und Israels.

Daß es ein solcher Ring ist, der an diesen Zeigefinger gesteckt wird, ist allgemeine Sitte; jeder andere Gegenstand vom Werte einer Peruta (שוה פרוטה, feines Silber vom Gewichte eines halben Gerstenkorns) und jede Art der freiwilligen Entgegennahme genügen, wenn Geben und Nehmen des Gegenstandes zum Zwecke der Eheschließung stattgefunden hat. Der Ring muß vor der Übergabe Eigentum des Bräutigams sein, und durch die Übergabe Eigentum der Braut werden, er soll keinen Stein enthalten, weil durch einen solchen eine Täuschung über den Wert des Ringes möglich ist.

Dieser Teil der Handlung heißt „Angelobung" (אירוסין), er wurde früher lange Zeit vor der Hochzeit vorgenommen und hat die Folge, daß von da ab die Braut für alle Welt als das Weib eines andern zu betrachten ist. Wo in der Thora das Wort ארש vorkommt, ist diese Handlung darunter zu verstehen. (אה"ע כז א וב)

3. Vollzogen wird aber die Eheschließung auch für den Bräutigam erst dadurch, daß er mit der Verlobten unter eine gemeinschaftliche Bedachung (חופה) tritt. In manchen Gemeinden hat man dazu einen Baldachin, in andern umhüllen sich die Eheschließenden gleichzeitig mit einem und denselben Talis (טלית). Dieser zweite Teil der Handlung heißt nach seiner Bedeutung

„Heimführung“ (נשואין) und durch ihn wird die Verlobte erst die Ehe- und Hausfrau ihres Verlobten, wenn dabei noch folgendes vorangegangen ist. (אה׳ע סא)

4. Es ist nämlich erforderlich, daß der Bräutigam einen Vertrag (כתובה) ausstellt, worin die Pflichten, die er gegen seine Frau übernimmt, im allgemeinen aufgestellt sind, durch welchen er aber insbesondere seiner Frau eine gewisse, in ihrem Mindestbetrag vorgeschriebene Summe Geldes bestimmt, welche sie von ihm oder seiner Hinterlassenschaft erhalten muß, falls er sich von ihr scheiden lasse oder vor ihr sterben sollte. Das in den Vertrag enthaltene Versprechen bestätigt er außerdem noch durch den sogenannten Mantelgriff*) (קנין סודר). Der vor der Handlung geschriebene und durch Mantelgriff bestätigte Vertrag wird nach der Übergabe des Ringes vorgelesen. Die Unterzeichnung durch zwei Zeugen findet in manchen Gegenden **vor**, in manchen **nach** der Handlung statt; in Deutschland wird er auch vom Bräutigam unterschrieben. (אה"ע סו)

5. Vor Beginn der Handlung spricht der sie leitende Thorakundige zuerst die Benediktion über einen Becher Wein, dann, wie vor der Ausübung eines andern Gebots der Thora, eine entsprechende Benediktion (ברכת אירוסין). Nach der Übergabe des Ringes und der Vorlesung des Vertrags werden sieben Benediktionen (ברכות נשואין, שבע ברכות), die erste ebenfalls über einen Becher Wein, gesprochen. Die sieben zuletzt erwähnten Benediktionen, die beim Hochzeitsmahle wiederholt werden, dürfen nur in Gegenwart von zehn erwachsenen Mannspersonen, den Bräutigam eingerechnet, gesprochen werden; auch die ברכת אירוסין soll nur mit כנין gesprochen werden. (אה"ע לד סב)

6. Schwerer Tadel trifft denjenigen, der ohne vorherige Verabredung bei zufälligem Zusammentreffen eine Eheschließung vollzieht. Wenn es aber geschehen ist, daß im Beisein zweier

*) Es ist dies eine der verschiedenen Rechtsformen, durch welche nach jüdischem Rechte Besitzesübertragungen rechtskräftig werden, dem sonst üblichen **Handschlag** ähnlich. Der Bräutigam ergreift die ihm von den Zeugen dargebotenen Zipfel ihrer Oberkleider in der ausgesprochenen oder vorausgesetzten Absicht, seinen Versprechungen damit unbedingte Rechtskraft zu geben. (ח"מ קצה)

Zeugen ein Wertgegenstand gegeben und angenommen wurde, so hat das insofern volle Giltigkeit, daß die Frau als Ehefrau (אשת איש) zu betrachten ist, und ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Scheidung (גט) eine weitere Ehe nicht eingehen kann.

7. Die Notwendigkeit, eine Ehe durch Scheidung aufzulösen, ist ein schweres Unglück; der Altar vergießt Thränen über den, der sich von der Erwählten seiner Jugend trennt, sagen bildlich unsre Weisen s. A. dennoch gebietet die Thora die Scheidung, wenn die Heiligkeit der Ehe schwer verletzt worden ist, und gestattet sie, wenn das Zusammenleben für die Gatten statt einer Quelle des Segens und des Heils, ein Kelch des Leides und des Kummers geworden ist. Die Ertheilung des Scheidebriefes (גט) hat aber die Thora an sehr umständlichen Vorschriften geknüpft, weshalb eine Scheidung nur unter Leitung eines mit den betreffenden Vorschriften genau vertrauten, volles Vertrauen verdienenden Talmudgelehrten vollzogen werden darf. — Sehr verbreitet ist der Gebrauch, daß dieser Talmudgelehrte zwei thorakundige Beisitzer wählt und die Scheidung vor diesem Collegium (בית דין) vorgenommen wird. (סה"ח שסה, תקעט)

8. Nach der Scheidung dürfen die Geschiedenen sich gegenseitig und mit andern Personen wieder verehelichen; nur wenn die geschiedene Frau einen andern Mann geheiratet hatte und von diesem durch den Tod oder Scheidung wieder getrennt worden ist, darf sie ihr erster Gatte nie mehr ehelichen. (ס"הח תקס)

Wenn ein Mann eine Frau sich aneignet und ehelicht, so sei es, wenn sie keine Zuneigungswürdigkeit in seinen Augen findet, weil er eine klageberechtigende Blöße an ihr gefunden, so schreibe er ihr einen Scheidebrief, gebe ihn in ihre Hand und entlasse sie aus seinem Hause. Sie scheidet dann aus seinem Hause und kann hingehen und eines anderen Mannes werden. Haßt sie nun dieser letzte Mann, und schreibt ihr einen Scheidebrief, gibt ihn in ihre Hand und entläßt sie aus seinem Hause, oder es stirbt der letzte Mann, der sie sich zum Weibe angeeignet hatte, so soll ihr erster Mann, der sie entlassen hat, nicht befugt sein, sie sich wieder anzueignen, seine Frau zu werden, nachdem sie durch ihn veranlaßt worden, aufzuhören, für ihn rein zu sein; denn das ist etwas von Gott Verabscheutes. V. Mos. 24, 1—4.

125. Die Verbote der Unkeuschheit.

1. Zu den wichtigsten Vorschriften der Thora in Bezug auf unsre Heiligung, gehören die Verbote der Unkeuschheit. Unter

dem Ausdrucke: Unkeuschheit (Unzucht, Buhlerei) versteht man jede Handlung an dem eigenen oder einem fremden Körper, deren man sich schämen würde, wenn irgend ein Mensch davon wüßte. (ס"מק רצב; אהע כג)

2. Derartige Handlungen zwischen Personen, denen eine Eheschließung verboten ist, gehören zu den schwersten, von der Thora mit Todes- oder Ausrottungsstrafe bedrohten Verbrechen, sind aber auch unter anderen Personen schwere Sünden. Sie bringen zeitliches und ewiges Elend über den Menschen, sind der Gegensatz der Heiligung, indem sie uns entweihen und verunreinigen und den Menschen bis zur Vertierung erniedrigen. Nach Erfahrung und Geschichte haben diese Sünden schon den Untergang ganzer Völker herbeigeführt. (Belege wie **123, 4**; außerdem: סה"ח רט רי ריא)

3. Darum gebietet uns die Thora die strengste Hut vor diesen Sünden, verbietet das Alleinbeisammensein von Personen verschiedenen Geschlechts (Sam. II., 13.), verbietet jeden Gedanken an eine solche Handlung, verbietet alles, was nur den Gedanken an solche Handlungen in uns erwecken könnte. (סה"ח קפח; אה"ע כא כב)

4. Gegen sündhafte Gedanken, die Erzeuger sündhafter Handlungen, schützt uns der Gedanke an die Allgegenwart des heiligen Gottes, Arbeit, Nüchterheit und Mäßigkeit, das Meiden der Gesellschaft von Menschen, die uns nicht als zuverlässig gut bekannt sind, das Fernbleiben von leichtfertigen Lustbarkeiten, insbesondere das Lesen von Thoraschriften und Thorastudium; so sagt der weise Maimonides: Sündhafte Gedanken können nur in einem Herzen aufkommen, das von der Weisheit der Thora leer geblieben ist. (רמב"ם איסורי ביאה כב כא; אה'ע כה א)

Es sei keine der Unzucht hingegebene unter Israels Töchtern, und es sei kein der Unzucht hingegebener unter Israels Söhnen. V. Mos. 23, 18.

Ihr sollt euch durch keine von diesen Handlungen verunreinigen, denn durch alles dieses haben sich die Völker verunreinigt, die ich vor euch weggeschickt habe. Da ward das Land unrein, und ich suchte seine Sünden an ihm heim, da spie das Land seine Bewohner aus. III. 18, 24, 25.

Entferne von ihr (der Unzucht) deinen Weg, nahe nicht der Thüre ihres Hauses . . . . Daß du zuletzt nicht jammern mußt, wenn Fleisch und Leib dir

dahin schwindet, sprechend: Ach, warum habe ich Zucht gehaßt, hat mein Herz Zurechtweisung verschmäht! Spr. Sal. 5, 8. 11. 12.

Wie soll ich eine so große Schlechtigkeit begehen und mich gegen Gott versündigen. I. Mos. 39, 9.

Mein Sohn, wenn dich Sünder locken, so folge ihnen nicht. Spr. Sal. 1. 10.

Unzucht, Wein und Most, rauben den Verstand. Mein Volk — weil es der Geist der Unzucht irre geleitet hat, darum fielen sie von ihrem Gotte ab. Hos. 4, 11. 12.

Mehr als alles Bewahrenswerte bewache dein Herz, denn von ihm geht das Leben aus. Spr. Sal. 4, 23.

IV. Durch Beherrschung der Sinne, der Sprache, der Begierden.

126. Die Vorschriften über Bewachung der Sinne.

1. Aus dem vorangehenden Abschnitt erkennen wir, daß es für den Zweck unsrer Heiligung keineswegs genügt, wenn wir unsren Leib nach Thoravorschrift erhalten, pflegen, nähren und der sündhaften That uns enthalten. Die Thora fordert auch, fordert ganz besonders, die Läuterung und Heiligung unsres Innern, unsres Denkens, Fühlens und Wollens.

2. An der Grenzscheide zwischen Leib und Geist stehen die Sinne, stehen insbesondere die Augen, als die Wege, durch welche die Außenwelt in unsren Geist einzieht. Daß wir diese Wege sorgfältig bewachen, damit kein Bild in unsre Seele gelange, das zur Sünde lockt — das ist der Anfang unsrer innern Heiligung. Die erste Sünde begann damit, daß Eva den Baum mit der verbotenen Frucht anschaute; der Fluch des Vaters traf Cham, weil er seine Augen nicht beherrschte, Schem und Japhet erhielten den Segen, weil sie ihre Augen zügelten; darum spricht die Thora: Kundschaftet nicht nach eueren Herzen und nach eueren Augen.

3. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. verbieten uns diese Worte den eigenen oder eines andern unverhüllten Körper, noch sonst irgend etwas anzuschauen, was niedrige oder gar sündhafte Gedanken in uns erwecken könnte. — Die Kunst wird leider oft mißbraucht, in Bildern oder Schauspielen Dinge

darzustellen, die darauf berechnet sind, die Einbildungskraft aufzuregen und sündhafte Wünsche zu wecken. Der Anblick solcher Darstellungen ist der Reinheit unsres Herzens höchst gefährlich, darum ist auch er uns verboten. — Aber nicht bloß das Niedrige, auch das Schöne kann uns gefährlich werden, wenn sein Besitz uns verboten ist; darum dürfen wir nicht durch dessen Anblick den Wunsch darnach in uns erwecken. Wer seine Augen bewacht, bewacht sein Herz. (אה"ע ס' כא וס' כג)

4. Die Thora nennt (II. Mos. 20, 15) auch das Hören ein Sehen, und das Ohr ist ein zweiter Weg, durch welchen die Sünde in unsre Seele einziehen kann. Darum ist uns das Anhören der Unterhaltung roher Menschen, das Anhören sündhafter oder zur Sünde reizender Worte und Gesänge nicht minder verboten, als der Anblick sündhafter Darstellungen. (כתובות ה)

5. Das Lesen ist ein Hören vermittels der Augen. Am besten ist es, die Schriften der Thora zu lesen, oder solche, die darauf Bezug haben. Wollen wir zur Erholung anderes lesen, so sollen wir nur solche Bücher wählen, die uns mit nützlichen Kenntnissen bereichern. Unter den Büchern aber, die zur Unterhaltung, zur Vertreibung der ohnehin flüchtigen Zeit geschrieben sind, giebt es gar viele, die geeignet sind, sündhafte Wünsche in uns hervorzurufen, es ist verboten, solche zu lesen, weshalb wir bei der Wahl dessen, was wir lesen, zur größten Vorsicht verpflichtet sind. (א"ח שו מט)

Wende meine Augen ab vom Anblick des Eiteln, auf deinen Wegen laß mich Leben finden. Ps. 119, 37.

Einen Bund habe ich errichtet meinen Augen; warum sollt ich auf Jungfrauen achten. Jiob 31, 1.

Grab und Hölle werden nimmer satt, so auch die Augen des Menschen werden nimmer satt. Spr. Sal. 27, 20. (ע"פ רש"י ז"ל)

Wer sein Ohr verstopft, daß es nicht Blutschuld anhöre, wer seine Augen schließt, daß sie nichts Böses anschauen, der wohnt auf Höhen, Felsenburgen sind sein Schutz. Jes. 33, 15, 16.

127. Die Vorschriften über die Zügelung der Zunge.

a. Sprich nichts Unnützes, geschweige denn Unreines.

1. Das Werk unsrer Heiligung ist sehr wesentlich bedingt durch die Gewalt, welche wir über unsre Zunge haben, durch

unsre Übung in der Kunst, zu schweigen. Den Gedanken können wir immer noch beherrschen, unterdrücken. Das gesprochene Wort ist oft schon eine halbe That, noch öfter eine ganze, volle sündhafte That. Je leichter aber Zungensünden sich vollziehen, desto wichtiger ist es, unsre Zunge fest im Zaume zu halten.

2. Die Fähigkeit zu sprechen, ist die herrlichste Gottesgabe, die den Menschen ziert. Sie ist ihm zu heiligen und nützlichen Zwecken verliehen worden. Thorastudium, Gebet, Worte der Liebe und des Wohlwollens, der Ermunterung und des Trostes gegen den Nebenmenschen sind ihre heilige Aufgabe; die Vermittelung eines gerechten und wahrheitsgetreuen Verkehrs unter der menschlichen Gesellschaft ist der nützliche Zweck, dem sie dienen soll. Alles wertlose Sprechen aber, welches weder dem einen noch dem andern dieser Zwecke dient, ist, wenn der Inhalt auch nicht sündhaft ist, weil es leicht zum Sündhaften führt, von unsren Weisen s. A. auf Grund von Schriftstellen verboten.
(יומא יט ע"ב; אבות א יד; ג יג; רמב"ם דעות ב ד)

3. Aber auch bei der berechtigen und pflichtmäßigen Rede verbieten unsre Weisen s. A., Bezeichnungen für häßliche und niedrige Dinge auszusprechen, und gebieten uns, solche zu umschreiben und uns stets einer anständigen Ausdrucksweise zu bedienen, wie denn die hebräische Sprache unter andern Gründen auch darum die heilige genannt wird, weil ihr Bezeichnungen für häßliche Dinge fehlen. (פסחים ג עא; נזיר כג ע"ב) (דברים מגונים)

4. Ganz besonders hindernd stehen unsrer Heiligung entgegen alle zweideutigen, schlüpfrigen und unzüchtigen Reden, welche Dinge, über welche man nicht denken, die man nicht mit Augen ansehen kann, ohne zu erröten, in Worte kleiden und schamlos aussprechen. Solche Reden werden von unsren Weisen s. A. als eine der schwersten Sünden bezeichnet, welche zeitliches und ewiges Elend über die bringen, welche sie begehen (נבול פה). (שבת לג ע"א)

Bei vielen Worten, fehlts nicht an Sünden, wer aber seine Lippen zügelt, handelt weise. Spr. Sal. 10, 19.

Wer seinen Mund und seine Zunge bewacht, bewahrt seine Seele vor Leid. Spr. Sal. 21, 23.

Leben und Tod ist in der Gewalt der Zunge, wer sie pflegt, genießt ihre Frucht. Spr. Sal. 18, 21.

Der Mund des Thoren ist sein Verderben, und seine Lippen eine Schlinge für seine Seele. Spr. Sal. 18, 7.

Sei nicht vorschnell mit deinem Munde und dein Herz eile nicht, ein Wort auszusprechen vor Gott; denn Gott ist im Himmel, und du bist auf der Erde; darum laß deine Worte wenig sein. Pred. Sal. 5, 1.

b. Vermeide Gelübde, aber halte sie heilig.

5. Wir müssen umsomehr unsre Zunge bewachen, daß sie nicht vorschnell Worte spreche, da die Thora von uns die Heilighaltung des gesprochenen Wortes fordert. Daß wir jedes Versprechen, durch welches wir irgend einem unsrer Nebenmenschen einen Anspruch an uns eingeräumt haben, unverbrüchlich erfüllen müssen, ist bereits (86, 11) gesagt worden. Dieselbe Heilighaltung fordert aber die Thora von uns auch für solche Gelübde, die wir Gott oder uns selbst gegenüber ausgesprochen haben, ohne uns irgend einem Menschen zu verpflichten.

6. Die Thora unterscheidet zwei Arten solcher Gelübde (und von diesen ist hier die Rede):

a. Entsagungsgelübde (נדרי איסור), d. h. solche, durch welche jemand sich etwas Erlaubtes versagt, und

b. Versprechungsgelübde (נדרי הקדש), d. h. solche, durch welche jemand gelobt, irgend ein gutes Werk, wozu er anderweitig nicht verpflichtet wäre, auszuüben. Von beiden Arten verbietet die Thora, unser Wort durch Unerfülltlassen des Gelübdes zu entweihen und gebietet, alles was über unsre Lippen gegangen ist, treulich zu erfüllen; von den Versprechungsgelübden verbietet sie außerdem, das Versprochene über die festgesetzte Frist hinaus, oder wenn eine solche nicht bestimmt ist, überhaupt zu verschieben. (סה"ח תז תקעה תקעד)

7. Da das leicht erregbare weibliche Geschlecht sich sehr leicht zu Versprechungen und Entsagungen hinreißen läßt, die ihm bei seiner Abhängigkeit vom Manne oft schwer zu erfüllen sind, so gestattet die Thora dem Vater, die Erfüllung aller Gelübde seiner noch nicht 12½ Jahr alten Tochter zu verwehren; dasselbe gestattet die Thora dem Ehegatten in Bezug auf alle Entsagungsgelübde seiner Gattin (הפרה). Aber der Vater sowohl als der Gatte muß dieses sein Verwehrungsrecht noch vor Einbruch der Nacht desjenigen Tages ausüben, an

welchem er Kunde von dem Gelübde erhalten hat. Der Verwehrungsausdruck für Vater und Gatte lautet: מופר לך, es ist dir zerstört! (י"ד רלד)

8. Da wir mit jedem Gelübde uns der Gefahr aussetzen, das Gelobte nicht zu erfüllen, so sollen wir überhaupt nicht geloben, sondern das von uns als gut Erkannte thun, ohne uns vorher durch ein Gelübde zu binden. Darum bezeichnen unsre Weisen das Gelübde als eine Sünde, und die Thora gebietet, daß wir namentlich Entsagungsgelübde nicht auf uns lasten lassen, sondern suchen sollen, auf die von der Thora hiefür vorgeschriebene Weise davon entbunden zu werden (התרה).
(סה"ח תו; נדרים עז ע"ב; רמ"בם נדרים יג כד; י"ד רג)

9. Die Vorschriften der Thora über die Entbindung von Gelübden sind folgende. Wer ein Entsagungsgelübde gethan hat, soll, wenn die Zeit zu dessen Erfüllung gekommen ist, vor ein Collegium von drei Männern treten, welche die einschlägigen Thoravorschriften kennen, und sie um Lösung seines Gelübdes bitten. Dieselben sollen das Gelübde prüfen, und wenn es überhaupt lösbar ist, sollen sie ihm nachweisen, daß es besser gewesen wäre, gar nicht gelobt zu haben. Hat er diese Überzeugung gewonnen, und erklärt, daß er aufrichtig bereue, das Gelübde gethan zu haben, dann sprechen sie dreimal מותר לך, es soll dir erlassen sein! (י"ד רכח)

10. Es sind nicht alle Gelübde lösbar. Außer solchen Gelübden, die eine Verpflichtung gegen irgend einen Menschen enthalten, sollen auch jene Gelübde nicht gelöst werden, welche sich jemand auferlegt hat, um einer Leidenschaft, einer sündhaften Gewohnheit Schranken zu setzen. Hätte z. B. ein leidenschaftlicher Spieler gelobt, nie mehr Karten oder Würfel zu berühren, so dürfte ihm dieses (wie jedes ähnliche) Gelübde nicht gelöst werden. Versprechungsgelübde, z. B. Armenspende zu geben, diesen oder jenen Abschnitt der Thora zu studieren u. d. gl. ist jeder, so lange es immerhin möglich ist, zu erfüllen verpflichtet, darum sollen derartige Gelübde nur im dringendsten Notfalle gelöst werden. (י"ד רכח טו; רמב"ם נדרים יג כה)

11. Wer, um sich zu üben oder eine Schranke zu setzen, auch nur einmal sich etwas Erlaubtes versagte und dabei sich vor-

nahm, es immer so zu halten, dem gilt dieser nicht ausgesprochene Entschluß als Gelübde. Wer eine solche Entsagung **dreimal** geübt hat, dem gilt diese Übung als Gelübde, wenn er auch vorher nicht daran gedacht, das immer zu thun (z. B. wer drei Jahre nach einander einen der freiwilligen Fasttage gefastet hat). Darum soll jeder, der derartiges thut, voraus die Erklärung aussprechen, daß er es nicht als Gelübde auf sich nehme (בלי נדר). (י"ד ריד)

Wenn ein Mann Gott ein Gelübde thut oder einen Eid schwört, um seinem Willen eine Fessel anzulegen, so darf er sein Wort nicht kraftlos lassen; alles, was von seinem Munde geäußert worden, muß er thun. IV. Mos. 30, 3.

Eine Frau aber, wenn sie Gott ein Gelübde thut, oder (sich durch) eine Fessel bindet im Hause ihres Vaters in der Jugend .... und wenn **ihr Vater** an dem Tage, da er es hörte, sie gehindert hat, so soll nichts an ihren Gelübden und an ihren Fesseln, womit sie ihren Willen gebunden, Bestand haben; Gott wird ihr verzeihen; denn ihr Vater hat sie gehindert. IV. Mos. 30, 4, 6.

Wenn sie eines Mannes wird und hat Gelübde auf sich oder einen Ausspruch ihrer Lippen, durch den sie ihren Willen gebunden .... oder wenn sie im Hause ihres Mannes ein Gelübde gethan, oder ihren Willen durch eine Fessel eidlich gebunden hat, und ihr Mann hat es gehört und hat ihr geschwiegen, hat sie nicht gehindert, so haben alle ihre Gelübde Bestand und jede Fessel, durch die sie ihren Willen gebunden, hat Bestand. Wenn aber ihr Mann dieselben stört am Tage, da er sie gehört hat, so soll jede Äußerung ihrer Lippen in Beziehung auf ihre Gelübde und ihre Willensfesselung keinen Bestand haben; ihr Mann hat sie gestört und Gott wird ihr verzeihen. Jedes Gelübde und jeden fesselnden Eid zur Selbstverkümmerung: ihr Mann kann's bestehen lassen und ihr Mann kann's stören. IV. Mos. 30, 7, 11—14.

Wenn du Gott, deinem Gott, ein Gelübde gelobst, verschiebe nicht, es zu erfüllen; denn einfordern wird es Gott, dein Gott, von dir und an dir würde Versündigung haften. Wenn du aber unterläßest, Gelübde zu thun, so wird keine Versündigung an dir sein. Was aber deine Lippen geäußert, das mußt du hüten und erfüllen, wie du Gott, deinem Gotte eine Weihung gelobt hast, was du mit deinem Munde ausgesprochen hast. V. Mos. 23, 22—24.

128. Die Vorschriften über Beherrschung unsrer Triebe, Begierden und Leidenschaften.

1. Der Stufe der Heiligkeit kommen wir um so näher, je mehr wir die von Gott uns anerschaffenen Triebe zu beherrschen vermögen, daß sie nicht zu Begierden und Gelüsten, zu Neig-

ungen und Leidenschaften erstarken, über welche wir dann nur schwer Herr werden könnten. Darum spricht Gott im zehnten Worte vom Sinai: Du sollst nicht begehren! Du sollst nicht gelüsten!

2. Nach der Überlieferung unsrer Weisen s. A. übertritt das Verbot des Begehrens derjenige, der irgend einen Gegenstand, den ein andrer besitzt und nicht gerne hergeben möchte, durch Drängen und Zureden an sich bringt, wenn er auch die reichlichste Bezahlung dafür leistet. Doch noch Höheres fordert die Thora durch das Verbot des Gelüstens; dieses übertritt derjenige, der in seinem Herzen auch nur dem Wunsche Raum giebt, er möchte eines Andern Eigentum in seinen Besitz bringen, wenn er auch gar nichts thut, um es wirklich zu erlangen. (סה"ח לח חמ)

3. Im Gefolge des Begehrens und Gelüstens sind noch viele andere Sünden, vor welchen die heiligen Schriften und unsre Weisen s. A. uns eindringlich warnen.

Nicht jeder ist dahin zu bringen, daß er sein Eigentum andern überläßt, selbst nicht gegen Bezahlung (Nabot). Mancher Besitz, wie körperliche oder geistige Vorzüge, können ihrem Wesen nach gar nicht entäußert werden. Wird die Begierde nach solch unerreichbarem Gute nicht bei ihrem Entstehen unterdrückt, so verwandelt sie sich leicht in Mißgunst und Neid (קנאה), welche, wie die Beispiele Kajins, der Brüder Josephs, der Könige Saul und Achab beweisen, zu vielen Sünden führen, und demjenigen, der sie im Herzen trägt, alle Lebensfreuden, zuletzt Gesundheit und Leben rauben. Darum will die Thora, daß wir keine Begierden in uns entstehen lassen.

4. Die Verbote des Begehrens und Gelüstens beziehen sich zunächst auf den Besitz unsres Nebenmenschen; wir sollen jedoch auch nicht nach andern verbotenen Dingen gelüsten, denn dem Gelüsten folgt leicht das Begehren und von diesem ist nur ein schmaler Schritt zum sündhaften Genuß. Ja selbst ganz erlaubten Genuß und Besitz sollen wir nicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus erstreben, denn solches Streben (תאוה) steigert sich leicht zu Habsucht und Geiz, zu Genußsucht und Wollust. In einem Herzen aber, in welchem diese Leidenschaften

wohnen, kann Heiligkeit (קדושה) nicht aufkommen, denn nur Genügsamkeit und Enthaltsamkeit (פרישות) führt zu ihr.

5. Ein Trieb unsres Herzens bedarf ganz besonders der Überwachung, jener nämlich, der uns antreibt, darnach zu streben, daß unsere Nebenmenschen uns besondere Wertschätzung zu teil werden lassen, uns ehren (Ehrtrieb כבוד). In seinen Anfängen ist dieser Trieb, wie jeder andere, gut, indem er im Stande ist, uns zu edlem Streben anzuspornen. Wird er aber nicht überwacht, so führt er bald dahin, daß wir das Gute nur der Ehre willen thun, das ist aber als Anfang der Heuchelei schon verwerflich. Entsteht gar ein Gelüsten, ein Begehren nach Ehre (Ehrgeiz) in uns, so sind wir, wie Geschichte und Erfahrung zeigen, in Gefahr viele Sünden zu begehen. Darum warnen unsre Weisen s. A. vor den drei genannten Leidenschaften: Neid קנאה, Genußsucht תאוה und Ehrgeiz כבוד, indem sie sagen, diese drei stürzen den Menschen ins Verderben.

6. In seiner höchsten, verwerflichsten Entartung erscheint der Ehrtrieb als Stolz und Hochmut (גאוה. גסות הרוח), welche uns die Thora verbietet. — „Stolz" nennen wir die Denk- und Handlungsweise eines Menschen, der seinen eigenen Wert dermaßen hochschätzt, daß er nicht nur seine Mitmenschen geringschätzt und verachtet, sondern auch Gott die Ehre versagt, indem er sich selbst als den Urheber dessen betrachtet, worauf er glaubt, stolz sein zu dürfen. — Vor dieser verwerflichen Denkweise, die der Gottesleugnung sehr nahe steht, schützen wir uns am besten durch den Gedanken, daß alles was wir sind und haben, Gottes Gabe und Fügung ist, daß menschlicher Fleiß, menschliches Streben nichts ist ohne Gott, daß wir selbst das Gute, das wir thun, unmöglich verrichten könnten, ohne die von Gott uns verliehenen Mittel, endlich aber, daß alles, was wir Gutes thun, nur gering und wenig ist, gegen das, wozu wir verpflichtet sind. — Die dem Stolze entgegengesetzte Denkweise nennen wir Demut (ענוה), die Tugend, welche die Thora besonders unsrem Lehrer Mosche s. A. nachrühmt, und welche unsre Weisen dem berühmten Tana Hillel s. A. nachrühmen. Den Stolz müssen wir bis zur äußersten Grenze fliehen, die Demut aber, als die Mutter aller wahren Frömmigkeit in uns pflegen. (סמ"ג לאוין סד)

7. Die Demut, welche alles duldet, alles trägt, ist eine Eigenschaft, die unser Inneres vor jener Aufregung bewahrt, in welcher wir aufhören vernünftig zu denken, menschlich zu fühlen, und fähig werden, die schwersten Sünden zu begehen, nämlich vor dem Zorne. Den Zorn müssen wir meiden, bis zu seiner äußersten Grenze, er richtet Leib und Seele zu Grunde. Unsre Weisen s. A. lehren: Zürne nicht, so wirst du nicht sündigen. — Wer von seinem Zorne sich hinreißen läßt, etwas zu zerreißen oder zu zerbrechen, den betrachte als fähig, Götzen zu verehren. — Wer nicht zürnt, wird von Gott geliebt. Der Zorn ist eines der Hindernisse, welche dem Sünder die Rückkehr zu Gott erschweren.

Du sollst nicht erlüsten das Weib deines Nächsten. Du sollst nicht erlüsten das Haus deines Nächsten, noch sein Feld, seinen Knecht, seine Magd, seinen Ochsen, seinen Esel, noch irgend was deines Nächsten ist. V. Mos. 8, 18, III. Mos. 20, 14.

Den Narren bringt Zorn um, und den Thoren tötet Neid. Jjob 5, 2.

Grausam ist der Zorn, überwältigend der Grimm, und wer vermag zu bestehen wider den Neid. Spr. Sal. 27, 4.

Wer Geld liebt, wird Geldes nicht satt; wer Überfluß liebt, wird nicht Vorteil davon haben; auch das ist eitel. Pred. Sal. 5, 9.

Du könntest essen und dich sättigen, schöne Häuser bauen und bewohnen; deine Kinder und Schafe könnten sich vermehren, Silber und Gold sich dir vermehren, und alles, was du hast, sich vermehren; dann könnte hochmütig werden dein Herz und du könntest Gottes, deines Gottes, vergessen .... und in deinem Herzen sprechen: meine Kraft und die Macht meiner Hand hat mir dieses Vermögen geschaffen. Bleibe darum eingedenk Gottes, deines Gottes, daß er es ist, der dir Kraft gibt, Vermögen zu schaffen. V. Mos. 8, 11—18.

Vor dem Fall — Stolz, vor dem Sturz — Hochmut; besser gebeugten Gemüts bei Demütigen, als Gewinn teilen bei Stolzen. Spr. Sal. 16, 18, 19.

Laß dein Gemüt nicht schnell zürnen, der Zorn wohnt nur im Busen der Thoren. Pr. Sal. 7, 9.

129. Das Gebot der Rückkehr zu Gott (Buße).

1. Keinem Menschen gelingt es, seine sinnlichen Begierden so zu beherrschen, daß er nicht zuweilen durch sie verleitet würde, von den Vorschriften der Thora irgendwie abzuweichen. Jede solche Abweichung, sei es die unterlassene Erfüllung eines Gebots, sei es die Übertretung eines Verbots, ist eine Sünde.

2. Die Sünde und ihre Folgen sind für uns sehr unheilvoll. Jede Sünde schwächt die Widerstandskraft unsres freien Willens gegen das Sündigen überhaupt und hat darum andere Sünden in ihrem Gefolge; jede Sünde entfernt uns von Gott, dem wir durch das Streben nach Heiligkeit immer näher kommen sollten; für jede Sünde haben wir in diesem oder jenem Leben die Strafe Gottes, des Heiligen und Gerechten, zu erwarten.

3. Gott, der Allgütige und Allbarmherzige, will aber nicht, daß wir diese Folgen unsrer Sünden tragen. Er hat uns vielmehr verheißen, unsre Sünden mit ihren Folgen ganz zu tilgen, als ob sie nie geschehen wären, in uns den Zustand vollkommener Reinheit und Gottesnähe wieder herzustellen, als ob wir ihn nie eingebüßt hätten, uns zu verzeihen und die Strafe zu erlassen, wenn wir zum Gehorsam gegen ihn und die Vorschriften seiner Thora zurückkehren. Darum gebietet er uns diese Rückkehr (תשובה), welche von uns Folgendes fordert:

a. Sündenbekenntnis, וידוי.

4. Wir müssen unsren Wandel genau prüfen und erforschen und jede Handlung wider die Gebote Gottes, welche uns bei dieser Selbstprüfung zum Bewußtsein kommt, vor Gott aufrichtig mit dem Munde bekennen. Sünden gegen Gott, welche bis jetzt keinem Menschen bekannt geworden sind, dürfen wir bei der Rückkehr auch nicht laut vor Menschen bekennen. Dagegen sollen wir Sünden, durch welche wir unsren Nebenmenschen verletzt haben, öffentlich bekennen, damit jedermann erfahre, daß jener im Rechte ist, wir aber ihm unrecht gethan haben.

b. Wiedergutmachen רצוי והשבה.

5. Für Sünden, welche wir gegen irgend einen unsrer Nebenmenschen begangen haben, können wir nur dann von Gott Vergebung erwarten, wenn wir unsren Nebenmenschen zufriedengestellt haben. Haben wir unrechtmäßiges Gut uns angeeignet, so müssen wir es dem Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolgern wieder ersetzen; haben wir jemand gekränkt oder beleidigt, so müssen wir uns alle Mühe geben, seine Verzeihung zu erlangen. Wäre der Beleidigte vorher gestorben, so müssen wir an seinem Grabe vor

zehn Männern erklären, daß wir ihm unrecht gethan haben. Haben wir jemand an seinem guten Rufe geschadet, so müssen wir seine Ehre wieder herstellen. Kurz, wir müssen alles Mögliche thun, um die üblen Folgen unserer Sünden wieder aufzuheben.

c. Reue, חרטה

6. Wie notwendig auch diese äußeren Werke der Rückkehr sind, so darf sich doch der Rückkehrende nicht auf sie allein beschränken. Der Gedanke, daß wir durch unsre Sünde uns das Mißfallen Gottes zugezogen und unsre reine Seele befleckt haben, muß uns mit dem bittersten Schmerze erfüllen und in uns den aufrichtigen Wunsch, nie gesündigt zu haben, erwecken. Diesen Wunsch, welcher eine wesentliche Bedingung der Rückkehr ist, nennen wir Reue.

d. Das Meiden der Sünde, עזיבת החטא.

7. Ist unsre Reue wahr und aufrichtig, so muß sie in uns den Entschluß zur Reife bringen, nicht nur unsre bisherigen Sünden in Zukunft zu meiden, sondern auch fortan alle Gebote und Verbote der Thora aufs gewissenhafteste zu beobachten. Der Rückkehrende, welcher seine Sünden nicht läßt, oder nicht zum vollkommenen Gehorsam gegen alle Vorschriften der Thora zurückkehrt, gleicht demjenigen, der ein Reinigungsbad nimmt, aber dabei den ihn verunreinigenden Gegenstand in seiner Hand hält; wie kann er da rein werden?

e. Gebet, צעקה.

8. Das Sündenbekenntnis, das Gefühl der Reue, und den Entschluß der Besserung sollen wir im Gebete zum Ausdruck bringen und Gott mit Thränen inständig um seine Barmherzigkeit und seine Verzeihung anflehen.

9. Von großer Wichtigkeit ist die Zeit, in welcher wir das Werk unsrer Rückkehr beginnen. Am besten ist es, mit der Rückkehr alsbald nach der Erkenntnis unsrer Sünde anzufangen. Jeden Abend, bevor wir uns zur Ruhe begeben, sollen wir unsren Tageswandel prüfen, die dabei entdeckten Sünden bekennen und bereuen und Gott um Verzeihung anflehen. Das erste Werk des neuen Tages sei dann die Zufriedenstellung unsrer allenfalls ver-

letzten Nebenmenschen. — Alle Unglücksfälle, den kleinsten Verlust, wodurch uns Gott heimsucht, sollen wir als gnädige Fingerzeige von ihm betrachten, durch welche er uns zur Rückkehr erwecken will. — Ganz besonders sollen wir uns zur Rückkehr aufgefordert betrachten, wenn wir krank darniederliegen, und es muß des Israeliten angelegenste Sorge sein, daß er nicht aus dem Erdenleben scheide, ohne jedes von ihm begangene Unrecht wieder gut gemacht, seine Sünden bekannt und bereut und Gott um Verzeihung angefleht zu haben. Denn auch dem hat Gott Sündenvergebung verheißen, der in seinem letzten Augenblick zu ihm zurückkehrt. Verschiebe aber niemand seine Rückkehr bis dahin, denn wir wissen nicht, ob uns dann noch Zeit bleibt.

10. Als allgemeine, alljährlich wiederkehrende Zeit der Rückkehr für die Gesammtheit Israels hat Gott die neun dem Versöhnungstage (יום כפור) vorangehenden Tage und besonders diesen Tag selbst festgesetzt, und dabei verheißen, daß dieser Tag allen aufrichtig Rückkehrenden Sündenvergebung bringen werde (64, 1. 2). Darum soll niemand diese Gnadenzeit ohne aufrichtige Rückkehr vorübergehen lassen. — Auch die nationalen Unglückstage Israels, die wir als allgemeine Fasttage (תעניות צבור) begehen, sind als allgemeine Tage der Rückkehr zu betrachten (70, 4).

11. Die Rückkehr, wie sie hier dargestellt worden ist, ist das einzige und ausschließliche Mittel, durch welches der Sünder seine Sünden zu tilgen, das Wohlgefallen Gottes wieder zu erlangen und sich vor der Strafe in diesem oder jenem Leben zu retten vermag. — Doch ist unsre Rückkehr auch von höherer, allgemeiner Wichtigkeit. Da nämlich der Heilszustand, welcher für die Zukunft Israel und der Menschheit verheißen ist, durch Israels Rückkehr zu Gott näher gerückt wird, die Gesammtheit aber sich aus allen Einzelnen zusammen setzt, so fördert die Rückkehr jedes Einzelnen das Heil Israels und der Menschheit.

Kein Mensch auf Erden ist ein Gerechter, der nur Gutes thut, und nicht sündigt. Prd. Sal. 7, 21.

Wer könnte sprechen: ich habe schuldlos erhalten mein Herz, ich bin rein geblieben von Sünden. Spr. Sal. 20, 9.

Wehe dem Bösewicht, denn Unheil ihm; denn was seine Hände verübt, wird ihm vergolten werden. Jes. 3, 11.

Die Sünder sind wie das brausende Meer, das nicht still sein kann, und dessen Wellen Kot und Unflat ausbrausen. Keinen Frieden, spricht Gott, den Sündern. Jes. 57, 20. 21.

Jede That wird Gott vor Gericht bringen, auch alles was verborgen ist, es sei gut oder bös. Pred. Sal. 12, 14.

So wahr ich lebe, spricht der Herr, Gott, ich habe nicht Wohlgefallen an dem Tode des Sünders, sondern daß der Sünder zurückkehre von seinem Wandel und lebe. Kehret zurück, kehret zurück von eueren bösen Wegen, warum sollt ihr sterben, Haus Israels. Jech. 33, 11.

Wenn der Sünder zurückkehrt von allen seinen Sünden, die er gethan, und beobachtet alle meine Satzungen und übt Recht und Wohlthat, leben, leben soll er, er soll nicht sterben; aller seiner Frevelthaten, die er gethan, soll ihm nicht gedacht werden. Jech. 18, 21, 22.

Lasset uns unsren Wandel prüfen und erforschen und zu Gott zurückkehren. Klgl. 3, 40.

Rede zu den Nachkommen Israels: Wenn ein Mann oder eine Frau von allen Vergehungen des Menschen eine übt, eine Untreue gegen Gott begehend, und diese Person belastet sich mit Schuld, so sollen sie ihre Sünden, die sie ausgeübt, bekennen, und jeder soll den Gegenstand seiner Verschuldigung in seinem Werte zurückerstatten. IV. Mos. 5, 67. Vrgl. III. Mos. 6, 2—5.

Wer seine Missethaten leugnet, dem wirds nicht gelingen; wer sie aber bekennt und läßt, erlangt Barmherzigkeit. Spr. Sal. 28, 13.

Mein Gott! ich schäme mich und scheue mich, mein Antlitz zu dir zu erheben, denn unsre Sünden sind so viel, daß sie über unser Haupt wachsen und unsre Verschuldung groß bis in den Himmel. Esra. 9. 6.

Gedenke deines Schöpfers in deiner Jugend Tagen, so lange noch nicht gekommen sind die bösen Tage und sich noch nicht nahen die Jahre, von welchen du sagen wirst: ich habe an ihnen kein Wohlgefallen. Prd. Sal. 12, 1.

Suchet Gott, da er zu finden ist, rufet ihn an, da er nahe ist. Jes. 55, 6.

Und es wird geschehen, wenn über dich gekommen sein werden alle diese Worte, der Segen und der Fluch, welche ich dir vorgelegt habe, so wirst du es dir zu Herzen nehmen unter allen Völkern, wohin dich verwiesen hat Gott, dein Gott, und du wirst zurückkehren bis zu Gott, deinem Gott, und wirst auf seine Stimme hören nach allem, was ich dir heute befehle, du und deine Kinder mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele. Dann wird auch Gott, dein Gott, sich wieder zurückwendend deine Vertriebenen aufsuchen und wird sich deiner erbarmen und wird dich zusammen sammeln aus allen Völkern, wohin Gott, dein Gott dich zerstreut hat . . . . . denn du wirst nun hören auf die Stimme Gottes, deines Gottes, zu beobachten seine Gebote und Satzungen, was geschrieben in diesem Buche der Thora; denn du

wirst zurückkehren zu Gott, deinem Gott, mit deinem ganzen Herzen und deiner ganzen Seele. V. Mos. 30, 1—10.

130. Die Vorschriften über Bildung israelitischer Gemeinden.

1. Zur Erfüllung aller in diesem Buche vorgetragenen Vorschriften ist jeder Israelite verpflichtet, außer den besonderen Vorschriften für die Ahroniden, und mit Ausnahme des weiblichen Geschlechts, welches von denjenigen Geboten befreit ist, für die eine gewisse Zeit bestimmt ist. Sehr viele dieser Vorschriften erfordern aber Veranstaltungen, welche der alleinstehende Israelite nur in den seltensten Fällen für sich treffen kann. Daraus entsteht für den Israeliten, der sich nicht alle zur Beobachtung der Thoravorschriften erforderlichen Anstalten aus eigenen Mitteln verschaffen kann, die Verpflichtung, seinen Aufenthaltsort da zu wählen, wo ihm die Nähe anderer Israeliten die Möglichkeit verschafft, den Vorschriften der Thora gemäß zu leben.

2. Die an einem Orte beisammen wohnenden Israeliten sind verpflichtet, sich zu einer Gemeinde zu vereinigen, im allgemeinen, um im treuen Festhalten an der Thora und deren Vorschriften sich gegenseitig zu unterstützen, zu ermuntern und zu stärken, im besondern aber, um diejenigen Anstalten gemeinschaftlich zu gründen, welche zur Fortüberlieferung der Thora und zum Leben nach deren Vorschriften erforderlich sind. Denn der Israelite hat keineswegs seine Aufgabe voll gelöst, wenn er für seine Person der Thora gemäß lebt, er ist auch verpflichtet, mitzuwirken und beizutragen, daß jeder und alle Israeliten, danach leben können und leben.

Im einzelnen hat die israelitische Gemeinde folgende dreifache Aufgabe.

a. Förderung des Thorastudiums, תורה.

3. Die wichtigste Aufgabe der israelitischen Gemeinde ist die Pflege des Thorastudiums. Im Studium des Einzelnen liegt nicht die volle Sicherheit für die Fortüberlieferung der Thora; darum stellte Gott in Mosche's Abschiedsworten V. Mos. 33, 4. die Thora als ein fortzuvererbendes Gut (מורשה)

unter die Obhut der Gemeinde (קהלת יעקב), für welche hieraus folgende Aufgabe erwächst:

aa. Jede israelitische Gemeinde ist verpflichtet eine Schule für Thoraunterricht zu gründen, welche der Jugend der Gemeinde Gelegenheit bietet, mindestens soviel zu lernen, als oben (31) vorgeschrieben ist. Bei mehr als vierzig Kindern sind zwei Lehrer anzustellen. Es soll darauf gesehen werden, daß der Lehrer gewissenhaft und gründlich unterrichte. Die Kinder derjenigen Eltern, die nichts zum Unterhalt der Schule beitragen können, müssen den Unterricht unentgeltlich erhalten.

bb. Jede israelitische Gemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Gemeinschaft mit Nachbargemeinden einen in der Thora wohlunterrichteten, zur Entscheidung aller an ihn gerichteten Fragen über Thoravorschriften von vertrauenswürdigen Fachmännern als befähigt erklärten, streng nach Thoravorschrift lebenden und lehrenden Mann als Rabbiner (רב, מורה הוראה) anzustellen, der die Aufgabe hat, besonders die reifere Jugend in Thora zu unterrichten, über die an ihn gerichteten Anfragen über Thoravorschriften (שאלות) zu entscheiden, sämmtliche Anstalten der Gemeinde zu beaufsichtigen und die Gemeinde im Ganzen sowohl als jeden Einzelnen zu einem Leben nach Thoravorschrift zu ermahnen.

cc. Wo das Bedürfnis vorhanden ist, ist die Gemeinde auch verpflichtet, eine jedem Thorakundigen zugängliche Sammlung von Thoraschriften aufzustellen. In unsrer Zeit genügen die Gemeinden, da Bücher häufiger zu haben sind, dieser Verpflichtung durch Anschaffung der bei der öffentlichen Thoravorlesung erforderlichen Thorarollen (ספרי תורה) und des Buches Ester (מגלה).

b. Gottesverehrung und Thoraerfüllung, עבודה.

4. Da jeder Israelite verpflichtet ist, wenn immerhin möglich, sein Gebet in öffentlicher Versammlung (בצבור) zu verrichten; da ferner die vorgeschriebene Thoravorlesung nur in solcher Versammlung gestattet ist: so ist die Einrichtung einer öffentlichen Gottesverehrung eine Hauptverpflichtung der israelitischen Gemeinde; dazu ist folgendes erforderlich:

aa. Jede israelitische Gemeinde ist verpflichtet, ein zweckentsprechendes Lokal zu den Gebetsversammlungen jüdisch-gesetzlich

herzustellen und mit den nötigen inneren Einrichtungen auszustatten. (Synagoge בית הכנסת).

bb. Ferner ist jede israelitische Gemeinde verpflichtet, einen mindestens in der heiligen Schrift (ת'נ'ך) in der Ursprache wohlbelesenen, streng nach Thoravorschrift lebenden, stets in gutem Rufe gestandenen und mit guter Stimme begabten Mann zum Vorbeten und zum Vorlesen der Thora anzustellen (חזן וקרא), und wo kein Gemeindegenosse dazu befähigt und erbötig ist, auf das Neujahresfest auch jemand zum Blasen des Schofars (תוקע).

cc. Kleinere Gemeinden sind verpflichtet auf das Neujahr und den Versöhnungstag, wenn sich im Orte selbst die nötigen zehn Personen (מנין) nicht befinden, einige Leute zur Teilnahme bei der öffentlichen Gebetsversammlung von auswärts zu mieten. Wo die erforderliche Zehnzahl nicht immer im Bethause erscheint, können die Gemeindegenossen durch Strafen zum Besuche des Bethauses angehalten werden, wo die Staatsgesetze dieses zulassen. (א"ח נה)

dd. Die Gottesverehrung (עבודה) in weiterem Sinn umfaßt die Erfüllung sämmtlicher Thoravorschriften. Daraus folgt für die israelitische Gemeinde die Verpflichtung, alle Anstalten zu beschaffen, welche für die Gemeindegenossen zu einem Leben nach Thoravorschrift erforderlich sind, deren Herstellung aber dem Einzelnen unmöglich ist. Dahin gehören: Die Anstellung eines Schächters (שוחט), die Einrichtung eines den überlieferten Thoravorschriften entsprechenden Bades, wenn möglich, Vorkehrungen, durch welche am Sabbat innerhalb des Wohnorts das Tragen schwer entbehrlicher Lebensbedürfnisse zulässig wird (Seite 108), endlich einen Begräbnisplatz u. a. m. (ח"מ קסג).

c. Wohlthätigkeit, גמילות חסדים.

5. Eine Hauptaufgabe der israelitischen Gemeinde bildet die Fürsorge für Arme und Notleidende. Diese erfordert folgendes:

aa. In jeder Gemeinde muß eine Kasse bestehen, aus welcher den Ortsarmen, soweit ihnen nicht durch Verschaffung von Arbeit und Verdienst geholfen werden kann und durch die Mildthätigkeit Einzelner nicht geholfen wird, alles zum Leben Nötige: Wohnung, Nahrung, Kleidung, und Beheizung zu reichen ist.

Auch durchreisenden Armen ist die (106, 7) vorgeschriebene Unterstützung zu gewähren.

bb. Zum Wachehalten bei Kranken, Sterbenden und Leichen, zur Behandlung und Beerdigung der Letzteren bestehen fast in allen Gemeinden freiwillige Vereine. Wo solche nicht vorhanden sind, ist jeder einzelne Gemeindegenosse als Israelite zur Beteiligung bei diesen Verrichtungen verpflichtet (107 A und B) und es ist in diesem Falle namentlich in kleineren Gemeinden fast allgemein durch Herkommen geheiligter Gebrauch, daß die Gemeindegenossen abwechselnd sich diesen Liebesverrichtungen persönlich oder durch bezahlte Stellvertreter zu unterziehen haben.

6. Zu allen einer Gemeinde obliegenden Einrichtungen muß jeder Gemeindegenosse beitragen, auch derjenige, der von einzelnen Anstalten keinen Nutzen zieht, und es können selbst solche Gemeindeglieder, die aus Armut nicht an den Gemeindelasten mittragen, die Gemeinde zur Schaffung der unerläßlichen Anstalten zwingen. — Über die Verteilung der Steuern unter den Gemeindegenossen gilt im allgemeinen der Rechtsgrundsatz, daß jeder nach seinem Vermögen beitragen muß. Wo jedoch ein auf dreimalige Übung beruhendes Herkommen besteht, hat dieses Rechtskraft; darum ist die Einrichtung vieler Gemeinden, die Steuer bis zur Hälfte auf die Familienhäupter umzulegen, berechtigt.

7. Wenn über Gemeindeangelegenheiten verschiedene Meinungen entstehen, von denen keine gegen Thoravorschriften verstößt, so entscheidet darüber die Versammlung aller Beiträge leistenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Von solchen Versammlungen soll niemand aus Gleichgiltigkeit fern bleiben, und jeder soll seine Meinung ohne Nebenabsicht nach seiner aufrichtigen Überzeugung aussprechen. — Zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten wählt die Gemeinde ihre frömmsten und weisesten Männer als Vorstände. Diesen ist jeder als den Vertretern der Gesammtheit Hochachtung und innerhalb ihrer Befugnisse Gehorsam schuldig. Jeder soll um des heiligen Zweckes willen ein solches Amt gerne übernehmen und dessen Mühen willig tragen. Die Gemeindevorstände sollen die Gemeindemitglieder nicht durch Stolz und Härte verletzen. — Wahrheit, und zwar

Thorawahrheit (אמת), Gerechtigkeit (משפט) und Friede (שלום) seien die leitenden Grundsätze jeder israelitischen Gemeinde und ihrer Vertreter.

8. Die israelitische Gemeinde hat eine hohe, heilige Aufgabe. Ehedem, als Israel auf dem Erbe seiner Väter wohnte, bildete die ganze Nation eine große Gemeinde, in deren Mitte Gottes Heiligtum stand, unter dessen Schatten ein hoher Rat saß, als Träger der Thora, als Wächter über deren Erfüllung. In der Zerstreuung ist jede Gemeinde dieser Träger, dieser Wächter im kleinen, und das Heiligtum in ihrer Mitte, jenes Heiligtum im kleinen. Im kleinen hat jede Gemeinde in der Zerstreuung jene große Aufgabe zu lösen. Nur wenn jeder einzelne Israelite, jede einzelne israelitische Gemeinde von dieser Aufgabe voll und ganz durchdrungen und von dem Streben nach ihrer Lösung beseelt ist, kann Israel zu jener vollkommenen Rückkehr zu Gott geführt werden, von welcher wir den Eintritt des Heilszustandes erwarten, den Gott Israel und der Menschheit verheißen hat für den Tag, an welchem Gott Einer und sein Name Einer sein wird.

Die Lehre, welche uns Mosche geboten, sie ist ein zu vererbendes Gut, Gemeinde Jakob's! V. Mos. 33, 4.

Also spricht Gott, der Herr: Wenn ich sie auch in die Ferne geführt unter die Völker, wenn ich sie auch zerstreut in den Ländern, so werde ich ihnen doch ein kleines Heiligtum sein in den Ländern, wohin sie gekommen sind. Darum sprich: Also spricht Gott, der Herr: Ich werde euch einsammeln von den Völkern, euch zusammenbringen aus den Ländern, in welchen ihr zerstreut seid und werde euch das Land Israels geben. Und dahin werden sie kommen und werden alle ihre Scheusale und alle ihre Gräuel aus ihrer Mitte wegschaffen. Und ich werde ihnen ein einmütiges Herz geben und einen neuen Sinn gebe ich in euer Inneres, ich werde das Herz von Stein aus ihrem Leibe nehmen und ihnen geben ein Herz von Fleisch, damit sie nach meinen Satzungen wandeln, meine Gebote hüten und sie ausüben: dann werden sie mir ein Volk sein und ich werde ihnen Gott sein. Jech. 11, 16—20.

סוף דבר הכל נשמע את האלקים ירא ואת מצותיו שמור
כי זה כל האדם

Verzeichnis

der in diesem Buche besprochenen **Gebote** und **Verbote**, nach ihrer Reihenfolge im Pentateuche geordnet, mit Angabe der ihnen zu Grunde liegenden Schriftstelle, des Abschnitts und der Seite dieses Buches, wo sie besprochen sind. Diejenigen derselben, bei welchen keine besondere rabbinische Quelle angegeben ist, sind dem der Zählung des רמב"ם folgenden ספר החנוך entnommen und können da, wie auch im מצות השם leicht nachgeschlagen werden.

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
V. Keine Götzenbilder zur Verehrung anzufertigen, oder anfertigen zu lassen	20 4	19 1	48
V. Vor Götzenbildern sich nicht zu bücken, ihnen nicht zu opfern 2c. 2c.	20 5	18 2	47
V. Götzen auf keinerlei für sie übliche Weise zu verehren	20 5	18 2	47
V. Nicht falsch, vergeblich oder unnötig zu schwören	20 7	26	54
G. Den Sabbat durch Wortausdruck (קידוש) zu heiligen	20 8	55 2	94
V. Am Sabbat keine Werkthätigkeit zu verrichten	20 10	56	98
G. Vater und Mutter zu ehren	20 12	75 1	156
V. Nicht zu morden	20 13	88 1	183
V. Nicht Ehebruch zu begehen	20 13	122 6	253
V. Nicht falsches Zeugnis zu geben	20 13	98 3	199
V. Nicht zu begehren, was des Nächsten ist	20 14	128 2	268
V. Keine Menschenfiguren in erhabener Darstellung zu fertigen	20 20	19 2	48
משפטים			
V. Vater oder Mutter nicht zu schlagen	21 15	75 6	157
G. Den von uns an seinem Körper Verletzten zu entschädigen	21 18 19	93 3	191
G. Den von unsren Tieren verursachten Schaden zu ersetzen	21 28 35	93 3	191
G. Den durch unsre unverwahrten Gruben u. d. g. verursachten Schaden zu ersetzen	21 33 34	93 3	191
G. Das von unsren Tieren abgeweidete fremde Feld zu bezahlen	22 4	93 3	191
G. Den von uns veranlaßten Feuerschaden zu ersetzen	22 5	93 3	191
V. Den Fremdling nicht durch Worte zu kränken	22 20	108 2	221
V. Den Fremdling nicht in seinem Eigentum zu verletzen	22 20	108 2	221
V. Witwen und Waisen nicht zu bedrücken	22 21	108	220
G. Dem Dürftigen in der Not zu leihen	22 24	104 2	208
V. Dem mittellosen Schuldner die Schuld nicht zu fordern	22 24	104 3	208
V. Bei Zinsgeschäften in keiner Weise vermittelnd mitzuwirken	22 24	105 3	210
V. Keinem Richter zu fluchen	22 27	84 4	176
V. Gott nicht zu lästern	22 27	22	51
V. Nicht טרפה zu essen	22 30	117 3	242
V. Eine streitende Partei nicht in Abwesenheit der anderen zu hören	23 1	97 3	198
V. Keinen Gesetzesübertreter als Zeugen zuzulassen	23 1	98 5	199
G. Nach der Mehrheit zu entscheiden	23 2	97 3	198
V. Den Armen vor Gericht nicht zu begünstigen	23 3	97 3	198
G. Dem überbürdeten Tiere die Last abzunehmen	23 5	103 3	207
V. Das Recht des Sünders nicht zu beugen	23 6	97 3	197
V. Keine Bestechung anzunehmen	23 8	97 3	197
G. Am Sabbat die Werkthätigkeit einzustellen	23 12	55 1	94
V. Nicht bei Götzennamen zu schwören	23 13	20 3	50
V. Nicht zum Götzendienst zu verlocken	23 13	21	50
V. Nicht Fleisch mit Milch zu kochen	23 19	119 1	247

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
כי תשא			
G. Den halben Schekel zu steuern (jetzt zur Erinnerung)	30 13	72 1	151
V. Nichts von Götzenopfern zu essen oder zu trinken	34 15	20 1	49
V. Nicht Fleisch und Milch zusammen zu essen	34 26	119 1	247
ויקרא	III. Buch Mosis.		
G. Für unsren Nächsten zu zeugen, wenn er es verlangt	5 1	98 2	199
G. Unrechtmäßig erlangtes Gut zurückzugeben.	5 23	92 7	190
צו			
V. Die Talgteile (חלב) von Rind, Schaf und Ziege nicht zu genießen	7 22	118 1	245
V. Blut der Säugetiere und Vögel nicht zu genießen	7 26	118 1	245
שמיני			
G. Die Merkmale der erlaubten Säugetiere zu beachten	11 3	116 1	239
V. Die verbotenen Säugetiere nicht zu genießen	11 4	116 1	239
G. Die Merkmale der erlaubten Fische zu beachten	11 9	116 3	240
V. Keinen verbotenen Fisch zu genießen	11 11	116 3	240
V. Keinen verbotenen Vogel zu genießen	11 13	116 2	240
G. Die Merkmale der erlaubten Heuschrecken zu beachten	11 20	116 4	240
V. Kein Landkriechtier zu essen	11 41	116 4	240
V. Die in Früchten befindlichen Würmer nicht zu essen	11 42	116 5	240
V. Kein Wasserkriechtier zu genießen	11 43	116 4	240
V. Die in faulenden Stoffen entstehenden Würmer nicht zu essen	11 44	116 4	240
תזריע ומצורע			
G. Bes. Vorschrift für Ehegatten (טומאת יולדת)	12 2	122 7	253
G. desgleichen (שיטבול כל טמא במקוה)	15 16	122 7	253
G. desgleichen (טומאת נדה)	15 19	122 7	253
G. desgleichen (טומאת זבה)	15 25	122 7	253
אחרי מות			
V. Kein Opfer außerhalb des Tempels zu schlachten	17 8/9	39 2	67
G. Das Blut geschlachteten Wilds und Geflügels zu bedecken	17 13	117 7	244
V. Der Versuchung zur Unkeuschheit sich nicht auszusetzen	18 6	125 3	261
V. 18 Verbote über Eheschließung und Keuschheit	18 7—18	123 4 125 2	255 261
V. Besondere Vorschrift für Ehegatten (נדה)	18 19	122 7	253
V. Unsre Nachkommen nicht dem Moloch zu weihen	18 21	23 2 a	51
V. 3 Verbote gegen Unkeuschheit	18 22/23	125 2	261
קדושים			
G. Uns zu heiligen auf dem Gebiete des Erlaubten (ספר חרדים)	19 2	110 5	228
G. Vater und Mutter Ehrfurcht zu bezeigen	19 3	75 1	156
V. Dem Götzendienste keinerlei Beachtung zu widmen	19 4	20 2	48
V. Götzenbilder (selbst für Götzendiener) nicht zu fertigen	19 4	19 2	48
V. Auch nicht das Geringste zu stehlen	19 11	92 1	189

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
V. Anvertrautes Gut nicht abzuleugnen	19 11	93 1	191
V. Nicht zu lügen, geschweige denn die Lüge zu beschwören.	19 11	86 3	179
V. Nicht zu leugnen, geschweige denn die Leugnung zu beschwören	19 11	86 3	179
V. Lohn oder andere Guthaben nicht vorzuenthalten	19 13	93 1	191
V. Andrer Eigentum uns in keiner Weise anzueignen	19 13	92 1	189
V. Den Lohn unsrer Arbeiter nicht über die Zeit zu behalten	19 13	94 1	192
V. Niemandem (auch sich selbst nicht) zu fluchen	19 14	84 4	176
V. Niemandem falschen Rat oder böses Beispiel zu geben	19 14	87 1	181
V. Das Recht nicht zu beugen	19 15	97 3	197
V. Den Vornehmen im Gericht nicht zu begünstigen	19 15	97 3	197
G. Nach dem Rechte zu urteilen (aber Billigkeit vorzuschlagen סמ"ק)	19 15	97 3	197
V. Nicht zu verleumden	19 16	91 1	187
V. Dem Nächsten in Gefahren sich nicht zu entziehen	19 16	102 1	206
V. Niemand zu hassen	19 17	83 1	173
G. Den Sünder zurecht zu weisen	19 17	101 2	205
V. Niemand zu beschämen	19 17	90 4	186
V. Keine Rache zu üben	19 18	84 2	175
V. Beleidigungen nicht nachzutragen (nicht zu grollen)	19 18	84 3	175
G. Den Nächsten wie sich selbst zu lieben	19 18	82 3	173
V. Verschiedene Tiergattungen nicht zu verbinden	19 19	109 9	224
V. Verschiedene Pflanzengattungen nicht unter einander zu säen	19 19	109 9	224
V. Den Baumertrag der ersten drei Jahre nicht zu genießen	19 23	121 2	250
G. Den vierten Jahresertrag als heilig zu behandeln	19 24	121 3	250
V. 2 Verbote gegen abergläubische, heidnische Übungen	19 26	23	52
V. Das Haupthaar nicht rund abzuscheren	19 27	114 4	236
V. Den Bart nicht mit einem Messer abzunehmen	19 27	114 5	237
V. Sich keine Schriftzeichen einzuätzen	19 28	114 6	237
G. Die Tempelstätte mit Ehrfurcht zu behandeln	19 30	79 1	167
V. 2 Verbote gegen abergläubische, heidnische Übungen	19 31	23	52
G. Thorakundige und Greise zu ehren	19 32	35 2	63
V. In Maß, Gewicht und Zahl nicht unrecht zu thun	19 35	96 3	196
G. Über die Richtigkeit unsrer Maße, Gewichte und Wagen zu wachen	19 36	96 1	196
V. Vater und Mutter nicht zu fluchen	20 9	75 6	157
V. Nichtjüdische gottesdienstliche Gebräuche nicht nachzuahmen	20 23	24	53
אמור			
V. Ein Kohen darf sich an keiner Leiche verunreinigen	21 1	77 3	163
G. Verwandte zu betrauern; der Kohen soll an ihnen sich verunreinigen	21 3	76 1 77 4a	159 163
V. 3 Eheverbote für den Kohen	21 7	77 2	162
G. Den Kohen zu ehren	21 8	77 7	164
V. Tiere und Menschen nicht zu verstümmeln (שלא לסרס)	22 24	88 4 109 5 111 5	184 223 230

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite
V. Kein Schlachtvieh mit seinem Jungen am selbigen Tage zu schlachten	22 28	109 6	223
V. Den Namen Gottes nicht herabzuwürdigen	22 32	14	43
G. Den Namen Gottes zu verherrlichen	22 32	14	43
G. Den ersten Pesachtag zu feiern	23 7	57 1 I	109
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 7	57 1 I	109
G. Den siebenten Pesachtag zu feiern	23 8	57 1 I	109
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 8	57 1 I	109
V. 3 Verbote gegen den Genuß des neuen Getreideertrags	23 14	121 4	251
G. Den Omer zu zählen	23 15	62 3	123
G. Das Schabuotfest zu feiern	23 21	57 1 II	109
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 21	57 1 II	109
G. Das Neujahrsfest zu feiern	23 24	57 1 III	109
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 25	57 1 III	109
G. Am Versöhnungstage zu fasten	23 27	64 3 b	128
V. An demselben keinerlei Werkthätigkeit zu verrichten	23 28	57 1 IV	109
V. An demselben weder zu essen noch zu trinken	23 29	64 3 b	128
G. An demselben wie am Sabbat die Werkthätigkeit einzustellen	23 31	57 1 IV	109
G. Das Hüttenfest zu feiern	23 34	57 1 V	109
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 35	57 1 V	109
G. Das Beschlußfest zu feiern	23 36	57 1 VI	109
V. Keine Werkthätigkeit (außer Speisebereitung) an demselben zu verrichten	23 36	57 1 VI	109
G. Am Hüttenfest die vier Pflanzenarten zu nehmen	23 40	65 3 II b	133
G. Am Hüttenfeste in Hütten zu wohnen	23 42	65 3 I a	131
בהר סיני			
V. Im Kauf und Verkauf nicht zu betrügen	25 14	95	194
V. Niemand mit Worten zu täuschen oder zu kränken	25 17	86 7	180
G. Den verarmenden Nebenmenschen zu stützen (רמב"ן)	25 35	104 1	208
V. Weder Geld noch Nahrungsmittel auf Zins auszuleihen	25 37	105	210
V. Sich nicht auf eine Steinplatte gottesdienstlich niederzuwerfen	26 1	19 6	49
נשא	IV. Buch Mosis.		
G. Daß der Sünder seine Sünden bekenne und zurückkehre (Buße)	5 7	129	270
G. Vorschrift in Bezug auf Ehescheidung	5 31	124 7	260
G. Die Kohanim sollen das Volk segnen	6 23	77 5	163
שלח לך			
G. Die Brothebe abzuscheiden (חלה)	15 20	78 4	165
G. Zizis an die Kleider zu machen	15 38	51 1	87
G. Die Zizis anzuschauen, um aller Gebote Gottes zu gedenken (סמ"ק)	15 39	51 5	88

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
V. Gott und die Thora nicht zu leugnen	15 39	10 1	37
V. Die Augen nicht zum Sündhaften zu erheben	15 39	126 2	262
קרח			
G. Die erstgeborenen Söhne auszulösen	18 15	78 2	164
V. Das erstgeborene reine Tier nicht auszulösen	18 17	78 3	165
פנחס			
G. Am Neujahr mit dem Schofar zu blasen	29 1	63 2	125
מטות			
V. Das ausgesprochene Wort nicht zu brechen	30 3	127 5	265
G. Die Verwehrung der Gelübde der Frauen und Töchter	30	127 7	265
G. Die Geräte vor ihrem Gebrauch von eingesogenen verbotenen Stoffen zu reinigen (סמ"ק)	31 23	120 1	248
G. Dieselben bei Übergang in den Besitz eines Israeliten unterzutauchen (סמ"ק)	31 23	120 3	249
דברים	V. Buch Mosis.		
V. Keinen der Thora unkundigen Richter einzusetzen	1 17	97 2	197
V. Daß sich der Richter vor niemandem fürchte	1 17	97 2	197
ואתחנן			
V. Des Tages der Offenbarung am Sinai nie zu vergessen (רמב"ן)	4 9 10	17 3 b	46
V. Nie vom Thorastudium zu lassen (סמ"ג)	4 9 10	30 3	58
V. Nach nichts, was des Nächsten ist, zu gelüsten	5 18	128 2	268
G. Die Einheit Gottes anzuerkennen	6 5	1 2	7
G. Gott über alles zu lieben	6 6	13	42
G. Thora zu lernen und zu lehren	6 7	30 31	58/59
G. Täglich abends und morgens das Sch'ma zu lesen	6 7	38	65
G. Tephillin an die Hand zu legen	6 8	52 1	89
G. Tephillin an das Haupt zu legen	6 8	52 1	89
G. Die Pfostenaufschrift an die Thüren anzubringen	6 8	53 1	91
V. Gott nicht zu versuchen	6 16	15 2 b	45
V. Keine Ehe mit Nichtisraeliten zu schließen	7 3	123 6	255
עקב			
V. Von Götzenbildern und was dazu gehört keinen Nutzen zu ziehen	7 25	20 1	49
V. Von Götzenopfern keinen Nutzgebrauch zu machen	7 26	20 1	49
G. Die Gerechtigkeit göttlicher Heimsuchungen anzuerkennen (סמ"ג)	8 5	16 5	45
G. Nach der Mahlzeit das Dankgebet zu sprechen	8 10	44 2	73
V. Nicht hochmütig zu sein (סמ"ג)	8 11	128 6	269
G. Zurechtweisung zu lieben (סמ"ק)	10 16	101 5	205
V. Zurechtweisung und Zurechtweiser nicht zu hassen (סמ"ק)	10 16	101 5	205
G. Fremdlinge zu lieben	10 19	108	220
G. Ehrfurcht vor Gott zu haben	10 20	12 1	41
G. Gott durch Gebet zu dienen	10 20	39 3	67
G. Freundschaft mit Thorakundigen zu pflegen	10 20	35 4	63
G. Nur bei Gottes Namen zu schwören	10 20	27 1	55

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
ראה			
G. Götzen aus der Welt zu schaffen	12 2	20 1	49
V. Keinen Gottesnamen und nichts Gott Geweihtes zu zerstören	12 4	29 5	57
V. Außerhalb des Tempels nicht zu opfern	12 13	39 2	67
V. Kein fehlerloses erstgeborenes Tier außerhalb Jeruschalajims zu essen	12 17	78 3	165
G. Säugetiere und Vögel vorschriftsmäßig zu schächten	12 21	117 1	242
V. Kein bei lebendigem Leibe abgenommenes Glied zu essen	12 23	117 5	243
V. Von keinem Gebote der Thora etwas hinwegzunehmen	13 1	11 1 b	40
V. Zu keinem Gebote der Thora etwas hinzuzufügen	13 1	11 1 b	40
V. 7 Verbote gegen falsche Weissagung und Verführung zum Götzendienste	13 2—12	21	50
V. Sich wegen eines Toten keine Einschnitte zu machen	14 1	76 7	162
V. Sich wegen eines Toten keine Glatze zu machen	14 1	76 7	162
G. Auf die überlieferten Merkmale der erlaubten und verbotenen Vögel zu achten	14 11	116 2	240
V. Kein geflügeltes Kriechtier zu essen	14 19	116 4	240
V. Nicht נבלה zu essen	14 21	117 4	243
V. Gegen Arme das Herz nicht zu verhärten	15 7	106 1	212
G. Dem Armen nach Vermögen zu spenden	15 8	106 2	212
V. Dem Dürftigen kein Anlehen zu versagen	15 9	104 2	208
V. Dem Armen nicht mit verdrossenem Herzen zu geben (רמב"ן)	15 10	106 8	213
V. Mit dem erstgeborenen Tier nicht zu arbeiten	15 19	78 3	165
V. Dasselbe nicht zu scheren	15 19	78 3	165
V. Am Rüsttage zum Pesach kein Gesäuertes zu essen	16 3	61 3 I a	116
G. Des Auszugs aus Mizrajim stets zu gedenken (סמ"ק)	16 3	17 3 a	46
G. An den Festtagen uns der Freude hingeben	16 14	58 2	111
שופטים			
G. Richter einzusetzen	16 18	97 2	197
V. Keine Standsäule zu errichten	16 22	19 5	49
G. Den Worten der Thoraüberlieferer stets zu gehorchen	17 10	11 1 c	40
V. Von deren Worten nicht abzuweichen	17 11	11 1 d	40
V. Sechs Verbote gegen abergläubische heidnische Übungen	18 10 11	23	52
G. Ganz und ungeteilt nur mit Gott zu sein (רמב"ן)	18 13	23 1	51
G. Dem bewährten Propheten zu gehorchen	18 15	8 2	31
V. Nicht als falscher Prophet aufzutreten	18 20	21	50
V. Nicht im Namen eines Götzen zu weissagen	18 20	21	50
V. Nicht nach Aussage *eines* Zeugen zu entscheiden	19 15	98 5	199
V. Fruchttragende Bäume nicht zu zerstören	20 19	109 8	224
כי תצא			
V. Keine Leiche übernacht unbeerdigt zu lassen	21 23	107 6	217
G. Die Leiche am Todestage zu beerdigen	21 23	107 6	217
G. Das Gefundene zurück zu geben	22 1	103 1	206
V. Das von unserem Nächsten Verlorene nicht unbeachtet liegen zu lassen	22 3	103 1	206

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
V. Das Tier des Nächsten nicht unter seiner Last liegen zu lassen	22 4	103 3	207
G. Die entfallene Last ihm aufladen zu helfen	22 4	103 3	207
V. Daß eine Frau nicht Kleider oder Schmuck der Männer anlege	22 5	114 3	236
V. Daß ein Mann nicht Kleider oder Schmuck der Frauen anlege	22 5	114 3	236
V. Den Muttervogel nicht sammt Eiern oder Jungen zu nehmen	22 6	109 7	223
G. Den Muttervogel zu entlassen	22 7	109 7	223
G. Um Dächer u. d. g. Umzäunungen anzubringen	22 8	89 1	184
V. Nichts Gefahrdrohendes auf unsrem Machtbereich zu lassen	22 8	89 2	185
V. Nicht zwei Fruchtgattungen im Weinberg zu säen	22 9	109 10	225
V. Den so erzeugten Ertrag nicht zu genießen	22 9	109 10	225
V. Zwei Tiergattungen nicht zusammen zu spannen	22 10	109 9	224
V. Kein Gemisch von Wolle und Leinen als Kleid oder Decke zu benützen	22 11	114 2	236
G. Die Ehe nach den vorgeschriebenen Formen zu schließen	22 13	124 1	257
V. 2 Verbote in Bezug auf Eheschließung	23 2 3	123 5	254
V. Daß kein Unreiner die Tempelstätte betrete	23 11	79 1	167
G. Schamhaftig zu sein (סמ"ק)	23 15	112 4	232
V. Keine Ehe zu vollziehen, die nicht nach Thoravorschrift geschlossen ist	23 18	124 1	257
V. Keinen Zins zu geben	23 20	105 1	210
V. Die Erfüllung der Gelübde nicht zu verschieben	23 22	127 6	265
G. Die Gelübde treulich zu erfüllen	23 24	127 6	265
G. Dem Arbeiter im Felde zu gestatten, daß er von den Früchten esse	23 25 26	94 6	193
V. Daß der Arbeiter nur selbst und nicht mehr als für sein Bedürfnis esse	23 25 26	94 6	193
V. Daß der Arbeiter nicht während der Arbeitszeit esse	23 25 26	94 6	193
G. Die Ehe nur durch vorschriftsmäßigen Scheidebrief zu trennen	24 1	124 7	260
V. Die wiederverehelichte Geschiedene nicht wieder zu ehelichen	24 4	124 8	260
V. Keine Speisebereitungsgeräte zu pfänden	24 6	104 4	209
G. Dessen zu gedenken, was Gott Mirjam gethan (רמב"ן)	24 9	91 6	188
V. Den Gläubiger nicht mit Gewalt zu pfänden	24 10	104 4	209
V. Das Pfand dem seiner Bedürftigen nicht vorzuenthalten	24 12	104 4	209
G. Es ihm zur Bedürfniszeit zurückzugeben	24 13	104 4	209
G. Dem Arbeiter rechtzeitig seinen Lohn zu geben	24 15	94 1	192
V. Keinen Verwandten als Zeugen zuzulassen	24 16	98 5	199
V. Das Recht der Waisen und Fremdlinge nicht zu beugen	24 17	108	220
V. Keine Wittwe zu pfänden	24 17	108 3	221
V. Niemand zu schlagen	25 3	88 4	184
V. Das an Futterstoffen arbeitende Tier nicht am Fressen zu hindern	25 4	109 5	222

	Schriftstelle.	Abschnitt.	Seite.
V. Keine kinderlose Wittwe ohne Chaliza (wo solche erforderlich) zu ehelichen	25 5	123 5 b	255
G. Den Chalizaakt vorzunehmen	25 9	123 5 b	255
G. Verfolgte zu retten	25 12	102 1	206
V. Des Verfolgers nicht zu schonen	25 12	102 1	206
V. Unrichtige Maße und Gewichte nicht zu behalten	25 14	96 2	196
G. Zu gedenken, was uns Amalek gethan	25 17	17 3 c	46
V. Nicht zu vergessen, was er uns gethan	25 19	17 3 c	46
כי תבא			
G. In Gottes Wegen zu wandeln	28 9	80	169
וילך			
G. Daß sich jeder eine Thora schreibe	31 19	36	64
האזינו			
G. Vor der Beschäftigung mit Thora eine Benediktion zu sprechen (רמב"ן)	32 3	44 2	73
שבע מצות דרבנן			
1. Das Hallel an bestimmten Tagen zu lesen	—	46 10	79
2. Das Buch Ester am Purim zu lesen	—	71 3	150
3. Die Chanukkalichter anzuzünden	—	73 7	153
4. Die Sabbat- und Festlichter anzuzünden	—	55 3	96
5. Die Hände zu waschen	—	113 3	233
6. Die vorgeschriebenen Benediktionen zu sprechen	—	44 5	73 ff.
7. Die verschiedenen עירוב-Vorrichtungen zu treffen	—	55 6 56	97. 108

Verbesserungen.

Seite 16 Zeile 5 v. o. statt schaffenen: erschaffenen.
" 34 " 12 v. o. statt ihn: ihm.
" 35 " 14 v. u. statt sie: ihn (den Zeitpunkt).
" 39 " 2 v. u. statt mich: nicht.
" 54 " 5 v. u. statt Vegierden: Begierden.
" 63 " 14 v. o. statt jeden: jedem.
" 64 " 6 v. u. statt Abdrücke: Abdrücken.
" 65 " 15 u. 19 v. o. statt יך: י"ך.
" 92 " 7 v. u. statt Mijrajim: Mizrajim.
" 99 " 4 v. u. statt Honiggewaben: Honigwaben.
" 151 " 8 v. u. statt 18, 3 c: 17, 3 c.
" 161 " 18 v. o. statt 17, 3: 16, 3.
" 162 " 13 v. o. statt 17: 16.
" 178 " 2 v. u. statt 13, 2: 29, 3.
" 199 " 14 v. o. statt etwa: etwas.
" 206 " 5 v. o. statt ihm: ihn.
" 219 " 14 v. o. statt Prod.: Pred.
" 220 " 2 v. u. statt Fremdlingen: Fremdlinge.
" 249 " 15 v. o. statt סמ"ג: סמ"ק.

Druck von J. M. Richter in Würzburg.